

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Straffälligenhilfe e.V. (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

## Inhaltsverzeichnis

mit Beiträgen zum Strafvollzug im Ausland

<i>Victoria V.R. Harris</i>	Die lebenslange Freiheitsstrafe in England und Wales . . . . .	131
<i>Theo F.M. van der Hoeven</i>	Holländische Gefängnisse und Erziehung durch Kunst, eine neuer Weg . . . . .	143
<i>Siegfried Lammich</i>	Strafvollzug in der Sowjetunion. Impressionen eines Informationsbesuchs in sowjetischen Strafanstalten . . . . .	145
<i>Max Busch</i>	Absprachen im Strafverfahren als sozialpsychologisches Problem . . . . .	149
<i>Christoph Flügge</i>	Der Anfang der Gemeinsamkeit . . . . .	153
<i>Martin Swarzenski</i>	„Lassen Sie uns Kollegen werden!“ . . . . .	157
<i>Eckhard Pelz</i>	Ein erster Rückblick mit Ausblick . . . . .	158
<i>Falko Grunau</i>	Die Arbeit der Abendrealschule in der Untersuchungshaft bei der JVA Wuppertal – Erfahrungen aus der Sicht eines Kursleiters . . . . .	160
<i>Eike Arnold</i>	Das Verhältnis der Aufsichtsbehörden und Justizvollzugs- anstalten zueinander – Aufgabenstellung und daraus resultierende Wechselbeziehungen . . . . .	165
<i>Paul Kühling</i>	Das Zuchthaus Celle und sein heimliches Museum . . . . .	168
<i>Gerhard Deimling</i>	John Howard – ein Wegbereiter moderner Sozial- und Straffälligenhilfe – Zum 200. Todestag des englischen Sozialreformers am 20. Januar 1990 – . . . . .	170
	Aktuelle Informationen . . . . .	175
	Aus der Rechtsprechung:	
	VGH Baden-Württemberg v. 16.7.1990 – DH 10/90 –: Zur Weisungsbefugnis des Anstaltsleiters gegenüber im Strafvollzug tätigen Sozialarbeitern mit Anmerkung von Wilfried Konrad . . . . .	181
	OLG Karlsruhe v. 2.8.1990 – 1 Ws 180/90 –: Voraussetzungen und Modalitäten der Besuchsüberwachung . . . . .	185
	OLG Hamburg v. 7.1.1991 – 3 Vollz (Ws) 60/90 –: Generelle Überwachung des Schriftverkehrs . . . . .	185
	OLG Hamm v. 10.7.1990 – 1 Vollz (Ws) 58/90 –: Kostenanteil des Gefangenen bei Zahnersatz . . . . .	186
	KG v. 18.9.1990 – 5 Ws 259/90 Vollz –: Überweisung des gepfändeten Eigengeldguthabens . . . . .	186
	Für Sie gelesen . . . . .	187
	Neu auf dem Büchermarkt . . . . .	191
	Leser schreiben uns . . . . .	192

Für Praxis und Wissenschaft

## *Unsere Mitarbeiter*

<i>Dr. Victoria V.R. Harris</i>	Head of P2 Division The Home Office England
<i>Theo F.M. van der Hoeven</i>	Nationales Institut für Kunsterziehung (L.O.K.V.) Ganzenmarkt 6, 3512 GD Utrecht/Niederlande
<i>Dr. Siegfried Lammich</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg i.Br.
<i>Prof.Dr. Max Busch</i>	Hollerbornstr. 20, 6200 Wiesbaden
<i>Christoph Flügge</i>	Leitender Senatsrat, Leiter der Abteilung Justizvollzug bei der Senatsverwaltung für Justiz Salzburger Str. 21-25, 1000 Berlin 62
<i>Martin Swarzenski</i>	Senatsrat, Leiter Vollzugsschule bei der Senatsverwaltung für Justiz Salzburger Str. 21-25, 1000 Berlin 62
<i>Eckhard Pelz</i>	Leiter der JVA Regis-Breitingen Postfach 12, 0-7208 Regis-Breitingen
<i>Falko Grunau</i>	Diplom-Pädagoge Lehrer für die Sekundarstufe I und Beratungslehrer Lürsweg 49, 4300 Essen 16
<i>Eike Arnold</i>	Regierungsdirektor, Dezernent beim Justizvollzugsamt Celle Bremer Weg 14, 3100 Celle
<i>Dr. Paul Kühling</i>	Leiter der Justizvollzugsanstalt Celle I u. II Postfach 910, 3100 Celle
<i>Univ.-Prof.Dr. Gerhard Deimling</i>	Bergische Universität/Gesamthochschule Wuppertal, Fachbereich 1 Gesellschaftswissenschaften, Lehrstuhl für Soziologie/Sozialpädagogik Gaußstr. 20, 5600 Wuppertal 1
<i>Dr. Georg Gerhart</i>	Ministerialdirigent, Bayerisches Staatsministerium der Justiz Postfach, 8000 München 35
<i>Lutz Horn</i>	Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht der Philipps-Universität Universitätsstr. 6, 3550 Marburg/Lahn
<i>Winfried Konrad</i>	Assessor, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Prof.Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11

## Die lebenslange Freiheitsstrafe in England und Wales\*

Victoria V.R. Harris

### Vorbemerkung

Die Kriminologische Forschungsstelle der Universität zu Köln führte im Sommersemester 1990 ein internationales Seminar über ausgewählte Probleme des Strafvollzugs durch, in dessen Verlauf Gäste aus der Bundesrepublik, den Niederlanden, Dänemark und Großbritannien als Referenten begrüßt werden konnten. Der nachfolgende Text stellt die gekürzte Fassung eines Vortrages dar, den Mrs. Harris als Leiterin der für Lebenslängliche zuständigen Abteilung des Britischen Innenministeriums im Rahmen dieser Veranstaltung hielt.

### I. Das Gesetz

In England und Wales liegen einheitliche Verfahrensbestimmungen für die Vollzugsplanung, Gestaltung und mögliche Entlassung von Lebenslänglichen vor. Die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe kann jedoch auf zwei verschiedene Weisen erfolgen:

*Die obligatorische lebenslange Freiheitsstrafe:* Die einzige Strafe, die für Mord in Betracht kommt, ist die lebenslange Freiheitsstrafe. Wir bezeichnen dies als eine obligatorische lebenslange Freiheitsstrafe. Ungeachtet des Vorstrafenregisters oder der Tatumstände hat der Richter keine Wahl, wenn die Geschworenen eine Person des Mordes schuldig sprechen.<sup>1)</sup> Das Gericht kann jedoch bei der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe gegenüber einem erwachsenen Mörder eine Mindestverbüßungsdauer vorschlagen. Dieses Recht kommt selten zur Anwendung. Seit ihrer Einführung wurden Mindestempfehlungen in weniger als 300 Fällen ausgesprochen.

*Die ermessensabhängige lebenslange Freiheitsstrafe:* Eine lebenslange Freiheitsstrafe ist zugleich die Höchststrafe für bestimmte andere schwere Delikte, wie etwa Totschlag, Mordversuch, Raub, Brandstiftung, Vergewaltigung, erpresserischer Menschenraub, vorsätzliche schwere Körperverletzung und Herbeiführung einer Explosion. Es handelt sich um eine ermessensabhängige lebenslange Freiheitsstrafe, da der Richter alternativ eine zeitlich bestimmte Strafe aussprechen kann, mit deren Ende keine Auflagen hinsichtlich der Entlassung, keine Bewährungsaufsicht und keine schriftliche Reglementierung des Verhaltens der verurteilten Person verbunden sind.

Die Verhängung einer ermessensabhängigen lebenslangen Freiheitsstrafe bezieht ein Urteil darüber mit ein, daß der Täter eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit darstellt. Im Falle der obligatorischen Freiheitsstrafe rechtfertigt eine Verurteilung wegen Mordes die Strafe. Unsere Planung und Gestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe und unser Prüfsystem beruhen auf der An-

nahme, daß jeder eines Mordes Schuldige eine vergleichbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit darstellt.

Für junge Täter und Kinder sind abhängig vom Alter bei der Tatbegehung und/oder dem Zeitpunkt der Verurteilung besondere unbestimmte Strafen vorgesehen. Diese sind lebenslange Haft nach § 8 Criminal Justice Act von 1982 oder Verwahrung auf unbestimmte Zeit oder auf Lebenszeit nach § 53 Children and Young Persons Act von 1933. Diese besonderen unbestimmten Strafen haben dieselbe Auswirkung wie eine lebenslange Freiheitsstrafe, wobei die Entlassungs- und Widerrufsverfahren dieselben sind wie für Erwachsene, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt werden.

### II. Einige Statistiken

Zum besseren Verständnis unserer Vorgehensweise bei der Planung und Gestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe und unseres Überprüfungs- und Entlassungssystems ist ein Blick auf einige Daten hilfreich. Sie vermitteln eine Problemperspektive und veranschaulichen, wie sich die Anwendung der lebenslangen Freiheitsstrafe über die Jahre hinweg verändert hat. Lassen Sie mich zunächst daran erinnern, daß in den letzten ca. 30 Jahren die lebenslange Freiheitsstrafe ein Ersatz für die Todesstrafe war. Heute gibt es die Todesstrafe nur für Brandstiftung in den königlichen Werten, für Hochverrat und Hochseepiraterie. Noch bis 1965 stand die Todesstrafe für einige Arten von Mord zur Verfügung. So große Zahlen von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen sind relativ neu – und von daher auch der Bedarf an geeigneten Richtlinien und Verfahren. Dem Anwachsen der „lifer“-Zahlen entspricht eine Zunahme an Gewalt in der gesamten Gesellschaft. Diese Zunahme an Gewalt und die öffentliche Abscheu davor berührt unvermeidlich den Umgang mit den zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen. Dabei ist die Aufrechterhaltung des Vertrauens der Öffentlichkeit ein Hauptgesichtspunkt, der sich durch das System der Ausgestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Prüfung und der Entlassung zieht.

Unsere gegenwärtigen Entlassungsverfahren haben ihren Ursprung in der Einrichtung des Parole Board 1968. Zu dieser Zeit gab es ca. 600 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene, darunter zwölf Frauen. Heute sind es mehr als 2.700 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene.

Unglücklicherweise sind unsere jüngsten Statistiken, die zu erstellen einige Zeit erfordert, fast zwei Jahre alt. Im Juni 1988 betrug die Gesamtzahl der lebenslänglichen 2.500, einschließlich 70 Frauen und 120 junge Täter. Heute, im Mai 1990, haben wir eine Gesamtzahl von etwa 2.800 Lebenslänglichen. Die Zahlen haben sich in den letzten zehn Jahren nahezu verdoppelt. In einem Jahr kommen durchschnittlich 250 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene neu hinzu. Über zehn Jahre stieg der jährliche Neuzugang um etwa 30 % von ca. 190 auf 250 pro Jahr. Die Gesamtzahl der Lebenslänglichen stieg fast um das Siebenfache von ca. 400 im Jahre 1965, als die Todesstrafe für Mord abgeschafft wurde.

\* Aus dem Englischen übertragen und bearbeitet von Wolfgang Fischer, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln.

**Tabelle 1:** Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte und entlassene Personen in den Jahren 1957-1982, sowie die Gesamtpopulation von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen (England und Wales)

	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Mord	25	22	39	36	45	28	42	42	61	73	62	75	77	99	99	81	91	116	110	109	127	123	146	178	135	190
Totschl. (verm. Zur.)	3	11	7	11	12	9	14	11	10	5	9	3	6	12	13	6	12	21	14	20	23	22	22	17	7	25
Totschlag	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	3	-	2	1	1	3	1	2	3	4	6	2	-	1	8	3
Gewalt gegen Personen	2	1	1	1	-	1	1	-	1	2	10	2	14	6	4	4	16	8	10	16	6	10	5	9	10	6
Vergewaltigung etc.	1	-	-	-	-	-	-	-	1	2	7	4	4	6	5	2	4	8	5	7	8	8	9	6	10	18
Sodomie	1	-	-	-	-	1	2	1	1	-	-	2	1	3	2	2	2	1	3	3	3	1	1	2	1	2
Raub, Einbruch etc.	-	1	1	-	-	1	-	1	-	2	1	4	-	1	2	-	1	-	1	5	2	3	2	-	-	3
Brandstiftung	-	-	-	-	-	-	-	1	1	2	6	7	5	3	1	-	5	5	10	6	7	13	6	11	9	9
Erpr. Menschenraub	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	1	1	-	1	1
Insgesamt	32	35	48	48	57	40	59	56	78	86	98	97	109	131	127	98	132	163	156	170	183	183	192	224	181	257
Entlassen	16	17	12	9	17	7	9	18	22	22	25	27	29	29	26	28	39	48	44	87	73	81	76	50	83	107
Gesamtpopulation am 31. Dezember	122	139	173	210	250	281	329	365	413	471	536	596	656	749	833	888	975	1070	1176	1228	1322	1395	1481	1625	1688	1792

Quelle: Innenministerium

Anmerkung: Bis einschließlich 1981 weisen die Gesamtzahlen keine Lebenslänglichen aus, deren Urteil aufgehoben wurde. Von 1982 an sind Widerrufe eingeschlossen. Die Anzahl der Widerrufe nach Personen betrug in den vorhergehenden Jahren: 1980 - 48; 1981 - 58; 1982 - 48; 1983 lag die Gesamtpopulation bei 1925 (einschließlich Widerrufe); 1984 lag die Gesamtpopulation bei 1978 (einschließlich Widerrufe). Die Anzahl entlassener Lebenslänglicher betrug 1983 105, 1984 waren es 74.

**Tabelle 2:** Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene: Insassen in Vollzugseinrichtungen sowie Zugänge nach Altersgruppen und Geschlecht, 1978-1988 (England und Wales)

	Anzahl der Personen										
	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
<b>Insassen am 30. Juni</b>											
Insgesamt	1.376	1.446	1.584	1.675	1.788	1.822	1.917	2.051	2.194	2.339	2.503
Männer:	1.331	1.399	1.536	1.626	1.735	1.767	1.856	1.991	2.126	2.265	2.427
Jugendliche Täter	66	81	100	96	119	105	113	118	116	106	106
Erwachsene	1.265	1.318	1.436	1.530	1.616	1.662	1.743	1.873	2.010	2.159	2.321
Frauen:	45	47	48	49	53	55	61	60	68	74	76
Jugendliche Täter	2	7	5	7	6	4	4	8	9	8	10
Erwachsene	43	40	43	42	47	51	57	52	59	66	66
<b>Zugänge</b>											
Insgesamt	183	183	217	176	241	173	197	210	241	245	249
Männer:	175	171	214	169	231	167	187	200	228	238	235
Jugendliche Täter	42	44	52	37	69	33	41	41	46	39	54
Erwachsene	133	127	162	132	162	134	146	159	182	189	181
Frauen:	8	12	3	7	10	6	10	10	13	7	14
Jugendliche Täter	1	3	1	–	2	2	2	3	4	2	2
Erwachsene	7	9	2	7	8	4	8	7	9	5	12

**Tabelle 3:** Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene: Insassen in Vollzugseinrichtungen am 30. Juni 1988 nach Alter und Hauptdelikt (England und Wales)<sup>1)</sup>

Delikt	Männer			Frauen			Männer u. Frauen		
	Ju.	Erw.	Ges.	Ju.	Erw.	Ges.	Ju.	Erw.	Ges.
<b>Alle Delikte</b>	<b>106</b>	<b>2.321</b>	<b>2.427</b>	<b>10</b>	<b>66</b>	<b>76</b>	<b>116</b>	<b>2.387</b>	<b>2.503</b>
Mord	90	1.815	1.905	10	58	68	100	1.873	1.973
Totschlag	4	170	174	–	5	5	4	175	179
Sonst. vors. Tötung einschl. Versuch	2	43	45	–	–	–	2	43	45
Sonst. Gewalt gg. Personen	5	57	62	–	2	2	5	59	64
Vergewaltigung	3	116	119	–	–	–	3	116	119
Sonstige Sexualdelikte	–	28	28	–	–	–	–	28	28
Raub	–	10	10	–	–	–	–	10	10
Brandstiftung	2	64	66	–	1	1	2	65	67
Sonstige Delikte	–	18	18	–	–	–	–	18	18

1) Einschließlich Haft auf unbestimmte Zeit oder Lebenszeit nach § 53 Children and Young Persons Act 1933 und Verwahrung auf Lebenszeit

*Tabelle 3* bezeichnet die Verteilung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Personen auf die begangenen Delikte. Ca. 80 % der Lebenslänglichen wurden wegen Mordes verurteilt. Weitere 7 % wurden des Totschlags schuldig gesprochen – hier liegt eine Grauzone um die Frage der verminderten Schuldfähigkeit. Insgesamt wurden so über 85 % der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen der Tötung einer anderen Person schuldig gesprochen. Das Hauptdelikt, das eine ermessensabhängige lebenslange Freiheitsstrafe nach sich zieht, ist Vergewaltigung.

Obwohl jedes Jahr etwa 250 Neuzugänge hinzukommen, beträgt der Nettozuwachs an zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen nur ca. 150 pro Jahr. Das hängt damit zusammen, daß jährlich etwa 80 vorzeitig bedingt entlassen werden. Zugleich werden in etwa 50 Fällen erfolgreich Rechtsmittel gegen den Schuldspruch oder gegen das Strafmaß im Falle ermessensabhängiger lebenslanger Freiheitsstrafe eingelegt. Deren Anzahl wiederum wird durch 20 bis 30 Widerrufe von bedingten Entlassungen aufgewogen, wodurch diese Nettozahl von jährlich 150 zusätzlichen Lebenslänglichen zustandekommt.

Deshalb gehen wir davon aus, daß die Gesamtzahl von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen zum Ende des 20. Jahrhunderts einen Umfang von 4.000 erreichen wird. Die Gesamtzahl der zu Gefängnisstrafen Verurteilten beträgt heute im Mai 1990 etwa 38.000, von daher beträgt der Anteil der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen ca. 7 1/2 % an dieser Gesamtpopulation. Seit 1968 wurden 1.300 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene bedingt vorzeitig entlassen. Ungefähr 550 sind derzeit einer Bewährungsaufsicht unterstellt. Diese Zahl können wir als ziemlich sicher gelten lassen. Sollte jedoch diese obligatorische Bewährungsaufsicht einmal fallengelassen werden und verbliebe lediglich die Möglichkeit des Widerrufs der Entlassung, ohne daß weitere Auflagen damit verbunden wären, dann werden wir weniger Gewißheit über die laufenden Zahlen haben, da ein Lebenslänglicher nicht verpflichtet ist, uns mitzuteilen, wenn er stirbt!

Obwohl die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe, sei sie obligatorisch oder ermessensabhängig, kein vorbestimmtes Ende der Strafe kennt, werden die meisten zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen schließlich in die Freiheit entlassen. Wie ich aber bereits erwähnte, ist die Aufrechterhaltung des Vertrauens der Öffentlichkeit ein wichtiger Faktor in unserem System. Die Dauer des Gefängnisaufenthaltes eines Lebenslänglichen ist von daher eine Angelegenheit öffentlichen Interesses, die viel Beachtung findet.

Die Massenblätter verbreiten sich liebend gern darüber, daß die durchschnittlich zu verbüßende Haftzeit für jemand wegen Mordes Verurteilten nur zehn Jahre beträgt: Es finden sich einige statistische Daten, die diese Zahl belegen.

*Tabelle 4* zeigt für die aus lebenslanger Freiheitsstrafe Entlassenen das arithmetische Mittel der Verbüßungsdauer in Jahren. 1988 lag die durchschnittlich Verbüßungsdauer der 54 entlassenen Mörder gerade über zehn Jahren, was einen

Rückgang von durchschnittlich elf Jahren in den zwei vorhergehenden Jahren 1986 und 1987 bedeutet. Gefangene, die 1988 aus einer ermessensabhängigen lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen wurden – es gab davon nur zwölf –, verbüßten im Durchschnitt fast zwölf Jahre. Zyniker würden sagen, daß ein Mörder leichter frei kommt, als jemand, der wegen eines weniger schweren Deliktes verurteilt wurde.

Die Statistiker unter Ihnen werden jedoch schnell feststellen, daß diese Daten nur die halbe Wahrheit verraten. Denn sie beziehen sich nur auf die Haftzeiten derjenigen, die als hinreichend ungefährlich im Falle einer Entlassung gelten. Diejenigen, deren Entlassung, sei es aufgrund der Risikoeinschätzung oder weil ihre Verbrechen besonders abscheulich waren, abgelehnt worden ist, werden in diesen Statistiken überhaupt nicht erfaßt.

*Tabelle 5* vermittelt einen weiteren Einblick in die Länge der lebenslangen Freiheitsstrafe. Wir sehen, daß im Juni 1988 etwa 230 Gefangene mehr als 15 Jahre in Haft zugebracht haben, also fast 10 % der Gesamtheit. Von denen haben 84 mehr als 20 Jahre verbüßt und neun mehr als 30 Jahre. Man kann diese Zahlen mit denen von 1975 vergleichen, als lediglich 24 von 1.129 (ca. 2 %) länger als 15 Jahre in Haft waren, davon nur drei mit über 20 Jahren. Eine Erklärung dafür ist zum Teil natürlich in der Abschaffung der Todesstrafe 1965 zu sehen. Zum Teil liegt sie aber auch in den Regierungsrichtlinien von 1983, denen zufolge wegen schwerwiegender Morde Verurteilte, wie etwa Mord an Vollzugs- oder Polizeibeamten, terroristische Morde, sexuelle oder sadistische Morde an Kindern und Mord mittels Schußwaffen im Gefolge von Raub, im Normalfall eine Strafzeit von mindestens 20 Jahren zu verbüßen haben, wobei es auch Fälle gäbe, in denen die Schwere des Delikts einen noch längeren Zeitraum erforderte.

### III. Die Philosophie der lebenslangen Freiheitsstrafe

Wie die Entlassungsstatistiken zeigen, bedeutet lebenslang nicht notwendig lebenslang in Haft. In der Praxis gehen die Richtlinien und Verfahren dahin, die meisten lebenslänglichen Häftlinge eine Zeit der Strafe in Haft verbüßen zu lassen, gefolgt von einer Zeit bedingter Entlassung unter Aufsicht der Bewährungshilfe. Zuletzt und sofern die Unterstellung unter Aufsicht aufgehoben ist, verbringen die Lebenslänglichen den Rest ihres Lebens in Freiheit, jedoch auf die Gefahr einer Rückkehr ins Gefängnis hin, sollten es die Umstände erfordern.

*Drei Zielsetzungen* unterliegen einer lebenslangen Freiheitsstrafe: Bestrafung, Schutz der Allgemeinheit und Resozialisierung oder Rückfallverhütung. Diese Ziele sind unauf löslich miteinander verwoben. Wenn ich unsere Verfahrensweisen bei der Planung, Gestaltung und Prüfung der lebenslangen Freiheitsstrafe beschreibe, werden Sie sehen, daß für Verwaltungszwecke eine scharfe Trennung zwischen *Bestrafung* – Vergeltung, Abschreckung und öffentliche Verurteilung – und *Risikoaspekten* wie Schutz der Öffentlichkeit und Resozialisierung oder Rückfallverhütung vorgenommen wird.

Zu guter Letzt aber liegt die Entlassung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen allein im

**Tabelle 4:** Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene: Aus Vollzugseinrichtungen bewährungsentlassene Personen sowie deren durchschnittliche Verbüßungszeit<sup>1)</sup>, 1978-1988 (England und Wales)

Entlassungs- jahr	Mörder		Sonstige		Insgesamt	
	Anzahl	Verbüßungs- zeit (Jahre)	Anzahl	Verbüßungs- zeit (Jahre)	Anzahl	Verbüßungs- zeit (Jahre)
1978	69	9,1	8	9,7	77	9,2
1979	62	9,2	9	8,6	71	9,1
1980	33	10,6	16	9,7	49	10,3
1981	57	9,8	20	11,4	77	10,2
1982	79	10,6	22	8,6	101	10,2
1983	83	10,5	19	10,7	102	10,6
1984	52	10,6	14	9,7	66	10,4
1985	50	10,3	9	9,2	59	10,1
1986	35	11,1	8	11,3	43	11,1
1987	47	11,4	5	6,2	52	10,9
1988	54	10,1	12	11,8	66	10,4

1) Ohne Zeiten in Untersuchungshaft und anderen Einrichtungen oder darauffolgenden nachträglichen Widerrufs

**Tabelle 5:** Insassen in Vollzugseinrichtungen: Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene nach der Verbüßungszeit vom Zeitpunkt der Aufnahme an (England und Wales)

Datum	Delikt	Verbüßungszeit seit der Aufnahme						Insgesamt
		Bis zu 5 Jahren	Über 5 bis 10 Jahre	Über 10 bis 15 Jahre	Über 15 bis 20 Jahre	Über 20 bis 30 Jahre	Über 30 Jahre	
30. Juni 75	Mord	481	294	67	11	2	1	856
	Sonstige	141	104	18	10	–	–	273
	Gesamt	622	398	85	21	2	1	1129
30. Juni 80	Mord	607	390	139	28	13	1	1178
	Sonstige	215	112	66	8	5	–	406
	Gesamt	822	502	205	36	18	1	1584
30. Juni 85	Mord	743	536	201	77	28	6	1591
	Sonstige	175	168	72	38	7	–	460
	Gesamt	918	704	273	115	35	6	2051
30. Juni 88	Mord	849	653	307	102	53	9	1973
	Sonstige	180	163	119	47	21	–	530
	Gesamt	1029	816	426	149	74	9	2503

Ermessen des Innenministers. So folgt aus der Entscheidung von *Lord Scarman*<sup>2)</sup> eindeutig, daß:

„... der Minister zweifellos weitere Aspekte einer vorzeitigen Entlassung eines eine Haftstrafe verbüßenden Gefangenen in Betracht zu ziehen hat. Abschreckung, Vergeltung und das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Rechtssystem sind Faktoren von Bedeutung. Das Parole Board kann durch seine gerichtlichen und anderen Mitglieder Empfehlungen zu diesen fraglichen Aspekten vorbringen. Weder dieses Gremium noch die Justiz kann der öffentlichen Meinung so nahe und zugleich empfindlich gegenüber sein, wie der dem Parlament und der Wählerschaft verantwortliche Minister. Er hat die öffentliche Akzeptanz einer vorzeitigen Entlassung zu prüfen und die Richtlinien und Grundsätze zu bestimmen, die zur Aufrechterhaltung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Strafgerichtsbarkeit notwendig sind.“

#### IV. Die Dauer der Inhaftierung

Das Gesetz sagt nichts direkt darüber aus, wie lange ein Lebenslänglicher in Haft bleiben muß oder soll. Wir können aus dem Gesetz aber ableiten, wie das Parlament die Arbeitsweise des Systems vorsieht. Das Gesetz gibt die Vorbedingungen für eine Entlassung näher an.

##### Gesetzliche Vorschriften

§ 61 Criminal Justice Act 1967 sieht vor, daß der Innenminister einen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen nur nach Befürwortung des Parole Board und nach Stellungnahme des Lordoberrichters und, sofern erreichbar, des erkennenden Richters, entlassen darf. Diese Stellungnahmen nach § 61 (1) beinhalten die Gesichtspunkte, nach denen sich maßgeblich bestimmt, wie lange ein jeder zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangene in Haft bleibt: Das sind die zwei Gesichtspunkte Bestrafung und Risiko.

Auf einer frühen Stufe der Strafverbüßung wird ein Beschluß über die ungefähre Zeitspanne gefaßt, die voraussichtlich die Forderung nach Vergeltung und Abschreckung erfüllt. Dieser Inhaftierungszeitraum wird als „Tarif“ bezeichnet. Er wirkt sich dahingehend aus, daß ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener voraussichtlich nicht vor oder bis kurz vor Ablauf dieser Zeit entlassen wird, unabhängig für wie gering man das Risiko einschätzen mag.

##### Die Festlegung des Tarifs

Der Tarif – oder genauer genommen die Bestimmung des Termins für die erste formelle Prüfung des Falles – wird vom Minister festgelegt. Er wird nicht vom Richter in der Hauptverhandlung bekanntgegeben. Hat ein Richter in der Verhandlung eine Mindestempfehlung nach der Bestimmung des § 1 (2) Murder (Abolition of Death penalty) Act 1965 abgegeben, so hat das zwar ein beträchtliches Gewicht, wengleich es den Innenminister nicht bindet. Nach allem ist der Tarif die einzige öffentliche Verkündung der Mindeststrafe, die der verurteilte Täter erwartungsgemäß in Haft zu verbüßen hat. Man geht davon aus, daß ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener mit einer Mindestempfehlung für zumindest diesen Zeitraum in der Haft bleiben wird, wenn nicht gute Gründe für ein anderes

Vorgehen sprechen. Bis jetzt wurden nur sieben Lebenslängliche vor Ablauf des Mindestzeitraums, wie er vom Gericht empfohlen wurde, entlassen, einschließlich eines zum Schluß Kranken, der aus humanitären Gründen freigelassen wurde.

Der Tarif wird kurz nach dem Urteilspruch festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt schreibt der erkennende Richter persönlich über den Lordoberrichter an den Innenminister, setzt ihn über die Verurteilung des Gefangenen in Kenntnis und äußert sich über die seiner Auffassung nach zur Erfüllung der Forderung nach Vergeltung und Abschreckung in diesem Falle notwendige Haftdauer. Dies geschieht auch dann, wenn der erkennende Richter eine formelle Mindestempfehlung ausgesprochen hat. Sodann fügt der Lordoberrichter seine eigene Sichtweise hinzu. Genau an diesem Punkt nun, an dem der Fall zum Innenministerium gelangt, beginnt sich die Behandlung von Gefangenen nach obligatorischer und ermessensabhängiger lebenslanger Freiheitsstrafe zu unterscheiden.

Gemäß dem Fall *Handscob* (1967) steht der Tarif im Falle *ermessensabhängiger* lebenslanger Freiheitsstrafe strikt im Einklang mit der richterlichen Empfehlung. Obwohl viele der Delikte, die eine ermessensabhängige lebenslange Freiheitsstrafe nach sich ziehen, äußerst schwerwiegend sind, überwiegen, wie wir später sehen werden, die Risikoerwägungen bei weitem die Strafaspekte. In diesen Fällen können oft kurze Strafzeiten von manchmal nur 3-4 Jahren vorkommen. Demzufolge müssen wir besondere Vorkehrungen für die vorzeitige Prüfung dieser Gefangenen treffen. Aber wie uns die Statistiken zeigen, haben etwa 80 % der lebenslänglichen Gefangenen einen Mord begangen und fallen deshalb in die Gruppe der obligatorischen Strafen.

Bei Mord oder *obligatorischen* Fällen wird der richterlichen Auffassung in bezug auf den Tarif großes Gewicht beigemessen. Anders als in ermessensabhängigen Fällen gibt sie jedoch nicht den Ausschlag und bestimmt auch nicht den Tarif und damit den Termin der ersten formellen Prüfung. Nach einer allgemeinen Regel gibt es keinen festen Tarif für lebenslängliche Gefangene, die wegen bestimmter Arten von Mord verurteilt wurden. 1983 jedoch gab der Innenminister die Absicht bekannt, von seiner Ermessensbefugnis Gebrauch zu machen, um damit sicherzustellen, daß die wegen der schlimmsten Morde Verurteilten im Regelfall mindestens 20 Jahre in Haft verbüßen. Des weiteren verdienen andere Mörder, außer diesen Kategorien, nicht weniger Strafe als Zeichen für die Schwere des Delikts und es gäbe auch Fälle, in denen die Schwere der Tat eine noch längere Zeit erfordern mag. Die nachfolgenden Innenminister haben diesen Kurs bestätigt.

##### Die Festlegung des ersten formellen Prüfungstermins

Wie ich erläutert habe, ist der Tarif tatsächlich ein Mittel zum Zweck. Der Abschluß der Tarifzeit ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Entlassung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen. Nachdem dies der Fall ist und eine Entlassung vor Erfüllung der Mindeststrafe nur unter besonderen Umständen in Frage kommt, hat es wenig Zweck, das Parole Board, das in der Hauptsache für die Abschätzung des Risikos zuständig ist, zur Beratung über die Entlassung weit vor Ablauf des



Tarifs anzurufen. Der erste formelle Prüfungstermin erfolgt in der Regel drei Jahre vor Ablauf des Tarifs. Auf diese Weise steht für den Fall, daß das Parole Board das Risiko für annehmbar erachtet und der Innenminister zustimmt, genügend Zeit zur Verfügung, um den Lebenslänglichen auf seine Entlassung vorzubereiten. Der Tarif kann also als Mittel zur Festlegung des ersten Prüfungstermins betrachtet werden.

An dieser Stelle sollte ich deutlich machen, daß es die Abschätzung des Risikos ist, die den Schlüssel zur Entlassung eines Gefangenen liefert. Grundsätzlich wird ein Gefangener unabhängig davon, wie lange er verbüßt hat, nicht entlassen, bis der Innenminister auf Anraten des Parole Board hin die Gefährdung im Falle einer Entlassung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen für annehmbar erachtet. Aus den Statistiken haben Sie ersehen, daß dies zu sehr langen Inhaftierungszeiten führen kann.

Der Tarif ist nun das Mittel zur Festlegung des ersten formellen Prüfungstermins. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene werden zwar nicht über die Dauer ihres Tarifs in Kenntnis gesetzt, jedoch wird ihnen der Termin mitgeteilt, der für die erste formelle Prüfung ihres Falles festliegt.

Das Prüfungssystem der lebenslangen Freiheitsstrafe gestaltet sich von daher auf der Basis, daß die erste Prüfung eines Falles durch das Parole Board erst etwa drei Jahre vor Ablauf der Strafzeit erfolgen soll. Zugleich aber gehen die Regierungsrichtlinien dahin, keinen Gefangenen länger als 17 Jahre bis zur ersten formellen Prüfung seines Falles durch das Parole Board verbüßen zu lassen, weshalb der erste Prüfungstermin für alle Lebenslänglichen mit Tarifen von 20 Jahren oder mehr bei 17 Jahren liegt. Den Gefangenen wird mitgeteilt, daß die Prüfung zu diesem Zeitpunkt keinen Tarif von lediglich 20 Jahren mit sich bringt: er kann ein gutes Stück länger sein.

## V. Die Strategie der lebenslangen Freiheitsstrafe

Bis jetzt habe ich den Rahmen erläutert, der für die Prüfung und Entlassung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen maßgeblich ist. Auch habe ich erläutert, daß eines der Hauptziele der lebenslangen Freiheitsstrafe die Rückfallverhütung oder Resozialisierung ist. Ich stelle mir unsere Ziele gerne als „Besserung und Entlassung“ vor – in dieser Reihenfolge. Die wesentliche Vorbedingung für eine Entlassung ist die, daß sich die Gefahr einer Wiederholungstat auf einem annehmbar niedrigen Niveau bewegt. Von daher müssen wir uns nun der Besserung oder Resozialisierung zuwenden. Wir befinden uns hier im Kern der Strategie der lebenslangen Freiheitsstrafe.

Diese Strategie wurde zur Bewältigung der Vollzugspopulation unter Berücksichtigung ihrer wachsenden Größe und Komplexität entwickelt. Sie beruht auf *sieben Hauptprinzipien*, die ich der Reihe nach behandeln werde.

### 1. Prinzip: Lebenslängliche sollen als Gruppe aufgefaßt und behandelt werden

Dies deshalb, weil sie besondere Bedürfnisse aufgrund der Unbestimmtheit der Strafe und ihrer psychologischen und praktischen Folgeprobleme haben. Das bedeutet jedoch nicht notwendig eine räumliche Abgrenzung oder die

Gewährung von Sonderrechten. Insofern genießen die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen keine besonderen Rechte und Begünstigungen über diejenigen der anderen Gefangenen hinaus. Wegen der Länge ihrer Strafe aber und der vielen Male, die sie von einem Gefängnis in ein anderes verlegt werden, meinen wir, daß ihnen doch besondere Rücksichtnahmen, wie z.B. in Arbeitsangelegenheiten oder der Unterbringung, zustehen. Aber dies erstreckt sich nur so weit, als die Gefängnisse, in denen sie untergebracht sind, dies im Rahmen der örtlichen Regelungen bewerkstelligen können. So gehen wir etwa davon aus, daß Lebenslängliche außer dort, wo eine Unterbringung in Schlafsälen die Regel ist, in Einzelzellen leben sollen.

Wir meinen, daß Lebenslängliche ein besonderes Bedürfnis nach Unterstützung und Orientierung haben, das über das normale Maß für Gefangene mit Strafen von bestimmter Dauer und sogar Langstrahlern hinausgeht. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene legen gewöhnlich großen Wert auf die Beziehung zum Personal: Tatsächlich ist eine unserer grundlegenden Leitideen die, den Menschen den Wert persönlicher Beziehungen aufzuzeigen, um so den Resozialisierungsprozeß unterstützen zu können. Wie wir wissen, entstammen viele Lebenslängliche einem emotional deprivierten Hintergrund mit sozialen Defiziten und einem Mangel an sozialen Fertigkeiten. Von daher legen wir großen Wert auf die persönliche Beziehung, die das Gefängnispersonal zu den Lebenslänglichen herstellen kann. Dies dient dem zweifachen Zweck, den Lebenslänglichen den Wert, aber auch die Verpflichtungen persönlicher Beziehungen zu zeigen. Zusätzlich fördert die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Anstaltspersonal und den Lebenslänglichen das Begutachtungs- und Berichtsverfahren, das ein notwendiger Bestandteil der Prüfungs- und Entlassungsvorkehrungen ist. Wenn lebenslängliche Gefangene in andere Gefängnisse verlegt werden, zerbrechen persönliche Beziehungen. Von daher bitten wir das Personal, auf das Bedürfnis nach Hilfe und Orientierung in diesen kritischen Zeiten zu achten.

### 2. Prinzip: Die erste Einweisung soll in ein Main Centre erfolgen

Das Main Centre-Gefängnis hat zwei besondere Aufgaben: Zum einen wird der Lebenslängliche mit seiner Strafe vertraut gemacht. Hier geht es im besonderen um die Bewältigung der ersten Reaktion auf eine unbestimmte Strafe und die Zeit, die man braucht, um mit einer Tat ins Reine zu kommen, die oft den Tod eines geliebten Menschen zur Folge hatte. Zum zweiten erfolgt hier die erste Begutachtung eines Lebenslänglichen sowie der Umstände, die zur Tat beitragen, also der Risikofaktoren.

Wir haben für erwachsene männliche Lebenslängliche, die nicht in die höchste Sicherheitsstufe fallen, drei Main Centre: Wakefield, Wormwood Scrubs und Gartree. Für weibliche Lebenslängliche wird die Aufgabe des Main Centres gegenwärtig von Flügel „H“ in Durham übernommen. Im Fall junger männlicher Lebenslänglicher erfolgt die erste Einweisung gewöhnlich in Aylesbury, Castington oder Swinfen Hall. Kinder, die nach den besonderen Vorschriften des § 53 (2) Children and Young Persons Act 1933 verurteilt wurden, können in Fürsorgeheime der Kommunalbehörden oder in jugendpsychiatrische Einrichtungen auf Anordnung des Gesundheitsministeriums eingewiesen werden.

*3. Prinzip: Wir brauchen für Lebenslängliche eine weitreichende Auswahl an Gefängnissen*

Mit dem Anwachsen der Anzahl und Art der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen, wie den unterschiedlichen Anforderungen an deren Ausbildung, brauchen wir als drittes Prinzip eine weitreichende Auswahl an Gefängnissen, um so das Begutachtungs- und Resozialisierungsverfahren durchführen zu können. Für die erwachsenen männlichen Gefangenen gibt es zusätzlich zu den drei Main Centres fünf Hochsicherheitsgefängnisse zur Aufnahme von Lebenslänglichen, elf Kategorie B-Gefängnisse, 12 Kategorie C-Gefängnisse und vier Kategorie D- oder offene Gefängnisse, mit zwei weiteren Gefängnissen, die in Bälde offene Einrichtungen für Lebenslängliche bereitstellen sollen. Diese Gefängnisse, die eine Untergruppe unter dem gesamten Gefängnisbestand darstellen, liegen über das ganze Land in seiner Länge und Breite verteilt. Sie bieten ein breites Spektrum an medizinischen Einrichtungen, einschließlich Psychiatern und Psychotherapeuten, ebenso die Möglichkeiten zur Teilnahme an Gruppen von anonymen Alkoholikern und Spielern. Die verschiedenen Gefängnisse bieten ebenfalls eine Ausbildung in verschiedenartigen Berufen, vom Maurer, Zimmerer, über EDV, Schweißer und Mechaniker bis hin zum Schneider, um nur einige zu nennen. In Sudbury, einem unserer offenen Gefängnisse, gibt es eine vom Unterricht her ausgezeichnete Stelle, wo eine Reihe von Teilnehmern auf eine höhere Ausbildung hinarbeitet. Es gibt dort sogar einige, die sich fortgeschrittene Rechtskenntnisse aneignen! Alle diese Gefängnisse beherbergen männliche Lebenslängliche. Es gibt aber auch eine Reihe ähnlicher Anstalten für Frauen, obwohl von den kleinen Zahlen her die Angebote und Stellen nicht so umfassend sind. In all diesen Gefängnissen, mit Ausnahme eines einzigen, das nur für Lebenslängliche zuständig ist, verkehren die Lebenslänglichen frei mit den anderen Gefangenen.

*4. Prinzip: Lebenslängliche sollen schrittweise in geringere Sicherheitsstufen vorrücken.*

Wesentlich zur Abschätzung des Risikos ist das Prinzip, jeden Lebenslänglichen im Laufe seiner Strafe durch verschiedene Personalgruppen in verschiedenen Situationen beurteilen zu lassen und ihn, abhängig von diesen Beurteilungen, schrittweise in geringere Sicherheitsstufen vorrücken zu lassen, wo eher Möglichkeiten zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und zur Eigenverantwortung gegeben sind. Wir sehen auch, daß geschlossene Anstalten eine abgeschirmte Umgebung darstellen, die in keiner Weise dem gleicht, was einen Lebenslänglichen nach seiner Entlassung erwartet. Von daher dürfte das Verhalten im Gefängnis nicht notwendig dem voraussichtlichen Verhalten in Freiheit entsprechen. Wir meinen, es liegt im Interesse der Allgemeinheit ebenso wie der einzelnen Lebenslänglichen, sie im Laufe der Zeit vor einer Entlassung in eine Umgebung mit geringeren Sicherheitsbedingungen, mit weniger Beschränkungen und ähnlicher dem, was sie draußen erleben werden, zu prüfen und zu beurteilen. Und ebenso sollte die Entlassungsvorbereitung so gründlich und breit angelegt wie möglich sein. Dennoch aber wird ein Lebenslänglicher in eine offene Anstalt nicht vor der ersten formellen Prüfung seines Falles durch das Parole Board verlegt – und dann auch nur mit persönlicher Genehmigung des Ministers.

*5. Prinzip: Lebenslängliche sollen innerhalb des Systems eine geplante und stukturierte Karriere durchlaufen*

Das zentrale Merkmal unseres Ansatzes bei der Planung der Laufbahn eines Lebenslänglichen im Gefängnis ist die Erstellung eines *Vollzugsplans* für jeden Lebenslänglichen. Meine Abteilung „P2“ erstellt einen Vollzugsplan für jeden Gefangenen am Ende der ersten, im Main Centre verbrachten Zeit. Mit diesem Plan versuchen wir, innerhalb der Grenzen der Vorhersagbarkeit in jedem einzelnen Fall eine ideale Schrittfolge durch abnehmende Sicherheitsstufen vorzugeben. Der Plan berücksichtigt den Strafaspekt des Urteils – den Tarif, die Ausbildung des Gefangenen, seine medizinische Versorgung, seine häusliche Situation und die Sicherheitsstufe.

Der Vollzugsplan soll deutlich die Risiken benennen, die während des mittleren Abschnitts der Strafe, der gewöhnlich in Anstalten der Sicherheitsstufe B zugebracht wird, angegangen werden müssen. Gerade in diesem Abschnitt soll der Lebenslängliche mit der Tat konfrontiert werden, so daß er selbst wie die mit ihm arbeitenden Bediensteten sehen, was erreicht werden muß, um das Risiko eines ernsthaften Rückfalls zu verhindern. Ich sollte noch hinzufügen, daß in diesem Abschnitt keine Vollzugspläne für die lebenslänglichen Gefangenen in Sicherheitsstufe A erstellt werden. Das ist unsere höchste Sicherheitsstufe, derzufolge die Öffentlichkeit im Falle des Entweichens eines Gefangenen in sehr erheblichem Maße gefährdet wäre, wie beispielsweise durch Terroristen, schwere Sexualmörder etc. Gefangene in Kategorie A werden völlig anders behandelt. Erst nach Herabstufung auf Kategorie B gelten für sie die Gestaltungsgrundsätze für normale Lebenslängliche. Dieselbe Vollzugsplanung erfolgt für jugendliche Täter und für Frauen, wenngleich in Anbetracht der damit verbundenen geringen Zahlen weniger Möglichkeiten für Karriereschritte zwischen verschiedenen Gefängnissen mit Resozialisierungs- und Ausbildungseinrichtungen bestehen.

*6. Prinzip: Es sollen verschiedene Wege aus dem System herausführen*

Unsere Strategie berücksichtigt weiterhin, daß wir mit zunehmend längeren Haftzeiten und einer wachsenden Zahl von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten mehr als einen Weg aus der Inhaftierung heraus finden müssen. Bis jetzt wurde nicht sehr viel getan, um die Verwirklichung dieses Grundsatzes voranzutreiben. Wir sind jedoch dazu verpflichtet, neue Programme zu erproben, mit Hilfe derer Männer und Frauen, die lange Zeit in Haft waren, auf eine Rückkehr in die Gesellschaft vorbereitet werden können. Die meiste Arbeit wird hier in den offenen Gefängnissen geleistet. Sie beinhaltet eine Bandbreite von Aktivitäten in Freiheit auf der Grundlage von Aufsicht oder gelockerter Aufsicht, sowohl als Vorbereitung, wie auch als Test für die Eignung eines Lebenslänglichen für seine Entlassung.

*7. Prinzip: Die Vollzugsplanung soll zentralisiert sein*

Der letzte Grundsatz, auf dem unsere Strategie beruht, ist der, daß der gesamte Prozeß der Einweisung, Vollzugsplanung und Haftprüfung, im Gegensatz zur Arbeit eines jeden einzelnen Gefängnisses mit seinen Lebenslänglichen, zentralisiert sein soll. Das Entlassungsverfahren für Lebenslängliche ist kompliziert und empfindlich. Es verlangt eine enge Koordination zwischen dem Durchlaufen verschiedener

Sicherheitsstufen und dem Beurteilungs- und Prüfungsverfahren. Genau aus diesem Grunde sind die für die Einweisung und Vollzugsplanung bei erwachsenen männlichen Lebenslänglichen ohne Kategorie A zuständige „Lifer-Management-Unit“ und die für die Beratung des Ministers im Hinblick auf das Prüfungsverfahren zuständige „Life Sentence Review Section“ beide in Abteilung P2 angesiedelt. Sämtliche Hauptentscheidungen im Hinblick auf Lebenslängliche werden zentral getroffen. Dabei erfolgt natürlich eine enge Rücksprache nicht nur mit den Gefängnissen, sondern auch mit der Leitung der anstaltsmedizinischen Einrichtungen.

## VI. Stationen der lebenslangen Freiheitsstrafe

Wir haben bereits die Festlegung des Tarifs besprochen. Lassen Sie mich aber noch einmal der Vollständigkeit halber zurückgehen und Sie daran erinnern, daß viele der wegen sehr schwerer Taten Verurteilte bereits einige Zeit vor der Verhandlung in Untersuchungshaft verbracht haben. Dazu werden sie in ein örtliches Gefängnis eingewiesen, und während dieser Zeit werden die Vorverfahrensberichte abgefaßt sowie das für das Verfahren nötige Material zusammengestellt. Sobald der Richter das Urteil fällt, wird der Lebenslängliche in das Main Centre überführt, wo er hoffentlich innerhalb einer kurzen Zeit über den Termin seiner ersten formellen Haftprüfung in Kenntnis gesetzt wird. Hier sollte ich vielleicht erwähnen, daß der Innenminister nach Lage des Gesetzes zwar das Parole Board um Rat über das Risiko anruft, daß es aber auch ein unabhängiges Organ in jeder Anstalt selbst gibt – das sogenannte „Local Review Committee“, das die lebenslänglichen Fälle prüft. Das Local Review Committee setzt sich aus einem Mitglied des Anstaltsaufsichtsrates (das ist ein vom Innenminister bestellter unabhängiger Aufpasser), aus einem leitenden Bewährungshelfer, zwei unabhängigen Mitgliedern der örtlichen Gemeinde und einem Vertreter der Anstaltsleitung zusammen. Das Local Review Committee besorgt die erste Beratung über den Fall eines Lebenslänglichen. Eines seiner Mitglieder befragt den Lebenslänglichen nach dessen Gründen für eine mögliche Entlassung und fügt diese den anderen Dokumenten hinzu. Danach wird die Akte mit der Empfehlung des Local Review Committee zum Ministerium geschickt, wo sie vom Parole Board geprüft wird.

Die erste Einweisung in eines der drei Main Centre erfolgt also so bald wie möglich nach dem Urteil. Die drei Main Centre befinden sich in Nordengland, Mittelengland und in London. Soweit möglich, gegebenenfalls jedoch unter Berücksichtigung von Mitbeschuldigten, deren Gegenwart womöglich nicht wünschenswert ist, wird der Mann in das seinem Wohnsitz nächstgelegene Main Centre eingewiesen. Dort befindet sich ein Team von Fachkräften und Anstaltsbeamten, die in Interview und Begutachtung von Lebenslänglichen ausgebildet und erfahren sind.

Wie ich erläutert habe, haben die Main Centre die Aufgabe, sich um die Einführung der Lebenslänglichen in die lebenslange Freiheitsstrafe und um ihre Eingangsbeurteilung zu kümmern. Einführung heißt hier, den Lebenslänglichen mit sachlicher Information zu versehen, emotional vorzubereiten und ihm eine positive Einstellung zu den Möglichkeiten und Einrichtungen zu vermitteln, denen er später während seiner Haft begegnen wird. Das Beurteilungsverfahren ist das Mittel zur Messung von Fortschritt und Entwicklung:

Im Ergebnis sollte es zu angemessenen Entscheidungen über eine Verlegung und zur Erstellung eines gründlichen Vollzugsplanes führen. Der Vollzugsplan hebt wichtige Fragen und Probleme sowie deren Verlauf in allen Phasen der Strafe hervor.

In jedem Main Centre treten die Prüfungsgremien mehrmals, nach jeweils 6, 18 und 30 Monaten zusammen. Berichte für diese Gremien werden durch eine Vielzahl von Anstaltsmitarbeitern erstellt, die zu den Lebenslänglichen täglich Kontakt pflegen. Dieses Personal umfaßt Anstaltsärzte, Geistliche, Psychologen, Ausbilder und Lehrer, Vollzugsbeamte aus allen Abteilungen und Flügeln und Mitglieder der Anstaltsleitung. Die Prüfungsgremien arbeiten als informelles System und werden durch den „Lifer Liaison Officer“, einen Verbindungsbeamten für Lebenslängliche, koordiniert. Sehr häufig nimmt der Lebenslängliche selbst an den Ausschusssitzungen teil, um etwas über seine Berichte zu hören, um Probleme zu diskutieren oder um möglicherweise kurzfristigen Zielen zuzustimmen.

Die Zeit im Main Centre findet nach Ablauf von drei Jahren ihren Höhepunkt in der Erstellung der ersten Berichtsreihe, des sogenannten F75-Berichts. Diese Berichte sollen sich mit der Einstellung des Gefangenen zu seiner Tat und dem Grad an Einsicht in etwaige Verhaltensprobleme befassen. Beispielsweise wenn einer Groll gegen andere an der Tat Beteiligte oder gegen vermutliche Anstifter hegt, so muß dies Anlaß zur Sorge geben und darauf verweisen, daß ein Lebenslänglicher noch gefährlich sein könnte. Je nach den Umständen kann auch ein ersichtlich fehlendes Bedauern gegenüber dem Opfer zu bedenken sein. Weitere Beispiele sind starke Trinker, die ihre Tat unter dem Einfluß von Alkohol begangen haben, und die sich einfach nicht eingestehen wollen, daß ein Alkoholproblem vorliegt, oder die jede mögliche Behandlung verweigern und sich sicher fühlen, nach ihrer Entlassung ohne eine solche zurechtzukommen. Weiter noch jemand, der sich einer psychiatrischen Behandlung verweigert, wenn diese schlicht indiziert und zugleich verfügbar ist.

Die anderen Themen, mit denen sich die F75-Berichte befassen, sind die Führung und das Verhalten eines Lebenslänglichen in der Anstalt, die Qualität und der Wert seiner Beziehungen zu anderen Gefangenen und zum Personal, seine familiäre Situation, auch Stellungnahmen von außen und schließlich seine Aussicht auf Wiedereingliederung.

Der erste Satz von F75ern, der dem Ministerium zugestellt wird, dient als Basis für den von der Abteilung P2 zu erstellenden Vollzugsplan. Dieser wird daraufhin dem Mitarbeiterstab in dem Gefängnis zur Verfügung gestellt, in dem der „lifer“ untergebracht ist. Die Wahl des Gefängnisses bestimmt sich durch Tarifüberlegungen und durch die Einschätzung des Risikos, das ein Gefangener gegenwärtig bedeutet. Weitere F75-Berichte werden nicht vor Ablauf von Dreijahresintervallen abgerufen. Sobald diese vorliegen, können weitere Einweisungsentscheidungen getroffen und der Vollzugsplan, soweit notwendig, verbessert werden. In Übereinstimmung mit dem Grundsatz, daß jeder Lebenslängliche durch verschiedene Mitarbeitergruppen in verschiedenen Situationen beurteilt werden soll, versuchen wir den Lebenslänglichen in schrittweise abnehmende Sicherheitsstufen vorrücken zu lassen.

Vorausgesetzt, der Lebenslängliche macht Fortschritte wie geplant, so bemühen wir uns, ihn etwa zwei Jahre vor dem ersten formellen Prüfungstermin in ein Gefängnis der Kategorie C zu verlegen. Für den Minister gibt es hinsichtlich der Gefangenen, die keinen ersten formellen Prüfungstermin vor Ablauf von zehn Jahren haben, eine Vorschrift, den Fall daraufhin zu prüfen, ob der erste formelle Prüfungstermin, der mehr als sieben weitere Jahre vorausliegen kann, nicht vorverlegt werden kann. Gründe, eine Prüfung vorzuverlegen, können in einer außergewöhnlichen Entwicklung liegen oder womöglich im Bekanntwerden weiterer Details der Tat, die zu einer Minderung der Strafdauer führen.

Mit dem Näherrücken der ersten formellen Prüfung werden neue Berichte vom Anstalts- und Fachpersonal erstellt. Die Berichte werden daraufhin formal durch das örtliche Beratungsgremium unter Hinzufügung der schriftlichen und mündlichen Darstellungen des Gefangenen geprüft. Dann kommen die Berichte mit der Empfehlung des örtlichen Beratungsgremiums zur Abteilung P2. Wir erstellen einen umfassenden Schriftsatz für das Parole Board, wobei wir besonders auf die Risikoaspekte der Tat und die Weiterentwicklung des Gefangenen während seiner Inhaftierung eingehen. Rat wird vom Fachpersonal im Ministerium einschließlich, soweit von Belang, medizinischer oder psychiatrischer Angaben eingeholt. Dann prüft das Parole Board den Fall.

Die Prüfung durch das Parole Board erfolgt durch eine Gruppe von vier Mitarbeitern, der gewöhnlich ein Mitglied der Justiz, ein beratender Psychiater, ein leitender Bewährungshelfer und ein weiterer angehört. Das Parole Board kann eine von drei Empfehlungen abgeben:

- Es kann eine Entlassung befürworten, d.h. die Festlegung eines vorläufigen Entlassungstermins, der irgendwann in Zukunft nach einer weiteren Beobachtungszeit liegt – vermutlich unter offenen Vollzugsbedingungen, gefolgt von einer Zeit in einem Übergangshaus.
- Es kann den Übergang in offene Bedingungen mit einer weiteren Prüfung nach einer bestimmten Zeit befürworten und
- es kann eine weitere Prüfung unter geschlossenen Bedingungen befürworten.

Wenn das Parole Board die Bewilligung eines voraussichtlichen Entlassungstermins oder eine Verlegung in den offenen Vollzug empfiehlt, werden die Unterlagen dem Minister übergeben. Wo eine Entlassungsempfehlung vorliegt, beraten wir uns vorschriftsgemäß über den Vorschlag mit dem Lordoberrichter und dem erkennenden Richter, soweit er erreichbar ist. Dann trifft der Minister seine Entscheidung. Er ist nicht dazu verpflichtet, dem Rat des Parole Board oder dem Gericht Folge zu leisten, und tatsächlich tut er das recht häufig auch nicht. 1988 befand das Parole Board 84 Lebenslängliche als zur Entlassung geeignet, der Innenminister jedoch konnte acht dieser Empfehlungen nicht folgen. 1989 befand das Parole Board 119 als zur Entlassung geeignet, der Innenminister jedoch konnte 15 dieser Empfehlungen nicht folgen.

Genehmigt der Innenminister die Festlegung eines voraussichtlichen Entlassungstermins oder einen Übergang in den offenen Vollzug nicht, so wird eine weitere Prüfung für den Lebenslänglichen auf einen zukünftigen Zeitpunkt fest-

gesetzt. Das kann je nach den Umständen zwischen einem und fünf Jahren variieren. Es wird weitere Arbeit mit dem Lebenslänglichen getan werden und er wird sich mit den noch offenstehenden Bedenken befassen müssen. In Erwägung zu ziehen ist dann ein möglicher Wechsel in der Unterbringung und ebenso eine Anpassung im Vollzugsplan.

Der Lebenslängliche, der in offene Bedingungen ohne einen voraussichtlichen Entlassungstermin kommt, sieht sich ebenfalls einer weiteren Prüfung gegenüber. Er sollte sich jedoch vergegenwärtigen, daß durch die Entscheidung, ihn in eine offene Anstalt zu verlegen, ein gewisser Fortschritt erzielt wurde. Dieses ist eine sehr wichtige und möglicherweise folgenschwere Entscheidung. Wenn sie sich als falsch herausstellt und der Lebenslängliche entweicht – denn es sind ja keine Mauern vorhanden, die ihn aufhalten könnten – und er ein weiteres schweres Delikt begeht, dann nimmt das öffentliche Vertrauen in das Prüf- und Entlassungssystem Schaden.

Für den Lebenslänglichen selbst ist das ebenfalls ein sehr wichtiges Signal. Auch wenn viele das Scheitern eines voraussichtlichen Entlassungstermins als Rückschlag erleben, so hoffen wir doch, daß die Unterstellung unter offene Bedingungen als Zeichen dafür verstanden wird, daß eine Entlassung in nicht allzu ferner Zukunft erwogen werden kann. Es ist ministerielle Politik, bei der Entscheidung, einen Lebenslänglichen in ein offenes Gefängnis zu schicken, kein Risiko einzugehen. Der Minister muß zu der Überzeugung gelangt sein, daß das Risiko eines Rückfalls bereits recht gering ist. Diese Zeit im offenen Vollzug ohne einen vorläufigen Entlassungstermin bietet eine weitere Gelegenheit zur Beurteilung des Lebenslänglichen unter solchen Bedingungen, die denen weit näher kommen, die er nach seiner Entlassung in der Gesellschaft antreffen wird.

Für die Gefangenen, für die der Innenminister einen Entlassungstermin zu genehmigen bereit ist, wird ebendieser einige Zeit später festgelegt. Er gilt vorläufig, um Vorbereitungen und weitere Tests zu ermöglichen. Und er gilt vorläufig bei fortgesetzt gutem Verhalten, bei Beendigung einer Zeit in einem sogenannten Vorentlassungsbeschäftigungsprogramm und geeigneten Vorkehrungen zur Wiedereingliederung. Das ist eine schwierige Zeit für viele Gefangene, weil der Entlassungstermin aufgeschoben werden kann. Bei ungünstigen Entwicklungen kann er sogar gestrichen werden.

Die fortgesetzten Beurteilungen und Tests sind auch auf dieser Stufe weiterhin von zentraler Bedeutung. Der Übergang zurück in die Gesellschaft wird durch Urlaub aus der Haft erleichtert, währenddessen der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene wieder seiner Familie näherkommen und mit Vorkehrungen für seine Arbeit und Unterkunft beginnen kann. Ebenso ist die Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht vorgesehen, die schließlich seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft überwacht und Gelegenheit dazu bietet, ihn im Umfeld der Gemeinde zu beurteilen. Sobald einmal ein Lebenslänglicher in einem offenen Gefängnis ist, kommen für ihn diese Urlaube in Frage. Sie spielen eine entscheidende Rolle für die abschließenden Beurteilungs- und Wiedereingliederungsvorkehrungen. Zusätzlich erlauben die offenen Gefängnisse beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Außenbetätigungen, und sie verschaffen oftmals eine Gelegenheit zur Ausbildung und zur Eingel-

wöhnung in die Arbeit, so daß auf eine Qualifikation hingearbeitet werden kann oder Arbeitserfahrungen in einem örtlichen Betrieb gesammelt werden können.

Vorausgesetzt, der Lebenslängliche beendet das offene Gefängnis zufriedenstellend, gelangt er in das sogenannte Vorentlassungsbeschäftigungsprogramm. Das besteht aus einem dem Gefängnis angegliederten Übergangshaus und wird vom Anstaltspersonal überwacht. Der Mann arbeitet draußen in der Gemeinde und kann längere Zeiten einschließlich Wochenenden zu Hause verbringen. Noch erfolgt in dieser Phase eine Beurteilung, ebenso wie Stellungnahmen vom Leiter des Übergangshauses, dem Bewährungshelfer in der Anstalt, der gewöhnlich auch der Bewährungshelfer nach der Entlassung ist, und vom Arbeitgeber eingeholt werden. Vorausgesetzt, der Lebenslängliche hat die verschiedenen Voraussetzungen für seine Entlassung zufriedenstellend erfüllt, so kommt schließlich der Tag, an dem ich seine Entlassungsurkunde unterzeichnen kann. Es freut mich zu sagen, daß die Urkunden in der Regel ohne Schwierigkeiten ausgestellt werden. Gelegentlich sehen wir aber auch Probleme, die eine Zurückstellung oder gar die Streichung des vorläufigen Entlassungstermins bedeuten können.


**Abbildung:** Beispiel für eine Urkunde zur Entlassung auf Bewährung

LICENCE  
Criminal Justice Act 1967

The Secretary of State hereby authorises the release on licence within fifteen days of the date hereof of ██████████ who shall on release and during the period of this licence comply with the following conditions or any other condition which may be substituted or added from time to time.

1. He shall place himself under the supervision of whichever probation officer is nominated for this purpose from time to time.
2. He shall on release report to the probation officer so nominated, and shall keep in touch with that officer in accordance with that officer's instructions.
3. He shall, if his probation officer so requires, receive visits from that officer where the licence holder is living.
4. He shall reside only where approved by his probation officer.
5. He shall work only where approved by his probation officer and shall inform his probation officer at once if he loses his job.
6. He shall not travel outside Great Britain without the prior permission of his probation officer.

Unless revoked this licence remains in force indefinitely.

  
Assistant Secretary  
14 May 1990

Home Office  
Abell House

Supervising Officer: Mrs P Thorne  
Hereford and Worcester Probation  
Service  
37 Etnam Street  
LEOMINSTER HR6 8AE

PDP/B23282/5/8

Die Abbildung zeigt uns eine typische Entlassungsurkunde, die ich tatsächlich erst heute unterschrieben habe. In ihr werden die Standardauflagen festgehalten, die auf jeden Lebenslänglichen Anwendung finden. Zusätzlich können

darin Sonderbestimmungen stehen, nach denen etwa eine psychiatrische Überwachung oder die weitere Befassung mit einem Alkoholproblem nach der Entlassung vorgeschrieben wird.

Nach der Entlassung nun ist die Bewährungsaufsicht für den Lebenslänglichen zuständig. Sie erstattet dem Innenministerium auf regelmäßiger Basis Bericht. Vorausgesetzt, diese Berichte fallen zufriedenstellend aus, können das Leben in Freiheit und die Bewährungsaufsicht für mehrere Jahre weitergehen. Nach mindestens vier Jahren jedoch und unabhängig von einer Befürwortung des Bewährungshelfers und seiner Fachleiter kann die Aufhebung der Auflagen, also die Beendigung der Aufsicht, in Betracht gezogen werden.

Die Vollmacht zur Aufhebung der Auflagen habe ich, vorbehaltlich der Voraussetzung, daß ich die Zustimmung des Parole Board zu einer Aufhebung jeglicher Auflagen, wie etwa psychiatrischer Aufsicht, erhalte. Wenn das der Fall ist, dann schreitet der Lebenslängliche hinaus ins Leben, zwar ohne weitere Überwachung, aber im Wissen, daß er im Falle einer Sache von Belang, wie etwa der Begehung eines weiteren schweren Delikts, wieder ins Gefängnis zurückgeholt werden kann, wo die gesamte Prüfung von vorne beginnt.

## VII. Kritische Stimmen gegenüber dem gegenwärtigen Verfahren

Die vorhandenen Verfahren wurden kürzlich durch den Sonderausschuß des Oberhauses zu Fragen von Mord und lebenslanger Freiheitsstrafe kritisiert. Der Ausschuß befand, das System des Vollzuges der lebenslangen Freiheitsstrafe gewähre dem Minister einen unangemessen hohen Einfluß auf die Bestimmung der tatsächlich zu verbüßenden Haftzeit von Lebenslänglichen, sei unnötig undurchsichtig und habe sich über viele Jahre hinweg Stück für Stück ausgeweitet. Der Ausschuß war der Ansicht, dieses System stelle eine Vermischung der sachgemäßen Aufgaben von Ministern und der Justiz dar und habe zu einer Abwertung der lebenslangen Freiheitsstrafe geführt. Der Ausschuß empfahl folgendes:

1. Bei Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe solle der Richter in öffentlicher Verhandlung einen Zeitraum in Jahren als Strafe für die Tat bestimmen. Dieser Zeitraum, die „Strafsanktion“, solle einer Minderung zur Berücksichtigung eines Straferlasses und bedingter Entlassung zugänglich sein und keiner Abänderung durch Minister offenstehen, wie es die gegenwärtigen Tarifempfehlungen des Gerichts in Mordfällen sind. Er solle jedoch jeder Seite zur Einlegung von Rechtsmitteln offenstehen.
2. Am Ende der Strafsanktion seien Beschlüsse über eine Entlassung oder fortgesetzte Haft von Lebenslänglichen durch ein Gericht zu treffen und nicht, wie zur Zeit, durch den Innenminister auf Anraten des Parole Board hin.
3. Das gegenwärtige System der Bewährungsentlassung sei beizubehalten, ebenso wie die Befugnis des Innenministers zur Anordnung eines Widerrufs einer Bewährungsentlassung, wobei ein Widerruf durch das Gericht zu überprüfen sei.

Das sind weitreichende Empfehlungen, die, sollten sie Gehör finden, dem Innenminister jeglichen Einfluß auf die Bestimmung der Verbüßungsdauer von Lebenslänglichen

und ihrer Entlassung nehmen würden. Die Vorschläge basieren auf der strikten Unterteilung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in die zwei Bestandteile Bestrafung und Risiko. Zu Beginn habe ich erläutert, daß unsere gegenwärtige Vollzugsverwaltung und -gestaltung diese Unterscheidung berücksichtigt. Aber wie ich mich darzulegen bemühte, ist das eine Frage verwaltungsmäßiger Konvention. Schließlich und endlich trifft der Innenminister die letzte Entscheidung über eine Entlassung, indem er nicht nur die Straf- und Risikoaspekte in Rechnung stellt, sondern ebenso als wesentliches Moment das öffentliche Vertrauen in die Strafrechtsordnung. Derzeit befaßt sich die Regierung mit den Vorschlägen des Sonderausschusses, ohne bereits eine Entscheidung getroffen zu haben, zumal noch einige Fälle vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Entscheidung anstehen.

Auch von den britischen Gerichten wurde Kritik gegenüber dem derzeitigen System laut. Das gegenwärtige Vorgehen bei der Festlegung des ersten Beratungstermins des örtlichen Beratungsgremiums stammt aus dem Urteil *Handscob* von 1967. Weitere bemerkenswerte Streitfragen betreffen die generelle Frage nach der Geheimhaltung von Berichten und dem Fehlen von formalen Gründen, die einem Insassen hinsichtlich der Entscheidung des Parole Board oder des Ministers genannt werden. Zwar geschieht eine Menge an informellem Feedback, wenn ein Insasse das Ergebnis einer Prüfung erfährt, aber das betrifft lediglich die Bestimmung eines vorläufigen Entlassungstermins, den Beschluß zur Verlegung in eine offene Anstalt mit einer weiteren Prüfung oder den Beschluß, den Fall wieder nach einem Zeitraum von einigen Jahren zu prüfen. Die Gründe für diese Entscheidungen werden ihm nicht mitgeteilt.

Im Fall *Payne gegen Lord Harris* (1981) entschied das Gericht, daß das Parole Board und der Minister die Gründe für ihre Entscheidungen nicht bekanntzugeben brauchen. Zwar wurden in der Folge mehrere Versuche unternommen, diese Entscheidung anzufechten, sie waren aber darin in noch keinem Fall erfolgreich. In einem kürzlichen Fall<sup>3)</sup> hielt das Gericht das Urteil *Payne* gegen *Lord Harris* aufrecht und bestätigte nochmals, daß kein Bedarf zur Angabe von Gründen vorliege.

Derzeit liegen eine Reihe von Fällen zur Überprüfung durch die Gerichte an. Eine Gruppe möchte festgestellt haben, daß das Innenministerium zur Bekanntgabe der Berichte verpflichtet werde, auf denen die Erwägung des Parole Board beruhen. Eine weitere Gruppe nimmt das Verfahren unter Beschuß, mit dem der Tarif festgelegt wird. Diese Fälle befinden sich alle im Frühstadium, und wir werden abwarten müssen, wie sie sich entwickeln, bevor wir uns mit möglichen Änderungen des Systems befassen.

Schließlich werden derzeit, wie ich oben erwähnt habe, drei Fälle vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhandelt. Nächste Woche werde ich in Straßburg sein, um an der Abwehr der Klage mitzuwirken. Die Fälle wurden von Gefangenen vorgebracht, die zu einer ermessensabhängigen lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Ihr Einwand geht dahin, daß nach Ablauf des Tarifs Artikel 5 (4) der Europäischen Menschenrechtskonvention greife, demzufolge die Rechtmäßigkeit einer fortgesetzten Haft durch ein Gremium mit den Befugnissen eines Gerichts

zu bestimmen sei und nicht lediglich durch den Innenminister nach Anraten des Parole Board. Eine solche Entscheidung wäre eine Ausweitung der Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofes im Falle *Weeks* (1987), worin das Gericht befand, daß ein Verstoß gegen Artikel 5 (4) im Falle von Mr. *Weeks* vorliege. Die Regierung des Vereinigten Königreichs räumte diesen Vorwurf unter Anwendung des königlichen Begnadigungsrechts aus und erließ Mr. *Weeks*' lebenslange Freiheitsstrafe. Die Regierung führt an, daß der Fall *Weeks* ohne Beispiel sei und dessen Begleitumstände wohl kaum immer anzutreffen seien. Wir werden abwarten müssen, wie das europäische Gericht im Falle von *Thyne, Wilson* und *Gunnel* entscheidet.

### Anmerkungen

1) Das Homicide Act von 1957 schreibt eine obligatorische lebenslange Freiheitsstrafe für bestimmte Mordkategorien vor, während die Todesstrafe für andere Kategorien beibehalten wurde. Die Todesstrafe für Mord wurde 1965 abgeschafft durch § 1 (1) Murder (Abolition of Death Penalty) Act. Ursprünglich war sie für eine Testperiode von fünf Jahren abgeschafft, wurde aber durch das Parlament 1969 bestätigt. Das Gesetz von 1965 wurde als obligatorische lebenslange Freiheitsstrafe für alle wegen Mordes schuldig Gesprochenen eingeführt.

2) House of Lords Re Findlay 1 AC 318, 1985.

3) R.v. Secretary of the State Departement ex parte Bradley 1989.

## Holländische Gefängnisse und Erziehung durch Kunst, ein neuer Weg

Theo F.M. van der Hoeven\*

Erziehung durch Kunst ist ein relativ neuer Weg auf den alten Pfaden des Gefängnisystems in den Niederlanden. Im Verlauf des vergangenen Jahrhunderts und auch über einen langen Zeitraum dieses Jahrhunderts mußte der Gefangene 24 Stunden lang seine Strafe absitzen: Freizeit gab es nicht. Es war absolut untersagt, Gegenstände für den persönlichen Gebrauch zu fertigen oder zum Zeitvertreib herzustellen. Erst langsam änderte sich die Einstellung der Gefängnisbehörden, bis man den Gefangenen schließlich das Recht auf ein wenig Zeit für sich selbst zugestand.

### Handwerkliche Arbeiten und Fürsorge

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges wurden in einigen fortschrittlichen Gefängnissen handwerkliche Werkstätten gegründet. Den Gefangenen wurde erlaubt, Spielzeug herzustellen wie Schaukelpferde, Puppenstuben, aber auch Möbel. Eines der bekanntesten Produkte ist der Miniatur-Billardtisch, eine hölzerne Schmuckkassette in Form eines Billardtisches, die noch immer hergestellt wird.

In der Zeit vor dem Krieg war nicht jede Form der Selbstverwirklichung verboten: in verschiedenen Strafanstalten durften die Gefangenen während des Aufenthalts in ihren Zellen zeichnen. Außerdem verbrachte man die Zeit damit, aus benutzten Streichhölzern Modelle von Windmühlen, Häusern usw. anzufertigen. Unmittelbar nach dem Krieg schließlich wurden die Freiheiten innerhalb der Mauern erweitert. Einige Inhaftierte nutzten diese neue Möglichkeit, ihre künstlerische Fähigkeit unter Beweis zu stellen. Gute Beispiele sind die Statuen im Innenhof und die Holzschnitzereien in der Kapelle des Gefängnisses Breda Domed.

In den fünfziger Jahren wurde die kreative Betätigung stärker anerkannt und die Mitarbeit von Künstlern, Handwerkern und Sozialarbeitern in den Gefängnissen von der Gefängnisverwaltung gestattet. So zum Beispiel in der Psychiatrischen Beobachtungsklinik in Utrecht, wo Sozialarbeiter des Roten Kreuzes den Inhaftierten das Arbeiten mit Leder und Textilien beibrachten.

Wirkliche Veränderungen begannen jedoch erst etwa im Jahre 1970. In einer Anzahl von Anstalten wurden ohne Absprache untereinander künstlerische Aktivitäten eingeleitet: man könnte sagen, es lag in der Luft und zurückblickend erscheint es unmöglich herauszufinden, von wo die ersten Initiativen ausgingen.

### Der Idealist

Zu dieser Zeit führte ein idealistischer Gefängnisbeamter in Arnheim Zeichen- und Modellierkurse für die Gefangenen ein. Ein besser dokumentiertes Beispiel ist das Kunst-Projekt

von 1969 im Gefängnis von Scheveningen. Eine Gruppe bekannter holländischer Künstler wurde gebeten, die Erstellung eines großen Waldgemäldes, das von den Inhaftierten erstellt werden sollte, zu beaufsichtigen und zu leiten. Das Projekt wurde aus Mitteln des Prinz-Bernhard-Fonds finanziert. Später wurden weitere Projekte dieser Art ins Leben gerufen. In Arnheim wurde die Initiative des oben erwähnten Gefängnisbeamten bis zum Jahr 1972 von professionellen Künstlern weitergeführt.

### Bewährung in der Praxis

In verschiedenen Haftanstalten im ganzen Land wurden jetzt Kunst-Projekte von der Gefängnisleitung begonnen. Ermutigt durch die Erfahrungen ihrer Kollegen wurden Kunsterzieher aufgefordert, mit Gefangenen zu arbeiten. Die Anzahl der sich hieran beteiligenden Strafanstalten nahm immer mehr zu. Die Förderung dieser Projekte erfolgte hauptsächlich durch das Kultusministerium. Vielfach waren die Künstler-Lehrer auch Angestellte der Regierung (Justizministerium). In Holland sind heute rund 2.000 Künstler-Lehrer in ca. 100 Kreativitäts-Zentren angestellt. Die enge Zusammenarbeit zwischen den Kreativitäts-Zentren und den Gefängnissen nahm immer mehr zu. Eine führende Rolle in der weiteren Entwicklung spielten die Kreativitäts-Zentren in Rotterdam (SKVR), Amsterdam (De Werkschuit) und Arnheim (Marienburg).

### Über Fisch und berufs begleitende Ausbildung

Ein altes chinesisches Sprichwort sagt: gib einem Mann einen Fisch und er hat zu essen. Zeig ihm wie man angelt, und er wird nie mehr Hunger haben. Es war wahrscheinlich die Weisheit dieses Sprichwortes, die das Justizministerium darauf brachte, eine ganz neue Initiative zu ergreifen. In Roermond, im Süden Hollands, wurde eine neue Ausbildung für Gefängnisbeamte geschaffen. Diese neuen Haftbegleiter wurden ausgebildet, den ihnen anvertrauten Gefangenen landwirtschaftliche, handwerkliche und auch künstlerische Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Die Beamten selbst wurden von Fachleuten ausgebildet. Das Kultusministerium schuf daraus ein Pilot-Projekt, dessen Ergebnisse als Maßstab für die weitere Bildung und Ausbildung des Haftbegleiters dienen.

Daraus ergab sich ein ganz neues Phänomen: die Zusammenarbeit zwischen dem Justizministerium und dem Kultusministerium intensivierte sich. Die neue Ausbildung für den Haftbegleiter, von nun an als PIW bezeichnet, sollte zu einem neuen interministeriellen System werden. Die Arbeit des Haftbegleiters bestand nun nicht mehr in der Bewachung der Gefangenen (hinter Schloß und Riegel), sondern eher in der Zusammenarbeit und Unterstützung des Inhaftierten im Rahmen der Ausbildung mit dem Ziel, ihn wenn möglich auf seine Rückkehr in die Gesellschaft vorzubereiten. Dies erwies sich sowohl für den Gefangenen als auch für den Haftbegleiter als vorteilhaft: oft entstand daraus gegenseitiges Vertrauen. Ebenso wie das Gefängnisleben für den Gefangenen weniger langweilig wurde, so brachte es dem Haftbegleiter größere Erfüllung in seiner beruflichen Tätigkeit.

Da es innerhalb der Ministerien keine ausreichende Erfahrung gab, bat man das Nationale Institut für Kunsterziehung

\* Theo F.M. van der Hoeven (1947) erhielt eine Ausbildung an der Kunsthochschule in Utrecht/Amersfoort und ergänzte diese an der Tamagawa Universität in Tokio (Japan) sowie an der Hofstra Universität in Long Island (USA). Er ist Mitarbeiter des Holländischen Nationalen Instituts für Kunsterziehung (Landelijk Ondersteuningsinstituut Kunstzinnige Vorming, L.O.K.V.) und Koordinator auf nationaler Ebene für die sieben Kurse in Kunsterziehung, die für die Gefangenen in den Niederlanden abgehalten werden.



in Utrecht (LOKV, das voll aus Mitteln des Kultusministeriums finanziert wird) um Hilfestellung. Das LOKV arbeitet jetzt eng zusammen mit dem Zentralen Ausbildungs-Institut des Justizministeriums (CWOI) in Den Haag. Seit 1984 wurde regelmäßiger Kunstunterricht in sieben Anstalten im ganzen Land eingeführt (Amsterdam, Hoorn, Breda, Groningen, Arnheim, Roermond und Rotterdam).

Die PIWs erhielten von nun an eine reguläre Ausbildung. Das Pilot-Projekt gehört der Vergangenheit an. Anfangs wurden diese Kurse (100 Stunden Einführungsunterricht in Kunst, praktische und theoretische Unterweisungen für jeden PIW) nur für 84 Haftbegleiter abgehalten, die zu denen gehörten, die bereits vor 1984 angestellt waren. Das Interesse an dieser Ausbildung war jedoch so überwältigend, daß nach der ersten Gruppe von 84 Personen weitere „Veteranen“ die 100-Stunden-Ausbildung erhielten. Gegenwärtig sind es mehr als 300 „alte“ Gefängnisbeamte, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

### *Die Ausbildung kurz zusammengefaßt*

Im großen ganzen sieht die Ausbildung des Gefängnispersonals bis heute wie folgt aus:

Neue Mitarbeiter – die nach 1984 in den Gefängnisdienst eingetreten sind – erhalten während der ersten zwei Dienstjahre eine Grundausbildung (13 Wochen). Im Laufe des dritten und vierten Dienstjahres folgt eine weitere Grundausbildung, in der u.a. auch Gruppendynamik einbezogen ist. Anschließend haben die Kursteilnehmer die Wahl zwischen Sport, Kunst und Erziehung als Bestandteil des zweiten Ausbildungsprogramms (insgesamt 12 Wochen).

Für den Kurs, der ein Teil der Ausbildung des neuen Personals sein sollte, hat das LOKV einen Kurs entworfen, der 220 Stunden dauert. Leider konnte man den Erwartungen nicht entsprechen, weil es nicht nur zu kostspielig sein würde, sondern ein Kurs von 220 Stunden sich organisatorisch auch nicht lohnt. Aber man hat etwas gefunden, dieses Problem zu lösen: Ein 120 Stunden-Kurs „bildende Erziehung“ dürfte ein gutes Stimulanz sein, ist aber natürlich keine richtige Ausbildung, das ist klar.

Es ist unmöglich, im Rahmen dieses Beitrags ausführlich auf den Kursinhalt einzugehen. Generell enthält der Kurs 40 % zweidimensionale Arbeitsformen wie Graphik, Zeichnen und Malen, wovon die Farbenlehre auch ein Bestandteil ist. 40 % der Zeit wird auf räumliche Arbeitsformen wie Modellieren, Keramik und andere Materialien verwendet. Für die Übertragung der Didaktik wird 30 % eingeräumt, und die restliche Zeit wird verwendet auf Reflexion, einfache Kunstbetrachtungen und, wenn möglich, auch auf etwas Kunstgeschichte.

Das Vorhergehende kann zum Beispiel einen von den Lehrern gut vorbereiteten Besuch einer Ausstellung, einer Galerie oder eines Museums enthalten. Oft ist der Besuch eines Museums für manche Haftbegleiter der erste überhaupt. In vielen Fällen ist hiermit die Schwelle niedriger geworden, und es folgen mehrere Besuche. Speziell für den Kurs ist ein Leitfaden von den Lehrern angefertigt worden, in dem eine Zahl von Techniken beschrieben und die Aufmerksamkeit auf die Didaktik gelenkt wird.

Die Kursteilnehmer sollen Hausarbeiten machen. Dafür empfangen sie ein Paket, das allerlei Materialien enthält und eine Mappe, die ihre Zeichnungen aufnehmen soll. Der Kurs wird abgeschlossen mit einer mündlichen Prüfung anhand des präsentierten Materials: eine Präsentation als Ausstellung. Bei dieser Prüfung ist es möglich, daß alle Bestandteile erwähnt werden, sowohl auf dem Gebiet der Technik der vorgelegten Arbeit als auch der Didaktik. Denn auch die Unterrichtsanlagen, die von den PIWs gemacht wurden, müssen die Kritik bestehen. Wenn man die Prüfung gut besteht, erhält man ein Zertifikat, ein Teildiplom der gesamten Ausbildung. Seit 1987 haben etwa 700 PIWs ein derartiges Zertifikat erhalten. Das heißt, daß bisher ungefähr 1000 Zertifikate den Haftbegleitern erteilt worden sind.

### *Hat sich in den letzten drei Jahren viel geändert?*

Um diese Frage beantworten zu können, muß man sich vorstellen, daß es sich um einen Prozeß des Fortschritts handelt, vor allem da, wo es die Änderung eines Verhaltens betrifft, was Zeit verlangt. Sport zum Beispiel war vor 20 Jahren im Gefängniswesen neu. Es hat eine Weile gedauert, ehe man dieses neue Phänomen akzeptiert hatte. Jetzt ist Sport einfach ein Bestandteil des Vollzugs, stärker noch, es ist ein Recht der Inhaftierten, Sport zu treiben.

Wenn wir betrachten, daß das niederländische Gefängniswesen jetzt 51 Strafanstalten kennt, wo etwa 6000 Menschen arbeiten, dann kann man behaupten, daß sich hinsichtlich der Annahme der Kunsterziehung viel geändert hat. Sowohl unter dem Personal als auch bei den Anstaltsleitern ist das Bewußtsein gewachsen, daß die Begleitung der Gefangenen von dafür ausgebildeten Beamten Zweck hat, daß sie sinnvoll ist für die Gefangenen, aber vor allem sinnvoll für die Beamten, wobei man an ein Stück Arbeitszufriedenheit denken kann.

Es hat sich herausgestellt, daß die Zusammenarbeit angesichts der Kunsterziehung eine Verbesserung der Beziehung zwischen den Haftbegleitern und den Inhaftierten mit sich bringt. Was dies angeht, so scheint es, daß die Philosophie, die Humanisierung der niederländischen Haft, ebenfalls der Grundgedanke dieser Ausbildung, in Zukunft verwirklicht werden kann.

### *Das Projekt – Die Organisation des Projekts – Die Finanzierung*

Mit dem oben erwähnten Satz könnte man diesen Artikel beenden. Zwar sollte man noch etwas hinzufügen, weil manche Leser bestimmt noch einige Fragen haben. Solch ein Projekt soll einigen Bedingungen entsprechen, wenn man damit anfängt. Es handelt sich immer um drei Dinge, wenn man ein Projekt startet: die Idee, die Verwirklichung und die Finanzierung.

- An erster Stelle soll man daran glauben.
- An zweiter Stelle soll man über einen guten Plan und eine Anzahl fähiger Menschen verfügen können, die sich an einer Infrastruktur (Organisation) beteiligen und die das Projekt auf diese Weise ausführen können.



- An dritter Stelle sollen Geld und Zeit reserviert werden, um das Projekt nicht nur anzufangen, sondern auch weiterzuentwickeln.

Der erste Punkt, das Projekt, soll planmäßig (einschließlich Lehrplan) präsentiert werden und sowohl von den Ausführenden als auch von dem Auftraggeber, in diesem Falle dem Justizministerium, unterstützt werden. An dieser Unterstützung hat es nicht gefehlt.

Der zweite Punkt, die Ausarbeitung des Projekts (die Infrastruktur), ist von höchster Wichtigkeit. Diese Struktur enthält in den Niederlanden 100 Kreativitäts-Zentren und 150 Musikschulen, die weder an eine politische Partei noch an ein kirchliches Institut gebunden sind. Sie bilden ein Netzwerk und gehören einem Dachverband an (Vereniging voor Kunstzinnige Vorming VKV), der Vereinigung für Erziehung durch Kunst. Der Verband funktioniert als Arbeitgeberverband. Bei den Zentren und Musikschulen sind etwa 8000 bildende Künstler, Tänzer, Musiker, Dramatiker, audiovisuelle Dozenten, Kunsthistoriker und Dozenten, die sich mit literarischer Bildung befassen, beschäftigt. All diese Menschen sind qualifiziert: sie haben ein Studium an einer Kunsthochschule absolviert und sind pädagogisch didaktisch geschult. Die Inspektion Kunsterziehung, drei Inspektoren, bemüht sich um die Qualitätsüberwachung. Die Unterstützung auf inhaltlichem Gebiet dieser Zentren und Musikschulen ist eine Aufgabe des LOKV. Beim LOKV arbeiten etwa 100 Mitarbeiter. Die Wichtigkeit des nationalen Instituts, das diese Art Projekte koordiniert, ist groß.

Der dritte und letzte wichtige Punkt ist die Finanzfrage. Das ganze Projekt wird völlig finanziert vom Justizministerium. LOKV kümmert sich um die Abrechnung mit dem Ministerium und den Zentren.

### *Zum Schluß*

Im letzten Mai wurde eine Wanderausstellung eröffnet. Es ist eine Ausstellung von Aquarellen, Graphiken und Zeichnungen sowohl von Inhaftierten als auch von PIWs. Für nächstes Jahr ist diese Ausstellung schon ausgebucht und reist zu den vielen Gefängnissen und Kreativitäts-Zentren.

Sollte der Leser jetzt denken, daß das Projekt schon ganz gelungen ist, dann kann ich ihm versichern, daß das leider nicht der Fall ist. Aber daß das Projekt etwas verursacht hat, das ist klar. Die Wanderausstellung konnte man als Beweis dafür betrachten.

## *Strafvollzug in der Sowjetunion. Impressionen eines Informationsbesuchs in sowjetischen Strafanstalten*

*Siegried Lammich*

### *1. Vorbemerkung*

Die in der Sowjetunion verwirklichte Politik der Perestrojka und Glasnost schuf auch völlig neue Möglichkeiten für die Zusammenarbeit zwischen den westlichen und den sowjetischen Wissenschaftlern und dem auf Gegenseitigkeit beruhenden wissenschaftlichen Informationsaustausch. Die Zeiten, in denen die Pflege der wissenschaftlichen Kontakte mit dem Westen und die damit verbundenen Auslandsreisen einem großen Teil der sowjetischen Wissenschaftler versperrt gewesen sind, gehören (hoffentlich) der Vergangenheit an. Auch die Möglichkeiten der sowjetischen Gastgeber, bei der Gestaltung des wissenschaftlichen Programms ihrer ausländischen Besucher auf deren Wünsche einzugehen, sind wesentlich größer, als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. So ließ sich auch ein Informationsbesuch in den sowjetischen Strafanstalten, der noch Mitte 1989, als ich mit der Vorbereitung meines im Mai absolvierten Studienaufenthalts in der UdSSR begann, von meinen sowjetischen Gastgebern für unmöglich gehalten worden ist, im Mai 1990 ohne jegliche Schwierigkeiten realisieren. Die entsprechende Erlaubnis des Innenministeriums, dem die sowjetischen Strafanstalten unterliegen, konnte innerhalb einer Stunde (in Tbilisi) bzw. innerhalb von vier Tagen (in Moskau) erlangt werden. Die Eindrücke, die ich während dieser Informationsbesuche gewinnen konnte, sind Gegenstand des folgenden Berichts.

### *2. Allgemeine Charakterisierung der sowjetischen Strafpraxis und des sowjetischen Strafvollzugssystems*

Die sowjetische Strafzumessungspraxis wird, ähnlich wie die bisherige Strafzumessungspraxis in allen anderen Ostblockländern, vor allem durch den hohen Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an den von den Gerichten verhängten Sanktionen gekennzeichnet. Zwar ist dieser Anteil infolge der Perestrojka-Politik allmählich zurückgegangen, und zwar von ca. 60 % in der ersten Hälfte der achtziger Jahre auf 34,1 % im Jahre 1988. 1989 ist dieser Anteil allerdings im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht gestiegen, und zwar auf 36,5 %. Je 100.000 Einwohner wurden 1989 ca. 92 unbedingte Freiheitsstrafen verhängt. Zum Vergleich: In der Bundesrepublik Deutschland beträgt der Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen insgesamt etwa 6 % und die Zahl der je 100.000 Einwohner verhängten Freiheitsstrafen (einschließlich der Jugendstrafen) ca. 80, und dies, obwohl die offiziell bekanntgegebene Kriminalitätsrate in der Bundesrepublik um ca. elfmal höher als in der UdSSR liegt.

Wesentlich höher als in der Bundesrepublik ist dementsprechend auch die auf 100.000 Einwohner entfallende Gefängnispopulation. Die Zahl der Gefangenen in der UdSSR

wird in den sowjetischen Quellen für 1988 mit ca. 800.000 angegeben; noch 1985 soll diese Zahl um 40 % höher gewesen sein. Dies ergibt eine Gefängnispopulation von ca. 280 (1985 waren es 450) Gefangene je 100.000 Einwohner (in der Bundesrepublik Deutschland sind es etwa 83). Nicht berücksichtigt ist dabei die (unbekannte) Zahl der Personen, die zur Zeit die im sowjetischen Strafrecht vorgesehene „bedingte Verurteilung mit obligatorischer Heranziehung zur Arbeit“ verbüßen (diese Strafe wurde 1989 6,9 % der Verurteilten auferlegt) oder die aus dem Strafvollzug auf Bewährung mit obligatorischer Heranziehung zur Arbeit entlassen worden sind. Das Regime des Vollzugs dieser Maßnahmen rechtfertigt m.E., auch diese Personen als Gefangene zu qualifizieren, die die Strafe allerdings in einem erleichterten Vollzug verbüßen (sie sind mit Freigängern im deutschen Strafvollzug vergleichbar).

Es gibt seitens der sowjetischen Strafrechtswissenschaft seit langem Bestrebungen, die auf ein Zurückdrängen des Anteils der Freiheitsstrafen gerichtet sind. Seit der Einleitung der Perestrojka-Politik zeigen diese Bestrebungen auch, wie die oben genannten Zahlen beweisen, bedeutsame Erfolge auf. Nichtsdestoweniger wird von vielen sowjetischen Fachleuten für die nächste Zeit ein gewaltiges Anwachsen der absoluten Zahl der unbedingten Freiheitsstrafen und in Folge davon auch ein Anwachsen der Gefangenenzahl (mit allen negativen Folgen, die sich daraus auch für den Strafvollzug ergeben) vorausgesagt. Die Faktoren, die dafür sprechen, sind vor allem die in den letzten Jahren rapid ansteigende Kriminalität (vgl. Information ... OEA S.), der sich zunehmend beschleunigende Verfall des Geldwertes sowie nicht zuletzt auch die unter dem Einfluß der bisherigen sowjetischen Strafzumessungspraxis in der sowjetischen Gesellschaft verbreitete Meinung, daß eine „echte Strafe“ lediglich die Freiheitsstrafe ist.

Den Grundtyp der sowjetischen Strafvollzugsanstalten bilden die Besserungs-Arbeitskolonien (Arbeitslager), die sich wiederum in Kolonien mit einem allgemeinen, einem verschärften, einem strengen und einem besonderen Vollzugsregime unterscheiden. Eine andere Art der Strafvollzugseinrichtungen bilden die Besserungs-Koloniesiedlungen. Das in diesen Siedlungen herrschende Regime kann im wesentlichen mit dem Regime der Verbannung verglichen werden. Die Verurteilten in diesen Siedlungen werden zwar nicht bewacht, unterliegen aber der Beaufsichtigung. Den dritten Typ der Strafvollzugseinrichtungen für Erwachsene bildet schließlich das Gefängnis, wobei typisch ist, daß die Gefangenen in geschlossenen Zellen untergebracht werden (dazu näher: S. Lammich, Die gesetzliche Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in der UdSSR, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1987, S. 339 ff.).

### 3. Allgemeine Charakterisierung der besuchten Strafanstalten

Die erste von mir besuchte Strafanstalt in Sheda (etwa 20 km von Tbilisi entfernt) gehört zu der Kategorie der Besserungs-Arbeitskolonien mit einem strengen Regime. Zur Verbüßung der Strafe in diesen Strafanstalten werden in der Regel Verurteilte eingewiesen, die nach Verbüßung einer früheren Freiheitsstrafe erneut straffällig geworden sind. Die Strafanstalt in Sheda ist für 1.120 Gefangene angelegt, wobei

zur Zeit meines Besuches in dieser Strafanstalt nur 933 Gefangene untergebracht gewesen sind. Vor etwa zwei Jahren sollen es noch „mehr als 1.400 Gefangene“ gewesen sein. Die Strafanstalt liegt weit außerhalb der Wohnsiedlungen. Auffallend beim Herannahen an diese Strafanstalt waren die an der Umzäunung angebrachten Warnaufschriften „Achtung – es wird geschossen“.

Die zweite von mir besuchte Strafanstalt liegt in Zelenograd, einem Vorort von Moskau, und gehört zu dem Typ der Besserungs-Arbeitskolonien mit einem allgemeinen Vollzugsregime. In die Kolonien dieses Typs werden in der Regel die wegen einer „nicht schweren Straftat“ verurteilten Ersttäter eingewiesen. Die Strafanstalt in Zelenograd ist für 1.200 Gefangene angelegt, wobei während meines Besuchs dort nur 520 Gefangene untergebracht gewesen sind. In der Vergangenheit „vor der Perestrojka“ waren es aber – so der Anstaltsleiter – „über 1.000 Gefangene“.

Während ich in der Strafanstalt Sheda der erste ausländische Besucher seit 1978 gewesen bin (1978 wurde diese Strafanstalt von einer Delegation von Vollzugsbeamten aus der DDR besucht), sind in der Strafanstalt Zelenograd Besuche sowjetischer Journalisten sowie Besuche aus dem Ausland (darunter aber nur sehr selten aus dem westlichen Ausland) in den letzten Jahren keine Seltenheit. Zwar versicherte mir der Leiter dieser Anstalt, daß dies nur deswegen so ist, weil die Strafanstalt in der Nähe von Moskau liegt und nicht deswegen, weil sie ein „Vorzeigeobjekt“ sei. Ohne diese Behauptung bestreiten zu können, kann doch festgehalten werden, daß die Art, wie mir diese Anstalt und die Verhältnisse in dieser Anstalt präsentiert worden sind, darauf deutet, daß man dort an den Besuch Außenstehender gewöhnt ist und gelernt hat, besonders negative Seiten des Vollzugs vor dem außenstehenden Besucher zu verbergen.

### 4. Wachpersonal und Vollzugsdienst

Von außen her waren beide Strafanstalten von den aus Wehrpflichtigen bestehenden Truppen des Innenministeriums gesichert (Wachdienst auf den Wachttürmen, Patrouillen um die Strafanstalt, Ein- und Ausgangskontrolle). Die Wachsoldaten unterstehen nicht dem Anstaltsleiter und werden auch nicht aus den Mitteln der Strafanstalt bezahlt. Wir geben ihnen – so der Anstaltsleiter in Zelenograd – zwar auch etwas von unserem Prämienfonds ab, die geltenden Vorschriften sehen dies aber nicht vor. Die eigentlichen Vollzugsbeamten (sie unterstehen auch dem Innenministerium), die sich von den Wachsoldaten auch durch ihre Uniform unterscheiden und mit den Gefangenen den unmittelbaren Kontakt haben, werden nur im Innendienst eingesetzt.

Die Frage, ob es bei der Anwerbung von Personen für den Strafvollzugsdienst und darunter vor allem von Personen mit einer entsprechenden Hochschulbildung Schwierigkeiten gebe, wurde sowohl in Sheda wie auch in Zelenograd verneint. Als Beweis, daß es keine solchen Schwierigkeiten gibt, führte der Anstaltsleiter von Zelenograd an, daß in seiner Anstalt von 57 Planstellen 52 Stellen besetzt sind. Zurückgeführt wurde dies nicht nur auf die relativ gute Bezahlung der Vollzugsbeamten, die besser sei als bei der Miliz, sondern auch darauf, daß die Vollzugsbeamten, die dem Innenministerium unterstellt sind, in der Bevölkerung als

Angehörige des allmächtigen Sicherheitsapparates gelten und in diesem Zusammenhang in den Genuß verschiedener Privilegien und informeller Möglichkeiten bei der Erledigung von Angelegenheiten des täglichen Lebens kamen, was nicht ohne Einfluß auf die Attraktivität dieses Berufes geblieben ist. In der Zukunft – so meine sowjetischen Gesprächspartner – wird sich dies sicherlich ändern, wobei der Anstaltsleiter in Zelenograd der Meinung gewesen ist, daß bereits jetzt diesbezügliche Wandlungen eingetreten sind.

## 5. Unterbringung der Gefangenen, Zählappelle

Typisches Merkmal der Strafanstalten des Kolonie-Typs ist die Unterbringung der Gefangenen in Gemeinschafts-Hafträumen (Baracken), die am Tage nicht abgeschlossen werden; lediglich in den Kolonien mit dem besonderen Vollzugsregime werden die Gefangenen zunächst in geschlossenen Gemeinschaftszellen und erst nach Verbüßung eines Teils der Strafe in zur Tageszeit nicht geschlossenen Hafträumen untergebracht. In den von mir besichtigten Hafträumen in Sheda waren in einem Schlafraum 48 und in Zelenograd 36 doppelstöckig aufgestellte Betten untergebracht, wobei zu vermerken sei, daß beide Strafanstalten zur Zeit meines Besuches nicht voll besetzt gewesen sind.

Die gesetzlich vorgeschriebene Wohnfläche je Gefangenen beträgt 2 m<sup>2</sup> und wurde in beiden von mir besuchten Strafanstalten zur Zeit meines Besuches offensichtlich auch eingehalten. Die Schlafräume waren auch (vor allem in Sheda) zur Mittagszeit sehr dunkel und hatten an Ausstattung neben den Betten nur ein kleines Schränkchen für jeden Gefangenen. Das Essen wurde in besonderen Gemeinschaftsspeiseräumen eingenommen.

Während der arbeitsfreien Zeit können sich die Gefangenen innerhalb der Kolonie (des Arbeitslagers) frei bewegen. Sie haben in dieser Zeit auch die Möglichkeit, nach Belieben einen Fernsehraum zu besuchen. In Tbilisi befanden sich in einer Baracke zwei Fernsehräume, davon einer für das russischsprachige und einer für das georgischsprachige Programm.

Zur Kontrolle der Gefangenen finden täglich drei in militärischer Form durchgeführte Zählappelle statt. Meinem Einwand, daß die Benutzung militärischer Formen im Strafvollzug mit dem Erziehungsgedanken, der einen modernen Vollzug charakterisieren soll, sicherlich nicht vereinbar sei, standen meine sowjetischen Gesprächspartner mit Unverständnis gegenüber.

## 6. Beschäftigung und Entlohnung der Gefangenen

In beiden von mir besuchten Strafanstalten sind die Gefangenen in den anstaltseigenen Betrieben auf dem Gelände der Strafanstalt vor allem bei der Produktion von Verkehrszeichen und Straßenleuchten beschäftigt. Die Gefangenen sind in Schichtarbeit tätig. Ihre Arbeitszeit beträgt 48 Stunden wöchentlich (für die freien Arbeitnehmer gilt in der UdSSR die 41-Stunden-Woche). Ein bezahlter Erholungsurlaub wie bei den freien Arbeitnehmern steht den Gefangenen nicht zu.

Der geplante Durchschnitts-Arbeitslohn pro Gefangenen und Tag betrug in der Strafanstalt Sheda 5,5 Rubel (tatsächlich wurde 1989 ein Durchschnittsarbeitslohn von 5,82 Rubel erreicht) und in der Strafanstalt Zelenograd 5,74 Rubel. Der Durchschnitts-Monatslohn eines Gefangenen lag 1989 bei etwa 160 Rubel und war somit wesentlich niedriger als der Durchschnittslohn eines Industriearbeiters in der freien Wirtschaft, der bereits 1988 235 Rubel (1989 dürften es etwa 250 Rubel gewesen sein) betrug. Von dem erzielten Lohn werden in den beiden von mir besuchten Strafanstalten 50 % als „Unterhaltsgeld“ abgezogen. Den ihnen zufallenden Teil des Arbeitslohnes können die Gefangenen zur Bestreitung der Unterhaltsverpflichtungen gegenüber ihrer Familie, zur Begleichung ihrer Schulden usw. überweisen lassen. Als Taschengeld für den Einkauf von Zigaretten oder einiger einfacher Lebensmittel in der Anstaltskantine wurde den Gefangenen in der Strafanstalt Sheda ein Betrag von 8-15 Rubel und in der Strafanstalt Zelenograd ein Betrag von 25 Rubel zuerkannt.

In beiden besuchten Strafanstalten sind auch „freiwillige“ Spenden der Gefangenen für verschiedene caritative Zwecke üblich. In Sheda zeigte man mir etwa eine Spendenliste, aus der sich ergab, daß über 100 Gefangene Beträge zwischen 30-50 Rubel für einen Demonstranten spendeten, der während der Demonstration in Tbilisi am 9. April 1989 schwer verletzt worden ist; es handelte sich dabei um eine Demonstration für die Unabhängigkeit Georgiens, bei der gegen die friedlichen Demonstranten Soldaten eingesetzt worden sind, deren brutales Vorgehen mehrere Todesopfer und zahlreiche Schwerverletzte zur Folge hatte. Von der Leitung der Strafanstalt in Sheda wurden diese Spenden als Ausdruck der patriotischen (georgischen) Gesinnung der Gefangenen gewertet.

An der Erfüllung des für die Strafanstalt festgelegten Plans der Einnahmen aus der Gefangenenarbeit sind auch die Vollzugsbeamten selbst materiell interessiert. Von der Erfüllung dieses Plans hängt nämlich die Zuerkennung einer Prämie in Höhe von bis zu 2,5 Monatsgehältern im Jahr ab (unabhängig von dieser Prämie erhalten die Vollzugsbeamten auch Prämien für die Erfüllung anderer im Wirtschaftsplan vorgesehener Kennziffern sowie einmalige Belohnungen aus Anlaß verschiedener staatlicher Feiertage). Die materielle Interessiertheit der Vollzugsbeamten an der Erfüllung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kennziffern legte die Frage nahe, wie die Vollzugsverwaltung reagiert, wenn ein Gefangener nicht den für ihn vorgesehenen Plan erfüllt. Eine Disziplinarstrafe – so die in beiden Strafanstalten erhaltene Antwort – wird in diesem Fall nur dann verhängt, wenn der Gefangene den Plan „vorsätzlich“ nicht erfüllt. Ansonsten wird die Arbeitsleistung des Gefangenen als maßgebendes Kriterium bei der bedingten Entlassung (diese kann nur auf Antrag der Anstaltsleitung gewährt werden) berücksichtigt. Dadurch wird die Mehrheit der Gefangenen, die ja an einer Verkürzung ihrer Strafe interessiert ist, zur guten Arbeitsleistung stimuliert. Meine Bedenken, daß die „Ökonomisierung“ der Gefangenenarbeit und die materielle Interessiertheit der Vollzugsbeamten an den ökonomischen Ergebnissen der Gefangenenarbeit die im Gesetz vorgesehene resozialisierende Funktion der Gefangenenarbeit in den Hintergrund drängen muß, wurden vom Anstaltsleiter in Zelenograd nicht geteilt, wobei die Argumente, die er dagegen vor-

brachte, nicht besonders überzeugend gewesen sind. Dagegen haben meine Gesprächspartner in Georgien diese meine Bedenken zumindest nicht für unbegründet gehalten.

## 7. *Verpflegung der Gefangenen*

Von seiten der Gefangenen, die ich auch ansprechen durfte, wurde vor allem die schlechte Verpflegung beklagt. An der Begründetheit dieser Klagen kann spätestens dann nicht gezweifelt werden, wenn man sich vergegenwärtigt, daß im Mai 1990 für die Verpflegung eines Gefangenen in der Strafanstalt Sheda 0,8 Rubel und in der Strafanstalt Zelenograd 0,7 Rubel pro Tag (ca. 24 bzw. 22 Rubel im Monat) vorgesehen waren (für kranke Gefangene gibt es Zulagen). Zum Vergleich der Kaufkraft des Rubels zu dieser Zeit: 1 kg Schwarzbrot kostete 0,25 Rubel, 250 g Margarine 0,45 Rubel, 1 l Milch 0,30 Rubel, 1 kg Weißbrot 0,40 Rubel, 1 Ei 0,15 Rubel und 1 kg Reis 0,88 Rubel. Durch Einkäufe in der Anstaltskantine haben die Gefangenen die Möglichkeit, ihre Verpflegung aufzubessern; diese Einkäufe dürfen die Gefangenen einmal in zwei Wochen tätigen, wobei der Wert der Einkäufe nicht den Wert des Betrages überschreiten darf, der dem Gefangenen aus seinem Arbeitslohn monatlich als „Taschengeld“ (vgl. oben) zugeteilt wird. Allerdings war die Versorgung der von mir besichtigten Anstalts-Einkaufsstellen sehr schlecht, wobei diese Einschätzung auch dann aufrechterhalten werden muß, wenn man die schlechte Versorgung der Geschäfte außerhalb der Strafanstalt berücksichtigt. Das in diesen Verkaufsstellen vorhandene Warenassortiment bestand lediglich aus Zigaretten, einfachen Keksen, einfachen Bonbons, Tee und einigen Fischkonserven.

Die im sowjetischen Strafvollzugsrecht enthaltene Vorschrift, wonach während des Vollzugs des Disziplinararrests dem Bestraften die Ernährung lediglich zu einer „erniedrigten Norm“ (Hungerstrafe), wurde bereits 1989 aufgehoben.

Angesichts der sehr schlechten Ernährung der Gefangenen ist die Verbreitung solcher Krankheiten wie Tuberkulose keine Überraschung. In den von mir besuchten Strafanstalten klagte man über die Verbreitung dieser Krankheit, vor allem in Sheda, was damit erklärt worden ist, daß sich in dieser Strafanstalt Personen befinden, die wiederholt eine Freiheitsstrafe verbüßen, die deswegen körperlich geschwächt und dadurch für die Tuberkulose besonders anfällig sind. Es finden in dieser Strafanstalt recht häufig Untersuchungen aller Gefangenen auf Tuberkulose statt.

## 8. *Religiöse Betreuung der Gefangenen*

In beiden von mir besuchten Strafanstalten haben die Gefangenen die Möglichkeit, an den in der Anstalt periodisch stattfindenden Gottesdiensten teilzunehmen. In der Strafanstalt in Sheda ist für diesen Zweck seit etwa einem Jahr ein besonderer Raum eingerichtet worden. In Zelenograd finden die Gottesdienste im allgemeinen Freizeitraum statt. Die Gottesdienste werden allerdings nur von den Geistlichen der russisch bzw. in Sheda der georgisch orthodoxen Kirche zelebriert.

Auf dem Schreibtisch des Anstaltsleiters in Sheda lag die Bibel, die, wie man mir versicherte, sowohl von den Gefan-

genen wie auch von den Vollzugsbeamten gelesen wird. Insgesamt befanden sich im Bestand der Anstaltsbibliothek in Sheda fünf Bibeln, die allerdings, wie man mir sagte, ständig ausgeliehen sind. In der Strafanstalt in Zelenograd gab es einmal eine Bibel, die der Strafanstalt vor einiger Zeit von einer amerikanischen Delegation geschenkt worden ist. Ob diese Bibel noch vorhanden ist, konnte man mir nicht sagen.

Der Anstaltsleiter in Zelenograd hob in diesem Zusammenhang hervor, daß es im offiziellen Buchhandel bisher sehr schwierig gewesen sei, eine Bibel zu kaufen und die Strafanstalt deswegen auf Schenkungen angewiesen war und ist. „Auch ich“ – so der Anstaltsleiter – „würde mich freuen, wenn man mir persönlich eine Bibel schenken würde“.

## 9. *Selbstfinanzierung der Strafanstalten*

Beide von mir besuchten Strafanstalten waren finanziell selbsttragend, d.h. daß sie alle mit dem Unterhalt verbundenen Kosten aus dem der Strafanstalt zufallenden Teil der Gefangenenlöhne decken konnten. Die Gewinnabführungen an den Staatshaushalt sind höher als die Zuschüsse, die an diese Strafanstalten aus dem Staatshaushalt zurückfließen. So führte die Strafanstalt in Zelenograd 1989 1,5 Millionen Rubel ab und erhielt aus dem Staatshaushalt als Zuschuß lediglich 600.000 Rubel zurück.

## 10. *Schlußbemerkung*

Es ist verständlich, daß die Erkenntnisse, die man als Außenstehender vom Besuch einer Strafanstalt (in der UdSSR ebenso wie in anderen Ländern) gewinnen kann, zum großen Teil Zufallserkenntnisse und recht oberflächlich sind. Nichtsdestoweniger ist der Erkenntniswert solcher Besuche nicht zu unterschätzen, bieten sie doch die Möglichkeit, zumindest Teilaspekte eines „Idealbildes“, das man aus den veröffentlichten Rechtsvorschriften und aus der Literatur kennt, mit der Praxis zu vergleichen. Vor allem mein Besuch in der Strafanstalt Sheda zeigte mir, daß auch auf seiten der sowjetischen Vollzugsbeamten ein reges Interesse an der Strafvollzugspraxis im Ausland besteht. „Da wir unseren Strafvollzug modernisieren wollen“ – so mein Gesprächspartner in Sheda – „wäre vor allem auch für uns Praktiker interessant zu erfahren, wie die Strafvollzugspraxis im Ausland aussieht; wir wissen nämlich, daß wir noch viel zu lernen haben.“ Aus diesen Überlegungen heraus hat man mich um Hilfe bei der Organisation eines Informationsbesuches deutscher Vollzugsbeamter in Georgien und georgischer Vollzugsbeamter in Deutschland gebeten. Ich hoffe, daß diese Pläne, die bereits vom georgischen Innenministerium „abgesegnet“ worden sind, sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen deutschen Behörden werden verwirklichen lassen.

## Absprachen im Strafverfahren als sozialpsychologisches Problem

Max Busch

Die Absprachen im Strafprozeß werden zur Zeit mit hoher Intensität und Extensität als juristisches Thema diskutiert.<sup>1)</sup> Aus sozialwissenschaftlicher Sicht (Soziologie, Psychologie, Sozialpädagogik) wird das Thema bisher kaum aufgegriffen. Dies ist deshalb erstaunlich, weil in einer Reihe von juristischen Abhandlungen sozialpsychologische Aspekte, Implikationen oder Nebenwirkungen durchaus genannt und in der Argumentation verwendet werden.

Zunächst wird allgemein „Unbehagen“ signalisiert<sup>2)</sup>, und zwar sowohl in juristischen Fachkreisen als auch in der Öffentlichkeit und in der veröffentlichten Meinungsproduktion (Medien).<sup>3)</sup> Massive Kritik wird artikuliert: An die Stelle von Wahrheit und Gerechtigkeit sei „Kuhhandel“ getreten. Mächtige und Reiche würden bevorzugt, „Freikauf“ breite sich aus. Mißtrauen wird deutlich, und zwar um so stärker, je weniger die Beobachter juristische Denkschemata und Kategorien in ihrem systemimmanenten Bedeutungszusammenhang verstehen. „Mauschelei“ wird vermutet. Da die Mehrheit der Bevölkerung (eine bei Wahlen immer wieder als entscheidend bezeichnete Dimension, und zwar unabhängig von irgendwelchen Qualitätskriterien) trotz „Gesellschaftslehre“ und „Rechtsunterricht“ in der Schule nach wie vor wenig Ahnung vom Ablauf und den Problemen eines Strafverfahrens hat, führt das Mißtrauen zu der Vermutung, hier werde ein „Schmierentheater“ aufgeführt.<sup>4)</sup> Gerechtigkeit gebe es auf dieser Erde sowieso nicht. Resignation oder aber Machtkampf sei angesagt: Man müsse einfach darum kämpfen, zu den Privilegierten zu gehören, die schließlich auch bei strafrechtlicher Behandlung mit bevorzugter Erledigung rechnen könnten. Nimmt man diese Phänomene ernst, kann man auch um der Ordnungs- und Friedensfunktion des Strafrechts willen nicht nur die fachjuristisch-strafrechtsinterne Diskussion und ihre Ergebnisse als Grundlage der Rechtspolitik gelten lassen.<sup>5)</sup> Vielmehr muß es Ziel jeder Strafrechtspolitik sein, Rechtsregelungen auch daraufhin zu prüfen, ob sie verstehbar und akzeptabel sind oder verständlich gemacht werden können. Das heißt nicht, daß einer „Volksjustiz“ das Wort geredet werden soll.<sup>6)</sup> Aber der Bürger im komplizierten Gesellschaftssystem der Gegenwart, der bei diesem oder jenem Subsystem oder Gestaltungsbereich mangels Fachkenntnis nicht oder nur sehr begrenzt mitwirken kann, hat einen Anspruch auf Transparenz und auf „Zuwendung“ derer, die als Fachleute agieren.<sup>7)</sup> Dies ist ein Erfordernis der im Grundgesetz postulierten Menschenwürde, das von der Justiz und der Strafrechtswissenschaft nicht nur gegenüber den Prozeßbeteiligten, insbesondere den Beschuldigten, sondern auch gegenüber allen Bürgern als Beteiligte in der Rechtsgemeinschaft zu realisieren ist. Das Argument „Das müßt ihr den Fachleuten überlassen“ liegt in einer immer komplexer und damit komplizierter werdenden Gesellschaft immer öfter und vieldimensionaler nahe. Es ist aber um so gefährlicher, weil Manipulation, Diktatur und Vertrauensverlust das Ergebnis mangelnder Beteiligung sind.

In einem so sensiblen und öffentlichkeitsrelevanten System wie dem des Strafrechts stellt das Thema der Absprachen

eine Testfrage dar, die für die Glaubwürdigkeit der Strafjustiz insgesamt nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Die Beteiligten, die Interessierten und die Betroffenen haben sicher eine Vielzahl verschiedenartiger Positionen und Argumente zur Frage der Absprache im Strafverfahren und wiederum spezifisch zum Problem der abgesprochenen Urteilsfindung. Wir greifen hier eine Gruppe heraus, die in unserem Zusammenhang Mitarbeiter im Strafvollzug, in der Straffälligenhilfe und auch in der Seelsorge besonders interessiert, nämlich die Gesamtheit der als Angeklagte und Verurteilte betroffenen Jugendlichen und Erwachsenen.

Man könnte behaupten, daß eine Strafanstalt (oder noch verpflichtender für den Veranstalter: eine Justiz-Vollzugsanstalt) ein rechtsvergleichendes Institut sei. Dies legt schon die Tatsache nahe, daß in einer Anstalt stets Inhaftierte, also Verurteilte zu finden sind, die von verschiedenen Richtern und Gerichten verurteilt wurden, die ihre Urteile (besonders bei wirklich oder vermeintlich gleichliegenden Straftaten) vergleichen und feststellen, daß es erhebliche Unterschiede in der Bewertung ihrer Straftaten gibt. Dies wird sicher auch von Strafrechtlern nicht bestritten. Es ist eine Binsenwahrheit, für die man weder Psychologie noch Tiefenpsychologie bemühen muß, daß alles menschliche Wahrnehmen, Interpretieren und Beurteilen perspektivisch ist und eine totale Objektivität auf dieser Erde nicht zu erreichen ist.<sup>8)</sup> Daß eine Verpflichtung zu Gerechtigkeit einerseits und daraus folgend auch eine Beachtung der „üblichen Rechtsprechung“ andererseits besteht, ergibt sich aus den ethischen Minimalgrundsätzen richterlichen Handelns. Ebenso ist es verständlich, daß Inhaftierte ihre Urteile vergleichen und an einem Maßstab von Gerechtigkeit messen. Dabei ist ihr Gerechtigkeitsverständnis in hohem Maße absolut, weil ihre Einsperrung als totale Inanspruchnahme<sup>9)</sup> dies nahelegt: Da man „total“ büßt und Strafe auf sich nimmt (nehmen muß), wie dies im Leben in der Freiheit nie vorkommt<sup>10)</sup>, entsteht oft unbewußt eine Position der Radikalität, die auch auf das Handeln der Strafjustiz übertragen wird. Wenn ich büße, muß sich derjenige, der dies von mir fordert, auch auf seine Gerechtigkeit hin überprüfen lassen. Aus vielen mühsamen Stunden im Rahmen von rechtserzieherischen Themen kann ich diese Ausgangsposition empirisch belegen. Im wesentlichen ist hier die Strafdauer im Blickfeld, weil die Bewertung von Straftaten in Zeiteinheiten erfolgt. In unserem Zusammenhang kann diese Problematik nicht vertieft werden. Es sollte lediglich verdeutlicht werden, aus welcher Beurteilungsbasis auch die Kritik an den über Presse und Fachdiskussion den Inhaftierten bekanntwerdenden Absprachen im Strafverfahren gesehen wird. Die Absolutheit der Forderungen nach „Gerechtigkeit“, die hier jedenfalls gegeben ist, besagt noch nichts über deren Berechtigung, sondern allenfalls über deren Charakteristik. Die Argumente können also nicht wegen der perspektivischen Verschiebung (unrealistische Absolutheitsposition) als solche abgetan werden.

Die Sicht der direkt oder indirekt Betroffenen ist allerdings, wie auch die mancher Gegner der Absprachen in der Fachwelt, eingengt durch das Ausklammern der Tatsache, daß Absprachen in einem weiteren Verständnis allgemein üblich und weit verbreitet sind. Es muß Inhaftierten und auch anderen Kritikern (z.B. Studenten nichtjuristischer Studiengänge) deutlich gemacht werden, worum es hier in der gegenwärtigen

tigen Situation überhaupt geht. Der Strafprozeß ist „eine Form menschlicher Kommunikation, die nicht ausschließlich von Konflikt und Streit bestimmt wird.“<sup>11)</sup> Die Einstellung des Verfahrens (§ 153 a StPO) unter Auflagen und das Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO) sind wohl die häufigsten Fälle von „Absprachen“, bei denen freilich, wie stets im Strafverfahren, die Kommunikation nicht symmetrisch ist.<sup>12)</sup> Die gegebene Zwangslage kann die Absprache häufig zur Farce oder gar zur Lüge machen, weil die Zustimmung des sich in der Defensive befindlichen Angeklagten keineswegs freiwillig und in freier Abwägung der Möglichkeiten geschieht.<sup>13)</sup> Daß sich angesichts einer ihrem Wesen nach menschlichen, d.h. begrenzten und immer fragwürdigen Geechtheit die Agierenden (Richter, Staatsanwälte, aber auch Sozialarbeiter) gerne und bereitwillig der Interpretation ihres Strafbefehls oder Urteils als Absprache im Sinne eines einvernehmlichen Entscheidens anschließen, ist durchaus verständlich. Auch der „gerechteste“ Urteilspruch löst (hoffentlich) beim Richtenden angesichts der eigenen Unvollkommenheit und der Begrenztheit der Zeit und der Mittel ein Unbehagen aus, das um so größer ist, je sensibler der Agierende ist. Von diesen Erkenntnissen her ist also die Interpretation des Strafverfahrens als eines Versuchs zum Konsens durchaus folgerichtig. Daß es Rechtsmittel gibt, mag darin begründet sein, Fehlerurteile zu vermeiden oder fehlerhafte Argumente auf ein Minimum zurückzuführen, Rechtsmittel sind allemal auch weitere Versuche, ein Akzeptieren des Urteils durch alle Beteiligten herbeizuführen – und dies ist implizit auch das Ziel von Absprachen. Insofern ist die Absprache dem Konzept des Strafverfahrens nicht fremd.

Darüber hinaus ist die Strafrechtspflege, will sie nicht im Wust der Bagatelldfälle ersticken und allein durch überlange Verfahrensdauer ineffektiv werden, darauf angewiesen, daß unterhalb einer gewissen Schwelle das Verfahren vereinfacht oder durch eine Vereinbarung (Täter-Oper-Ausgleich, Bußgeldzahlung usw.) erledigt wird. Auch Angeklagte und Inhaftierte sind mit dieser Art der Erledigung einverstanden. Strafgefangene sind aus ihrer vorher geschilderten Situation und der daraus produzierten Selbstgerechtigkeit und Selbstüberschätzung sogar der Auffassung, daß ihre Bestrafung und Strafvollstreckung insofern unmenschlich sei, als man ihnen nicht (noch einmal) auf ihr Versprechen künftiger straffreier Führung hin Bewährung gegeben habe, also die Absprache verweigere. Zusammenfassend ist also noch einmal festzustellen, daß Absprachen und abspracheähnliche Vereinbarungen kein Fremdkörper im Strafrechtssystem sind und auch zum Nutzen aller Beteiligten häufig verwendet werden.

Die Verfahren, die im Blickfeld der zur Zeit geführten Diskussion stehen, sind diejenigen, in denen der Angeklagte so „mächtig“ oder potent ist, daß er das realisieren kann, was *Schünemann* als den „konfliktsoziologischen Idealtyp“ des Gerichtsverfahrens bezeichnet, von dem die StPO ausgeht. Danach wird „eine am Rande des erhöhten Richtertisches Platz nehmende Staatsanwaltschaft“ durch eine „qualifizierte Gegenmacht der Verteidigung kompensiert“.<sup>14)</sup> Daß in der Regel der Machtfaktor „zugunsten des Standpunkts der Justiz zu Buche schlägt“, stellt *Schünemann* ebenfalls fest, und dies gilt insbesondere für fast alle, die sich später in Strafanstalten befinden (und auch für den Großteil der Be-

währungsfälle). Gerade bei den Verfahren, die die gegenwärtige Diskussion im wesentlichen ausgelöst haben und die den „Stein des Anstoßes“ bilden, ist die Macht nicht so eindeutig oder einseitig verteilt. Diese Verfahren sind gerade dadurch gekennzeichnet, daß eine „neue Gegenmacht“ die Macht der Justiz paralyisiert oder zumindest relativiert. Dies ruft dann auch folgerichtig den Eindruck hervor, daß die „Mächtigen“ von der Justiz anders behandelt werden als der „kleine Mann“ auch wenn man dies nicht gleich systematisiert und mit dem Reizwort „Klassenjustiz“ belegt. Woraus ergibt sich die Macht der hier ins Auge gefaßten Angeklagten?

Frägt man Strafgefangene, aber auch kritische Beobachter außerhalb des Vollzugs, so gibt es ein relativ PLUMPES ARGUMENT, nämlich daß die Justiz bestechlich sei und man mit Geld alles machen könne. Die Bestechlichkeit der Justiz als Behauptung läßt sich angesichts der Kontrollmöglichkeiten und Sicherungen (Öffentlichkeit, Berufung, Revision usw.) noch relativ leicht ausräumen. Daß man mit Geld alles oder zumindest vieles machen könne, ist schon schwerer zu widerlegen, auch wenn die direkte Bestechung nicht in Frage kommt. Hier werden oft gruppenspezifische Verhaltensweisen angeführt, daß nämlich die Wohlhabenden und Etablierten einander nichts tun (oder tun wollen) nach dem Sprichwort: Eine Krähe hackt der andern kein Auge aus. Als sozialpsychologisch abgesicherter Kern dieses Arguments muß gesehen werden, daß in allen Lebenssituationen und damit auch im Strafverfahren Ähnlichkeit der Lebensgeschichten (z.B. Akademiker zu sein), Parallelität der Argumentationsweise und das Fehlen von Sprachbarrieren zu einer Vertrautheit führen oder verführen, die für Außenstehende als stillschweigende oder augenzwinkernde Übereinstimmung erscheint, auch wenn dies keineswegs immer zu Buche schlägt. Im Gegenteil: Die Feststellung, daß es einer aus der eigenen Gruppe ist, der hier vor Gericht steht, könnte ebenso zu einer nachteiligen Position des Angeklagten führen, weil diesem der Vorwurf eines „Nestbeschmutzers“ gemacht wird. Wer aber mag bestreiten, daß ein vielgeplagter Richter froh (oder günstig gestimmt) ist, wenn er mit einem Angeklagten zu tun hat, mit dem man wenigstens vernünftig reden kann. Diese Einschätzungen betreffen noch nicht unmittelbar die Absprachen im Strafverfahren, bilden aber einen sozialpsychologischen Hintergrund, der seine Auswirkungen auf die Beobachtung und die Argumentation hat.

Zusammenfassend zu diesem rudimentären Macht-, Geld- und Gruppen-Argument kann festgestellt werden, daß es als direktes Mißbrauchsphänomen in unserem Rechtssystem kaum vorkommt und allgemein abgelehnt und vermieden wird. Dies hindert allerdings nicht, daß das „bestechende“ Auftreten und Verhalten von entsprechend qualifizierten Angeklagten (und ihrer Verteidiger) seine oft unbewußten Wirkungen hat und daher eine Realität subtiler Art darstellt. In der Diskussion mit Inhaftierten und auch vorurteilsbehafteten Jugendlichen genügt es jedenfalls nicht, affirmativ festzustellen, daß es so etwas nicht gäbe, und sich über die Unterstellung zu empören. Insgesamt ist aber, wie ich aus eigenen Erfahrungen bestätigen kann, noch eine Ausräumung von Verdachtsexzessen und eine Widerlegung von negativen Fixierungen möglich, allerdings nur unter Zugrundelegung der geschilderten Probleme.

Schwieriger wird die Problematik, wenn man die Tatsache ins Auge faßt, daß in spektakulären und daher auch von den Medien transportierten und eventuell auch transformierten Verfahren Absprachen deutlich werden, die von Strafgefangenen so umschrieben werden: Wenn die (Parteien) in die Hauptverhandlung kommen, ist doch alles schon gelaufen. Die haben doch vorher schon alles ausgehandelt und ziehen hier (für die Dummen) nur noch die Show ab. Hier zielen die Argumente auf den Kern des Absprache-Problems: Der Öffentlichkeits- und der Hauptverhandlungsgrundsatz sind verletzt. Da nützt es dann für den Beobachter auch wenig, wenn „der Inhalt der bislang vorläufigen Gesprächsergebnisse dann in öffentlicher Hauptverhandlung umfassend dargelegt wird“.<sup>15)</sup> Gerade die auch von Koch genannten „Regiefehler“, daß nämlich z.B. der (prominente, aber nun einmal nicht immer intelligente) Angeklagte das Abspracheergebnis (im geschilderten Fall zur Strafhöhe) schon vor der Hauptverhandlung ausplaudert, zeigt, daß die Absprachen konkreter Art – und nur diese sind ja für den Angeklagten erstrebenswert – zwei Seiten haben: Man kann, wie dies weithin in der fachinternen Diskussion von Strafrechtlern geschieht, über die Dimensionen, Inhalte und Formalien von Absprachen streiten. Es bleibt immer die andere Seite: Absprachen zerstören das Grundkonzept und die wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrens, und dies wissen auch die Beteiligten (Vertraulichkeit und Geheimhaltung). Alle Argumente organisatorisch-technischer Art, z.B. Rationalisierung (Abkürzung, Herstellen von Übersichtlichkeit, Kosten- und Personalaufwand), aber auch vordergründig zweckadäquate Vorteile (es ist besser, man kommt zu einer Teilverurteilung, als letztlich dann doch zu scheitern an der Fülle und Undurchdringlichkeit des Materials) scheitern schließlich an den Schäden, die das Aufgeben grundlegender Rechtsprinzipien oder deren Manipulation anrichten. Das Strafverfahren, das seine Legitimation eben nicht wie das zivilrechtliche Verfahren aus einem Interessenkonflikt bezieht, sondern von der Bevölkerung als Ordnungs- und Friedensfunktion gegenüber der Bedrohung grundlegender Rechtsgüter (Leib und Leben, Eigentum, Umwelt usw.) gesehen wird, dieses Strafverfahren kann nicht ohne Schaden für das Rechtsbewußtsein der Betroffenen, aber auch aller Bürger „einvernehmlich“ zwischen Angeklagten und Gericht in seiner Grundstruktur verändert oder zum Theater gemacht werden. Danach wären Absprachen im Strafverfahren grundsätzlich abzulehnen, insbesondere aber in Großverfahren der angeführten Art auf jeden Fall zu unterlassen.<sup>16)</sup>

„Nebenkriegsschauplätze“ und damit von peripherer Bedeutung sind unter unserer Perspektive die in der juristischen Diskussion intensiv behandelten Fragen der Einhaltung von Absprachen. Verfahrenintern mag die Situation, dann z.B. auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung oder von nach der Absprache eingetretenen Änderungen der Beweislage die Absprache nicht einhalten zu können, peinlich sein, besonders wenn sie vom Angeklagten als Wortbruch interpretiert wird, rechtspolitisch und rechtspsychologisch ist dies für den nicht unmittelbar Beteiligten wenig relevant.

Von besonderer Bedeutung aber ist – insbesondere für Adressaten des Freiheitsentzugs – das Problem der Absprachen über Vollstreckungs- und Vollzugsentscheidungen. Das Herausnehmen von Verdachtskomplexen und das Vereinbaren eines Strafmaßes sind noch harmlos gegenüber den

Absprachen über den Vollzugsort und die Vollzugsgestaltung.<sup>17)</sup> Dies ist nicht einmal, wie Koch meint, in erster Linie eine Entscheidungskompetenz-Frage, sondern läßt den Strafvollzug zum „Klassenstrafvollzug“ werden, was sicherlich für die Realisierung des Vollzugsziels nach § 2 StVollzG verhängnisvoll ist. Wie soll ein Inhaftierter zu „sozialer Verantwortung“ und zu straffreiem Leben befähigt werden, wenn er in seiner unmittelbaren Lebenswelt Strafanstalt erlebt, daß Freiheitsentzug nicht nach Eignung (also von „der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung“ § 7, 3 StVollzG), sondern von seiner ökonomischen Ausgangssituation abhängig ist? Daß der § 39, 2 (Selbstbeschäftigung) kombiniert mit § 11, 1, 1 (Freigang) StVollzG schließlich dazu führt, daß entsprechend situierte Gefangene den Strafvollzug lediglich als Übernachtungs- und Freizeitvollzug erleben und im übrigen in Freiheit (zum Wohle der Volkswirtschaft) ihren Geschäften nachgehen, ist schon für die Mehrzahl der schlicht rechtlich denkenden Bürger kaum nachvollziehbar. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß dies z.Z. (noch) nur in wenigen Fällen realisiert und auch kaum publiziert wird. Völlig unverständlich wird aber unter strafrechtlichen Aspekten diese Möglichkeit des Gesetzesgebrauchs dann, wenn dies alles schon im Verfahren mit dem Ziel von Teilgeständnissen abgesprochen wird. Es fragt sich dann nicht nur der „einfache“ Inhaftierte, sondern auch der rechtlich (keineswegs notwendigerweise repressiv denkende) Bürger, was von der von Koch mit Recht zitierten „Rechtskultur“<sup>18)</sup> übrigbleibt. Dies gilt mutatis mutandis auch für den Komplex der Strafaussetzung zur Bewährung, die vorzeitige Entlassung und den Gnadenerweis als Gegenstände von Absprachen. Mögen Fragen des Untersuchungsgrundsatzes, der Aufklärungspflicht, des Legalitätsprinzips und andere rechtsdogmatische Probleme noch fachinterne Auseinandersetzungen hervorrufen – bei den zuletzt genannten vollzugsbezogenen Entscheidungen ist die Betroffenheit nicht mehr zu begrenzen und damit auch nicht der Schaden. Wenn die „komplexe Struktur“ der Fälle und die hochqualifizierten Verteidiger die Weiße-Kragen-Kriminalität in einer günstigen Position erscheinen lassen<sup>19)</sup>, so mag dies noch als unvermeidliche Ausgangsposition bezeichnet werden, die als sachbezogen zumindest hingenommen werden muß. Bei der vorteilhaften Gestaltung des Reaktions- und Sanktionssystems kann (immer unter der Voraussetzung einer rechtskräftigen Verurteilung) eine solche Argumentation nicht mehr mit Verständnis rechnen, selbst wenn rabulistisch differenziert und schließlich auch hierfür eine rechtlich haltbare Konstruktion gefunden werden mag. Der Verdacht der „Volksjustiz“, wie sie im NS-System und unter anderen Bedingungen auch in den osteuropäischen Ländern bisher als Argument verwendet wurde, ist hier keineswegs berechtigt: Die Justiz soll weder nach der „Meinung des Mannes/der Frau auf der Straße“ noch nach populistischen Ideologien spielen oder gar eine fragwürdige Volksmeinung zur Grundlage ihres Handelns nehmen. Aber sie hat – und das ist ihre demokratische Verpflichtung – die schwierige Aufgabe, den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung nicht zu manipulieren sondern zu qualifizieren. Qualifizierung bedeutet nicht simple Gleichmacherei, auch nicht Vereinfachung und Primitivierung der Übelstruktur des Strafes, aber doch das Einbringen der Erkenntnis, daß in einer offenen Gesellschaft mit Informationsfreiheit auch eine vergleichende Aktivität des Bürgers Argumentationsgrundlage ist. Zum schlichten Gleichheitsdenken des Bürgers



gehört auch der Grundsatz, den immer noch ein erheblicher Teil der Bevölkerung nicht aus der Aufklärung, sondern aus der ja auch politisch nach wie vor zitierten christlichen Religion bezieht, nämlich daß von dem, dem viel gegeben wird, auch viel zu fordern ist, und dies auch in der strafrechtlichen Bewertung und Behandlung. Wenn in der Öffentlichkeit das Gefühl für „Fairneß noch intakt ist“ und diese Öffentlichkeit erwartet, „daß sich im Strafprozeß das Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit verwirklicht“<sup>20)</sup>, dann genügt es auch nicht, schulterzuckend festzustellen, daß die Chancen auf dieser Erde nun einmal ungleich verteilt seien, und als Rechtfertigung gar noch anzuführen, daß jeder vom Tellerwäscher zum Millionär werden könne und für diese Freiheit halt ein entsprechender Preis zu zahlen sei. Dies wäre einerseits die Kapitulation vor der vorgefundenen Ungleichheit und andererseits Zynismus gegenüber der Mehrheit der Bevölkerung. Wie dann noch Resozialisierung oder staatsbürgerlich positive Einstellung von Betroffenen realisiert werden soll, ist nicht mehr zu beantworten. Sollen Erzieher und Sozialarbeiter etwa ihren Partnern sagen, sie sollten auch an den durch die Absprachemöglichkeit und deren reale Handhabung geschaffenen Fakten vorbei unbeirrt und in edler Haltung ihre Strafe auf sich nehmen und konstruktiv akzeptieren?

Ohne auf die Probleme der Rechtswissenschaft und der Rechtspolitik einzugehen, die bestehen bleiben und auch nach Lösungen verlangen, gibt es die sozialetische und sozialpsychologische Problematik der Absprachen, die hiermit wohl deutlich artikuliert ist. Mag dies auch nur eine unter vielen Perspektiven sein: Sie hat ihr Gewicht und sollte bei den Regelungen zur Abspracheproblematik im Strafverfahren berücksichtigt werden. Wenn eine „bessere“ und umfassendere Gerechtigkeit in erhöhtem Maße auch Wirtschafts- und Umwelttäter und das organisierte Verbrechen trifft, dann gewinnt diese Perspektive an Gewicht. Stehen sich Verfahrensökonomie und Verfahrenstechnik gegenüber, müssen wir uns die Entscheidung schon einiges kosten lassen, sowohl an Planstellen als auch an Hinnahme von Scheitern. Für einen gescheiterten, aber rechtlich denkenden und handelnden Richter haben sowohl die Bevölkerung als auch der Bestrafte Verständnis und Respekt. Die Grauzonen der Absprache wecken nur Verdächtigungen. Es geht einerseits darum, den „Deal zu regeln“<sup>21)</sup>, um es hart und vordergründig zu sagen. Sozialpsychologische Argumente werfen aber die Frage auf, ob der „Deal“ überhaupt in ein Strafrechtssystem paßt, soweit dies nicht durch die Diversion (ohne Deal) aus anderen Gründen in Teilbereichen (z.B. Bagatellkriminalität) geregelt werden kann. Wo Freiheitsstrafe auf dem Spiel steht, kann weder bezüglich der Quantität (Strafzeit) noch bezüglich der Qualität (Vollzugsmodalitäten) eine Absprache einfach zulässig sein. Das Repertoire der Sanktionen und der Alternativen ist bereits heute trotz aller Reformbedürfnisse schon differenziert genug, um ohne Absprachen berechnete individuelle Faktoren zu berücksichtigen.

Eine weitere Frage, die durch die Praktizierung von Absprachen schon im Verfahren gestellt wird, ist die des Übelcharakters der Strafe unabhängig von der Resozialisierungsaufgabe und der Schutzfunktion (§ 2 StVollzG). Das Vollzugsziel kaschiert nämlich den Realcharakter des Freiheitsentzugs als Strafübel. Diese Realität ist aber allen

Betroffenen, denen, die nach Absprachen streben, und denen, die dazu überhaupt keine Gelegenheit haben, durchaus bewußt. Absprachen sind Übelvermeidungsstrategien und damit als Versuch des Betroffenen nicht verwerflich. Daß die Justiz sich aber darauf nicht einlassen darf, ergibt sich aus ihrer schamhaft verborgenen Pflicht, Rechtsordnung auch durch Übelzufügung aufrechtzuerhalten, wenn es keine anderen Wege mehr gibt. Weder Wirtschafts- noch Umwelttäter bedürfen im allgemeinen der mikro-soziologisch interpretierten Resozialisierung (ebensowenig wie einige NS-Verbrecher). Sie müssen aber hinnehmen, daß man ihnen Absprachen (nicht Dialog) verweigert und ihnen den Übel- oder Wertverlust-Charakter der Strafe zumutet. Wenn dem „kleinen“ Rechtsbrecher „nur“ die Familie und der Arbeitsplatz verlorengehen, während dem Unternehmer seine Firma und Millionenbeträge in Frage gestellt werden, dann ist es doch sozialetisch unvertretbar, eine Entscheidung für die Besitzenden zu treffen (ebensowenig wie für den Schwächeren). Ein mir hier entgegengehaltenes Argument war in diesem Zusammenhang, daß man bei einer Absprache mit einem sozialisierten Wirtschaftstäter (und seinem Anwalt) den Strafeffekt auch ohne Strafe erreichen könne, nämlich die warnende und spezialpräventiv abschreckende Wirkung, während beim „gewöhnlichen“ Täter (Dieb, Räuber, Totschläger) Vereinbarungen schon einer dafür nötigen Struktur entbehrten. Dies mag soziologisch und sozialpsychologisch den Tatsachen entsprechen. Hier ergibt sich die weitergehende Frage, ob der Richter nur „Sozialagent“ oder mehr sei, die ja in den 70er Jahren sehr heftig diskutiert wurde. Wenn aber der Richter mehr als ein systemimmanenter Manager ist, dann kann er dies nur dadurch realisieren, daß er irgendwie noch „die Binde vor den Augen“ hat und ohne Ansehen der Person entscheidet und dies u.a. dadurch tut, daß er insgesamt auf Absprachen verzichtet.

Mit den hier vorgeführten Aspekten liegen wir vielleicht neben oder außerhalb der Diskussion, die zur Zeit zum Problem der Absprachen im Strafverfahren stattfindet. Vielleicht läßt sich dadurch aber auch eine zusätzliche Dimension oder wenigstens ergänzend eine Argumentation einbringen, die hier in unserem Rahmen sicher vereinfachend nur angedeutet und holzschnittartig geschildert werden konnte und weiterer Vertiefung und Qualifizierung bedarf.

## Anmerkungen

1) Der 58. Deutsche Juristentag 1990 in München hat sich in der Abt. Strafrecht ausschließlich mit der Absprache im Strafverfahren befaßt und in seinen Beschlüssen festgestellt, daß „mehr Sicherheit und Gleichmäßigkeit im Umgang mit Absprachen zu entwickeln“ sei. Daß wir hier aus sozialpsychologischer Sicht das Problem aufgreifen, ist aus dem nachfolgend zitierten Satz aus den Beschlüssen motiviert: „Um gefährdetes Vertrauen in die Strafrechtsjustiz wieder zu festigen, ist ihr dringend anzuraten, sich der Verantwortung für die Glaubwürdigkeit der Strafrechtspflege bewußt zu sein und Grenzüberschreitungen zu vermeiden“ (S. 11 der Beschlüsse).

2) Dazu Staatsminister *Karl-Heinz Koch*, Absprachen im Strafprozeß, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1990, Heft 7, S. 249 ff.

3) Dazu z.B. *Gerhardt, Rudolf*, Der heimliche Deal, in: Die Zeit, Nr. 38, 14.9.90, S. 87.

4) Die hier aufgeführten Vorwürfe entspringen nicht der Phantasie eines Außenstehenden, sondern sind in den Thesen zum Referat von Min.Dirigent *Prof. Dr. Reinhard Böttcher*, München, zum Referat in der IV. Abt. Strafrecht zum 58. Deutschen Juristentag München 1990, S. 13, unter dem Titel „Absprachen in der Kritik“ zu finden.

5) Ob die gesamte Diskussion von Wissenschaftlern, die das Strafrecht als solches abschaffen wollen, für ihre Argumentation auch das Abspracheproblem aufgegriffen hat, ist mir nicht bekannt. Konsequenz wäre dies



schon, doch gibt es hier häufig einen seltsamen Interessenkonflikt, da man gerade bei Wirtschafts- und Umweltverbrechen Schwierigkeiten hat, seinen Standort der Abschaffung des Strafrechts durchzuhalten.

6) Die vorgetäuschte Volksjustiz der DDR und die Fragwürdigkeit von Volksentscheiden (die bei uns auch bei entsprechenden Rahmenbedingungen zur Wiedereinführung der Todesstrafe führen könnten) machen hier schon die Grenzen deutlich.

7) Das Strafverfahren ist nicht nur ein abgeschotteter Dialog von Parteien und Positionen. Das „dialogische Prinzip“ gilt für alle Beteiligten. Das Strafverfahren ist mit allen Fragwürdigkeiten „im Namen des Volkes“ qualifiziert. *Martin Buber* sagt hierzu: „Dies ist das Entscheidende: das Nicht-Objekt-sein“ (*Martin Buber*, Das dialogische Prinzip, Heidelberg 1984<sup>5</sup>, S. 274).

8) Der Objektivitätsanspruch der Beurteilung von Verhaltensweisen und Handlungen, der unter marxistisch-leninistischer Interpretation erhoben wurde, wirkt fast naiv und befremdend, wenn uns die osteuropäische Fachliteratur jetzt leichter zugänglich wird.

9) Daß eine totale Institution nicht nur soziale sondern auch psychische Deformation hervorbringt (siehe *Goffmann, E.*, Asyle, Ffm. 1971), ist weithin anerkannt, in den sich daraus ergebenden Folgen jedoch noch wenig erforscht.

10) Der freie Mensch büßt allenfalls durch Reue und Zerknirschung, soweit derartige Gedankengänge nicht als interne religiöse Übungen überhaupt abgelehnt werden. Eine totale, nicht nur fallbezogene Buße, wie sie z.B. in religiös orientierten Zeiten als Pilgerfahrt oder als Eintritt in ein Kloster möglich war, gibt es heute für den Alltag ohne Religion wohl kaum noch. Rational ist man radikal, existentiell jedoch eher mit sich selbst und auch anderen tolerant und kompromißbereit. Ganzheitliche Zwangsbuße ist daher als Begründung für Freiheitsentzug auch kaum noch bewußt zu machen.

11) So kürzlich erst *Weigend, Thomas*, Köln, in: Abgesprochene Gerechtigkeit – Effizienz durch Kooperation im Strafverfahren?, in: Juristenzeitung 17/90, 7.9.90, S. 774.

12) Grundlegend hierzu *Watzlawick/Beavin/Jackson*, Menschliche Kommunikation, Bern/Stuttgart/Wien 1967.

13) Dazu neuerdings *Böhm, Alexander*, Zur „Freiwilligkeit“ in Strafvollstreckung und Strafvollzug. In: *Ebert, Udo*, Aktuelle Probleme der Strafrechtspflege, Berlin 1991, S. 199 ff.

14) *Schünemann, Bernd*, Absprachen im Strafverfahren, Gutachten B für den 58. Deutschen Juristentag, München 1990, S. B 53/54.

15) *Koch, Karl-Heinz* (Fn. 2), a.a.O. S. 252.

16) *Schünemann, Bernd*, a.a.O., S. B 175, stellt fest, daß ein sofortiges Einschreiten des Gesetzgebers u.a. deshalb notwendig sei, weil „die Mißachtung der Gesetzesausgerechnet innerhalb der für die Normtreue der Bevölkerung fundamentalen Strafrechtspflege zu einem irreversiblen Legitimationsverlust zu führen droht“.

17) Hierzu *Koch, Karl-Heinz*, a.a.O., S. 252.

18) Ebenso *Koch, Karl-Heinz*, a.a.O., S. 252.

19) Hierzu *Weigend, Thomas*, a.a.O. (Fn. 11), S. 780.

20) Ebenso *Weigend, Thomas*, a.a.O., S. 782.

21) *Gerhardt, Rudolf*, a.a.O. (Fn. 3), S. 87.

## Der Anfang der Gemeinsamkeit\*

Christoph Flüge

Mit dem heutigen Tag beginnt für uns alle im Berliner Strafvollzug die Gemeinsamkeit zwischen Ost und West. Hier und nur hier wird wirklich Realität, was überall sonst im deutschen Strafvollzug für den einzelnen kaum erfahrbar ist: Menschen, die noch bis vor kurzem Bürger verschiedener Staaten waren, sind nunmehr Kolleginnen und Kollegen in einem gemeinsamen Arbeitsbereich. Gleichwohl stehen wir sicher erst am Beginn einer länger dauernden Entwicklung, wir fangen erst an, die Gemeinsamkeit zu üben und wirklich zu leben.

Mit dem 1. April werden Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, für eine Tätigkeit im Berliner Justizvollzug weiterverwendet. 237 Kolleginnen und Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes beginnen mit ihrer Reaktivierung nunmehr eine länger andauernde Unterweisungszeit im Berliner Vollzug westlicher Prägung. Diese Weiterverwendung ist eine so im Einigungsvertrag zwischen den beiden deutschen Staaten festgeschriebene Folge der „Abwicklung“ der Vollzugsanstalten im bisherigen Ostteil der Stadt. Zum 30. November 1990 hatte die damalige, aus Senat und Magistrat bestehende Berliner Landesregierung die Schließung aller Vollzugsanstalten im Ostteil der Stadt beschlossen, weil diese in baulicher, konzeptioneller und personeller Hinsicht den Mindestanforderungen an einen rechtsstaatlich geprägten Strafvollzug nicht entsprochen hatten.

Diese Auflösung oder Schließung staatlicher Institutionen der DDR wird im Einigungsvertrag zynisch-vernebelnd als „Abwicklung“ bezeichnet, ein ebenso unwahrhaftiger Begriff wie die „Überführung“ fortbestehender Behörden. Die zynische Wortwahl mag man und muß man Bonner Ministerialbeamten sicher verübeln, genau so muß man jedoch den Unterhändlern der DDR bei den Verhandlungen über den Einigungsvertrag verübeln, diese Wortwahl wie so manches andere widerspruchlos akzeptiert zu haben. Es ist an der Zeit, der Vernebelung der Begriffe die Wahrheit und die Auseinandersetzung über den richtigen Weg entgegenzusetzen.

Wir stehen in Berlin aus drei Gründen vor einer ganz besonderen Aufgabe:

1. In Berlin ist mit der Vereinigung nichts mehr wie früher. Hier vollzieht sich die Vereinigung wirklich, und das gilt auch für den Strafvollzug. Anders als in den alten Bundesländern und auch anders als in den neuen Ländern treffen hier im Alltag große Gruppen von Bediensteten aus Ost und West, aber auch Gefangene aus Ost und West mit einer Geschichte und einer Sozialisation in zwei grundverschiedenen Gesellschaften aufeinander. Hier ist die Konfrontation und damit die Notwendigkeit zur Klärung und zur Vereinigung alltäglich und greifbar.
2. Im Strafvollzug ist der Prozeß der Vereinigung in besonderer Weise schwierig. Gefängnisse sind eben keine Großbäckereien, Sprachschulen, Wasserwerke oder

\* Überarbeitete Fassung einer Ansprache anläßlich des Beginns der Ausbildungszeit von Ost-Berliner Vollzugsbediensteten durch die Senatsverwaltung für Justiz am 2. April 1991.

Gemäldegalerien. Gefängnisse sind in jedem Staat der massivste Teil des staatlichen Repressionsapparates, der in totalitären Systemen besonders mißbräuchlich gegen die eigene Bevölkerung eingesetzt werden kann. Strafvollzugseinrichtungen im Ostteil der Stadt und Justizvollzugsanstalten im Westen Berlins auf einen Nenner zu bringen, ist eine große Aufgabe, bei deren Lösung der Rechtsstaat sich zu bewähren hat.

3. Im Bereich des Strafvollzuges müssen wir West-Berliner über die Ost-Berliner Vollzugsbediensteten entscheiden. Die Tatsache, daß es nur im bisherigen Berlin (West) eine Landesjustizverwaltung gab und im Ostteil der Stadt keine entsprechende Landesbehörde existierte, brachte diese Verteilung der Entscheidungskompetenzen mit sich. Dies ist eine psychologisch außerordentlich ungesunde Situation. Aber wir können uns der Verantwortung, in die wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin gestellt sind, nicht entziehen. Wir müssen – auch im Interesse unserer Nachfahren – uns zu klaren Entscheidungen durchringen und für sie eintreten.

Ein Blick zurück tut not – im beiderseitigen Interesse. Wir „Wessis“ haben den Prozeß der Öffnung und Beseitigung der Grenzen, der Herstellung der Einheit Deutschlands und der Entscheidungsfindung im Bereich des Strafvollzuges sicher völlig anders erlebt als Sie in der damaligen DDR. Sie haben deshalb Anspruch darauf, zumindest stichwortartig zu erfahren, wie sich dieser Prozeß aus unserer westlichen Sicht abgespielt hat.

Der Strafvollzug in der DDR war für die Menschen im Westen eine große Unbekannte. Die geradezu wahnwitzige Abschottung vor jeder Öffentlichkeit hat nicht nur jede kritische Kontrolle durch die eigene Bevölkerung verhindert, sondern auch Einblicke aus dem Westen unmöglich gemacht. Im Herbst 1989 konnte sich deshalb im Westen kaum ein Mensch vorstellen, vor welche Aufgaben und Entscheidungsnotwendigkeiten er einige Monate später gestellt sein würde.

Das erste Datum, das ich in diesem Zusammenhang nennen muß, ist der 18. Oktober 1989. An diesem Tag machte die Belegschaft der Senatsverwaltung für Justiz einen Ausflug in die damalige DDR nach Potsdam zur Besichtigung u.a. des Schlosses Sanssouci. In diesen Stunden wurde über das Schicksal des Staatsratsvorsitzenden und SED-Generalsekretärs *Erich Honecker* entschieden, der für die Berliner Justiz später noch eine so große Rolle spielen sollte: Er trat an diesem Tage auf Druck des Politbüros zurück. Diese Nachricht erteilte uns nach unserer Rückkehr nach West-Berlin. Die Maueröffnung dann am späten Abend des 9. November 1989 veränderte die Dienstgeschäfte am Morgen des 10. November 1989 kolossal. Selten kamen Kolleginnen und Kollegen so aufgeregt in die Senatsverwaltung, selten war es so unmöglich, die anstehenden dienstlichen Themen in der routinemäßigen Referentenbesprechung an diesem Tage auch nur ansatzweise zur Sprache zu bringen. Vor den Fenstern unserer Dienstzimmer führen – Welch damals ungeheurer Anblick – den ganzen Tag „Trabis“ und „Wartburgs“ vorbei, bis am Nachmittag vor eben diesen Fenstern auf dem Vorplatz des Rathauses Schöneberg die große Kundgebung mit *Willy Brandt*, *Walter Momper*, *Hans-Dietrich Genscher* und *Helmut Kohl* stattfand.

Nur wenige Wochen dauerte es bis zum allerersten Kontakt zum Strafvollzug der DDR. Ein Telefonanruf des damaligen Rechtsanwalts *Alexander von Stahl*, vormals langjähriger Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin und nunmehr Generalbundesanwalt, stellte einen Kontakt zu einer Personengruppe aus der DDR her, zu der der persönliche Referent des damaligen Justizministers *Wünsche*, ein Richter des Obersten Gerichts der DDR, ein Vertreter der Verwaltung für Strafvollzug des Innenministeriums und Vertreter beider Kirchen gehörten. Erst später stellte sich heraus, daß dies der „unabhängige Untersuchungsausschuß Strafvollzug“ war, den die DDR-Regierung zur Aufarbeitung der Situation im Strafvollzug eingesetzt hatte. Dieser Ausschuß besuchte kurz danach mehrere Anstalten in Berlin (West), um sich ein eigenes Bild der Situation in einem westlichen Bundesland zu machen. Hierbei hatte ich Gelegenheit, mit den Besuchern viele sehr offene Gespräche zu führen, stieß jedoch auf altgewohnte, bürokratisch begründete Abneigung und Betonung mangelnder Entscheidungskompetenz, als ich den Wunsch zur Besuchserwiderung und Besichtigung von Vollzugsanstalten in der DDR äußerte.

Etwa im März 1990 war es jedoch soweit, daß allseits grünes Licht für erste Kontakte auf ministerieller Ebene gegeben wurde. Mit Kollegen der Senatsverwaltung für Justiz traf ich mich mit dem damaligen Generalmajor *Lustik* und dem damaligen Oberst *Martens* von der Verwaltung Strafvollzug im Ministerium des Innern zu einem ersten Gespräch in der Strafvollzugseinrichtung Berlin-Rummelsburg, die zu besichtigen wir an diesem Tag ebenfalls Gelegenheit hatten. Auch die Frauenanstalt in Berlin-Köpenick konnten wir am selben Tage besichtigen, ohne zu ahnen, daß wir ein gutes halbes Jahr später über die Zukunft dieser Anstalten Entscheidungen zu treffen haben würden.

In den nächsten Monaten gab es geradezu eine Flut gegenseitiger Besuche und Besichtigungen, die mir auch Einblicke in die Untersuchungshaftanstalten Hohenschönhausen, Lichtenberg und Pankow in Berlin (Ost) erlaubten, die bis Ende Januar 1990 dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR unterstanden hatten und die nun ebenfalls der Obhut der Senatsverwaltung für Justiz unterstehen. Die Geschichte dieser Anstalten erlegt uns eine besonders hohe Verantwortung auf, insbesondere die Anstalt in Hohenschönhausen, die für unzählige Menschen im geteilten Deutschland mit schlimmsten Erinnerungen verbunden ist, wenn sie denn insbesondere in den 50er Jahren die Haft in dieser Anstalt lebend überstanden haben.

Die besondere Nähe der Berliner Justizverwaltung zu den Problemen vor Ort verschaffte uns einen Vorsprung an Information und Problem-Erkenntnis gegenüber den anderen alten Bundesländern. Als wir von Berlin aus die „Konsequenzen der Deutschen Einheit für den Strafvollzug“ auf die Tagesordnung der Sitzung des Strafvollzugausschusses der Länder im Mai 1990 setzten, gab es schon so manche verwunderte Nachfrage, was es denn da überhaupt zu erörtern gäbe. Wichtig war es daher, zu informieren und die anlaufenden Kontakte zwischen Vollzugsvertretern in West und Ost zu koordinieren und erste Hilfestellungen zu organisieren. Dabei ließen sich die westlichen Vollzugsverwaltungen überwiegend von der Maxime leiten, daß Hilfestellung keinesfalls zur Präjudizierung anstehender Personalent-

scheidungen im Osten mißbaucht werden dürften und es nicht die Aufgabe von uns Vollzugspraktikern im Westen sein könne, Repräsentanten des Strafvollzuges in der DDR einen Persilschein zu verschaffen. Gleichwohl waren über längere Zeit hinweg die alten Vertreter der Verwaltung Strafvollzug im Ministerium des Innern auch nach der Volkskammerwahl vom 18. März 1990 unsere einzigen formal legitimierte Ansprechpartner in der DDR.

Ich erinnere mich sehr gut an ein freundliches und offenes Gespräch mit einem DDR-Vertreter anlässlich eines solchen Treffens in einer Tagungsstätte abends im Bierkeller, in dem uns West-Berlinern vorgeworfen wurde, wir seien die eigentlichen Abgrenzer und Scharfmacher gegen die Vollzugs-Repräsentanten in der DDR. Im Laufe dieses Gesprächs wies ich den Kollegen darauf hin, daß sich mancher in West-Berlin frage, was denn wohl passiert wäre, wenn die Entwicklung andersherum gelaufen wäre. Wäre bei einer Übernahme West-Berlins durch die DDR ebenfalls nur die Frage einer möglichen Arbeitslosigkeit von Strafvollzugsvertretern in der Diskussion gewesen? Hätten wir auch dann gemeinsam beim Bier in der Keller-Bar gesessen? Mein Hinweis, daß ich als für den Strafvollzug in Berlin (West) Verantwortlicher sicher in der Anstalt Hohenschönhausen im Keller gesessen hätte, löste dann doch einiges Nachdenken bei dem Kollegen aus, der inzwischen nur seinen Arbeitsplatz im „abgewickelten“ Innenministerium, jedoch nicht seine Freiheit verloren hat. Zu den Aufgaben der Landesjustizverwaltungen gehörte es auch, gemeinsam mit Vertretern des Bundesjustizministeriums die strafvollzugsrechtlichen Regelungen des Einigungsvertrages mit Vertretern der DDR auszuhandeln. Erstaunlich und in gewisser Weise auch enttäuschend war die geringe Bereitschaft der Vertreter der DDR, für ihre so oft betonten Errungenschaften im Strafvollzugsrecht zu kämpfen, insbesondere den formal günstigeren Regelungen für das Arbeitsentgelt der Gefangenen (das sich bei genauerem Nachrechnen auch nicht als so vorbildlich herausstellt) und die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung.

In Berlin hatten wir vor allen Dingen Entscheidungen über die Zukunft der im Ostteil der Stadt gelegenen Anstalten zu treffen. Die Justizverwaltung entschloß sich zu dem radikalen Schritt der Schließung und des späteren Neuaufbaues. Dies legte einerseits die Tatsache nahe, daß wir als Aufsichtsbehörde nicht die Verantwortung tragen wollten für einen Vollzug nach alter Organisation mit dem bisherigen Personal in z.T. menschenunwürdigen Gebäuden. Eine Änderung bestehender Einrichtungen erschien problematischer und schwieriger als ein Neuanfang, der eine gründliche Schulung des zu übernehmenden Personals, einen Umbau der Anstalten und eine völlige Neuorganisation nach den Grundsätzen des westlichen Strafvollzugsgesetzes ermöglicht.

Inhaltlich unabdingbar und vom Einigungsvertrag auch so gefordert war eine sorgfältige Überprüfung und Auswahl des Personals, das sich für eine Weiterverwendung im Berliner Vollzug interessiert. Wir haben uns bei diesem mühsamen und langwierigen Auswahlverfahren von folgenden Kriterien leiten lassen:

- Hauptamtliche und informelle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit sowie durch herausgehobene

Parteifunktionen im Vollzug diskreditierte Bedienstete sollten nicht weiter verwendet werden.

- Prinzipiell sollten diejenigen, die weiter unten in der Hierarchie standen, größere Chancen für eine Übernahme haben als die Leitungskräfte.
- Im übrigen war eine genaue Einzelfallprüfung durchzuführen, um möglichst jeder einzelnen Person gerecht zu werden.
- Bei der Auswahl der zu übernehmenden Kolleginnen und Kollegen sollte darüber hinaus nach den inhaltlichen Kriterien entschieden werden, die auch sonst für die Auswahl von Bediensteten für den Strafvollzugsdienst angelegt werden.

Wir wollten sicherstellen, daß Bedienstete im Berliner Vollzug zukünftig den gleichen Standard haben und später nicht mehr zwischen westlicher und östlicher Herkunft unterschieden wird. Annäherung soll in wirkliche Angleichung einmünden.

Dies bedeutete für alle Bewerberinnen und Bewerber, aber auch für die auswählenden Personen einen qualvollen Auswahlprozeß, der für manche nicht frei von Tragik war und der naturgemäß auch Fehler mit sich brachte. Dort, wo zunächst im Einzelfall ungerechte Entscheidungen getroffen worden waren, haben wir diese in der einen oder anderen Richtung korrigiert.

Zum Auswahlverfahren gehörten psychologische Tests, Aufsätze, Einzel- und Gruppengespräche vor Auswahlkommissionen sowie mehrtägige Hospitationen in westlichen Anstalten. Dieses ausführliche Verfahren war nach längeren Diskussionen und in voller Übereinstimmung mit den Personalvertretungen entwickelt worden, um möglichst viele Erkenntnisquellen über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für eine Weiterverwendung nutzbar zu machen. Darüber hinaus sind hinsichtlich aller zur Weiterverwendung vorgesehenen Bediensteten Anfragen bei der zentralen Erfassungsstelle in Salzgitter und bei dem Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes gestellt worden.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, aus der Sicht eines westlichen Vollzugspraktikers aufzuzeigen, welche Erscheinungen des DDR-Strafvollzuges uns als besonders problematisch aufgefallen sind. Dies sind:

1. Die militärische Laufbahn des Strafvollzugs-Personals mit allen Absonderlichkeiten des Groß-Zeremoniells, der militärischen Uniformen und der Disziplinierungsmöglichkeiten des Personals einschl. der Anordnung von Arrest, vor allem aber die Einordnung des Strafvollzuges als Teil der Landesverteidigung gegen uns als den Klassenfeind.
2. Die immerwährende politische Schulung des Personals, insbesondere auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus, die Erziehung zur sozialistischen Parteilichkeit und zu einem festen Klassenstandpunkt als Folge einer unvorstellbaren SED-Hörigkeit des ganzen Apparats.
3. Der Zustand und die Ausgestaltung der Zellen mit erheblicher Mehrfachbelegung, Ausstattung mit Glasbausteinen anstelle von Fenstern in den ehemaligen Stasi-Anstalten

und einer absurden Zahl von Sichtblenden vor den Fenstern, Aufgängen und vor Gitter-Türen in allen Anstalten, die Vorschriften und Anleitungen zum abstrus-exakten Betten- und Schrankbau mit der gar nicht so komischen einheitlichen Ausrichtung der Zahnbürsten, der Ausgestaltung von Freistundenhöfen als betonierten Boxen mit z.T. vergittertem Blick zum Himmel.

4. Die Kollektiv-Ideologie mit einer Erziehung, die auf Entpersönlichung, Gleichmacherei und Unterdrückung alles Individuellen ausgerichtet war.
5. Unter den Gefangenen eine große Zahl von Straftätern, die wegen uns z.T. unvorstellbar brutalen Gewaltdelikten verurteilt worden sind, die Rückschlüsse auf ein Aufwachsen und eine Erziehung in einem gewalttätigen Milieu nahelegen, also in einer Umgebung, in der Gewalt zum Zwecke der Erziehung und Anpassung offenbar nicht selten war.
6. Eine schon fast pathologische Geheimniskrämerei, die alle Bediensteten zum strengsten Stillschweigen über ihren Beruf verpflichtete, Blicke von Außenstehenden in den Vollzug verbot und „Publikationen“ über den Strafvollzug eben nicht als „Veröffentlichungen“, sondern als geheime Verschlusssache klassifizierte, die nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt waren.

Diese Aufzählung mag westlich-pharisäerhaft anmuten, wo doch auch manch rechtsstaatlich geprägter Vollzug im Westen Deutschlands, aber auch bei westeuropäischen Nachbarn nicht frei ist von vorstehend beschriebenen Erscheinungsformen. Das Eingeständnis negativer Erscheinungsformen und von Mißständen ist jedoch im Westen immer wieder mit Anstrengungen zur Überwindung nicht tragbarer Zustände verbunden. Gerade offene Auseinandersetzungen, Hinweise auf Widersprüchlichkeiten und Schwierigkeiten sind im wohlverstandenen Sinne Hinweise auf die Stärke eines sich immer wieder in Frage stellenden Strafvollzuges.

Demgegenüber erscheint die an verschiedener Stelle normierte Doktrin des DDR-Strafvollzuges geradezu verlogen, wonach nämlich der Strafvollzug gekennzeichnet sei durch „konsequente Verwirklichung der Einheit von Sicherheit, Erziehung und Ökonomie bei Primat der Sicherheit“.

Dieser Doktrin setzen wir die Überzeugung entgegen, daß sich der Strafvollzug nur weiterentwickeln kann, wenn man die ihm innewohnenden Widersprüche und das schon in § 2 des Strafvollzugsgesetzes niedergelegte Spannungsverhältnis zwischen Resozialisierung und Sicherheit zur Kenntnis nimmt und den Pluralismus der Meinungen und Überzeugungen im Bereich des Strafvollzuges akzeptiert und vor allem die Individualität der uns anvertrauten Gefangenen achtet. Auf dieser Grundlage erhoffen wir uns auch von Ihnen, unseren neuen Kolleginnen und Kollegen, befruchtende Beiträge für die Weiterentwicklung des Strafvollzuges in unserem Lande.

Wie geht es nun für Sie selbst weiter?

1. Sie nehmen jetzt ein Jahr lang – die Bewerber für den mittleren Verwaltungsdienst 15 Monate lang und die Bewerber für den Krankenpflegedienst neun Monate – an

der theoretischen und praktischen Unterweisung im Berliner Vollzug teil. Dies wird für Sie eine z.T. sicher schmerzliche Zeit der Klärung und Auseinandersetzung mit neuen Kenntnissen, Erfahrungen und Meinungen sein. Für Sie soll dies eine Zeit der Meinungsbildung und nicht – wozu sich manche von Ihnen etwas eifertig bereiterklärten – des „Umdenkens“ oder „Anpassens“ sein.

2. Nach der Unterweisungszeit wird bei Eignungsfeststellung und Bewährung hoffentlich alsbald die Anpassung der Bezahlung an den westlichen Standard und die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfolgen können, wozu derzeit die rechtlichen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind.
3. Wir freuen uns auf Sie als neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berliner Vollzuges, sind aber auch dringend auf Sie angewiesen angesichts der großen und steigenden Aufgaben, die auf uns im Land Berlin zukommen, schon allein wegen der steigenden Gefangenzahlen im Vergleich zum bisherigen West-Berlin infolge der größer gewordenen Stadt.
4. Der spätere Einsatz wird so erfolgen, daß Sie an der Seite westlicher Kolleginnen und Kollegen arbeiten. Es werden nicht westliche Bedienstete in West-Anstalten und östliche Bedienstete in neu zu eröffnenden Ost-Anstalten arbeiten. Vielmehr wird es in jedem Falle eine Vermischung auf allen Ebenen geben und geben müssen, wenn die Teilung unseres Landes und die Mauer in unserer Stadt endgültig überwunden werden sollen.

Reichen wir uns die Hand, doch streiten wir uns über die Vergangenheit in Ost und West, vor allem aber über unsere gemeinsame Zukunft! Mischen Sie sich ein! Wir freuen uns auf Ihren Beitrag und Ihre Mitarbeit!

## „Lassen Sie uns Kollegen werden!“

Martin Swarzenski

Aus Anlaß des Beginns der Unterweisungszeit für die neuen Bediensteten aus dem ehemaligen Ostteil Berlins war es meine Aufgabe, als Leiter des Referats für Aus- und Fortbildung bei der Senatsverwaltung für Justiz Berlin diesen künftigen Kollegen die Struktur und Aufgabenstellung der Vollzugsschule zu erläutern. Darüber hinaus hielt ich es aber auch für wichtig, im Zeitpunkt eines Neubeginns Gedanken und Gefühle darzulegen, die mich seit der Wende in der früheren DDR unablässig beschäftigen, ja geradezu umtreiben. Zu bewältigen sind ja nicht nur die vielen tatsächlichen und rechtlichen Fragen; als Voraussetzung für das Erreichen des Zieles einer geglückten Vereinigung muß doch vor allem die geistige und seelische Verarbeitung all dessen gelingen, was war, als es zwei deutsche Staaten gab, was geschehen und was nun zu tun ist. Die folgenden Ausführungen, die den Schluß meiner kurzen Ansprache an die neuen Bediensteten darstellten, sind deshalb der Versuch einer Zwischenbilanz, um möglichst ohne innere Vorbehalte, aber auch ohne Heuchelei den gemeinsamen Weg auf richtig zubeschreiten:

Gestatten Sie mir nun abschließend noch ein paar Worte zu der vor uns liegenden Aufgabe:

*Rechtlich* sind wir seit dem 3. Oktober 1990 zusammengefügt, *tatsächlich* aber muß es noch gelingen.

Wir alle haben im vergangenen Jahr erfahren und auch selbst gespürt, daß die Euphorie aus Anlaß der Vereinigung das eine ist, deren Umsetzung und Vollzug das andere.

Im wesentlichen sind es wohl *zwei* große Fragen, die zu lösen sind: der wirtschaftliche Aufbau der ehemaligen DDR *und* die Verankerung des Rechtsstaates in den Menschen der neuen Bundesländer.

Bezogen auf uns hier im Saal bedeutet das: die wirtschaftliche Lage von Ihnen gibt keinen Anlaß zum Übermut, aber von dem Moment an, in dem Sie einen Weiterverwendungsbescheid in den Händen halten, ist erst einmal eine gewisse wirtschaftliche Absicherung eingetreten. Anders verhält es sich mit einer Zurkenntnisnahme und Verankerung des Rechtsstaates.

Hier stehen wir am Anfang.

Was Rechtsstaat besagen will, kann man nicht käuflich erwerben, sondern es muß geistig aufgenommen, innerlich verarbeitet und jahrelang – in der traurigen Gewißheit, das Ziel nie ganz erreichen zu können – geübt werden. Dies gilt insbesondere für den Strafvollzug, da dieser – neben anderen staatlichen Einrichtungen – in der Öffentlichkeit geradezu exemplarisch dafür einstehen muß, was Rechtsstaat zu sein hat.

Sie haben uns in den Auswahlkommissionen zum Teil selbst gesagt bzw. es unwidersprochen stehen lassen, wie in den Strafvollzugseinrichtungen der ehemaligen DDR fast

täglich das Recht gebeugt worden ist, selbst das, das Sie sich selbst gesetzt hatten, so z.B. das Strafvollzugsgesetz. Durch Anordnung, Dienstanweisungen und andere Befehle war es untergraben, so daß es zu erheblichen Ausschreitungen gegenüber Gefangenen kommen konnte. So haben Sie zugegeben, wie leichtfertig u.a. Arreste verhängt und wie grausam sie teilweise vollzogen worden sind, wie quälend das Transportwesen und wie für Sie geistig unterdrückend und verdummend die erteilte politische Schulung war. Freilich haben Sie bei Ihren Äußerungen in den Gesprächen in allzu menschlicher Weise stets mit dem Finger auf andere gezeigt (allerdings dabei übersehen, daß man gleichzeitig mit drei Fingern der eigenen Hand auf sich selbst weist).

Aber das, was wir nun auch durch Sie erfahren haben, kann jetzt nicht mehr als durchsichtige Propaganda des zu bekämpfenden Klassenfeindes abgetan werden. Und nun soll alles anders werden? Der Klassenfeind ist plötzlich der Arbeitgeber, der im übrigen nicht nur Lohn zahlt, sondern auch noch Rechtsstaat verordnet. Wie soll das in Ihre Köpfe?

Ich gestehe, daß es schwer sein wird; und dies um so mehr, je nachhaltiger der Einzelne von Ihnen an das zusammengebrochene System nicht nur aus opportunistischen Motiven, sondern wirklich geglaubt hat. Freilich frage ich, wie lange konnte man das? Aber immerhin, die vor uns liegende Aufgabe wird dadurch deutlich.

Mit welcher inneren Haltung kommen *wir* auf Sie zu? Ehrlicherweise kann ich dabei nur von mir sprechen. Jeder von uns im Westen mag sich prüfen, wie es in ihm aussieht.

Wir in Berlin – im Gegensatz zu vielen Bürgern der Altbundesländer – haben täglich die DDR erlebt und damit Gelegenheit gehabt, sie verachten zu lernen. Noch im Spätsommer 1989, als bei Ihnen schon alles zu wackeln begann, wollte ich mit ein paar Freunden im Kreis Zossen zu einem Gottesdienst musizieren. Wir fuhren mit einem Kleinbus zum Kontrollpunkt Dreilinden. Als wir unser Vorhaben den Polizisten bekanntgaben und dabei zwangsläufig das Wort „Kirche“ fiel, fehlten natürlich irgendein Antrag und weitere Papiere; wir hatten uns an den Rand zu stellen, man würde versuchen, alle erforderlichen Erlaubnisse für uns einzuholen. Just als die Gottesdienstzeit vorüber war, wurde uns mitgeteilt, hohe Ämter hätten nunmehr die Erlaubnis erteilt, wir könnten jetzt fahren. Wir wollten zu einem Konfirmationsgottesdienst in einer kleinen Dorfkirche spielen, in der es keine Orgel gibt. – dies war die *kleine* Münze des DDR-Staates, wie sie uns von jedem Volkspolizisten in hundert Variationen an den Grenzen täglich über Jahrzehnte verabreicht werden konnte. Und wir schwiegen aus Gründen der Vernunft; aber die Demütigungen führten zu einer immer tiefer gehenden Geringschätzung dieses Staates.

Und dann ist es doch so gekommen, daß der Klassenfeind das günstigere historische Los gezogen zu haben scheint.

Ich sage Ihnen das so ehrlich als Beschreibung meiner Gefühlslage, seit es die Wende gegeben hat. Ich weiß aber auch, daß ich dabei selbst aufpassen muß, nicht verallgemeinernd mit dem Finger auf Sie zu zeigen. Ich halte deshalb an dieser Stelle inne und führe mir die beiden folgenden Gedanken vor Augen:

Was wäre aus *mir* geworden, hätte ich nicht, wie in meinem Fall, im Jahre 1949 als Kind die gerade entstehende DDR verlassen? Welchen Beruf hätte ich in der DDR ergreifen dürfen, wie hätte ich mich mit dem Staat arrangiert oder dieser sich mit mir? Wie sähe es vor allem *heute* mit meinem Gewissen aus?

Wäre mein Weg „schnur-“gerade gewesen oder müßte mir nicht doch jetzt manches etwas „böhmisch“ vorkommen? Hätte ich nur gelernt, die Blockflöte zu spielen oder nicht doch darüber hinaus ein ordentliches Streichinstrument? Fragen über Fragen ...

Nicht der *Westen* war es, der die DDR zur Aufgabe gebracht hat, Teile der Bevölkerung bei Ihnen waren es. Gewiß, die bewaffneten Organe der DDR standen dabei *insofern* nicht in der ersten Reihe, aber die Wende kam von innen und nicht von außen. Und hieraus folgere ich die unabdingbare Aufgabe eines wahrhaften Aufeinanderzugehens, weil nur so auch eine innere Vereinigung als lohnendes Ziel gelingen kann.

Lassen Sie uns deshalb unseren gegenseitigen Argwohn überwinden, erklären wir Hierarchien nicht für den Inhalt der Sache, begreifen wir gemeinsam, daß wir in einem Boot sitzen.

Und wenn *Sie* nicht nur aus Existenzgründen um die Weiterverwendung nachgesucht haben, sondern weil Sie aus Überzeugung im Strafvollzug arbeiten wollen, freuen Sie sich über den Neubeginn, seien Sie aufnahmebereit für das Neue, mahnen Sie uns, wenn wir in Siegerpose daherkommen sollten, lassen Sie uns, auch wenn wir Schwierigkeiten meistern müssen, *Kollegen* werden.

## Ein erster Rückblick mit Ausblick

Eckhard Pelz

Im Herbst 1989 sind wir im Strafvollzug der damaligen DDR aus einer relativ geruhsamen Fahrt auf bekannter Strecke plötzlich in ein furchtbares, alles erschütterndes Gewitter gekommen. Pessimisten neigten vielleicht dazu, dies als Unwetter zu bezeichnen. Ich würde es heute mit dem wenn auch noch recht kurzen historischen Abstand von etwas mehr als einem Jahr eher als ein reinigendes Gewitter bezeichnen.

Nach anfänglichem, recht verworrenem, mehr vom Gefühl als von Gesetzen und Vorschriften bestimmtem Handeln begannen wir, uns Inhalte und Anforderungen eines Strafvollzuges zu erschließen, der zwar in der Grundauffassung auch davon ausging, daß es für bestimmte Menschen unumgänglich ist, ihnen Übles anzutun, indem man sie mehr oder weniger ihrer persönlichen Freiheit beraubt, da sie ja auch anderen oder der Gesellschaft Übles angetan haben; eines Strafvollzuges jedoch, der zugleich davon ausgeht, die Gefangenen nicht nur zu verwahren, sie zum „Stillhalten“ zu zwingen, sondern sie zu *behandeln* mit dem Ziel, durch aktive Lebenshilfe ihnen künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu ermöglichen. Es fiel uns, glaube ich, nicht schwer zu verstehen, daß erwachsene Menschen nicht vorrangig zu *erziehen* sind, da ihre Erziehung, wie auch immer, bereits im jüngeren Lebensalter weitestgehend abgeschlossen wurde. Das eine zu erkennen und gleichzeitig das andere anzuerkennen war ein recht leicht nachvollziehbarer Prozeß, zumal wir ohnehin nicht so recht vom Wert solcher Maßnahmen wie Presseinformationen, politisch-aktuellen Gesprächen, Wandzeitungen und ähnlichem überzeugt waren. Vieles wurde durchgeführt, weil es eben gefordert war – oftmals sogar für den Durchführenden mit mehr oder weniger großem Widerwillen verbunden.

Die Ideologie aus der Strafvollzugsarbeit herauszunehmen verlief also recht unkompliziert.

Wesentlich schwieriger war und ist es für uns schon, dieses veränderte Vollzugsziel in Übereinstimmung mit dem Sicherungsauftrag des § 2 im StVollzG zu bringen. Die Haltung zum Gefangenen möglichst konsequent so zu ändern, daß er als der wichtigste Partner im Behandlungsprozeß erkannt und akzeptiert wird, ohne dabei in einen „Verwöhnungsvollzug“ zu verfallen, der eher schädliche denn nützliche Behandlungsergebnisse bringt, erforderte schon viel gründlicheres Durchdenken der Aufgaben. Und das nicht etwa im Verlaufe von Jahren, wie in den Altbundesländern, wo sowohl die Erarbeitung des Gesetzes bis zur Inkraftsetzung im Jahr 1977 als auch seine schrittweise Umsetzung in der Strafvollzugspraxis vernünftig „wachsen und reifen“ konnten, sondern unter den Bedingungen gewaltiger gesellschaftlicher Veränderungen in der damaligen DDR.

Das Drängen der Gefangenen nach spürbaren Veränderungen, das plötzliche äußerst große Interesse der Öffentlichkeit, besonders der Medien, die früher so gut wie keinen Einblick in das erhielten, was sich hinter den Gefängnis-

mauern abspielte, und nicht zuletzt auch die eigene Ungeduld, der Ehrgeiz vieler Bediensteter waren für die spannungsgeladene Situation kennzeichnend.

Hinzu kamen viele politische Veränderungen besonders in den Monaten von Dezember 1989 bis September 1990.

Der 3. Oktober 1990 sollte auch in den Gefängnissen der nun neuen Bundesländer wieder Ruhe und Normalität bringen. Die Gefangenen verließen zwar die Dächer der Anstalten, wo sie aus unterschiedlichsten Gründen ihren Protest bzw. ihre Forderungen auf diese Art zum Ausdruck bringen wollten, wieder, aber kaum zeigten sich für die „alten“ Interessenkonflikte Lösungen, tauchten neue auf. So war es zum Beispiel für viele schwer zu verstehen, daß sie auf einmal nicht mehr zur Arbeit gezwungen wurden, daß dafür für sie eine Arbeit zu haben fast über Nacht zum Segen wurde. Auch die veränderten Bedingungen der Vergütung von Arbeitsleistungen, der Wegfall von Unterhaltszahlungen aus dem bisherigen Nettoverdienst und der fast „automatischen“, wenn auch bescheidenen ratenweisen Schuldentilgung sowie andere neue Regelungen galt es zu verarbeiten. Und in dieser Phase wuchsen die Unsicherheiten und sozialen Ängste der Bediensteten in den Vollzugsanstalten.

Die Situation drohte manchmal zu entgleisen. Resignation, Verbitterung, Hoffnung, das Bemühen, selbst viel Neues einzubringen, und Emotionen verschiedenster Art waren charakteristisch für die Atmosphäre dieser Zeit. Der immer geringer werdende Gefangenenbestand tat sein übriges.

Um so wichtiger waren die Erfahrungen und Hinweise, die wir von Strafvollzugspraktikern aus den Altbundesländern erhielten. Sie gaben uns wieder Mut und verstanden es auch, uns den Gedanken des Resozialisierungsvollzuges nahezubringen.

Erste Kontakte mit zunächst meist selbst gewählten Partneranstalten in den Altbundesländern halfen, künftige Strukturen und Arbeitsweisen zu erkennen.

Ein weiterer sehr wichtiger Schritt für die Anstalten des Freistaates Sachsen war die Fortbildungstagung an der Justizvollzugsschule in Chemnitz vom 19. bis 22. März 1991. Erfahrene Anstaltsleiter, Leiter verschiedener Referate und Arbeitsgebiete aus Bayern und Baden-Württemberg vermittelten in kollegialer Weise Erkenntnisse aus über 14jähriger Arbeit auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Uneingeschränkte und vor allem unvoreingenommene Hilfe auf der einen Seite und von gesundem Ehrgeiz durchdrungene Wißbegier und Lernbereitschaft auf der anderen Seite waren kennzeichnend für diese Tage in Chemnitz. Wieviel Mut wird es den sächsischen Vollzugsbediensteten gemacht haben, als sie den Worten des Leiters der Abteilung Justizvollzug im Justizministerium des neuen Freistaates, Herrn LtD. Regierungsdirektor *Schmuck*, entnehmen konnten, daß es durchaus auch einmal erlaubt ist, ein Stück Weges falsch zu gehen, daß dies allemal besser ist, als gar nichts zu tun. Auch wenn dabei von Vielem, was noch im Nebel nur schemenhaft zu erkennen ist, gesprochen wurde, war das für die Situation kennzeichnend. Am Ende der Tagung waren wohl vor allem zwei Dinge entscheidend:

- der Nebel hatte sich etwas gelichtet, und
- man war sich in der Sache um ein Vielfaches näher gekommen.

So war es für viele wichtig zu hören, daß damit die Signale für die intensive Zusammenarbeit mit den Partneranstalten in Bayern und Baden-Württemberg auf „grün“ geschaltet wurden. Die bescheidenen aber äußerst nützlichen Anfänge der Abordnungen von sächsischen Bediensteten in Anstalten der beiden Altbundesländer konnten nun ganz gezielt und in viel größerem Umfang angegangen werden. Dabei wurden und werden vor allem zwei Hauptziele verfolgt:

1. geht es darum, in der täglichen unmittelbaren praktischen Arbeit kennenzulernen, wie das im Gesetz und in den Verwaltungsvorschriften Fixierte in den unterschiedlichsten Arbeitsgebieten umzusetzen ist,
2. sollen diese Hospitationen den Interessenten für diese oder jene Personalstelle auch zeigen, ob und unter welchen Voraussetzungen der einzelne dafür überhaupt geeignet ist.

Nachdem die Personalentscheidungen zur Weiterverwendung der Vollzugsbediensteten fast abgeschlossen sind, ist ein deutlicher Motivationsschub bei den meisten zu spüren. Manch einer möchte dabei vielleicht den dritten Schritt vor dem ersten tun, doch dort mit Fingerspitzengefühl, Sachlichkeit und dem notwendigen Maß an Ruhe und Vernunft mit ordnender Hand zu leiten, ist eine schöne und dankbare Aufgabe.

Um im Justizvollzug des Freistaates Sachsen auf allen Gebieten das Niveau Baden-Württembergs oder Bayerns zu erreichen, bedarf es neben gutem Willen auch gesicherter materieller und finanzieller Grundlagen, die allerdings erst erwirtschaftet werden müssen. Deshalb sollte auch niemand erschrecken, wenn in unseren Vollzugsanstalten noch für eine gewisse Übergangszeit die Merkmale des Verwahrvollzuges gegenüber denen des Behandlungsvollzuges überwiegen. Aber in all den Fragen, die eine veränderte innere und äußere Haltung der Vollzugsbediensteten gegenüber den Gefangenen erfordern und die kaum oder zum Teil gar kein Geld kosten, sollten doch schon recht bald deutliche Veränderungen erkennbar sein. Ein schwerer aber auch lohnenswerter Weg liegt dazu vor uns. Wer sich zu dieser Arbeit bekannt hat, kann und darf die Mühen nicht scheuen. Und, was noch viel wichtiger erscheint: er muß auch mit Mißerfolgen, Rückschlägen und m.E. auch mit „Demütigungen“ leben können. Das mag etwas hart klingen, gehört aber sicher zu einer realistischen Betrachtungsweise zumindest noch für eine bestimmte Zeit. Und ich finde sogar, daß das gut ist. Es gehört meines Erachtens zwingend zur Vergangenheitsbewältigung. Zu schnell wird versucht, die Vergangenheit zu verdrängen. Das kommt dann in solchen Äußerungen wie: „Ich habe doch schon immer ...“ oder „Ich wollte ja schon längst ...“ zum Ausdruck. Doch das glaubt uns bestimmt keiner, denn es ist unwahr!

Die Vergangenheit zu bewältigen heißt doch wohl zuallererst zu *erkennen*, um dann ganz bewußt zu *verändern*.

Um zu erkennen, bedarf es des Faktenwissens, um aber vernünftig vergleichen und sinnvoll verändern zu können,

ist es notwendig, die Zusammenhänge zu verstehen. Deshalb ist es auch nicht gut, einfach Altes und Neues vergleichend gegenüberzustellen. Zu schnell läuft das darauf hinaus zu sagen: „Das war dort besser und das ist hier günstiger.“

Liebe zu diesem sicher nicht einfachen Beruf, gesunder Ehrgeiz und Ehrgefühl verlangen mehr: zum persönlichen Wohlbefinden aus Verantwortung vor unseren Mitmenschen und nicht zuletzt auch, um unserer Pflicht gegenüber den Gefangenen zu entsprechen. Wenn auch, um noch einmal an die Worte des Herrn *Wydra* anlässlich der Eröffnung der Fortbildungstagung in Chemnitz am 19. März anzuknüpfen, der Dunst des Nebels sich zunehmend aufzulösen beginnt, so ist es wohl sicher noch für eine geraume Zeit angebracht, die „Nebelleuchten“ in Betrieb zu lassen.

Zu groß ist die Gefahr, sich zu verirren oder gar einen „crash“ zu machen. Und dazu sollten uns Fahrzeug, Besatzung und Ladung zu wertvoll sein!

## *Die Arbeit der Abendrealschule in der Untersuchungshaft bei der JVA Wuppertal – Erfahrungen aus der Sicht eines Kursleiters\**

*Falko Grunau*

Feldstudien<sup>1)</sup> haben ergeben, daß viele Gefangene erhebliche Bildungsdefizite im schulischen Bereich aufzuweisen haben. Die Studien der Einweisungsanstalten Duisburg-Hamborn und Hagen ergaben z.B., daß 46 % der Gefangenen (bei einer Gesamtpopulation von 1.452 Gefangenen) vorzeitig aus der Volks- bzw. Hauptschule entlassen worden waren oder die Sonderschule besucht hatten; 34,5 % verfügten über einen Volksschul- bzw. Hauptschulabschluß.

Die erwähnte Studie kommt zu dem Ergebnis, daß sich die hohe Quote der Schulversager keineswegs auf den Mangel an Intelligenz bei den Gefangenen zurückführen läßt. Der Durchschnitt, so wurde festgestellt, unterscheidet sich in der Intelligenz nicht wesentlich vom Durchschnitt der vergleichbaren Bevölkerung „draußen“.

Es ist bekannt, daß Schulversagen im Pflichtschulbereich schwerwiegende Folgen zeitigt:

- Fehlende Voraussetzungen für eine qualifizierte Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit,
- Unsicherheiten, vermindertes Selbstwertgefühl,
- Vermeidung von Leistungsanstrengung.

Das Bild, das sich viele Gefangene (aber nicht nur diese) von der Abendrealschule machen, ist von alten Schulklischees geprägt; viele fühlen sich bei dem Wort „Schule“ zunächst an ihre alte, oft wenig rühmliche und erfolgreiche Schulzeit erinnert. Die schwierigen Lernbiographien wirken hemmend; die doch weitgehend überholten Klischeevorstellungen aufzubrechen, gelingt nur mühsam. Die ersten intensiven Beratungsgespräche, die vom Pädagogischen Fachdienst mit den Gefangenen geführt werden und die potentiell offenen Unterrichtsformen erleichtern die ersten Schritte im Blick auf die Teilnahme an den Kursen der Abendrealschule.

Zu einer allmählichen Korrektur vorgefaßter Meinungen kann die folgende Vorgehensweise beitragen:

1. Intensive Beratungsgespräche (auch wiederholt zur Neubelebung und Verstärkung der Motivation der Gefangenen), in denen über das pädagogische Angebot informiert wird, sind eine unerläßliche Voraussetzung. Hier ist der Pädagogische Fachdienst gefordert. An ihn gehen die „Vormelder“ für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, er führt Zugangsgespräche und kann mit den Gefangenen zumindest kurz- bzw. mittelfristige Perspektivplanungen entwickeln.
2. Fachbezogene und fachübergreifende Beratungsgespräche in den jeweiligen Kursen der Abendrealschule haben einen besonderen Stellenwert. Hier wird über Teil-

\* Gastreferat an der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen – Gustav-Heinemann-Haus – in Recklinghausen (anlässlich der 246. Fortbildungstagung für Strafvollzugsbedienstete vom 14.-18. Mai 1990).



angebote (Belegung einzelner Fächer) oder über das Gesamtangebot (Schulabschlüsse) beraten.

- Die Teilnahme an Kursen der Abendrealschule selbst, das eigene Erleben erwachsenengemäßer Unterrichts- und Gesprächsformen tragen schließlich dazu bei, anfängliche Skepsis und Zurückhaltung zu überwinden.

### 1. Zur Motivation der Kursteilnehmer

Den Kursleitern der Abendrealschule ist durchaus bewußt, daß viele Teilnehmer nicht nur wegen des guten Bildungsangebots in die Kurse kommen. Vielmehr geht es vielen Gefangenen zunächst darum, aus der Zelle herauszukommen, der Vereinzelung und Vereinsamung zu entgehen, mit anderen Kursteilnehmern kommunizieren zu können. In dieser Anfangssituation, in der sich aber keineswegs alle Gefangenen befinden, gehört es zu den wichtigen Aufgaben des Kursleiters, die Chance der ersten Begegnung zu nutzen und diese in für die Gefangenen produktive Bahnen zu lenken. Teilnehmerbezogenheit muß deshalb in den Kursen stetes Bemühen sein. Dabei geht es um nicht weniger als um die Schaffung von Lernanlässen für Erwachsene. Für die Kursleiter wird sich immer das unterrichtspraktisch zu bewältigende Problem stellen, die Fluktuation und die Heterogenität in den Gruppen als Chance zu nutzen. An die integrierende Kraft des Kursleiters werden höchste Anforderungen gestellt.

Dennoch kann auf Grund der bisherigen Erfahrungen festgestellt werden, daß hier Menschen mit sehr schwieriger Biographie bzw. Lernbiographie aufeinandertreffen, die aber das sich über Wochen und Monate erstreckende gemeinsame Lernen in überschaubaren Gruppen schätzen, wo der schwierige Einzelne seinen Standort im Umgang mit anderen finden kann.

### 2. Zum Stellenwert der Bildungsberatung

Die Senkung der Drop-out-Quote in den Kursen der Abendrealschule ist ein wichtiges Anliegen des Pädagogischen Fachdienstes. Dazu ist ein ständiger Kontakt mit den Kursleitern vonnöten. Die Ziele einer Bildungs- und Schulaufbahnberatung<sup>2)</sup> in der JVA lassen sich m.E. wie folgt skizzieren:

Beratung soll dem Gefangenen dazu verhelfen, Entscheidungen anzubahnen, die er

- als sinnvoll,
- im Rahmen seines Selbstkonzepts als angemessen und konsequent
- und im Rahmen seines Wertesystems als verantwortlich einschätzen kann.

Zunächst sind aber die gravierenden Sozialisationsmängel (Bildungsdefizite und deren Ursachen) zu thematisieren und aufzuarbeiten. Die Ursachen, die zu einer Schul- und Bildungsphobie geführt haben, werden in der Beratung, aber auch in den Unterrichtsprozessen Beachtung finden müssen. Bildungsberatung hat Entscheidungshilfen anzubieten. In diesem Zusammenhang sind u.a. aufzuzeigen:

- Alternativen im Bildungsangebot,
- absehbare Konsequenzen von Entscheidungen,

- effektives Lernverhalten,
- Hilfsmöglichkeiten.

Es kommt darauf an, die Untersuchungsgefangenen möglichst frühzeitig zu einem Schritt in Sachen Weiterbildung zu bewegen, dem noch weitere Schritte folgen müssen.

Bildungsberatung will nichts aufzwingen, sondern muß verstanden werden als planvolles Handeln im Sinne non-direktiver Intervention (C. Rogers).<sup>3)</sup> Weitere Ziele wären danach

- die Förderung der Selbstreflektion,
- die Anregung des Selbstfindeprozesses.

### 3. Die Abendrealschule und abschlussbezogene Weiterbildungsmaßnahmen in der U-Haft

Für eine Tagung im Gustav-Heinemann-Haus bietet es sich gerade an, *Gustav Heinemann* zu zitieren, der 1968 im Blick auf die damals anstehende Strafrechtsreform die gleichsam anthropologischen Grundlagen dieses Reformwerkes nannte. Auf die Frage, ob der Mensch besserungsfähig sei, antwortete er:

„In diesem allerletzten Sinne, daß er also fähig wäre, sich zu einem besseren oder höheren Wesen zu entwickeln, würde ich das nicht bejahen können. Ich meine, daß wir vom Evangelium her zu einer sehr realistischen Beurteilung des Menschen angehalten sind.

Wir wissen um seine Gefangenheit, Befangenheit und daß es ihm nicht verheißen ist, da völlig herauszutreten. Das schließt aber nicht aus, daß wir trotzdem an die Erziehung des Menschen eine große Mühe wenden und gerade an die Erziehung des Menschen, der aus der Rechtsordnung herausgebrochen ist. Dazu gehört, daß man ihn nicht einfach in eine möglichst schikanöse Freiheitsentziehung hineinversetzt und ihn darin schmoren läßt Jahr und Tag, sondern daß man ihm gerade, wenn man ihm schon die Freiheit entzieht, auch schuldig ist, nach bester Möglichkeit aufzuhelfen zu besseren Einsichten, zu einer stärkeren Willenskraft; wir nennen das jetzt in diesem Bereich Resozialisierung. Das ist ein Gebot unseres Sozialstaates.“<sup>4)</sup>

Pädagogische Arbeit in der JVA hat auch von der Prämisse auszugehen, daß Weiterbildungsmaßnahmen aus pädagogischen, kriminal- und gesellschaftspolitischen Gründen notwendig sind.

„Der Einführung schulabschlußbezogener Bildungsmaßnahmen liegt u.a. die Vorstellung zugrunde, daß die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen Erfolgserlebnisse vermittelt und dadurch indirekt zu einer Persönlichkeitsstärkung führt.“<sup>5)</sup>

Allerdings muß den Autoren der Studie zugestimmt werden, wenn gleichzeitig festgestellt wird:

„Durch die Beseitigung schulischer Bildungsdefizite werden (...) die bestehenden sozialen und psychischen Defizite nicht ausgeglichen.“<sup>6)</sup>

Wenn wir (abschlussbezogene) Weiterbildungsmaßnahmen der Abendrealschule in der JVA als pädagogisches Handeln an einem anderen Ort unter anderen Bedingungen verstehen,

dann stellt diese Arbeit ein Bemühen dar, die bei den Gefangenen festgestellten Bildungsdefizite und -mängel in der U-Haft aufzuarbeiten. Dabei geht es um die Einräumung von Lernchancen und um die Förderung der Selbstverantwortung. Widerstände aus der Mitwelt (subkulturelle Milieus, soziale Bedingungen, Konflikte und Probleme) können nicht ausgeklammert werden.

So geht der Deutschunterricht zunächst insofern von Bildungsdefiziten aus und bewegt sich damit anfangs im kompensatorischen Bereich. Die „klassischen Bereiche“ Rechtschreibung, Grammatik, Zeichensetzung, mangelnde sprachliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit gehören zu den Feldern, die bearbeitet werden müssen. Regelmäßig werden diese Schwerpunkte von den Gefangenen bei der Verabredung über den Stoffverteilungsplan genannt. Die genannten Bereiche sind mit großen Ängsten und Unsicherheiten besetzt; negative Schulerfahrungen fließen mit ein. Unterricht muß aber, gerade unter den Bedingungen einer JVA, über den kompensatorischen Bereich hinausgehen. Nach der „Beackerung“ der klassischen Felder muß die politische Bildung als pädagogisches Prinzip für den Unterricht in der JVA fruchtbar gemacht werden. Dies bedeutet die Auseinandersetzung mit thematischen Schwerpunkten anhand von literarischen Kleinformen. Folgende Themenbereiche stehen dabei im Brennpunkt des Interesses: „Gewalt in der Gesellschaft“, „Staatsgewalt und Individuum“, „Gesellschaft und Individuum“.

Es geht also um die Herstellung von Bezügen zur gegenwärtigen und zukünftigen Lebenspraxis der Gefangenen, um Einsichten in gesellschaftliche Zusammenhänge und Mechanismen und um die Gestaltung und Deutung der Sprache als Medium der Welterfahrung.

Unterricht in der JVA hat die folgenden pädagogisch-didaktischen Ebenen zu berücksichtigen: Kompensation bzw. Defizitausgleich; Qualifizierung/Allgemeinbildung (Einzel-fachabschlüsse bzw. Schulabschlüsse); politische Handlungskompetenz mit dem Blick auf soziale Verantwortung.

Dabei ist klar, daß sich jeder Unterricht mit dem Spannungsverhältnis von Prozeß- und Produktorientierung innerhalb der Lerngruppe auseinandersetzen und versuchen muß, daraus didaktisch fruchtbare Elemente zu gewinnen.

Nach Eberle<sup>7)</sup> verlangt der besondere Bildungsauftrag des Lernfeldes Justizvollzug u.a. von den einzelnen Bildungsmaßnahmen, daß sie die Gefangenen zu „Distanzierungsleistungen befähigen können, damit diese künftig mit der Problematik des Rechtsbruches, dem Freiheitsentzug und der Stigmabewältigung kompetenter umgehen können“. Die Bildungsmaßnahmen der Abendrealschule in der JVA gehen davon aus, daß menschliche Verhaltensweisen potentiell beeinflussbar und veränderbar sind. Im Rahmen eines ersten kleinen Schrittes kann Unterricht (in Verbindung mit anderen angebotenen Maßnahmen) durch damit verbundene Erfolgserlebnisse soziale Abstiegsprozesse und Sogwirkungen zumindest verlangsamen, wenn nicht gar stoppen.

Nicht zu unterschätzen ist der folgende Nebeneffekt für die Kursbesucher: Die Teilnehmer fühlen sich in den Kursen angenommen, ernstgenommen und akzeptiert. Sie kommen gern in den Unterricht. Er gehört zu ihrem festen Tagesplan.

#### 4. Der Beginn der Arbeit der Abendrealschule in der JVA Wuppertal

Der Beginn von Kooperationen mit externen Einrichtungen ist zunächst mit Ängsten und Vorbehalten besetzt. Kooperationen in der Bildungsarbeit lösen zunächst kaum Begeisterungstürme aus. Die Maßnahmen beginnen eher zaghaft, zögerlich und vorsichtig.

Diese Phase des zaghaften Beginns muß für die beginnenden 80er Jahre angesetzt werden. Bis 1984 gab es auf seiten der Abendrealschule in den Fächern Deutsch und Mathematik (mit diesen Fächern wurde begonnen) personelle Fluktuationen. Im Zuge der Hauptamtlichkeit der Lehrkräfte an der Abendrealschule gelang es dann, personelle Kontinuität sicherzustellen, ein wichtiges, nicht zu unterschätzendes Element der Bildungsarbeit in der JVA.

Zunächst konnte die Abendrealschule die Fächer Mathematik und Deutsch auf Vorkursebene in der Untersuchungshaf mit je drei Stunden anbieten. Nach und nach wurden die Stundenpotentiale auf je vier Stunden ausgebaut. Vom Schuljahr 1986/87 an trat das Fach Englisch hinzu, 1989 das Fach Französisch.

Heute ergibt sich für die Bildungsmaßnahmen der Abendrealschule in der JVA Wuppertal im Blick auf die U-Haft folgendes Bild:

Deutsch:	4	Unterrichtsstunden
Englisch:	4	– ” –
Mathematik/Physik:	6	– ” –
		(Mathe. 4 Std./Physik 2 Std.)
Französisch:	4	Unterrichtsstunden
Geschichte/Politik:	2	– ” –

Für das unterrichtliche Engagement der Abendrealschule gilt die potentielle Abschlußbezogenheit der Kurse in der U-Haft.

In den Vorkursen, also im Anfangsstadium der Bildungsarbeit der Abendrealschule in der U-Haft, sollte

- die unter- bzw. abgebrochene Bildungsbiographie wieder aufgenommen,
- an Vorhandenes angeknüpft sowie
- an Bildungsarbeit herangeführt werden und
- der einzelne Teilnehmer wieder Spaß am Lernen finden können.

Der Besuch der Vorkurse wurde den Kursbesuchern mit einem Zertifikat der Abendrealschule bescheinigt. Der erfolgreiche Besuch der Vorkurse berechtigte die Teilnehmer zum Besuch des 1. Semesters einer Abendrealschule.

Mit dem Hinzutreten des Faches Englisch wurde es möglich, das Bildungsangebot vom Vorkursniveau auf den Hauptschulabschluß nach Klasse 9 anzuheben. Dieser setzt den Besuch der Kurse Deutsch, Englisch, Mathematik/Physik und Geschichte/Politik voraus. (Kursdauer: 1/2 Jahr; Beginn: 01.02. und 01.08.)

Mit Beginn des Schuljahres 1989/90 konnte das Angebot durch das Hinzutreten des Faches Französisch zum Sekun-

darabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 a – erweitert werden. (Kursdauer: 1/2 Jahr; Beginn: 01.02. und 01.08.)

Die schulabschlußbezogenen Maßnahmen finden unter schwierigen Bedingungen statt. Als Beispiele seien hier genannt:

- Die plötzliche Verlegung von Gefangenen in die Strafhaft, in andere Anstalten,
- Transporte in weiter entfernt liegende Anstalten,
- Übernahme von Arbeit.

Die Organisation der Bildungsarbeit im Sinne des Baukastensystems ermöglicht den Gefangenen aber die Abwahl einzelner Fächer, um diese dann später außerhalb der JVA wieder belegen und abschließen zu können. Dabei werden den Teilnehmern die abgeschlossenen Fächer (mit der entsprechenden Note) schriftlich bestätigt und angerechnet.<sup>8)</sup>

### 5. Vorbereitung auf den Unterricht in der JVA – aus der Sicht eines Kursleiters –

Nach der Sicherheitsüberprüfung begann für mich der Unterricht in der JVA nach einer Einführungsphase mit intensiven Vorbereitungsgesprächen. Die Betreuung durch einen „Paten“ des Pädagogischen Fachdienstes kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die besondere Situation der Bildungsarbeit in der JVA kann m.E. für Neueinsteiger nur gemeinsam mit hauptamtlichen Kräften aus der JVA aufgearbeitet werden. Der intensive Kontakt mit dem Paten und die vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit sind für eine erfolgreiche Arbeit unerlässlich. Aus dieser Zusammenarbeit erwachsen Verlässlichkeit und Berechenbarkeit, die wiederum (auch und nicht zuletzt) für die Anstaltsleitung und den Allgemeinen Vollzugsdienst wichtige Eckpunkte der Arbeit sind.

Verlässlichkeit und Berechenbarkeit erwachsen auch auf Grund der organisatorischen Vorgaben der Weiterbildungseinrichtung Abendrealschule (fester Stundenplan, keine personelle Fluktuation, feste Ferienplanung, Stundenausfall in ganz engen Grenzen – meist nur aus dienstlichen Gründen –, Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten).

Als Manko muß sicher gelten, daß es für die klassischen Lehrer in der 2. Ausbildungsphase keine erwachsenendidaktischen Schwerpunkte gibt, von Hospitationen und Unterrichtsversuchen in Einrichtungen der Erwachsenenbildung einmal ganz zu schweigen. Erwachsenenbildung und Weiterbildung sind aber nicht eine Nebenform der Sekundarschuldidaktik und -pädagogik. Für erfolgreiche Bildungsarbeit in der Weiterbildung ist daher eine Selbstprofessionalisierung des pädagogischen Personals unerlässlich. Dies gilt natürlich in besonderem Maße für den Bereich der pädagogischen Arbeit im Justizvollzug, für den es z.Zt. nur Ansätze für eine Justizvollzugspädagogik gibt.<sup>9)</sup> Hilfreich waren für mich persönlich die regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen mit dem Paten, die JVA-Kursleitertage und der Arbeitskreis Weiterbildung.

### 6. Kursinhalte und Akzeptanz des Kursangebotes

Die insgesamt gute Akzeptanz des Angebotes der Abendrealschule läßt sich u.a. auf die innere und äußere Differenzierung in den Kursen zurückführen.

Die Deutschkurse haben sich – nach anfänglicher Fluktuation bei Kursbeginn – in ihrer Zusammensetzung als relativ stabil erwiesen. Durch diese Stabilität konnte sich in den Kursen bei den Gruppenmitgliedern ein ausgeprägtes Gefühl der Gruppenzugehörigkeit herausbilden, das die Kurse sehr positiv beeinflusst hat. Die Teilnehmer zeigen durchweg hohe Lernbereitschaft und große Leistungswilligkeit. Dennoch muß von einer heterogenen Leistungsfähigkeit ausgegangen werden. Aus dieser Heterogenität ergeben sich auch sehr unterschiedliche Erwartungen an die Inhalte. Vorerfahrungen der Gefangenen werden nicht zuletzt dadurch bestimmt, daß sie die deutsche Sprache als gesellschaftliches Selektionsinstrument erfahren haben. Die oft sehr traditionellen Erwartungen an das Fach Deutsch sind gekoppelt mit herkömmlichen Rollenerwartungen an den Kursleiter. Diese Erwartungen müssen sehr behutsam abgebaut werden, wenn auf der Zielebene den Kursteilnehmern die Ziele des Kursleiters nicht einfach aufoktroiert werden sollen.

Bei den Mitgliedern des Kurses Geschichte/Politik besteht ein großes Interesse, historisch-politische Entwicklungen der jüngsten Zeit aufzuarbeiten. Inhaltlich geht es dabei um den Rückgriff auf die wichtigen Wegmarken der deutschen Geschichte, um die Entwicklung eigener Standpunkte sowie um die historische Verortung und Einordnung aktueller politischer Entwicklungen.

Der Kurs versteht sich als prinzipiell offen für die Vorschläge aus der Teilnehmerschaft, so daß seitens des Kursleiters teilnehmer- und situationsbezogen gearbeitet werden kann.

### 7. Schlußbemerkung

Die Kurse der Abendrealschule können mittlerweile als etablierte und anerkannte Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb eines strukturierten Weiterbildungsangebotes bei der JVA Wuppertal gelten. Wesentlich dazu beigetragen haben die folgenden Voraussetzungen:

- Die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Lehrern (Paten) des Pädagogischen Dienstes und den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes,
- die Beratungspraxis des Pädagogischen Dienstes und der Kursleiter der Abendrealschule,
- die personelle Kontinuität seitens der Kursleiter,
- das für die Gefangenen jederzeit transparente Bildungsangebot,
- die teilnehmer- und situationsbezogenen thematischen Angebote in den einzelnen Kursen der Abendrealschule,
- die Weiterführungsmöglichkeiten des in der U-Haft eingeschlagenen Weiterbildungsweges innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges durch die Anerkennung der erworbenen Zertifikate und Zeugnisse.

Das Engagement der Abendrealschule bei der JVA Wuppertal belegt, daß eine strukturierte und konzeptionelle Weiterbildungsarbeit auch in der U-Haft durchaus möglich ist.

### Anmerkungen

1) Der Justizminister des Landes NRW (Hrsg.): Strafvollzug, Düsseldorf 1988, S. 35, vgl. auch: Strafvollzug auf dem Prüfstand – Resozialisierung

oder Verwahrung – Erfahrungen nach 10 Jahren Strafvollzugsgesetz, Rede des Justizministers des Landes NRW am 02.02.87 in Wuppertal, Düsseldorf 1987, S. 13.

2) Zur Bildungs- und Schullaufbahnberatung im einzelnen u.a.: Fernstudienlehrgang Ausbildung zum Beratungslehrer, Studienbrief 3, Teile 1-3 – Beratung durch Bildungsinformation – (DIFF) Tübingen 1980<sup>3</sup>; Studienbrief 15 – Theoretischer Bezugsrahmen für die Tätigkeit des Beratungslehrers – (DIFF) Tübingen 1980<sup>3</sup>.

3) C.R. Rogers: Die nicht-direktive Beratung, München 1972; C.R. Rogers: Die klientenbezogene Gesprächstherapie, München 1973.

4) Gustav Heinemann in der Sendung des Südwestfunks (ARD) „Zu Protokoll“ auf die Fragen von Günter Gaus, zitiert nach: Gerhard Deimling: Erziehung und Bildung im Freiheitsentzug – Gesammelte Aufsätze zur Straffälligenpädagogik – Frankfurt a.M./Bern/Cirencester 1980, S. 70 f.

5) Der Justizminister des Landes NRW (Hrsg.): Vollzugskonzept 2000 – Fortentwicklung des Vollzuges in den nächsten zehn Jahren – Düsseldorf 1989, S. 113.

6) Ebenda, S. 113.

7) Hans-Jürgen Eberle: Lernen im Justizvollzug – Voraussetzungen und Ansätze einer Justizvollzugspädagogik – (Diss.) Frankfurt a.M. 1980, S. 337.

8) St. Kandolf/R. Kersten/G. Oelmann: Zweiter Bildungsweg – Abschlüsse der Sekundarstufe I nach dem Weiterbildungsgesetz – Verordnung über Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung mit Erläuterungen und Planungshinweisen (Landesinstitut für Schule und Weiterbildung) Soest 1985 (Weiterbildung 11).

9) Vgl. dazu die Arbeit von Hans-Jürgen Eberle: Lernen im Justizvollzug, Frankfurt a.M. 1980.

## Literatur

Allekotte, Jutta u.a.: Zweiter Bildungsweg – Abendrealschulen – Schulen für Erwachsene im Versuch (Landesinstitut für Schule und Weiterbildung; Weiterbildung: Entwicklung 18) Soest 1983.

Deimling, Gerhard: Erziehung und Bildung im Freiheitsentzug – Gesammelte Aufsätze zur Straffälligenpädagogik – Frankfurt a.M./Bern/Cirencester 1980.

Der Justizminister des Landes NRW (Hrsg.): Strafvollzug, Düsseldorf 1988<sup>7</sup>.

Der Justizminister des Landes NRW (Hrsg.): Vollzugskonzept 2000 – Fortentwicklung des Vollzuges in den nächsten zehn Jahren – Düsseldorf 1989.

Der Kultusminister des Landes NRW (Hrsg.): Rahmenkonzept Gestaltung des Schullebens und Öffnung von Schule – Entwurf –, Düsseldorf 1988

Eberle, Hans-Jürgen: Lernen im Justizvollzug – Voraussetzungen und Ansätze einer Justizvollzugspädagogik – (Diss.) Frankfurt a.M. 1980.

Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz) vom 8. April 1982, in: BASS 1984, S. 87-89.

Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz und Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Weiterbildungsgesetzes: Rd. Erl. KM vom 18.03.1975, in BASS 1984, S. 135-139.

Fernstudienlehrgang Ausbildung zum Beratungslehrer, Studienbrief 3, Teile 1-3 – Beratung durch Bildungsinformation –; Studienbrief 15 – Theoretischer Bezugsrahmen für die Tätigkeit des Beratungslehrers – (DIFF) Tübingen 1980<sup>3</sup>.

Jütting, Dieter/Scherer, Alfred: Der Zweite Bildungsweg in der Literatur – Metapher und Mythos – (Landesinstitut für Schule und Weiterbildung; Weiterbildung 14) Soest 1986.

Kandolf, St. u.a.: Der Zweite Bildungsweg – Abschlüsse im Baukastensystem – Vorschläge für ein Handlungsprogramm (Landesinstitut für Schule und Weiterbildung; Weiterbildung: Entwicklung 17) Soest 1983.

Kandolf, St./Kersten, R./Oelmann, G.: Zweiter Bildungsweg – Abschlüsse der Sekundarstufe I nach dem Weiterbildungsgesetz – Verordnung über Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung mit Erläuterungen und Planungshinweisen (Landesinstitut für Schule und Weiterbildung; Weiterbildung 11) Soest 1985.

Krumsiek, Rolf: Strafvollzug auf dem Prüfstand – Resozialisierung oder Verwahrung – Erfahrungen nach zehn Jahren Strafvollzugsgesetz (Rede des Justizministers des Landes NRW am 02.02.1987 in Wuppertal), Düsseldorf 1987.

Oelmann, Gernot: Der Zweite Bildungsweg in Nordrhein-Westfalen – Struktur und Geschichte – (Diss.) Paderborn 1985.

Oelmann, Gernot: Der Zweite Bildungsweg in Nordrhein-Westfalen – Entwicklung und Organisation – (Landesinstitut für Schule und Weiterbildung; Weiterbildung: Entwicklung 6) Soest 1981<sup>2</sup>.

Oelmann, Gernot: Zweiter Bildungsweg – Stand und Ziele – 5. Soester

Weiterbildungsforum – Ergebnisse – (Landesinstitut für Schule und Weiterbildung; Weiterbildung: Entwicklung 7) Soest 1981.

Pätzold, Günter: Aspekte der Unterrichtsorganisation in Institutionen des Zweiten Bildungsweges – Lehrerverhalten – (Landesinstitut für Schule und Weiterbildung; Weiterbildung: Praxis 14) Soest 1982.

Rogers, C.R.: Die klientenbezogene Gesprächstherapie, München 1973.

Rogers, C.R.: Die nicht-direktive Beratung, München 1972.

Wirth, Ingeborg (Hrsg.): Handwörterbuch der Erwachsenenbildung, Paderborn 1978.

Zukunft der Weiterbildung – Eine Standortbestimmung – (Bundeszentrale für politische Bildung, Band 262), Bonn 1988.

Zweiter Bildungsweg – Institutionen in NRW – (Landesinstitut für Schule und Weiterbildung; Weiterbildung: Praxis 5) Soest 1980.

Zweiter Bildungsweg – Lehrplanentwicklung – Leitlinien für die Arbeit der Grundlagenkommission Zweiter Bildungsweg (Landesinstitut für Schule und Weiterbildung; Weiterbildung: Entwicklung 12) Soest 1984<sup>2</sup>.

## Das Verhältnis der Aufsichtsbehörden und Justiz- vollzugsanstalten zueinander – Aufgabenstellung und daraus resultierende Wechselbeziehungen –

Eike Arnold

### I. Haftarten und Vollzugsarbeit

Der Justizvollzug verfolgt das Ziel, Untersuchungshaft, Jugendstrafe, Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung sowie andere Haftarten (Strafarrest, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft) zu vollziehen. Dies geschieht in offenen oder geschlossenen Justizvollzugsanstalten. Einzige gesetzliche Grundlage ist bisher das Strafvollzugsgesetz, welches für Jugendstrafe und Untersuchungshaft einige wenige Bestimmungen enthält, wohingegen diese Haftarten im übrigen auf das Jugendgerichtsgesetz bzw. die Strafprozeßordnung zurückgreifen müssen. Gemeinsam ist den genannten – im übrigen inhaltlich sehr verschiedenen – Haftarten, daß sie in den *Anstalten* realisiert werden. Die eigentliche Vollzugsarbeit geschieht dort. Dies legt den Schluß nahe, die Justizvollzugsanstalten als wichtigste Einrichtungen zu betrachten und die Aufsichtsbehörden als zweitrangig, sozusagen notwendiges Übel anzusehen. Diese Einschätzung mag in der Öffentlichkeit und auch beim Anstaltspersonal vorherrschen, ist aber unzutreffend.

### II. Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Der Begriff *Aufsichtsbehörde* beschreibt nur einen Aspekt. Tatsächlich verdankt jede Justizvollzugsanstalt ihre Existenz einem Gründungsakt durch die zuständige Behörde der Landesregierung. Dies ist zunächst einmal das Justizministerium. Die Einrichtung einer weiteren Mittelbehörde ist nicht direkt notwendig, wenn auch in größeren Flächenstaaten zweckmäßig.

Mit der einmaligen Gründung und Inbetriebnahme einer Anstalt erschöpft sich diese Initialaufgabe der Aufsichtsbehörden nicht: Sie werden bei der Zuweisung persönlicher und sächlicher Mittel fortwährend tätig, halten die Anstalten also quasi im nicht abgenabelten Stadium am Leben. Hierbei sind auch die Aufsichtsbehörden nicht frei, sondern abhängig von den von Landesparlamenten genehmigten Haushalten.

Während also die vom jeweiligen Anstaltsleiter weitgehend verantwortete Arbeit in den Vollzugsanstalten geschieht, denkt und plant die Aufsichtsbehörde ständig über die Zielrichtung, die erforderliche Ausstattung und die Anwendung von Vorschriften mit. Dazu ist sie nur in der Lage, wenn sie die Tätigkeiten der Anstalten permanent beaufsichtigt.

### III. Fachaufsicht

Vorgegeben ist den Anstalten bundesweit das Strafvollzugsgesetz für den Vollzug von Freiheitsstrafen sowie der Sicherungsverwahrung an erwachsenen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten. Diese bewußt auf nur wesentliche

Inhalte beschränkten Gesetzesbestimmungen bedürfen der Ergänzung von Seiten der Länderverwaltungen, in deren Zuständigkeitsbereich die Vollzugsarbeit vorzunehmen ist (Art. 83 GG). So erläßt das Justizministerium des Landes die jeweiligen Durchführungsbestimmungen, selten in Form von Rechtsverordnungen, häufiger als Allgemeinverfügungen und Rundverfügungen, aber auch in Form von Erlassen.

Die Einhaltung dieser (Bundes- oder Landes-) Bestimmungen durch die Anstalten wird im Wege der Fachaufsicht kontrolliert. Weiter als bei der Rechtsaufsicht erstreckt sich die Kontrolle hierbei auf die Ermessensausübung.

Die Fachaufsicht wird auf folgende Weise wahrgenommen:

- a) durch Besichtigungen, wenn möglich verbunden mit Geschäftsprüfungen,
- b) durch Einholung von Berichten zu allgemeinen Zuständen oder Verfahrensweisen in den Anstalten,
- c) durch Überprüfung der Berichte zu Eingaben Inhaftierter im Einzelfalle,
- d) durch Auswertung von Berichten zu außerordentlichen Vorkommnissen,
- e) durch Erteilung der Zustimmung zu Entscheidungen der Anstaltsleiter in Einzelfällen, die von den Anstalten vorbereitet und vorgelegt werden,
- f) durch Dienstbesprechungen mit Anstaltsbediensteten, insbesondere mit den Anstaltsleitern.

Zu a)

Gemäß VV 1 zu § 151 StVollzG soll jede Anstalt mindestens zweimal jährlich besichtigt werden. Hierbei soll der besichtigende Beamte an einer Dienstbesprechung teilnehmen. Bediensteten soll er Gelegenheit zur Vorsprache geben. Er soll mit Gefangenen sprechen und sich von ihrer sachgemäßen Behandlung überzeugen. Gemäß VV 1 Abs. 3 zu § 108 StVollzG ist dem Vertreter der Aufsichtsbehörde un- aufgefördert eine Liste der Gefangenen vorzulegen, die sich für eine Anhörung haben vormerken lassen.

Zunächst scheint eine Besichtigung die umfassendste, zumindest sinnfälligste Informationsmöglichkeit über eine Anstalt zu versprechen. Indes wird die geforderte Häufigkeit (zweimal oder häufiger im Jahr) meist nicht erreicht, und das Gesehene betrifft hauptsächlich die Oberfläche. Hierbei ist es noch nicht einmal sicher, ob eine vorherige Anmeldung des Besichtigenden zweckdienlich ist oder nicht (*Böhm* a.a.O. S. 52).

Infolge der behördeninternen Aufgabenteilung ist der Besichtigende meist auch nicht mit allen Einzelaspekten, die ihm in der Anstalt gezeigt bzw. benannt werden, vertraut: Als Dezernent/Referent für vollzugsrechtliche Fragen wird er über einzelne personalwirtschaftliche oder haushaltsbezogene Überlegungen seiner Behörde nicht immer auf dem laufenden sein und umgekehrt. Die Konfrontation mit diesen Fragenkreisen macht die Erörterung vor Ort jedoch nicht wertlos, da der Besichtigende sie später gezielt bei dem fachlich Zuständigen in seiner Behörde rückkoppeln kann.

Ein nicht unwichtiger Nebeneffekt bei Besichtigungen ist vielmehr die Möglichkeit, Sorgen und Überlegungen anzuhören, die in schriftliche Berichte oder Eingaben Gefangener einfließen. Auch gibt der Besuch dem Vertreter der Auf-

sichtsbehörde Gelegenheit, zu neuere Entwicklungen den Anstaltsbediensteten die Auffassung seines Hauses bekanntzugeben und zu erläutern.

Ein Unterfall der Besichtigung ist der Besuch in der Anstalt anlässlich einer Veranstaltung. Auch bei derartigen Gelegenheiten erlangt der Besichtigende Informationen, die sich im Rahmen der Fachaufsicht verwerten lassen.

#### Zu b)

Mit Berichtsaufträgen zu den in den jeweiligen Anstalten anzutreffenden Zuständen (Personalausfälle, Urlaubsabwicklung, Belegungssituation, Krankheiten, Einflußnahme Außenstehender, Öffentlichkeitswirkung) oder Verfahrensweisen (Genehmigungspraxis, Umgang mit Sparmaßnahmen) ergänzt die Aufsichtsbehörde die durch Besichtigungen gewonnenen Informationen.

Die Fachaufsicht führt in diesen Fällen zum Erlaß von allgemeinen Vorschriften oder aber Weisungen einer einzelnen Anstalt gegenüber.

#### Zu c)

Eine der konkretesten Formen der Ausübung der Fachaufsicht ist die Einholung und Prüfung von Anstaltsberichten aus Anlaß von Beschwerden, Widersprüchen und Petitionen Inhaftierter. Da mit der Eingabe meist ein angeblicher Mißstand aufgezeigt wird, ist die Berichterstattung besonders darauf zu überprüfen, ob etwa die Darstellung der Anstalt das Geschehen „geschönt“ wiedergibt. Die bei Abwägung sich widersprechender Darstellungen eines Gefangenen und eines Bediensteten oft anzutreffende Auslegung des Anstaltsleiters „... habe ich keinen Anlaß, den Angaben des Bediensteten nicht zu glauben ...“ schlägt gelegentlich in das Gegenteil um.

Gibt der Vorgang Anlaß zu korrigierendem Einschreiten der Aufsichtsbehörde, so geschieht dies durch Aufhebung der angefochtenen Anstaltsentscheidung, durch Erteilung von speziellen Weisungen für künftige Sachbearbeitung sowie Erhebung von sogenannten Verwaltungsbeanstandungen.

Aus der Art und Häufigkeit bestimmter Eingaben aus bestimmten Anstalten lassen sich gelegentlich Rückschlüsse auf das Vollzugsklima herleiten. Der Wert einer Beschwerde liegt nicht allein in einer ihr stattgebenden Entscheidung, sondern in der Möglichkeit an sich, eine übergeordnete Instanz anrufen zu können.

#### Zu d)

Außerordentliche Vorkommnisse im Vollzuge sollten eigentlich nicht vorkommen, sind jedoch oft bei besten Vorkehrungen nicht zu vermeiden.

Die Aufsichtsfunktion ergibt sich wie bei Einzeleingaben (vorstehender Abschnitt) ähnlich konkret. Sie führt jedoch nicht nur zur Reaktion in Richtung auf die betroffene Anstalt, sondern kann durch Aufdeckung von weiter verbreiteten, bisher verborgenen Organisationsmängeln Anlaß zu allgemeinen Weisungen geben.

Diese Materie ist meist von Interesse bei Parlamentariern. Zur Wahrnehmung der Belange des Vollzuges gegenüber dem Kabinett und dem Parlament ist das Justizministerium besonders an einer zügigen und klaren Berichterstattung interessiert. Somit sind Mittel- und Oberbehörde gleicher-

maßen an der Prüfung und Auswertung der Berichte der Anstalten beteiligt.

#### Zu e)

Die Erteilung von Zustimmungen durch die Aufsichtsbehörde zu Entscheidungen der Anstalten in Einzelfällen Gefangener (z.B. Vollzugslockerungen) ist eine Besonderheit der Fachaufsicht: Es handelt sich zwar nach wie vor um eine im Zuständigkeitsbereich des Anstaltsleiters zu treffende Entscheidung, diese wird auch soweit von der Anstalt vorbereitet, jedoch durch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde freigegeben. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich aufgrund der Berichterstattung sowie des Inhalts der Gefangenen-Personalakte davon, daß die Entscheidung richtig erarbeitet worden ist.

Solange der Zustimmungsvorbehalt gilt, praktiziert die Aufsichtsbehörde also Mißtrauen in die Arbeitsweise der Anstaltsbediensteten, die sonst gemäß § 156 Abs. 2 S. 2 StVollzG der Anstaltsleiter zu verantworten hat. Mag es Anstaltsleiter gegeben haben, die über eine solche Entlastung von der Verantwortung erfreut waren, so sollte eine derartige Verlagerung der angestammten Anstaltsleiterverantwortung nicht ohne Not und nur für eine erkennbar vorübergehende Zeit angewandt werden. Nicht nur geraten hierdurch innerhalb der Anstalten weitere Delegationsbefugnisse durcheinander, vielmehr entwickelt sich automatisch ein Autoritätsverlust für den Anstaltsleiter bei den Insassen, da nach deren Empfinden die Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde und nicht durch ihn getroffen wird. Kaum einem Gefangenen wird man mit Erfolg die Konstruktion des nur innerbehördlichen Vorgangs klarmachen können.

Der Zustimmungsvorbehalt ließe sich durch eine Dokumentationspflicht betreffend die der Entscheidung vorausgegangenen gedanklichen Schritte ersetzen. Sollte ein Gefangener in Vollzugslockerungen versagen, so könnte der Anstaltsleiter unverzüglich die Vorgänge zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung vorlegen. Die Qualität der Bearbeitungsweise wäre schließlich Gegenstand einer dienstrechtlichen Überprüfung (siehe unten).

Es soll hierbei nicht das sog. Durchgriffsrecht der Aufsichtsbehörde verkannt werden. Diese Befugnis dürfte jedoch nur in Katastrophenfällen angemessen begründet werden können (*Schwind/Böhm a.a.O. Rdnr. 18 zu § 24 StVollzG*).

#### Zu f)

Dienstbesprechungen, die die Aufsichtsbehörden regelmäßig mit den Anstaltsleitern abhalten oder zu besonderen Fachthemen mit den hierfür zuständigen Anstaltsbediensteten stattfinden lassen, geben eine breite Plattform für den Informationsaustausch der Beteiligten und damit Einflußnahme der Aufsichtsbehörden im Sinne der Fachaufsicht. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine nicht zu umfangreiche Tagesordnung, damit der Erörterung der Ansichten nicht aus Termingründen Einhalt geboten werden muß.

Eine Abwandlung hiervon ist der Besuch von Dienstbesprechungen einer Anstalt durch Vertreter der Aufsichtsbehörde, um diffizile Informationen möglichst ohne „Filterung“ beidseitig zu ermöglichen. Die von diesen Besprechungen erstellten Protokolle erlangen damit die Aussagekraft aufsichtsbehördlicher Weisungen.

#### IV. Dienstaufsicht

Im Wege der Dienstaufsicht beschäftigt sich die Aufsichtsbehörde direkt nur mit den Anstaltsleitern, denen wiederum die Dienstaufsicht über alle Bediensteten ihrer Anstalten obliegt. Letzterer Entscheidungen, sofern sie Dienstpflichtverletzungen betreffen, werden von den Aufsichtsbehörden im Wege der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde überprüft.

Anlässe zu dienstaufsichtlicher Überprüfung können eigene Wahrnehmungen der Aufsichtsbehörde sein. Meist wird jedoch eine solche Überprüfung durch Dienstaufsichtsbeschwerden von Insassen oder deren Angehörigen ausgelöst. Obwohl die Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht meist untrennbar mit der Frage der korrekten Anwendung von Vollzugsvorschriften verbunden ist, hat sich der hierzu ergehende Bescheid jeder Aussage zu der zugrundeliegenden Sachentscheidung zu enthalten: Dem Einsender wird lediglich mitgeteilt, ob sich dienstrechtlich ein Anlaß zum Einschreiten ergeben hat oder nicht. Der Begleittext an die Anstalt ist demgegenüber ausführlicher und nennt die zu beanstandene Verfahrensweise beim Namen.

#### V. Bedenkliche Methoden bei Fach- und Dienstaufsicht

Die Außenvertretungsbefugnis des Anstaltsleiters (§ 156 Abs. 2 Satz 1 StVollzG) gilt auch und vornehmlich im Verhältnis der Anstalt zu den Aufsichtsbehörden. Der Anstaltsleiter muß sich darauf verlassen können, daß alle Informationen zwischen Aufsichtsbehörde und Anstaltsbediensteten über seinen Tisch laufen. Geschieht dies nicht und ist der Anstaltsleiter von Informationen ausgeschlossen, so wird seine Möglichkeit, die ihm gesetzlich aufgetragene Verantwortung für den gesamten Vollzug zu tragen, ausgehöhlt. Deshalb sind immer wieder anzutreffende Methoden, von der Aufsichtsbehörde, am Anstaltsleiter vorbei durch Anstaltsbedienstete Informationen zu erlangen, vom Übel, so verführerisch die Möglichkeit des direkten Kontakts aus anderweitig aufgebauter Beziehung auch sein mag.

Wenn bei der Aufsichtsbehörde aus irgendwelchen Gründen eine Verstimmung über einen Anstaltsleiter aufgekommen ist, so verdient es dieser, das deutlich gesagt zu bekommen, ggf. abgemahnt zu werden. Eine weitere von ihm gezeigte Hartleibigkeit oder ein bei ihm anzutreffendes Desinteresse an vollzugsgestalterischer Innovation sollte zu gegebener Zeit deutlich von der Aufsichtsbehörde mit dem Anstaltsleiter selbst erörtert werden.

#### VI.

##### Zwei- oder dreistufiger Behördenaufbau

Der erforderlichen Aufgabenstellung wird ein zweistufiger Behördenaufbau gerecht, bei dem in Anstalten eine Aufsichtsbehörde, das Justizministerium, übergeordnet ist. In größeren Flächenstaaten ist teilweise (NRW und Nds.) eine Aufteilung der aufsichtsbehördlichen Funktionen durch Schaffung von Justizvollzugsämtern (Mittelbehörden) vorgenommen worden.

Auf diese Weise wird die große Menge von Eingaben der Gefangenen (Widersprüche) in der Mittelbehörde bearbeitet,

wird das Personal der Anstalten von dort eingestellt, befördert und bei unvorhergesehenen Ausfällen zwischen den Anstalten ausgeglichen, werden Haushaltsmittel an die Anstalten unterverteilt, werden die Leistungen der Arbeitsbetriebe von dort kontrolliert. Auf dem Gebiet der Vollzugsgestaltung ergibt sich allerdings zwangsläufig die Situation, daß die Mittelbehörde die meist in der Oberbehörde konzipierten neuen Vollzugsmethoden zwar an die Anstalten weiterleitet und später die Ergebnisse auch abfragt, aber dann aus der sich ergebenden praktischen Umsetzung, die gelegentlich hinter den theoretischen Vorstellungen der Konzipienten zurückbleibt, sich den Vorwurf einer bremsenden Institution einhandelt. Aus diesem Zusammenhang und aus der Tatsache heraus, daß auf mehreren Gebieten Vorgänge, die die Ober- und die Mittelbehörde gleichermaßen beschäftigen, doppelt bearbeitet werden, kann die Absicht der Landesregierung resultieren, auf die Mitwirkung der Mittelbehörde zu verzichten und sie aufzulösen.

Hierbei muß sie sich jedoch darüber klar sein, daß einige wenige ihrer bisherigen Funktionen auf andere (Mittel-) Behörden verlagert werden können, die übrigen Funktionen wie Personaleinstellungen, Entscheidungen über Widersprüche der Gefangenen typische Funktionen einer Aufsichtsbehörde bleiben, die nach Auflösung der Mittelbehörde an die verbleibende einzige Aufsichtsbehörde, das Justizministerium, verlagert werden müssen.

Bemerkenswert ist es, wenn eine Oberbehörde die Absicht, die Mittelbehörde abzuschaffen, mit der Verbesserung der Konzeptionen und der Durchsetzung neuer Behandlungsmaßnahmen motiviert. Gerade der Behandlungsvollzug verlangt es, die Anstalten nicht bis ins einzelne durch das Erlaß- und Berichtswesen zu steuern. Vielmehr sollte es Aufgabe der Aufsichtsbehörden sein, durch eine Rahmenplanung eine Globalsteuerung des Vollzugsgeschehens vorzunehmen, um den Anstalten einen möglichst weiten Spielraum für die eigenverantwortliche Gestaltung zu belassen (*Calliess/Müller-Dietz* a.a.O. Rdnr. 2 zu § 151 StVollzG; *Böhm* a.a.O. S. 53). Sofern die Verantwortlichen der Mittelbehörde tatsächlich die Weisungen der Oberbehörde hintertreiben sollten, stünden der Oberbehörde hiergegen dienstrechtliche Befugnisse zu Gebote.

#### Literatur

- Böhm*: Strafvollzug, 2. Aufl. 1988  
*Calliess/Müller-Dietz*: Strafvollzugsgesetz Kommentar, 4. Aufl. 1986  
*Schwind/Böhm*: Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 1983

## Das Zuchthaus Celle und sein heimliches Museum

Paul Kühling

Nach dem Tode des letzten Celler *Herzogs Georg Wilhelm* im Jahre 1705 wurde das Fürstentum Lüneburg mit dem Fürstentum Calenberg im Kurstaat Hannover vereinigt. Als Ausgleich dafür, daß Celle nun keine Residenzstadt mehr war, verfügte die Regierung des Kurfürstentums Hannover die Errichtung des Oberappellationsgerichts und heutigen Oberlandesgerichts, des Zucht- und Irrenhauses und des Landgestüts. Man erzählt allerdings, daß Celle die Wahl zwischen einer Universität und einem Zuchthaus gehabt habe und die Bürger zum Schutze ihrer Töchter vor den Studenten sich für die letztere Institution entschieden hätten.

*Johann Casper Borchmann* – seit 1696 Oberbaumeister des *Herzogs Georg Wilhelm* – erbaute die Anstalt von 1711-1724 nach dem Vorbild französischer Schlösser, und zwar als „allgemeines Zucht-, Werk- und Tollhaus“. Auf die doppelte Zweckbestimmung des Hauses deutet heute noch die über dem Toreingang befindliche, einen Verbrecher und Verrückten zugleich darstellende Maske hin mit der Inschrift:

„Punlendis facinorosis custodiendia furiosis et mente captis puplico sumptu dicata domus“

(Zur Bestrafung der Übeltäter, zur Bewachung der Tob-süchtigen und Geisteskranken aus öffentlichen Mitteln errichtetes Haus.)

Hinter dem Torgebäude, das bis 1905 als Wachlokal von einer aus Soldaten des Celler Infanterieregiments 77 bestehenden Militärwache benutzt wurde, mit kupfergedecktem Uhr- und Glockenturm befindet sich der große Südhof mit Grünanlagen und dem Hauptgebäude, der Anstaltskirche, die bis 1848 auch der Gemeinde des Stadtbezirks Neustadt als Kirche diente. Über dem Eingang zu diesem Gebäude befindet sich das Wappen des Kurfürstentums Hannover, umgeben vom Spruchband des Hosenbandordens „Honi soit qui mal y pense“ und dem Wahlspruch der englischen Krone „Dieu et mon droit“ – in Erinnerung an den bei Baubeginn herrschenden *Kurfürsten Georg Ludwig*, der 1710 Ritter des Hosenbandordens und 1714 als *Georg I.* König von Hannover und England wurde (1714-1837 Personalunion zwischen Hannover und England).

Zum Bau der Anstalt führten verschiedene Gründe. Einmal mußte das herrschende Strafsystem der gewaltigen Zunahme des Bettler- und Landstreicherunwesens und des daraus sich entwickelnden Verbrechertums angepaßt werden, zum anderen war es notwendig geworden, die vorhandenen Karrenanstalten in Lüneburg, Hameln und Nienburg zu entlasten. So entstand in den Jahren 1710-1724 auf Kosten der damaligen Hannoverschen Landschaften Lüneburg, Calenberg, Grubenhagen, Hoya und Diepholz unter Überwindung von mancherlei Schwierigkeiten in der damaligen Westerceller Vorstadt, etwa einen Kilometer von der eigentlichen Stadt Celle entfernt gelegen, als allgemeine Landesanstalt das Zucht- und Irrenhaus, die älteste Anstalt auch in Preußen. Im Jahre 1833 wurden die Irren in die neuerrichtete

Landesirrenanstalt Hildesheim verlegt, so daß ab jetzt das Haus nur noch Zuchthaus war. Da in jener Zeit die Strafen nach Körperkonstitution der Straffälligen festgelegt wurden, d.h. wer gesund und kräftig war, kam zur Verbüßung der Strafe in Festungsbauarbeit oder Karrenstrafe, und nur schwächliche Männer kamen ins Zuchthaus, war die Anstalt in der Hauptsache zu Anfang nur von Frauen belegt. Nachdem 1846 die weiblichen Insassen in die Strafanstalt Emden überführt worden waren, blieb Celle ein ausgesprochenes Männerzuchthaus. Seit der Abschaffung der Zuchthausstrafe im Jahre 1969 ist die Anstalt – seit 1972 unter der Bezeichnung Justizvollzugsanstalt Celle I (wie auch die 1978 errichtete Justizvollzugsanstalt Celle II in Salinenmoor) – zuständig für die Vollstreckung von langjährigen Freiheitsstrafen bei männlichen Erwachsenen.

Der Heidedichter *Hermann Löns* (1866-1914) erwähnt das Zuchthaus in seinem Gedicht „verschütt“:

„In Celle steht ein festes Haus,  
mit unsrer Liebe ist es aus.“

Und *Heinrich Heine* schreibt 1836:

„Zu Celle im Zuchthaus sah ich nur Hannoveraner –  
O Deutsche:  
Uns fehlt ein Nationalzuchthaus  
und eine gemeinsame Peitsche.“

In der Anstalt befindet sich ein kleines Museum mit einer Sammlung von Gegenständen aus der Geschichte des Hauses (u.a. Modell der Anstalt, Foltergeräte, Ausbruchswerkzeuge, Urkunden, Fotos), das nach Anmeldung an der Pforte mit Genehmigung der Anstaltsleitung besichtigt werden kann.

In Baedekers Celle-Stadtführer findet sich ein Hinweis auf einen „schloßartigen Gebäudekomplex, der die Blicke auf sich zieht, und hinter dessen Mauern sich das frühere Zuchthaus verbirgt, heute Justizvollzugsanstalt I, in der vor allem zu langjährigen Freiheitsstrafen Verurteilte untergebracht sind. Oberbaumeister *Joh. C. Borchmann* erbaute es 1711 bis 24 nach dem Vorbild französischer Schlösser als Werk- und Zuchthaus, in dem zunächst auch Irre Aufnahme fanden. Den ‚Ehrenhof‘ umschließen das Torgebäude mit kupfergedecktem Uhrturm und anschließenden Mauern, zwei niedrige Seitenflügel und ein höherer Haupttrakt mit Mittelrisalit, dessen Giebelfeld mit dem kurhannoverschen Wappen ausgefüllt ist. In einem kleinen Museum wird die geschichtliche Entwicklung des Strafvollzuges dargestellt – Besichtigung nur nach vorheriger Anmeldung bei der Anstaltsleitung“. So steht es im Baedeker.

Pech hatte vor Jahren ein Journalist, der in der für Reisende der Bundesbahn in Abteilen ausliegenden Zeitschrift „Schöne Welt“ (Februar – Heft 1974) folgendes berichtet: „In einer der feinsten Wohngegenden Celles, an der Trift, steht seit 1711 ein schloßähnliches Gefängnis, worin es hinter stabilen Türen neben lauter Lebenslänglichen auch ein Museum gibt. es nennt sich im Stadtprospekt das „unbekannteste Museum Deutschlands“ und wird es wohl auch weiter bleiben. Nachdem ich mich an mehreren schlüsselklirrenden Wärtern vorbei vorgefragt hatte, um die angekündigten



„Fesselungsgeräte, Strafverschärfungsgeräte, Ausbruchswerkzeuge und andere interessante Dinge“ zu inspizieren, teilte ein anonymers Aufsichtsbeamter über Telefon und ohne Angabe weiterer Gründe mit: „Eine Besichtigung ist nicht drin!“. Seitdem besitze ich ein Formular der Justizvollzugsanstalt Celle I mit der Nummer 3390, das mir bescheinigt, um 16.23 Uhr einpassiert zu sein. Unter der Rubrik „Ausgang“ jedoch klafft eine bedenkliche Lücke – theoretisch also sitze ich da noch immer ein.“

Bernd Polster erwähnt in seinem eigenwilligen Buch „Das feste Haus – Geschichte einer Straf-Fabrik“ (besprochen in Westermanns Monatsheften, Juli 1986, unter der Überschrift „Hotel Allerblick“) ein kleines Strafvollzugsmuseum im Büroflügel der Celler JVA, das einzige in der Bundesrepublik. Es wurde auf Anregung von Direktor Kleist (Anstaltsleiter von 1930-1933, man sprach damals vom „Cafe“ Kleist) während der Weimarer Reformzeit von Gefangenen selbst gestaltet.<sup>1)</sup> In diesem Museum wird die Geschichte des fast 180 Jahre alten „festen Hauses“ wieder lebendig, etwa beim Studium der alten „Listen des zellischen Zuchthauses“ mit den Namen der Wahnsinnigen seit 1725 (z.B. „Einer Verunftlos befundenen Bettlerin mit Namen Elisabeth, aus Mastrich gebürtig, anhero gesandt vom Amte Blumenau, 28ten April 1781, ist gestorben 22ten Januar 1787“) oder der Züchtlinge seit 1731. So lesen wir: „Johann Heinrich K... aus Wathlingen, 15 Jahre alt, hergesandt von der Amtsvogtei Eicklingen am 10. Dec. 1806, wegen Pferdediebstahls condemnirt auf fünf Jahre, erhält einen Willkommen und jeden 18ten Juni, am Tage des Diebstahls, eine Züchtigung, bis der Prediger, dem er empfohlen ist, ein gutes Zeugnis über ihn ausstellt; abgegeben am 10ten Dec. 1811.“

Historisch interessant die Zuchthausordnung von 1732 (seinerzeit veröffentlicht im „Wöchentlichen Hannoverschen Intelligenz-Zettel“, dem Urahn aller hannoverschen Zeitungen), die Folterinstrumente (u.a. der noch bis 1913 benutzte Prügelbock) oder die dem bis 1847 tätigen Scharfrichter Christian Fröhlich erteilten Dienst-anweisungen (z.B. „Der Kopf muß durch eine unter das Knie gelegte Schlinge hinaufgezogen werden!“). Modelle der Anstalt, alte Pläne und Zeichnungen informieren über die Baugeschichte. Man findet interessante Literatur: z.B. zur Geschichte der Anstalt von Emmermann (Dissertation 1921), Mönkemüller (Oberarzt aus Hildesheim, 1901), Knaps (Oberlehrer, 1937), Hüge (Oberlehrer bis 1969), ferner Bücher von und über ehemalige Insassen (z.B. Burkhard Driest, Michael Holzner).

Erwähnenswert ist auch eine Sammlung von Gefangenenzeitschriften aus verschiedenen Strafanstalten.<sup>2)</sup>

Ausbruchswerkzeuge, Tätowiergeräte, Schnapsbrennanlagen, Attrappen von Waffen, Verstecke (die Uhr im Gesangbuch, der Kanarienvogel in der Tasche mit doppeltem Boden) sind Beweise für Erfindungsreichtum. Anstaltskleidung der Gefangenen (früher und heute) sieht man neben Uniformen und Säbeln der Beamten. dazu viele Fotos<sup>3)</sup>. An den alten Anstaltsfriedhof erinnern Holzkreuz und Grabstein, an die NS-Zeit u.a. Fotos der „Kriminalbiologischen Forschungsstelle“, Bericht des damaligen Anstaltsarztes über die Unterernährung von Gefangenen i. Kriege (vgl. Hartung „Durch Licht und Finsternis, ein Arzt erzählt sein Leben“), Akten über die Vollstreckung von Terrorurteilen (z.B. drei Jahre

Zuchthaus wegen Abhörens ausländischer Rundfunksender, Todesstrafe wegen Schwarzschlachtens), Überführung von Gefangenen in KZ-Lager.

1948 war die Anstalt mit 750 Gefangenen belegt (gegenüber heute 260, zusätzlich 650 Gefangene in zahlreichen Außenarbeitslagern, inzwischen aufgelöst mit Ausnahme des Lagers Salinenmoor, das zu der 1978 gebauten Justizvollzugsanstalt Celle II gehört. An das 1984 abgerissene Gerichtsgefängnis erinnern ein Modell und eine Fotodokumentation, auch das Harmonium aus dem Kirchenraum. Das hölzerne Wachhäuschen steht jetzt nicht mehr auf dem Anstaltshof. Das Spinnen und Tütenkleben findet in den modernen Arbeitshallen nicht mehr statt. Auch das Leibstuhlgefäß gehört der Vergangenheit an.

Neben den vielen Zeitungsberichten (z.B. in der Celler Zeitung vom 18.8.1883 von der „völligen Schuldlosigkeit des Zuchthausdirectors als Opfer einer höchst fein und schlaue gefädelten Intrige der geflüchteten Sträflinge Schön und Pirau“) sei schließlich noch die Berliner Illustrierte vom 31. März 1912 erwähnt. Sie berichtet in Wort und Bild von der Zweihundert-Jahrfeier des Zuchthauses in Celle:

Vor wenigen Tagen beging die Strafanstalt in Celle, die im Jahre 1712 gegründet wurde, die Zweihundertjahrfeier ihres Bestehens. Zu den Feierlichkeiten, die aus diesem Anlaß veranstaltet wurden, traf der Minister des Innern Dallwitz in Celle ein und eine große Zahl von ehemaligen Strafgefangenen, die von der Gefängnisverwaltung zu der Teilnahme an den Festlichkeiten eingeladen waren. Bei der offiziellen Begrüßung auf dem Festplatz hielt der Minister eine Ansprache: „Sie alle, meine Herren, werden der schönen Tage, die Sie hier verlebt haben, stets eingedenk bleiben und nach dem alten durch den hochseligen König Georg IV. von Hannover und England geprägten Wahlspruch der Stadt, in den Ruf einstimmen: ‚Celle for ever! Hurra, hurra, hurra!‘“ Es schloß sich ein Rundgang der Besucher durch die von den Sträflingen mit Girlanden und Emblemen geschmückten Räumen der Strafanstalt an. Zwischen alten Gefängnisaufsehern und ehemaligen Insassen spielten sich herzliche Wiedersehensszenen ab. Das Fest gipfelte in einem Bankett, an dem mehr als dreihundert Gäste teilnahmen. Viel Heiterkeit erregte der originelle Einfall eines Häftlings, der einen witzigen Toast auf den Tisch klopfte, in der bekannten Klopfsprache, mit der sich die Zellennachbarn zu unterhalten pflegten. Spät nachts verabschiedeten sich unter Zurufen „auf baldiges Wiedersehen!“ die Gäste.

Ja, das waren noch Zeiten! Wer weiß, wie man die Dreihundertjahrfeier begehen wird? Und schließlich noch ein Hinweis an die Leser: Die Anstaltsleitung freut sich über jedes Erinnerungsstück zur Bereicherung ihres kleinen Museums!

(Teilweise veränderter, genehmigter Nachdruck des Beitrags: Ein kleines, heimliches Museum. Aus: Der Weg. Zeitschrift für Straffälligenhilfe in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, 23. Jg. 1990, Nr. 1/Sept., S. 30 f.)

## Anmerkungen

1) Übrigens findet sich in dem Ende 1989 beim Luchterhand-Literaturverlag erschienenen Buch „Haarmann – Die Geschichte eines Werwolfs“ ein von Theodor Lessing geschriebener Aufsatz „Revolte im Zuchthaus“,

ein von *Theodor Lessing* geschriebener Aufsatz „Revolte im Zuchthaus“, wobei es um eine Auseinandersetzung zwischen dem damaligen Vollzugsamtspräsidenten *Johannes Muntau* und *Fritz Kleist*, „dem Vorkämpfer des humanen Strafvollzugs“ geht.

2) Alle – seit 1951 – die Anstalt betreffenden Presseberichte kann man nachlesen, darunter Schlagzeilen von „berühmten“ Gefangenen, wie dem Sprengstoffattentäter *v. Halacz*, dem Mörder *Ede Popp*, RAF-Gefangenen, vom Ausbruch eines Gefangenen nach Tor-Sprengen, vom Mord an einem Beamten in der Anstalt, vom Geiseldrama 1984, vom „Celler Loch“ usw. In dem kürzlich im S. Fischer-Verlag erschienenen Buch „Grenzgeschichten“ wird das grausame Treiben eines *Rudolf Pleil* wieder lebendig, dem im Harz nach dem Krieg zahlreiche über die Zonengrenze flüchtende Frauen durch Raub, Vergewaltigung und Mord zum Opfer fielen und der sich 1958 im Celler Zuchthaus erhängte.

3) Neuerdings kann man auch Wachtmeister- und Offiziersuniformen sowie Gefangenenkleidung aus der ehemaligen DDR betrachten, vom Leiter des Gefängnisses Naumburg/Saale, jetzt Celles Partneranstalt, dem Museum „gestiftet“.

## *John Howard – ein Wegbereiter moderner Sozial- und Straffälligenhilfe\**

– Zum 200. Todestag des englischen Sozialreformers am 20. Januar 1990 –

*Gerhard Deimling*

Theoretiker und Praktiker der sozialen Arbeit in aller Welt werden im Januar 1990 einer Persönlichkeit gedenken, die wie keine andere vor ihr den entscheidenden Schritt zur Reorganisation und Humanisierung des Zuchthaus- und Spitalwesens in Europa getan hat. Wer war *John Howard*? Kann man ihn als wirklichkeitsfremden, schwärmerischen Philanthropen mit einem großen, weiten Herzen abtun? War er ein religiöser Eiferer, der die Seelen der Armen und Verachteten, der ausgestoßenen Verbrecher und unheilbar Kranken für die Ewigkeit zu retten versuchte? War er vielleicht ein Anhänger der politischen Ideen der Aufklärung und ein Vorkämpfer für die Menschenrechte? Welches waren die Leistungen, die *John Howard* zu seinen Lebzeiten berühmt gemacht und ihm weltweit bis in die Gegenwart ein Gedächtnis bewahrt haben?

Der ehemalige Direktor der Schwedischen Strafvollzugsbehörde und langjährige Berater der Vereinten Nationen in Angelegenheiten der Kriminalprävention und Strafrechtspflege, *Torsten Eriksson*, zählt *John Howard* zu den international bedeutendsten und wirkmächtigsten Reformern des Gefängniswesens, der ohne Rücksicht auf seine schwache Gesundheit und die unüberwindbar scheinenden Hindernisse auf seinem abenteuerlichen Weg den für ihn lebensentscheidenden Auftrag Christi zu erfüllen trachtete: „Ich bin nackt gewesen, und ihr habt mich bekleidet. Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht. Ich bin im Gefängnis gewesen, und ihr seid zu mir gekommen“ (Mt. 25, 36).<sup>1)</sup>

*Albert Krebs*, der Nestor der deutschen Strafvollzugswissenschaft und einer der erfahrensten Praktiker des modernen Freiheitsentzugs reiht ihn als Begründer und Anreger einer neuen Vollzugspraxis in die lange Traditionskette der „Pioniere des Gefängniswesens“<sup>2)</sup> ein, zu der Männer und Frauen wie *Johann Heinrich Pestalozzi*, *Heinrich Balthasar Wagnitz*, *Theodor Fliedner*, *Elizabeth Fry*, *Mathilda Wrede* und *Gustav Radbruch* gehören.

Der Medizinhistoriker *Dieter Jetter* bezeichnet *John Howard* als den „führende(n) Seuchenexperte(n) seiner Zeit“<sup>3)</sup> der als „hervorragender Kenner aus seinem philanthropischen Engagement heraus“<sup>4)</sup> durch das Studium der Hospitäler, Irrenanstalten, Pesthäuser und Quarantänestationen Europas die Grundlagen für eine wissenschaftlich begründete und systematisch geplante Neuordnung der Krankenhausorganisation im 18. Jahrhundert geschaffen hat.

Der Soziologe *Heinz Maus* zählt ihn in seinem Beitrag zum „Handbuch der empirischen Sozialforschung“<sup>5)</sup> – ebenso

\* Genehmigter Nachdruck aus: Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch ZfSH/ SGB, 28. Jg. 1989, S. 638-644.

wie *Torsten Eriksson*<sup>6)</sup> – zu den Vorläufern einer methodisch-reflektierten, empirisch-orientierten und der Verbesserung der Lebensverhältnisse der unteren Volksklassen verpflichteten Sozialforschung.<sup>7)</sup> Schon zu seinen Lebzeiten wurden ihm, der nicht nach Ruhm und Ehre strebte und jede Art von Kreaturvergötzung ablehnte, hohe Ehrungen zuteil: im Mai 1756 wurde er zum Mitglied der Royal Society berufen; nach der Veröffentlichung des ersten Bandes seines berühmten Werkes „*The State og the Prisons in England and Wales*“ (1777) erhielt er die akademische Würde eines Doktors der Rechtswissenschaften (Legum doctor, LL.D.).

In einer deutschen Zeitschrift<sup>8)</sup> erschien im Juli 1780 ein kurzer Lebensbericht, in welchem die deutsche Übersetzung seines Werks<sup>9)</sup> angezeigt wurde. Der Autor dieses Berichts hob insbesondere die Beständigkeit und Hartnäckigkeit hervor, mit der *Howard*, unerbittlich gegen sich selbst und die Gefahr der Ansteckung durch das meist tödliche Kerkerfieber mißachtend, sein Ziel verfolgte, alle Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser, die verborgensten Kerker und Verliese aufzusuchen; die Barbarei der Gefangenenbehandlung öffentlich anzuprangern und auf Beseitigung der schlimmsten Übel durch die politisch Verantwortlichen in den Parlamenten seines Landes zu drängen: „Er scheut sich nirgends hinzugehen und bleibt doch gesund, welches erfahrene Ärzte seiner enthaltsamen Art zu leben zuschreiben, welche beinahe die eines Johannis des Täufers ist, und von welcher er nie abgeht. Er achtet keine Mühen und Beschwerden, wenn es darum zu thun ist, Gutes zu wirken und Unglückliche zu trösten.“<sup>10)</sup>

Ein Jahr nach seinem Tode erscheint in einer anderen deutschen Zeitschrift eine umfassende Würdigung des Lebenswerks *Howards*, die mit dem Satz schließt: „Hätte er vor tausend Jahren gelebt, so würde ihn die Welt unter die Heiligen gesetzt und nach seinem Namen Tempel genannt haben: und wer von uns würde nicht noch bis jetzt den Tag dieses Heiligen mit reiner, unverstellter Verehrung feiern!“<sup>11)</sup>

Nach dem Vorbild *Howards* versuchte *Heinrich Balthasar Wagnitz*<sup>12)</sup> die Erforschung des deutschen Gefängnis- und Zuchthauswesens fortzusetzen und die Ergebnisse einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, um nach englischem Vorbild Verbesserungen der Lebensverhältnisse der Inhaftierten zu erreichen. Der erste Band seiner „Historischen Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland“<sup>13)</sup> enthält ein Bildnis *John Howards* und die Eintragung: „Dem Geiste *Howards* und denen, die er umschwebt, gewidmet.“ In der Vorrede schreibt *Wagnitz*: „Ohnerachtet ich gar nicht *Howards* Verdiensten, die mit goldenen Buchstaben im Himmel angeschrieben sind, auf irgendeine Art zu nahe treten mag, so ist doch unleugbar, daß er denen, die ihren Blick, so wie er, auf Menschenbehandlung und Menschenelend in Gefängnissen und Zuchthäusern richten, noch manches, besonders was deutsche Anstalten betrifft, die er zum Theil nur flüchtig bereiste, zum Theil gar nicht kennenlernte, zu bemerken und zu erzählen übrig gelassen hat. Wünschenswerth wäre es daher wol, wenn ein Deutscher mit eben dem Forscherauge und mit eben dem warmen Gefühl für das Leiden seiner Mitmenschen die Gefängnisse, Zucht-, Toll- und Krankenhäuser seines Vaterlandes bereisete und durchspähete, wie der Engländer die des seinigen; und noch wünschenswerther

wäre es, wenn seine Beobachtungen und Klagen und Wünsche eben so viel und noch mehr bewirkten, als die des *Howards*, nicht nur in England, sondern auch an anderen Orten, bewirkt haben.“<sup>14)</sup> Im Geiste *Howards* empfahl *Wagnitz* sein Werk „allen wahrhaftig deutschen Männern, die für Menschenwohl und Menschenelend fühlen“.<sup>15)</sup> Mit dem Pathos des Philanthropen ruft er aus: „Heil den Menschenfreunden, die sich auch des Bruders, des Menschen im Kerker erbarmen! Wieviele tausend Unglückliche mögen noch jetzt in Deutschland in dumpfen Höhlen, auf faulem Stroh, von Ungeziefer halb zerfressen, schmachten und ihr Daseyn verfluchen. Und wären sie die größten Verbrecher, so bleiben sie Menschen, ein Werk des erbarmenden Schöpfers, der seine Sonne scheinen läßt über Gute und Böse und seinen Regen herabschüttet über Gerechte und Ungerechte.“<sup>16)</sup>

In der Tradition *Howards* steht auch der Begründer der „Gefängniß-Kunde“ in Deutschland, der vom Judentum zum katholischen Glauben konvertierte Hamburger Armenarzt *Nikolaus Heinrich Julius*<sup>17)</sup>, der im Frühjahr 1827 in Anwesenheit des Kronprinzen und späteren Königs *Friedrich Wilhelm IV. von Preußen* 12 Vorlesungen über das Gefängniswesen und seine Reform hielt. In seinem Abriß der europäischen Strafvollzugsgeschichte weist *Julius* dem englischen Gefängnisreformer *Howard* eine herausragende, epochale Bedeutung zu: mit seiner Ernennung zum High-Sheriff von Bedford im Jahre 1763 begann nach seiner Ansicht ein neuer Zeitabschnitt in der Geschichte der Gefängnisse,<sup>18)</sup> der bis in seine Zeit reichte. Die durchgreifende Wirkung *Howards* besteht nach *Julius*' Auffassung darin, daß es ihm gelang, das englische Parlament zur Beratung und Verabschiedung von Gesetzen zu bewegen, die die Anstellung von Geistlichen in allen englischen Gefängnissen (1773), die Bekämpfung des Kerkerfiebers durch bauliche und hygienische Maßnahmen (1774), die staatliche Kontrolle der Deportationsschiffe (1776) und die Umorganisation der Kerker zu „Besserungshäusern“ (1779) regelten.<sup>19)</sup>

Aus Anlaß des Internationalen Gefängnis Kongresses in St. Petersburg im Jahre 1890 waren Leben, Werk und Wirkung *John Howards* Gegenstand mehrerer Vorträge<sup>20)</sup> und Diskussionen. Die im Jahre 1921 gegründete *Howard-League for Penal Reform* ist bis heute die führende nichtstaatliche Gefangenenhilfsorganisation in Großbritannien.<sup>21)</sup>

Dieser Mann, dessen strafvollzugsgeschichtliche Bedeutung international unbestritten ist, wurde am 2. September in Hackney in der Grafschaft Middlesex als Sohn eines calvinistischen Kaufmanns geboren. Seine Mutter starb, als er noch ein kleines Kind war; sein Vater starb, als er 16 Jahre alt war. Er hinterließ seinem Sohn ein großes Vermögen, das ihm zeitlebens materielle Unabhängigkeit sicherte. Von seinen Zeitgenossen wird er als tief religiöser Mensch beschrieben, der ein puritanisch-asketisches Leben führte. Durch die strenge Erziehung seines Vaters und die bewußte Entscheidung für die Glaubenslehre der englischen „Dissenters“ war er von Kind an daran gewöhnt, Entbehrungen auf sich zu nehmen, auf viele gesellschaftliche Annehmlichkeiten eines Lebens als „Esquire“ (Landedelmann) zu verzichten und von sich selbst sehr viel zu verlangen. Er pflegte sehr früh morgens aufzustehen und sich abends beizeiten zur Ruhe zu begeben, er nahm keine alkoholischen Getränke zu sich und lehnte den Genuß von Fleisch ab. Wegen seiner abstinenter

Lebensweise war sein sozialer Verkehrskreis sehr begrenzt, er neigte eher zum Einzelgängertum und liebte die Abgeschlossenheit seiner häuslichen Welt. Allem Luxus feind, war seine Lebensführung von aktiver Selbstbeherrschung, methodischer Selbstkontrolle und Ablehnung unbefangenen Lebensgenusses bestimmt. Als 44-jähriger erlebte er eine persönliche Bekehrung und schloß – wie einst *Blaise Pascal*<sup>22)</sup> – einen Bund mit Gott, den er vor seinem Tod erneuerte.<sup>23)</sup> Seine Kontakte mit dem väterlichen Freund *John Wesley* (1703-1791), dem Begründer des englischen Methodismus, verstärkten in ihm die Glaubensgewissheit und das Bewußtsein seiner Sendung in die unbekannte, finstere Welt der Gefängnisse, Irrenhäuser und Armenspitäler in England und auf dem Kontinent. Während viele seiner Glaubensgenossen damit begannen, die organisatorischen Vorbereitungen für die Heidenmission in fernen Erdteilen zu treffen, hielt er es für vordringlich, sich um die getauften Christen zu kümmern, die in menschenunwürdigen Spitälern und Kerkern schmachteten.

*Howard* verbrachte seine Jugend auf dem vom Vater erbten Gut in Cardington in Bedfordshire. Als Sohn eines Dissenters war ihm der Besuch einer öffentlichen Schule versagt. Er wurde von einem Lehrer unterrichtet, den der Vater unter religiös Gleichgesinnten für ihn ausgewählt hatte. Der Lernerfolg soll allerdings so schlecht gewesen sein, daß er weder seine Muttersprache noch Fremdsprachen fehlerfrei beherrschte. Seine späteren hervorragenden schriftstellerischen Leistungen waren ihm nur durch hohe Willensanstrengungen und autodidaktische Studien möglich geworden. In jungen Mannesjahren war er häufig und langandauernd krank und pflegebedürftig. Während seiner Krankheit beschäftigte er sich intensiv mit dem Studium der Physik und Medizin, durch das er sich gründliche Kenntnisse für seine spätere Tätigkeit erwarb. Er wurde von einer verwitweten Haushälterin, *Sarah Lardeau*<sup>24)</sup> gepflegt, der gegenüber sich *Howard* zu großer Dankbarkeit verpflichtet fühlte. Obwohl sie 26 Jahre älter war als er, heirateten beide im Jahre 1752. Schon drei Jahre später starb seine Frau.

Nach dem Erdbeben von Lissabon am 1. November 1755, das die damalige Welt in Angst und Schrecken versetzte,<sup>25)</sup> entschloß sich *Howard* zu Beginn des Jahres 1756 zu einer Schiffsreise nach Portugal. England und Frankreich befanden sich zu jener Zeit im Kriegszustand. Trotz der starken kontinentalen Bindung Frankreichs durch den Siebenjährigen Krieg und trotz der Überlegenheit Englands auf den Meeren machten französische Kriegsschiffe die englische Seefahrt entlang der Atlantikküste unsicher. So kam es, daß das englische Frachtschiff „*Hanover*“ von den Franzosen aufgebracht wurde und sämtliche Besatzungsmitglieder und Passagiere in französische Kriegsgefangenschaft gerieten. *Howard* begegnete als Gefangener in den Festungen und Gefängnissen von Brest, Morlaix und Carpaix zum erstenmal der schrecklichen Wirklichkeit des Gefangenendaseins: er lernte quälenden Durst und Hunger, Kälte und Nässe, Ungeziefer und brutale Behandlung durch die Wachmannschaften kennen: er erlebte den Tod mehrerer hundert Gefangener. Allein an einem Tag wurden nach seinem Bericht 36 Tote in einem Massengrab verscharrt. Nach einigen Monaten kehrte er nach England zurück, nachdem ein französischer Gefangener für ihn ausgetauscht worden war. In der zweiten Auflage seines 21 Jahre später erschienenen Werks über

den Zustand der Gefängnisse in England und Wales schreibt er, daß ihn das Mitleiden mit den unglücklichen Gefangenen während jener Monate veranlaßt habe, sich mit dem Gefängnis- und Spitalwesen in seiner eigenen Heimat und in anderen Ländern zu beschäftigen.

Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft und seiner Berufung in die Royal Society setzte er neben der Bewirtschaftung seines Gutes in Cardington seine naturwissenschaftlichen Studien fort. Ähnlich wie sein Namensvetter *Luke Howard*<sup>26)</sup> interessierte er sich für meteorologische Probleme, die er durch kontrollierte Beobachtung und Experimente zu lösen versuchte. Die Ergebnisse seiner Forschungen veröffentlichte er in drei Beiträgen für die Zeitschrift „*Philosophical Transactions*“ in den 60er Jahren. Beobachtung und Experiment, die nach *Isaak Newton* grundlegenden Methoden zur Gewinnung naturwissenschaftlicher Erkenntnis, dienen ihm später zur präzisen Erforschung der unbekannteren Welt der Zuchthäuser und Spitäler in Europa. Die naturwissenschaftliche Sichtweise verbindet sich jedoch mit einem durch seine eigene Gefangenschaft geschärften Verantwortungsbewußtsein für das vermeidbare Unglück der aus kriminalrechtlichen oder aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen aus der Gesellschaft ausgeschlossenen Menschen. Seine präzisen Wetterbeobachtungen und Temperaturmessungen während jener Jahre sind für ihn gleichsam naturwissenschaftliche Vorstudien zu einem gigantischen Forschungsprojekt mit humanitärer Zielsetzung.

Im April 1758 heiratete *Howard* zum zweiten Mal. Seine gleichaltrige Frau, *Henrietta Leeds*, war die Tochter eines Gutsbesitzers aus Croxton in Cambridgeshire. Die glückliche Ehe blieb lange kinderlos. Als dann am 5. Februar 1765 ihr langersehntes erstes Kind, ein Sohn, geboren wurde, erkrankte seine Frau schwer. Schon am 31. März desselben Jahres starb sie. In tiefer Demut und getröstet durch seinen Glauben an die Auferstehung zum ewigen Leben überwand *Howard* die Trauer um seine geliebte Frau. Die Grabplatte in der Kirche von Cardington trägt eine Inschrift aus den Sprüchen Salomos (Kap. 31, 26), die das Wesen seiner Frau charakterisiert: „Sie tut ihren Mund auf mit Weisheit, und auf ihrer Zunge ist gütige Weisung.“ Das einzige Kind wurde ihm zeitlebens zu einer schweren seelischen Belastung: Es war kränklich, zeigte schon früh unerklärliche Verhaltensauffälligkeiten und wurde später geisteskrank. Vermutlich war diese schwere, unheilbare Krankheit seines Sohnes ein weiteres Motiv, sich in den späteren Jahren auch mit den Zuständen in den Irrenanstalten zu beschäftigen.

Nach einer fast einjährigen Reise (1769/1770), die ihn u.a. nach Mailand, Turin, Florenz, Rom, Lyon, Abbéville, Heidelberg und Rotterdam führte und nach einer Reise durch England, auf der er erstmals Gefängnisse an verschiedenen Orten besuchte, brachte dann das Jahr 1773 die entscheidende Wende im Leben des in Zurückgezogenheit lebenden Gutsbesitzers und Privatgelehrten: in diesem Jahr verlieh ihm die Grafschaft Bedford die Sheriffswürde, die er als Dissenter unter der Bedingung annahm, von der anläßlich der Übertragung dieses Amtes vorgesehenen Zeremonie der Church of England dispensiert zu werden. Üblicherweise war das Sheriffsamt ein Ehrenamt, mit dem die Verdienste herausragender Persönlichkeiten ausgezeichnet wurden, dessen

Ausübung aber anderen übertragen wurde. *Howard* hätte es wie seine Vorgänger halten können, die Polizei- und Gefängnisaufsicht durch Leute seines Vertrauens wahrnehmen zu lassen. Er aber erkannte seine nicht delegierbare Aufgabe darin, selbst nach dem Rechten zu sehen. Und so begann für ihn die Zeit der rastlosen Entdeckungsreisen in die für die Gesellschaft des englischen Landadels so ferne Welt der Not und des Leidens der Ausgestoßenen und Verachteten, die unmittelbar vor der eigenen Haustür lag.

Es ist unmöglich, alle himmelschreienden Mißstände in den von *Howard* besuchten Stadt-, Polizei- und Schuldgefängnissen sowie in den Korrekthäusern in England und auf dem Kontinent darzustellen. Seine Untersuchungsberichte sind bis heute kaum hinreichend ausgewertete Dokumente zur Sozial-, Wirtschafts- und Kriminalrechtsgeschichte Europas im 18. Jahrhundert. Er berichtet im Stil des auf größtmögliche Objektivität bedachten Naturforschers: er zählt die Geschosse und die Treppenstufen, die hinabführen in die meist dunklen, unbeheiz- und unbelüftbaren Kellergewölbe, er mißt die Länge, die Breite und die Höhe der Kerkerräume, skizziert oder beschafft sich die Grund- und Aufrisse der Zuchthäuser, inspiziert die Latrinen und das Entwässerungssystem, prüft die Qualität des Trink- und Waschwassers, notiert die wöchentlichen Speisezettel, vergleicht die von den Gefangenen an die Aufseher zu zahlenden Abgaben mit den Verdienstmöglichkeiten und Vermögensverhältnissen der Schuldgefangenen und zieht aus seinen präzisen Beobachtungen diejenigen Schlüsse, die zur Beurteilung jeder einzelnen Anstalt erforderlich sind. *Howards* Reiseberichten verdanken wir heute die Baupläne und Frontalansichten der berühmtesten und berüchtigsten Zuchthäuser und Hospitäler Europas, so z.B. von Gent, London (New Gate Prison), Plymouth (Royal Hospital), Amsterdam, St. Petersburg, Moskau, Rom, Mailand, Madrid und Paris (Bastille). Mit Ausdrücken moralischer Entrüstung hält er sich weitgehend zurück, Stil und Ton seiner Abhandlungen sind weder larmoyant noch exaltiert, weder euphorisch noch resigniert, sondern vom Streben nach rational nachvollziehbarer, sachlicher Erkenntnis geprägt.

Detaillierte Angaben über die Zahl der Inhaftierten und Gefängniswärter, die Art der Unterbringung, Beköstigung und Beschäftigung der Gefangenen liegen über die von ihm in den 70er und 80er Jahren besuchten deutschen Gefängnisse in Straßburg, Mainz, Koblenz, Hanau, Kassel, Mannheim, Hannover, Lüneburg, Hamburg, Harburg, Bremen, Osnabrück, Braunschweig und Celle vor. Ihn interessieren die grausigen Orte der Folter (z.B. in Osnabrück und in Hamburg), die Technik der Fesselung der Gefangenen, die Länge und das Gewicht der Ketten, die Art des Nachtlagers, die gemeinsame oder getrennte Unterbringung von Jungen und Älteren, Kriminal- und Schuldgefangenen sowie von schweren und leichteren Verbrechern. Über den Gesundheitszustand der Inhaftierten vor und während der Haftzeit, über Art und Anzahl der Todesfälle, soweit sie ihm bekannt gemacht wurden, führt er Buch: Siechtum und Tod der Gefangenen durch Kerkerfieber in verschiedenen Anstalten Europas haben nach seiner Erkenntnis ihre Ursache ausschließlich in den baulichen und hygienischen Mißständen der Gefängnisse sowie in der ernährungsphysiologisch unsinnigen Art der Gefangenenverpflegung. Statistische Tabellen informieren über die Zahl der Todesurteile und der

Hinrichtungen während mehrerer Jahre in verschiedenen englischen Städten und Grafschaften. Mehr als ein halbes Jahrhundert vor *Adolphe Quetelets* „*Physique sociale*“<sup>27)</sup> entwickelte *Howard* schon die ersten Ansätze einer beschreibenden Statistik zum Zwecke der wissenschaftlichen Beweisführung. Er darf daher zweifellos als einer der Vorläufer moderner Statistik angesehen werden.

Aber nicht nur in Gefängnissen und Zuchthäusern, sondern auch in Spitälern, Quarantäneanstalten und Irrenhäusern findet *Howard* ähnliche Verhältnisse vor. Auf späteren Reisen galt vor allem diesen Einrichtungen sein besonderes Interesse. Zur Verbesserung der physischen Lebensbedingungen der Gefangenen wie der Kranken fordert er aufgrund seiner einschlägigen Beobachtungen die folgenden Maßnahmen für den Hospital- und Gefängnisbau: die Anstalten sollten auf einer Anhöhe, in der Nähe eines Flusses und außerhalb einer Stadt gelegen sein; die Gefangenen- bzw. Krankenzimmer sollten eine bestimmte Mindesthöhe haben, gewölbt sein und eine ausreichende Zahl von Fenstern besitzen. Jeder Raum muß beheizbar sein. Die eisernen Bettgestelle müssen in ausreichenden Abständen voneinander aufgestellt werden; die Unterlage sollte aus Haarmatratzen bestehen. In jedem Zimmer müssen ein Wasserspeicher, ein Wasserbecken und Handtücher sein. Die Toiletten sollen sich außerhalb der Aufenthaltsräume befinden. Es müssen ein Bad mit bequemem Zugang sowie ein Spazierhof für den täglichen Aufenthalt an frischer Luft vorhanden sein. Die Station muß wöchentlich einmal gründlich gesäubert und mindestens einmal jährlich mit gelöschtem Kalk gestrichen werden.<sup>28)</sup> Einige der von ihm besuchten Anstalten wurden in der Folgezeit abgerissen oder nach seinen Empfehlungen umgebaut. So wurde beispielsweise das Stadtgefängnis von Moskau, wo er sich 1781 auf Einladung *Katharinas II.* aufhielt, vermutlich aufgrund seiner der Zarin gegenüber vorgebrachten Kritik abgerissen. Als er 1789 erneut Moskau besuchte, fand er an gleicher Stelle einen Neubau aus Backsteinen vor, der bereits 1785 errichtet worden war.

*Howard* schließt sein zweibändiges Werk,<sup>29)</sup> indem er sich und dem Leser noch einmal Rechenschaft über die Motive gibt, die ihn zu seinen strapaziösen Forschungsreisen drängten. Er habe die Schreie der Elenden vernommen, schreibt er, und deshalb habe er seine Zeit und seine ganze Kraft geopfert, um ihnen zu Hilfe zu eilen. Auch wenn er dadurch in manchen Konflikt mit jenen Kräften verwickelt worden sei, die um ihre bequemen Pfründe und ihre Einkünfte fürchteten, so habe er sich doch nicht allein gelassen gefühlt. Schließlich führt er noch einmal die Hauptpunkte seiner Reformabsichten auf:

- Schaffung sauberer und menschenwürdiger Aufenthaltsräume für Gefangene bzw. Kranke,
- Ausrottung des tödlichen Kerkerfiebers,
- Beseitigung der drückenden Gebührenabgaben, durch die Schuld- und andere Gefangene gehindert werden, trotz Begleichung ihrer Schulden die Gefängnisse zu verlassen,
- Unterbindung der Erpressung Gefangener durch ihre Wärter,
- Anstellung und angemessene Besoldung charakterlich geeigneter Bediensteter durch den Fiskus,

- Gewöhnung der Gefangenen an regelmäßige Arbeit,
- Verhinderung von Ausschweifungen und Sittenlosigkeit unter den Gefangenen,
- Verbesserung der religiösen Erziehung und Bildung durch hauptamtlich angestellte Geistliche.

Im Unterschied zu den Gesellschafts- und Strafrechtstheoretikern seiner Zeit, etwa *Cesare Beccaria* in Italien oder *Jean Jacques Rousseau* in Frankreich, hat *John Howard* weder eine neue Theorie der staatlichen Strafe noch eine neue Staats- und Gesellschaftsordnung entworfen. Als gläubiger Christ stand er den Ideen der Aufklärung und der Französischen Revolution ziemlich fern. Er war ein nüchtern denkender und handelnder Pragmatiker, dem die Linderung der Not leidender Menschen zu seiner Zeit näher lag als die philosophische Diskussion abstrakter Menschenrechtsprinzipien, die in ferner Zukunft ihrer Verwirklichung harren. Er handelte nach dem Auftrag, auf den er bei der Suche nach einer geeigneten Inschrift auf dem Grabstein seiner Frau *Henrietta* gestoßen sein muß „Tu deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind. Tu deinen Mund auf und richte in Gerechtigkeit und schaffe Recht dem Elenden und Armen“ (Spr. 31, 8 + 9).

Auf seiner letzten Europareise 1789, die ihn wiederum auch nach Rußland führte, wurde er während eines Krankenbesuchs von einer ansteckenden Infektionskrankheit befallen, von der er sich nicht mehr erholte. Er starb am 20. Januar 1790 in Chersson, nahe der Nogaischen Steppe am Schwarzen Meer. Dort wurde er auch beigesetzt. Auf seinem Grabstein befindet sich die Eintragung: „Howard. Gestorben am 20. Januar 1790 im Alter von 65 Jahren. Christus ist meine Hoffnung.“<sup>30)</sup>

Der bedeutende englische Staatsmann *Edmund Burke* (1729-1797) charakterisierte *John Howard* und sein Werk bereits zehn Jahre vor dessen Tod: „Ich kann diesen Mann nicht nennen, ohne zu bemerken, daß seine Bemühungen und Schriften sehr vieles dazu beigetragen haben, die Augen und Herzen der Menschen zu öffnen. Er ist ganz Europa durchreist, nicht um kostbare Paläste zu sehen oder die Ruinen des Altertums, nicht um neuere Kunst zu bewundern oder Schaumünzen und Handschriften zu sammeln, sondern um in die Tiefen der Kerker hinabzusteigen, sich in das Gift der Hospitäler zu stürzen, die Wohnungen des Jammers und des Unglücks zu besuchen, den Umfang des Elends, der Unterdrückung und Verachtung auszumessen, der Vergessenen zu gedenken, der Versäumten sich anzunehmen, die Verlassenen zu besuchen und die Leiden aller Menschen in allen Ländern gegeneinander abzuwägen. Sein Plan war originell, ebenso geistvoll und kühn als menschenfreundlich. Es war eine Entdeckungsreise, eine Reise der Menschenfreundlichkeit. Mehr oder weniger fühlt man schon in jedem Lande die wohlthätigen Folgen seiner Bemühungen, und den letzten Lohn wird er, hoffe ich, im voraus dadurch einernnten, wenn er den großen Zweck, den er sich vorgesetzt hatte, nach allen Wirkungen in seinem Vaterland erreicht sieht.“<sup>31)</sup>

## Anmerkungen

1) *Torsten Eriksson*, *The Reformers. An Historical Survey of Pioneer Experiments in the Treatment of Criminals*, New York, Oxford, Amsterdam 1976.

2) *Albert Krebs*, *Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung*. Hrsg. von *Heinz Müller-Dietz*, Berlin 1978, S. 33-65.

3) *Dieter Jetter*, *Grundzüge der Hospitalgeschichte*, Darmstadt 1973, S. 65.

4) *Dieter Jetter*, a.a.O., S. 68.

5) *heinz Maus*, *Zur Vorgeschichte der empirischen Sozialforschung*, in: *Handbuch der empirischen Sozialforschung*, hrsg. von *R. König*. Erster Band, Stuttgart 1967.

6) *Torsten Eriksson*, a.a.O., S. 34.

7) *Heinz Maus*, a.a.O., S. 21.

8) *Ephemeriden der Menschheit: oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik und der Gesetzgebung*, Leipzig, Juli 1780, S. 82-87.

9) *Über Gefängnisse und Zuchthäuser. Ein Auszug aus dem Englischen des William Howard*, mit Zusätzen und Anmerkungen. Hrsg. und übersetzt von *G.L. Wilhelm Köster*, Leipzig 1780.

10) *Ephemeriden*, a.a.O., S. 86.

11) *Nekrolog auf das Jahr 1790. Enthalten Nachrichten von dem Leben merkwürdiger in diesem Jahre verstorbenen Personen. Gesammelt von Friedrich Schlichtegroll*, Erster Band, Gotha 1791.

12) *Heinrich Balthasar Wagnitz* (1755-1838) war von 1784-1817 Pfarrer am Zucht- und Arbeitshaus in Halle/Saale und veröffentlichte zwischen 1791 bis 1803 mehrere Schriften zur „Verbesserung der Policey- und Criminalanstalten“.

13) *H.B. Wagnitz*, *Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhang über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten*. Erster Band, Halle 1791.

14) *H.B. Wagnitz*, a.a.O., Vorrede S. III.

15) *H.B. Wagnitz*, a.a.O., Vorrede S. X.

16) *H.B. Wagnitz*, a.a.O., Vorrede S. XI.

17) *N.H. Julius* wurde 1783 in Hamburg geboren; auf Studienreisen nach Großbritannien, Irland und Nordamerika studierte er das dortige Gefängniswesen. Als Anhänger des Einzelhaftsystems war er Berater *Friedrich Wilhelms IV.* Er stand in persönlichem Kontakt zu *J.H. Wichern*. Er starb 1862.

18) *Nikolaus Heinrich Julius*, *Vorlesungen über die Gefängnis-Kunde, oder über die Verbesserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, entlassenen Sträflinge usw.* gehalten im Frühling 1827 zu Berlin, Berlin 1828, S. 63.

19) *N.H. Julius*, a.a.O., S. 57.

20) S. Hierzu: *Actes du Congrès Pénitentiaire International de Saint-Petersbourg 1890. Publiés sous la Direction de la Commission d'Organisation par le Dr. Guillaume, Secrétaire général du Congrès, Volume V. Saint-Petersbourg 1892, S. 97-275* (mit Beiträgen von *Arthur Griffiths*, *Albert Rivière*, *Ed. A. Cazalet*).

21) Die *Howard League for Penal Reform* wurde 1921 in London durch Fusion der 1866 gegründeten *Howard Association for Penal Reform* und die *Penal Reform League* gebildet. Die von ihr herausgegebenen *Howard Journal of Penology and Crime Prevention* erscheint jährlich. 1974 hatte sie 1750 Mitglieder in Großbritannien und korrespondierende Mitglieder in 29 Ländern. Sie ist bei den Vereinten Nationen in New York akkreditiert.

22) S. hierzu das „Memorial“ *Pascals* vom 23. November 1654, in: *Pascal. Auswahl und Einleitung von Reinhold Schneider*. Frankfurt a.M. und Hamburg 1954, S. 122 f.

23) S. hierzu *J. Field*, *The Life of John Howard; with Comments on his Character and Philanthropic Labours*, London 1850, S. 79 f. Die Tagebucheintragung ist datiert: „Heidelberg, Sunday Evening, July 29. 1770“. Am Ende der Eintragung findet sich der Vermerk: „Renewed – Moscow, Sept. 27. 1789“.

24) Der Name seiner ersten Frau wird in der Literatur auch mit „*Sara Loidorn*“ wiedergegeben.

25) Das Erdbeben zerstörte den größten Teil der Stadt; 30000 Menschen fanden unter den Trümmern den Tod. Das Ereignis veranlaßte *Voltaire* und andere seiner Zeitgenossen, die Frage der „Rechtfertigung Gottes“ (Theodizee) neu zu stellen. (*Le désastre de Lisbonne, 1756; Candide*, 1759).

26) S. hierzu: *Gerhard Deimling*, *Goethes Auffassungen zur Strafrechtspflege in „Wilhelm Meisters Wanderjahre“*, *Zeitschrift für Sozialhilfe, ZfSH/SGB*, 21. Jg., Heft 3, März 1982, S. 75-82.

27) *Adolphe Lambert Quételet* (1796-1874) gilt als Begründer der „Moralstatistik“. Er war Direktor des Brüsseler Observatoriums, wurde 1841 Präsident der Statistischen Zentralkommission für Belgien und setzte sich für die internationale Organisation der amtlichen Statistik ein. Sein Hauptwerk *Sur l'homme et le développement de ses facultés. Essai de physique sociale*, 2 Bde., Paris 1834/35.

28) *John Howard*, *Appendix to the State of the Prisons in England and Wales*, Warrington 1784, S.167 f.

29) *John Howard*, *The State of the Prisons*, a.a.O., S. 487-489.

30) *E. Henderson*, *Biblical Researches and Travels in Russia; including a Tour in the Crimea and the Passage of the Caucasus*, London 1826, S. 284 f.

31) Zitiert nach: *Nekrolog auf das Jahr 1790*, a.a.O., S. 105 f.

# Aktuelle Informationen

## Fachtagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft

Die „Neue Kriminologische Gesellschaft (NKG) – Wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen“ veranstaltet am 15. November 1991, ca. 9.30 bis 17 Uhr, in Berlin, Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Kurfürstendamm 207-208, ihre zweite öffentliche Fachtagung zum Thema:

Politisch-gesellschaftlicher Umbruch –  
Kriminalität – Strafrechtspflege

Zwei Übersichtsreferate werden am Vormittag in die Problematik einführen. Am Nachmittag werden Praktiker aus den neuen Bundesländern in Kurzreferaten die Situation in verschiedenen Bereichen von Polizei und Strafrechtspflege exemplarisch beleuchten. Darüber hinaus wird ausreichend Zeit für Diskussionen zur Vertiefung des Themas geboten.

Tagungsbeitrag: DM 50,-, ermäßigt DM 25,-. Anmeldung und weitere Informationen (zu gegebener Zeit): Neue Kriminologische Gesellschaft (NKG), Geschäftsstelle, c/o Institut für Kriminologie, Corrensstr. 34, D-7400 Tübingen, Tel.: 0 70 71/29 29 31.

## 14. Bundestagung der Bewährungshilfe

Die 14. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe findet vom 15. bis 18. September 1991 in Saarbrücken statt. Das Rahmenthema lautet: Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Die vier Kongreßschwerpunkte sind:

### I. Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz

- Arbeitskreis 1: Berufliche Standards Sozialer Arbeit
- Arbeitskreis 2: Staatliche und freie Hilfe für Straffällige in gemeinsamer Verantwortung
- Arbeitskreis 3: Materielle Not Straffälliger – professionelle Ohnmacht ohne Ende?
- Arbeitskreis 4: Streß am Arbeitsplatz
- Arbeitskreis 5: Perspektive Clearingstelle: Wohin geht der Weg der Gerichtshilfe?
- Arbeitskreis 6: 40 Jahre Bewährungs(hilfe)zeit – Perspektiven auf bewährter Basis
- Arbeitskreis 7: Süchte und Suchtgefahren – die Herausforderung bleibt

### II. Strafrecht im Kontext von Wertewandel und Normsetzung

- Arbeitskreis 8: Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung der Führungsaufsicht
- Arbeitskreis 9: Strategien im Umgang mit gewalttätigen Gruppen
- Arbeitskreis 10: Strafrecht – Garant oder ultima ratio des sozialen Rechtsstaates?
- Arbeitskreis 11: Der Ausgleich zwischen Täter und Opfer im Spannungsfeld zwischen Vergeltung und Vergebung
- Arbeitskreis 12: Diversion in der Praxis
- Arbeitskreis 13: Reformforderungen im Strafrecht

### III. Kriminalpolitik im europäischen Entwicklungsprogramm

- Arbeitskreis 14: New Directions of Probation and Offenders Aid in Europe – Where Are We Going?
- Arbeitskreis 15: Europa ohne Grenzen – grenzenlose Kriminalität?
- Arbeitskreis 16: Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz im internationalen Vergleich
- Arbeitskreis 17: Funktion und Chancen einer „Kriminalpolitik von unten“

### IV. „Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern“

- Arbeitskreis 18: Reformkonzepte auf dem Gebiet des Strafvollzuges
- Arbeitskreis 19: Ausländer im Strafvollzug
- Arbeitskreis 20: Frauen im Strafvollzug

## Ministerialdirigent Dr. Hubert Dietl trat in den Ruhestand

Am 1. Oktober 1990 trat der Leiter der Abteilung Justizvollzug im Bayer. Staatsministerium der Justiz, Ministerialdirigent Dr. Hubert Dietl, nach einer 38jährigen Tätigkeit bei der bayerischen Justiz in den Ruhestand. Wenige Tage zuvor, am 26. September 1990, beging er seinen fünfundsiebzehnten Geburtstag.

Dr. Dietl begann seinen Berufsweg in der bayerischen Justiz im Jahre 1952 als Gerichtsassessor. Den folgenden Tätigkeiten als Staatsanwalt, Richter und Erster Staatsanwalt schloß sich im Jahre 1964 die Ernennung zum Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München an. Dort war er für Personalangelegenheiten zuständig. Die ihm dabei wiederholt bescheinigten besonderen Fähigkeiten im Umgang mit Menschen mögen mit dafür ursächlich gewesen sein, daß er am 1. Juni 1968 in das Bayerische Staatsministerium der Justiz als Referent für Personal-, Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten im Bereich des Strafvollzuges berufen wurde. Dieses Amt übte er bis zu seiner Bestellung als Leiter der Abteilung Justizvollzug am 1. Februar 1983 aus.

Während seiner Tätigkeit für den Strafvollzug richtete Dr. Dietl sein Hauptaugenmerk auf die bestmögliche Umsetzung der Ziele, die durch das Strafvollzugsgesetz, an dessen Ausarbeitung er mitgewirkt hatte, aufgegeben sind. Ein besonderes Anliegen war es ihm aber immer auch herauszustellen, daß der Strafvollzug Teil der staatlichen Strafrechtspflege ist und deshalb auch all deren Zielen und Zwecken verbunden bleiben muß. In diesem Rahmen hat er sich mit besonderem Nachdruck um die Resozialisierung der Gefangenen bemüht. Dabei waren ihm die Erweiterung der Außenkontakte der Gefangenen – beispielsweise durch großzügige Besuchsmöglichkeiten, Eheseminare und eine den sozialen Belangen der Gefangenen Rechnung tragende Praxis bei der Gewährung von Lockerungen des Vollzuges und Urlaub aus der Haft –, die Bereitstellung ausreichender sowie an den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen orientierter Arbeits-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Hinführung der Gefangenen zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung und der Ausbau der ehrenamtlichen Betreuung besondere Anliegen. Dr. Dietl verkannte dabei nicht die Bedeutung des Bauwesens für die Erfüllung der Aufgaben des Strafvollzuges. So wurden im August 1989 die neue Justizvollzugsanstalt Weiden i.d.OPf. eingeweiht und noch wenige Monate vor seinem Eintritt in den Ruhestand die moderne Jugendvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth in Betrieb genommen.

Ein Schwerpunkt des 22jährigen Engagements Dr. Dietls für den Strafvollzug galt dem Personal. Dabei wurde er von der Erkenntnis geleitet, daß der moderne Strafvollzug eine sehr sorgfältige Auswahl, eine gute Aus- und Fortbildung sowie eine kluge Führung der Bediensteten verlangt. Bei jeder Gelegenheit machte Dr. Dietl deutlich, daß der Erfolg der Bemühungen im Strafvollzug untrennbar verbunden ist mit der Qualifikation und Motivation der Mitarbeiter. Unter seiner Federführung als Personalreferent wurde auch im Jahre 1980 die Bayerische Justizvollzugsschule in Straubing eingerichtet, die Nachwuchskräfte verschiedener Laufbahnen nach modernen Gesichtspunkten ausbildet und jedes Jahr eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen für die Bediensteten des Strafvollzuges durchführt.

Bemerkenswert ist die Unermüdlichkeit, mit der Dr. Dietl in der Öffentlichkeit für die Belange des Strafvollzuges eingetreten ist. Er wirkte engagiert bei der Ausbildung von Studenten und Rechtsreferendaren sowie bei der Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten mit. Ferner nahm er an einer Vielzahl von Podiumsdiskussionen, Fernsehsendungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen teil. Dabei scheute er sich nicht, auch gegen massive und oft unsachliche Kritik seinen Standpunkt leidenschaftlich zu vertreten. Dr. Dietl wollte stets dazu beitragen, daß der Strafvollzug als dritte Säule der Justiz im Bewußtsein einer breiten Öffentlichkeit verankert ist. Daher ist seit 1989 in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim auch eine sehr erfolgreiche Ausstellung über den Strafvollzug eingerichtet.

Dr. Dietl hat bei seiner Arbeit großen Wert auf den Kontakt und den Erfahrungsaustausch mit seinen Kollegen aus den anderen



Bundesländern gelegt. Wegen seiner Fachkompetenz und seiner Leidenschaft, mit der er für den Strafvollzug stritt, wurde er von ihnen sehr geschätzt. Seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abteilung, aber auch in den Justizvollzugsanstalten haben durch seinen Eintritt in den Ruhestand einen Vorgesetzten verloren, der aufgrund seiner Sachkunde, seiner liebenswürdigen und fürsorglichen Art sowie seines kooperativen Führungsstils eine natürliche Autorität hatte und hoch geachtet war.

Georg Gerhart

## Bekanntmachung der Gustav-Radbruch-Stiftung

Die Gustav-Radbruch-Stiftung dient gemäß ihrem satzungsmäßigen Zweck der Förderung von Forschungsarbeiten in bezug auf den Strafvollzug, der Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich des Strafvollzugs sowie der Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs. Nach dem Stiftungszweck können insbesondere auch Praktiker für Verdienste im Strafvollzug mit einem Preis bedacht werden.

Zur Verteilung gelangen die jährlichen Erträge aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa 10.000 DM. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Vorschläge und Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Arbeits- bzw. Forschungsplan, zwei Referenzen oder Gutachten von im Fachgebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise u.dgl.) bis spätestens

30. September 1991

an den Vorsitzenden der Stiftung, Prof. Dr. Winfried Hassemer, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Rechtswissenschaft, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Winfried Hassemer

## Zur Personalsituation im hessischen Strafvollzug

„Der Strafvollzug dient der Wiedereingliederung des Straftäters und dem Schutz der Allgemeinheit. Dieser gesetzliche Auftrag wird in der Justizvollzugsanstalt Darmstadt in anerkannter Weise erfüllt.“

Hierauf wies der Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Justiz, Volker Bouffier, anlässlich seines Besuches in der Vollzugsanstalt Darmstadt am 6. Dezember 1990 hin. So ermögliche die Darmstädter Anstalt den dort einsitzenden Gefangenen vielfältige Möglichkeiten des Arbeitseinsatzes und der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Ebenso breit gefächert seien auch die besonderen Behandlungs- und Betreuungsangebote, die von der Betreuung Drogenabhängiger und ausländischer Gefangener durch externe Mitarbeiter über spezielle Therapiemaßnahmen und schulische Weiterbildungskurse bis zu differenzierten, die Sozialisation fördernden Freizeitangeboten reichten.

Die in Hessen bereits seit einiger Zeit festzustellende Zunahme der Gefangenenzahlen habe auch in Darmstadt zu einem merklichen Anstieg der Belegung geführt, hob Staatssekretär Bouffier hervor.

Einen breiten Raum bei den Erörterungen in der Anstalt nahm die Personalsituation, insbesondere im allgemeinen Vollzugsdienst ein. Staatssekretär Bouffier betonte, daß gegenwärtig allerdings nicht die Schaffung zusätzlicher Stellen, sondern die Besetzung der vorhandenen freien Planstellen mit qualifizierten Bewerbern das brennendste Problem sei. Deshalb seien im Bereich des hessischen Justizvollzugs in den letzten Jahren die Werbemaßnahmen kontinuierlich und massiv verstärkt worden. Allein die Ausgaben für Stellenanzeigen seien seit 1987 um über 200 % angestiegen. Darüber hinaus habe man sich bemüht, vom Zoll und vom Bundesgrenzschutz freierwerdende Beamte zu übernehmen.

Nach den Worten von Staatssekretär Bouffier hätten insbesondere der Dienst auch an Sonn- und Feiertagen, der Wechselschichtdienst und die bisherige Besoldung die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes für stellungsuchende Bewerber nicht sonderlich attraktiv erscheinen lassen. Deshalb habe er sich persönlich für eine ganze Reihe von Besoldungsverbesserungen in diesem Jahr nachdrücklich eingesetzt, die zwischenzeitlich, insbesondere auch für den Bereich des mittleren Dienstes, realisiert worden seien.

(Aus einer Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 6. Dez. 1990)

## Sozialtherapeutische Anstalten der Bundesländer

Vom 15. bis 17. April 1991 fand in Berlin die Tagung der Sozialtherapeutischen Anstalten der Bundesländer statt. Das Rahmenthema lautete:

Behandlung in der Sozialtherapeutischen Anstalt  
– Persönlichkeitsfördernde und persönlichkeits-hemmende Einflüsse –.

In diesem Zusammenhang wurden folgende Informationen über die Entwicklung der Sozialtherapeutischen Anstalten mitgeteilt:

Außer Bremen und dem Saarland haben alle alten Bundesländer einschließlich Berlin Sozialtherapeutische Anstalten und/oder Abteilungen eingerichtet. Die neuen Bundesländer haben mit dem Aufbau entsprechender Einrichtungen noch nicht begonnen. Insgesamt werden gegenwärtig 770 Behandlungsplätze zur Verfügung gestellt. Im Vergleich mit einer Länderumfrage aus dem Jahre 1987 hat sich die Kapazität um 20 % erhöht. Eine allgemeine Aufwärtsentwicklung ist auch für die Zukunft zu erwarten, zusätzlich wird es einen erheblichen Sprung zu höheren Zahlen geben, wenn die neuen Bundesländer in der Lage sind, den gesetzlichen Vorgaben zu folgen.

Zahlenspiegel:

Bundesland	Zahl der Plätze in Sozialtherapeutischen Einrichtungen
Baden-Württemberg	122
Bayern	52
Berlin	165, davon 15 Frauen
Hamburg	93, davon 6 Frauen
Hessen	165
Niedersachsen	24
Nordrhein-Westfalen	96
Rheinland-Pfalz	68
Schleswig-Holstein	41, davon 13 Frauen

(Nach einer Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz – Pressereferat – Berlin)

## 237 Bedienstete des Strafvollzuges aus Ost-Berlin haben ihre Ausbildung für den Einsatz im Berliner Justizvollzug begonnen

Das Auswahlverfahren für Vollzugsbedienstete aus dem Ostteil der Stadt ist abgeschlossen.

Am 2. April 1991 haben 237 Bedienstete des Strafvollzuges aus dem bisherigen Ostteil der Stadt ihre Ausbildung für den zukünftigen Einsatz im Berliner Justizvollzug aufgenommen. Vorausgegangen war ein mehrstufiges Auswahlverfahren, für das sich insgesamt 619 der 635 Bediensteten beworben hatten, die am 1. Oktober 1990 in den Vollzugsanstalten im Ostteil der Stadt tätig waren. Das Auswahlverfahren umfaßte schriftliche Arbeiten einschließlich psychologischer Tests, Gruppen- und Einzelgespräche vor einer Auswahlkommission sowie mehrtägige Hospitationen in westlichen Anstalten.



Für eine spätere Tätigkeit im allgemeinen Vollzugsdienst, Krankenpflegedienst und mittleren Verwaltungsdienst in Vollzugsanstalten werden 237 Personen (124 Frauen und 113 Männer) weiterverwendet und zunächst etwa ein Jahr lang theoretisch und praktisch geschult. Dabei handelt es sich um 188 für den allgemeinen Vollzugsdienst vorgesehene Bedienstete (78 Frauen, 109 Männer), 40 Kräfte für den mittleren Verwaltungsdienst (37 Frauen, drei Männer) und zehn Personen für den Krankenpflegedienst (neun Frauen, ein Mann).

In Kürze ist darüber hinaus eine Entscheidung zu erwarten über die Weiterverwendung einiger Ärzte, Psychologen, Schreibkräfte, Kraftfahrer und einiger Angehöriger sonstiger Berufe im Justizvollzug.

Unter den Bediensteten des bisherigen Strafvollzuges im Ostteil der Stadt, die nicht weiterbeschäftigt werden, befinden sich vor allem ehemalige hauptamtliche und informelle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, Personen mit herausgehobener Verantwortung für den bisherigen Strafvollzug in der DDR, politische Funktionäre sowie Personen, deren fachliche Eignung den Anforderungen an einen rechtsstaatlichen Justizvollzug auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes nicht genügt.

(Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz – Presseferat –, Berlin, vom 2. April 1991)

## Interdisziplinäres Symposium AIDS und Recht in Marburg an der Lahn vom 29. September bis 1. Oktober 1989

Zwischen dem 29. September und dem 1. Oktober 1989 fand in Marburg an der Lahn ein knapp dreitägiges interdisziplinäres Symposium zum Thema „AIDS und Recht“ statt.

Der Einladung von Prof. Dr. iur. Eibe H. Riedel, Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht und Völkerrecht der Philipps-Universität Marburg, waren ca. 30 Vertreter der Politik, der Medizin und Naturwissenschaft sowie der Rechtswissenschaft gefolgt, um die aktuellen mit der Infektionskrankheit AIDS verbundenen Rechtsfragen fachübergreifend zu diskutieren.

Bevor die straf- und strafvollzugsrechtlichen Aspekte der HIV-Infektion, die in diesem Artikel im Mittelpunkt stehen, im einzelnen vorgestellt werden, soll im folgenden zunächst ein kurzer Überblick über den Tagesverlauf im ganzen gegeben werden.

Besonders hervorzuheben ist, daß bereits von Beginn der Veranstaltung an immer wieder Fragen mit verfassungsrechtlichem Bezug die Aufmerksamkeit der Teilnehmer auf sich zogen. Sehr kontrovers wurde eine eventuelle Beeinträchtigung des über Art. 2 I i.V.m. 1 I GG geschützten informationellen Selbstbestimmungsrechts des Patienten durch eine anonyme Testung des bei Blutentnahmen regelmäßig zu viel abgenommenen Restblutes auf HIV-Infektionen (sog. „unlinked testing“) diskutiert. Der Sinn und Zweck dieses Verfahrens besteht in der Erlangung von zuverlässigen Infiziertenzahlen. In diesem Zusammenhang fiel auch eine grundsätzlich bestehende Diskrepanz zwischen Juristen und Medizinern im Hinblick auf die Tragweite des generellen wie auch des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Patienten auf: Die Medizin spricht sich in aller Regel für HIV-Tests im Rahmen der üblichen Differentialdiagnostik ohne gesonderte Aufklärung des Patienten aus und wirft als Argument hierfür auch notfalls die ebenfalls grundrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 III GG in die Waagschale. Eine ganz andere Position vertritt dagegen die Bundeswehr: Sie beschränkt sich grundsätzlich auf Freiwilligentests, die allerdings auch gute Resonanz in der Truppe fänden. Im Arbeits- und Krankenversicherungsrecht ergibt sich bei einer HIV-Infektion zunächst keine Sonderstellung des Infizierten gegenüber anderen Personen. Im Einzelfall könne die HIV-Infektion jedoch durchaus bei der Einstellung (Fragerecht), der Kündigung und der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie einem möglichen Entzug der Krankengeldzahlung Relevanz erlangen.

Insgesamt überwiegen jedoch sowohl auf nationaler politischer wie inzwischen auch auf internationaler Bühne diejenigen AIDS-Bekämpfungsstrategien, die eine Aufklärung gegenüber repressiven Maßnahmen favorisieren.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen zur gesamten Tagung konzentrierten sich die Ausführungen im folgenden allein auf den straf- und strafvollzugsrechtlichen Abschnitt des Symposiums:

Eröffnet wurde dieser Komplex der Veranstaltung von Prof. Dr. iur. Dieter Meurer, Philipps-Universität Marburg.

In seinem Vortrag über die strafrechtlichen Probleme der HIV-Infektion im Rahmen des materiellen Strafrechts ein. Im Mittelpunkt standen die strafrechtlichen Konsequenzen beim ungeschützten Geschlechtsverkehr mit einem HIV-Infizierten mit oder ohne Einwilligung des Sexualpartners. Fehle es an jener Einwilligung in den ungeschützten Geschlechtsverkehr, so komme, abhängig von der Vorsatz- bzw. Fahrlässigkeitsform des Täters sowie von dem Hinzutreten der erforderlichen Tatbestandsmerkmale (z.B. Heimtücke i.S. des § 211 StGB), praktisch jedes Tötungs- oder Körperverletzungsdelikt von § 211 StGB bis zur Körperverletzung mit Todesfolge, § 226 StGB, als Strafbarkeitsgrundlage in Betracht. Da der erforderliche Erfolgseintritt bei den Tötungsdelikten jedoch mit dem verzögerten Ausbrechen der AIDS-Infektion mitunter erst nach Jahren eintrete, verbleibe der Staatsanwaltschaft oft nur die Möglichkeit, wegen eines versuchten Tötungsdelikts oder – was am häufigsten vorkomme – wegen vollendeter oder falls keine Infektion stattgefunden habe, wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung gegen den Täter vorzugehen. Auszuscheiden sei aus dem Katalog der genannten Straftatbestände nur die Vergiftung nach § 229 StGB, da das HIV-Virus kein „Stoff“ i.S. der Norm sei. Problematisch sind nach Ansicht Meurers jedoch diejenigen Körperverletzungen, die lediglich auf leichter Fahrlässigkeit im Rechtssinne beruhen. Hierfür sei es nämlich erforderlich, daß der Täter nichts von seiner eigenen Infektion und der Möglichkeit, seinen Partner anzustecken, wußte, dies unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt aber hätte wissen müssen. Die Abgrenzung, wann jemand von der eigenen Infektion hätte wissen müssen und wann nicht, könne sich im Einzelfall als außerordentlich schwierig erweisen. Nach der Darstellung der materiellen Rechtslage befaßte sich die nun folgende Podiumsdiskussion mit AIDS im Strafvollzug. Teilnehmer der Diskussionsrunde waren: Dr. iur. Karl Peter Rotthaus, Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland, Köln, Dr. med. Angelika Sauer, Anstaltsärztin der JVA I Preungesheim, Frankfurt, Dr. iur. Karl-Heinrich Schäfer, Ministerialrat im Justizministerium des Landes Hessen sowie der Leitende Regierungsdirektor Klaus Winchenbach, Leiter der Justizvollzugsanstalt Butzbach. Obgleich alle Teilnehmer der Runde sehr unterschiedliche Positionen im Strafvollzugsapparat bekleiden, bestand zunächst Einigkeit darüber, daß der Umgang mit AIDS im Strafvollzug insbesondere kurz nach dem Aufkommen der Krankheit Mitte der achtziger Jahre durchaus problematisch gewesen sei, da die allgemeine Unsicherheit über Infektionswege auch in den sensiblen Bereich des Strafvollzugs überzugreifen drohte. Der Ministerialrat im hessischen Justizministerium Schäfer verwies darauf, daß man sich innerhalb seiner Dienststelle bereits sehr frühzeitig um das Problem AIDS gekümmert habe. Schon im November 1984 sei eine entsprechende Arbeitsgruppe gebildet worden. Von dort ausgehende Empfehlungen seien allerdings im praktischen Vollzug zunächst ignoriert worden. Inzwischen habe man sich jedoch verständigt, und etwaige Schwierigkeiten und Mißverständnisse seien gemeistert worden. Insbesondere habe man sich in Hessen und Nordrhein-Westfalen trotz anfänglicher Hysterie eindeutig gegen Zwangstests und Isolierung der HIV-Infizierten in den Haftanstalten entschieden.

In Hessen habe man sich jedoch auf ministerieller Ebene dazu entschlossen, einen Pflicht-AIDS-Test im Strafvollzug einzuführen. In gewisser Weise fänden daher in hessischen Justizvollzugsanstalten Reihenuntersuchungen auf HIV-Infektionen statt. Diese Maßnahmen würden jedoch niemals den Charakter von Zwangsmaßnahmen annehmen, da die Beachtung der Testpflicht nicht durchgesetzt werde.

Im übrigen werde primär auf Aufklärung von Häftlingen und Personal als Präventionsmaßnahme gebaut. Die generelle Richtigkeit dieser Strategie beweise die augenfällig hohe Freiwilligentrategie von durchschnittlich 94 % in Hessen, bei Drogenabhängigen nahezu 100 % in der JVA I Preungesheim, sowie durchschnittlich von 2/3 aller Häftlinge in den nordrhein-westfälischen

Haftanstalten. Die HIV-Positivenrate liege in Hessen dabei unter 3 %, in der JVA Preungesheim unter 4 %. Bei Testverweigerern werde von Zwangsmaßnahmen abgesehen. Sie werden in den hessischen Justizvollzugsanstalten aufgrund des nicht durchgeführten Pflichttests behandelt wie HIV-positive Häftlinge. Dies begründe aber grundsätzlich keine Sonderstellung oder Sonderbehandlung der Inhaftierten. In der JVA I Preungesheim erfolge zum Schutz der Mitgefangenen vor sexuellen Übergriffen lediglich eine Unterbringung in Einzelzellen während der Nacht, von der jedoch auf Wunsch des Betroffenen abgewichen werde. Im übrigen nähmen HIV-Infizierte am allgemeinen Vollzugsgeschehen teil. Für den Arbeitseinsatz werde allerdings aus psychologischen Gründen im Lebensmittelbereich eine Ausnahme gemacht. Auch kämen HIV-positive Inhaftierte in den Genuß von Vollzugslockerungen (Freigang, Urlaub), wenn die Gewähr für ein verantwortungsbewußtes Sexualverhalten bestehe. Diese Prognose, so der Leiter der JVA Butzbach, Wichelbach, sei jedoch äußerst schwer zu treffen.

Mißbrauchsfälle blieben zwar gering, seien aber in mindestens einem Fall als sicher nachzuweisen. Die Auswirkungen einer HIV-Infektion auf eine vorzeitige Entlassung aus der Haft wurden kontrovers beurteilt. Während nach Auffassung des Leiters der JVA Butzbach, Wichelbach, AIDS nicht anders zu behandeln sei als eine andere tödlich verlaufende Krankheit, eine Haftaussetzung daher nur im Endstadium der Erkrankung in Betracht kommen könne, vertrat der Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland, Rothaus, die Ansicht, daß sich eine HIV-Infektion nach seiner Einschätzung generell günstig auf die Haftdauer auswirke. Besondere Aufmerksamkeit gilt innerhalb des Strafvollzugs auch der Verhütung von Neuinfektionen. Obwohl Fixer durch den Gebrauch desselben „Bestecks“ extrem HIV-infektionsgefährdet sind, konnte man sich weder in Nordrhein-Westfalen noch in Hessen zur Ausgabe von Einweginjektionsspritzen entschließen, da dadurch indirekt der Drogenkonsum in der Untersuchungs- oder Strafhaft gebilligt werde. Kondome hingegen würden in aller Regel kostenlos verteilt. Im übrigen weise man auch auf die Risiken des in der Haft üblichen Tätowierens hin. Schließlich würden auch die Vorschriften zur Desinfektion von Haft- und Gemeinschaftsräumen sorgfältig beachtet. In der Diskussion wurde allerdings bemängelt, daß den Gefangenen in den Zellen kein Handdesinfektionsmittel zur Verfügung stehe. Der Kostenaufwand hierfür sei gering, während der Nutzen eines solchen Mittles zur Prävention einer HIV-Infektion enorm hoch sei. Abschließend erfolgten auch einige Bemerkungen zum informationellen Selbstbestimmungsrecht der Gefangenen in bezug auf die Weitergabe der Kenntnis von der Infektion. Dem Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechtes der HIV-infizierten Häftlinge werde durch die auch in der Haft geltende ärztliche Schweigepflicht des Anstaltsarztes grundsätzlich Rechnung getragen. Er leite die notwendigen Schritte nach pflichtgemäßem Ermessen ein. Nach Vorstellung des hessischen Justizministeriums umfasse dies eine lediglich mündliche Information des Anstaltsleiters, der seinerseits dann jene Personen mündlich zu informieren habe, die unmittelbar mit dem Betroffenen in Kontakt kämen. Aufgrund der in den Justizvollzugsanstalten üblichen Wechselschichten laufe dies in der Praxis jedoch darauf hinaus, daß nahezu alle Bediensteten der Anstalt informiert werden müßten. Nach Auffassung des Ministerialrats im hessischen Justizministerium Schäfer sei ein wirkungsvoller Datenschutz in der Haft ohnehin kaum zu realisieren. Im übrigen, so der Leiter der JVA Butzbach, Wichelbach, liege dem HIV-positiven Häftling nichts an der Geheimhaltung der Infektion. Durch die Weitergabe der entsprechenden Informationen erhofften sich die Betroffenen Vergünstigungen wie etwa eine bessere, weil vitaminreichere Ernährung („AIDS-Apfel“). Sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Hessen sei es darüber hinaus üblich, auf der Anstaltsakte und/oder den Transportpapieren des infizierten Häftlings den Vermerk „Achtung, Blutkontakt vermeiden“ anzubringen. Dies werde jedoch nicht als Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechtes des Häftlings verstanden, sondern – ebenso wie die mündliche Weitergabe der Kenntnis von der Infektion – letztendlich als Schutz des Personals.

Im Rückblick hat der straf- und strafvollzugsrechtliche Abschnitt der Tagung dazu beigetragen, die Probleme der Krankheit AIDS innerhalb einer gesellschaftlichen Randgruppe zu lokali-

sieren. Obwohl zunächst schien, als seien gerade hier kaum noch Fragen offen, so haben sich dennoch im Einzelfall gewisse Defizite – etwa hinsichtlich des Handdesinfektionsmittels – ergeben. Die Diskussion über die straf- und strafvollzugsrechtlichen Problemstellungen der HIV-Infektion und AIDS-Erkrankung kann nach Abschluß des Marburger Symposiums über „AIDS und Recht“ jedenfalls nicht als beendet betrachtet werden.

Lutz Horn

## Täter-Opfer-Ausgleich – Abrüstung im Strafrecht durch Schadenswiedergutmachung und Konfliktschlichtung?

Experten empfehlen neue Wege zur Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der Jugendkriminalität durch Täter-Opfer-Ausgleich.

Im Beisein von Bundespräsident Richard von Weizsäcker und Bundesjustizminister Hans A. Engelhard diskutierten am 21. Juni 1989 Experten aus Rechtspraxis, Wissenschaft und Politik im Bonner Wissenschaftszentrum zum Abschluß eines dreitägigen Symposiums über neue Formen des Umgangs mit Kriminalität.

Schadenswiedergutmachung und Konfliktschlichtung sind die Stichworte, die hinter dem Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ stehen.

Nach Auffassung von Bundesjustizminister Hans A. Engelhard kann der Täter-Opfer-Ausgleich den Idealfall strafrechtlichen Erfolges darstellen, nämlich die allseitige Befriedung der durch die Straftat entstandenen Konfliktsituation zwischen Opfer, Täter und Gesellschaft.

Als Ergebnis des Symposiums hat sich herausgestellt, daß sowohl aus rechtstheoretischer Perspektive als auch aus den verschiedenen Sichtweisen von Opfer und Täter der Täter-Opfer-Ausgleich durchaus diesem Idealfall entsprechen kann. In den Diskussionen wurden zwar unterschiedliche Auffassungen über eine Reihe von Detailproblemen deutlich, die mit der Rücknahme des Strafrechts und mit der Betonung des Wiedergutmachungs- und Schlichtungsgedankens in der Bewältigung von Kriminalität verbunden sind. Trotz dieser Unterschiede gab es aber ein hohes Maß an Gemeinsamkeit in der Einschätzung von Täter-Opfer-Ausgleich. Der Hamburger Kriminologe Prof. Dr. Klaus Sessar stellte die Ergebnisse umfangreicher Befragungen vor, in die insbesondere Opfer von Straftaten einbezogen worden waren. Danach „deutet vieles darauf hin, daß es Opfern in erster Linie darauf ankommt, vom Täter entschädigt zu werden, während seine Bestrafung nachrangig ist“. Der Tübinger Strafrechtsprofessor Dr. Hans-Jürgen Kerner stellte fest, daß „Täter-Opfer-Ausgleich ein wichtiger Mosaikstein für den weiteren Ausbau einer humanen und zugleich effektiven Strafrechtspflege“ sei. Prof. Dr. Günter Kaiser, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, betonte die „innovatorischen Impulse“, die nach den ausländischen Erfahrungen vom Täter-Opfer-Ausgleich ausgehen könnten. Er berichtete unter Bezug auf umfangreiche ausländische Praxiserfahrungen mit Konflikten und Täter-Opfer-Ausgleich anstelle von repressiven Maßnahmen des Strafrechts von einem „beachtlichen Maß an Zufriedenheit bei allen Verfahrensbeteiligten, wenn es zu einem persönlichen Ausgleichsgespräch zwischen Täter und Opfer kommt“.

Bereits im vergangenen Jahr hatte eine von Bundesjustizminister Hans A. Engelhard beauftragte Fachkommission empfohlen, Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Gesetz zu verankern. Ebenfalls im Jahr 1988 haben die Konferenzen der Jugend- und Justizminister der Bundesländer in einem Empfehlungspapier festgestellt, daß „Bemühungen um einen Ausgleich zwischen dem Täter und dem Opfer einer Straftat dem Strafrecht neue Perspektiven eröffnen“.

In den dreitägigen Beratungen des von der Deutschen Bewährungshilfe (DBH) und dem Bundesministerium der Justiz gemeinsam veranstalteten Symposium im Bonner Wissenschaftszentrum wiesen alle abgegebenen zahlreichen Berichte aus der Praxis aus, daß die oben skizzierten positiven Einschätzungen der

Wissenschaftler in die alltägliche Praxis der Strafrechtspflege umgesetzt werden können. Insbesondere in der Jugendstrafrechtspflege sind an zahlreichen Orten der Bundesrepublik Deutschland Modellprojekte des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ mit Erfolg durchgeführt worden. Gerade das Jugendstrafrecht in seinem täterorientierten, erzieherischen Ansatz in den Reaktionen auf jugendliche Delinquenz dürfte nach den Ergebnissen der dreitägigen Beratungen innovatorische Impulse dahin erfahren haben, noch mehr als bisher auf traditionell kriminalrechtliche Sanktionen in der Bewältigung von Jugenddelinquenz zu verzichten.

Die Deutsche Bewährungshilfe (DBH) als Mitveranstalter bewertete Verlauf und Ergebnis der Beratungen als Erfolg und Ermunterung: „Wir werden bemüht sein, weitere Praxisprojekte zum Täter-Opfer-Ausgleich sowie Planungs- und Beratungshilfen ins Leben zu rufen, um eine flächendeckende Verbreitung von Konflikt-schlichtungs- und Schadenswiedergutmachungspraxis in der Bundesrepublik zu gewährleisten.“

Zu diesem erfreulichen Ergebnis des Symposiums stellte Bundesjustizminister Hans A. Engelhard fest, daß der Täter-Opfer-Ausgleich eine opferbezogene Strafrechtspflege verwirklichen könne und die Strafrechtspflege ähnlich tiefgreifend fortentwickeln, wie es die Schaffung der Bewährungshilfe in den 50er Jahren und die Einführung des Erziehungsgedankens in das Jugendstrafrecht in den 20er Jahren bewirkt hätten.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministeriums der Justiz Nr. 4/1989, Juli/August, S. 57)

## Anhörung zum Strafvollzugsgesetz

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hörte am 16.2.1990 zehn Sachverständige – überwiegend Vollzugspraktiker, aber auch Wissenschaftler, einen Polizeibeamten und einen ehemaligen Gefangenen zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (Bundestags-Drucksache 11/3694).

Unumstritten blieb letztlich nur die Erörterung des Arbeitsentgelts, die zudem noch von einigen Sachverständigen ausdrücklich als zu gering bezeichnet wurde. Bei anderen Entwurfsregelungen, die sich nach Schwerpunkten auf

- Erweiterungen der Eingriffsbefugnisse (allgemein zur Sicherheit oder Ordnung einer JVA, Intensivierung der Überwachung des Verkehrs mit der Außenwelt, körperliche Untersuchung aus Sicherheitsgründen),
- Einschränkung von Gefangeneninteressen (Wegfall der Zustimmung zur Verlegung in den offenen Vollzug, Kostenvorschuß bei der gerichtlichen Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen) und
- Schwerpunktverlagerung bei der Vollzugsgestaltung (Wekung der Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, Berücksichtigung der Eignung und der Mitwirkung bei Urlaub und Lockerungen)

zurückführen lassen, zeichneten sich bei der Anhörung klare Fronten ab. Das, was von der einen Seite als unbedingt notwendig bezeichnet wurde, lehnten die anderen als eine Abkehr von der 1977 grundgelegten Ausrichtung des Strafvollzuges ab.

Der Zuhörer konnte den Eindruck gewinnen, daß es sich bei diesem Entwurf nicht um die Einführung der in dem Entwurf hervorgehobenen „opferbezogenen Vollzugsgestaltung“ handelt, sondern um Veränderungen in Richtung auf einen „verwaltungsbezogenen“ Strafvollzug, wie es einer der Sachverständigen formulierte. Es wird möglicherweise in dieser Legislaturperiode offen bleiben, ob die von den Landesjustizverwaltungen in Gang gebrachte Entscheidung des Gesetzgebers über Grenzen und Inhalt des strafrechtlichen Eingriffs beim Vollzug der Freiheitsstrafe eine neue und verwaltungsfreundlichere Definition erfährt. Die eigentlichen Probleme (z.B. Angleichung des Arbeitsentgelts an eine einigermaßen normale Höhe, die Kranken- und Rentenversicherung der Gefangenen, die Aufhebung der Übergangsvorschriften) stehen ohnehin nicht zur Entscheidung an.

Aus: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 7. Jg., April 1990, Nr. 15, S. 23)

## Strafvollzug in Bonn im Wandel der Zeiten

Diesen Titel trägt eine im Oktober 1989 erschienene, ca. 115 Seiten umfassende Broschüre, die aus Anlaß des 125jährigen Bestehens der JVA Bonn erschienen ist. Die mit viel Bildmaterial und zahlreichen Dokumenten angereicherte Darstellung informiert durch Texte und Reproduktionen über die Entstehung und Entwicklung der Bonner Gefängnisse, Zuchthäuser und sonstigen Vollzugsanstalten. Die JVA Bonn bestand am 31. Oktober 1989 125 Jahre. Sie ist damit das älteste, noch existierende preußische Gefängnis im Rheinland. Verfasser der Darstellung ist der derzeitige Leiter der Wirtschaftsverwaltung der JVA Bonn, Klaus Rick, Herausgeber der Anstaltsleiter, Regierungsdirektor Gert Fischer. Der Verfasser konnte sich bei seinen Recherchen auf das Stadtarchiv Bonn sowie eine ganze Reihe sonstiger Materialien, namentlich Veröffentlichungen stützen.

Welche Strafvollzugsgeschichte der 1864 in Betrieb genommenen Anstalt vorausgegangen ist, zeigt folgende Zeittafel, die die Vielfalt der Einrichtungen erkennen läßt, die einmal in Bonn bestanden haben:

Gefängnis im Schloß Poppelsdorf	1431-1569
Gefängnis im Bürgerhaus (Rathaus)	1584-1770
Gefängnis im Wolfsturm beim Stockentor	1387-1586
Bürgergehorsam im Maarturm	1569-1751
Bürgergehorsam auf dem Körturm	1764
Hausarrest im Wenzelturm	
Zucht-, Stock-, Arresthaus, Cantongefängnis und Militärgefängnis in der Jakobstraße (heute Kesselgasse)	1772-1797
Bromstall im Rathaus	1773-1786
„Taufes“ beim Josefstor	1574-1640
Karzer im Münsterstift	1236-1618
Gefängnisturm	1746/56
Hexenturm	1786-1834
Arresthaus in der Jakobstraße (Kesselgasse)	1807-1864
Militärgefängnis „Vater Philipp“	1870-1919
„Prison Militaire“ Französische Besatzung	1923-1924
„Cantongefängnis“ Viktoria-/Weststraße (Heerstr. 205)	1854-1870
Frauengefängnis „Hotel Viktoria“ (Heerstr. 205)	1896-1930

Die Broschüre, die auch über die Leiter der JVA Bonn seit 1866 informiert, weist folgenden Inhalt auf:

Kurzfassung der Stadtgeschichte
Die Römerzeit
Das Zeitalter der Turmverliese
Gefängnisse in Bonn in Burgen, Türmen und anderen Räumen
Richtstätten
Rechtspflege und Gericht im alten Bonn
Rechtsdenkmäler
Die Bonner Friedensrichter
Die Gründung des Bonner Zucht- und Arbeitshauses
Die Gründung des Bonner Stock- und Zuchthauses
Die Justizreform unter Kurfürst Maximilian Franz
Die Zustände im Zuchthaus und im Polizeiarbeitshaus
Die Cantongefängnisse der Rheinprovinz
Die Eingliederung der Rheinlande in das Staatsgebiet Preußens
Justizvollzugsanstalt Bonn 1862-1864
Organisation und Verwaltung der Justizvollzugsanstalten Preußens
Der 1. Weltkrieg
NS-Zeit und 2. Weltkrieg
Schicksale Bonner Bürger
Der Vollzug der Todesstrafe
„Weibergefängnis für 40 Gefangene“
Strafvollzug nach dem Kriege
Abriß oder Neubau der Justizvollzugsanstalt Bonn
Quellennachweis

## Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe

Unter diesem Titel dokumentiert die Kriminologische Zentralstelle e.V., Adolfsallee 32, 6200 Wiesbaden, die Beiträge anlässlich

eines Forschungskolloquiums, das am 10.5.1990 aus Anlaß einer bundesweiten Untersuchung der Durchführung und Praxis der Gemeinnützigen Arbeit stattfand. Der 180 Seiten umfassende Band gibt nicht nur Anlage und Ergebnisse dieser Untersuchung wieder, sondern bezieht auch die Ausgestaltung dieser Sanktion im Gebiet der (ehemaligen) DDR in die Betrachtung ein (Horst Luther: Gemeinnützige Arbeit im Strafrecht der DDR; Heike Ludwig: Zur Reintegration im Rahmen „Besonderer Brigaden“ in der DDR). Im Mittelpunkt steht das in Art. 293 EG StGB geregelte Institut der Gemeinnützigen Arbeit als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe in den Fällen der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe.

Vorgestellt werden im Band Fragestellung, Anlage und Durchführung des Forschungsprojekts (Jörg-Martin Jehle), zentrale Ergebnisse der Erhebungen bei den Staatsanwaltschaften und der Aktenuntersuchung (Wolfgang Feuerhelm) sowie einer Befragung der an der Vermittlung und Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit Beteiligten; bei letzteren handelt es sich um Vermittler, Geldstrafschuldner und Mitarbeiter der Beschäftigungsstellen (Petra Block). Die wichtigsten Aussagen, zu denen die Forscher gelangt sind, werden am Anfang des Bandes in Kurzfassung dargelegt. Die Diskussionsbeiträge werden in Form eines zusammenfassenden Berichts, der sich vor allem mit den wesentlichen Aspekten des Forschungsprojekts und seines Datenmaterials im Blickwinkel künftiger Kriminalpolitik beschäftigt, wiedergegeben (Petra Block). Diskutiert werden etwa Fragen der Vermittlung und Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit (Belehrung, Ablehnungsgründe, Dauer und Art der Beschäftigung usw.) sowie Veränderungen der Sanktionspraxis seit Einführung des Instituts.

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten:

Jörg-Martin Jehle, Wolfgang Feuerhelm, Petra Block: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung mit einem Anhang zur Situation in der DDR (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle Heft 4). Kriminologische Zentralstelle (KrimZ), Wiesbaden 1990.

## Fortbildung 1991 des Instituts für soziale Arbeit e.V.

Das Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA), Stadtstr. 20, 4400 Münster, führt auch im Jahr 1991 eine ganze Reihe von Fortbildungsveranstaltungen durch. Schwerpunkte liegen in den Bereichen der Jugendhilfe und der Mädchenarbeit/Mädchenpolitik sowie auf den Gebieten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der Schuldnerberatung und der Sozialforschung. Mit seinem Fortbildungsprogramm 1991 will ISA dem Vorwort seines 1. Vorsitzenden, Dr. Erwin Jordan, der Programmübersicht zufolge „in erster Linie

- zur Aufarbeitung von Problemen und Sachverhalten aus den praktischen Bereichen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, die politisch und/oder fachlich kontrovers diskutiert werden, beitragen,
- neuere Praxisansätze bzw. sozialpädagogische Modelle und praxisrelevante Ergebnisse aus der Sozialforschung darstellen und diskutieren und
- die kritische Reflexion und Diskussion der Rechtsentwicklung in Sozialarbeit und Sozialpädagogik fördern.“

Die Programmübersicht ist direkt vom ISA (siehe obengenannte Anschrift) zu beziehen.

## Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten in Köln

Diesen Titel trägt eine im Oktober 1990 erschienene Studie von Dr. Jürgen Schreckling, die das Bundesministerium der Justiz herausgegeben hat. Im Rahmen des Bielefelder Symposiums 1984 über die „Neuen ambulanten Maßnahmen“ im Jugendstrafrecht hatte die Kölner Jugendrichterin Dr. Ruth Herz über Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich in den USA berichtet. Das

1985 von Frau Dr. Herz ins Leben gerufene einschlägige Praxismodell „Die Waage“ hat dann das Bundesministerium der Justiz durch Übernahme der Begleitforschung unterstützt und seine Entwicklung weiterverfolgt. Nunmehr liegt der Abschlußbericht über dieses Forschungsprojekt in Form einer 164 Seiten umfassenden Studie vor. Für ihn zeichnet Dr. Jürgen Schreckling verantwortlich.

Der Bericht, dessen Ergebnisse zum Schluß auf wenigen Seiten zusammengefaßt sind (S. 142-146), ist im großen und ganzen recht ermutigend ausgefallen. Ihm zufolge stellt der professionell durchgeführte Täter-Opfer-Ausgleich „keine kurzlebige Moderscheinung“ dar, sondern bildet eine „realistische Sanktionsalternative bei Verfehlungen junger Menschen“. Jedoch werden seine Möglichkeiten anscheinend von der Praxis bei weitem nicht ausgeschöpft. Für eine solche Vorgehensweise kommt nach dem Bericht ein erheblich größerer Anwendungsbereich – auch bei schwereren Delikten – in Betracht.

Konzept der „Waage“, Forschungsprojekt und dessen Ertrag werden im einzelnen in 12 Kapiteln dargestellt:

1. Einleitung
2. Täter-Opfer-Ausgleich: Zur Lage bei Gründung der „Waage“
3. Die „Waage“ – Köln: Ausgangslage und Arbeitskonzept
4. Konzeption der Begleitforschung
5. Beschreibung der „Waage“-Fälle und der untersuchten Stichprobe
6. Einführung und Verankerung der „Waage“ im Kölner Justizalltag
7. Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Praxis
8. Erfolg der Vermittlung zwischen Tätern und Opfern
9. Justitielle Erledigung von Ausgleichsfällen
10. Diskussion der Ergebnisse
11. Schlußfolgerungen und Ausblick
12. Zusammenfassung und kriminalpolitischer Ertrag

Die Studie schließt mit einem ausführlichen Literaturverzeichnis (S. 147-164). Ihre bibliographischen Angaben lauten:

Jürgen Schreckling: Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten in Köln – Bericht über Aufbau, Verlauf und Ergebnisse des Modellprojekts „Waage“. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1990.

## Kriminologische Forschung und Planung auf staatlicher und supranationaler Ebene

Kriminologische Forschung wird seit langem nicht nur durch Wissenschaftler an Universitäten und besonderen Forschungseinrichtungen betrieben. Sie ist auch zur Angelegenheit staatlicher Verwaltungen und Institutionen geworden. Darüber hinaus befassen sich seit einiger Zeit auch supranationale Einrichtungen damit. Das Spektrum einschlägiger Aktivitäten und Institutionen ist überaus breit und weitgefächert. Dies veranschaulicht ein vom Direktor der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Adolfsallee 32, 6200 Wiesbaden, herausgegebener Band:

Jörg-Martin Jehle (ed.): Criminological Research and Planning in State and Supranational Institutions (Kriminologie und Praxis KUP. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle KrimZ. Ed. by Jörg-Martin Jehle and Rudolf Egg Vol. 5). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V., Wiesbaden 1990

Der 223 Seiten umfassende Band dokumentiert Beiträge, die aus Anlaß eines einschlägigen Workshops im Rahmen des 19. Internationalen Kongresses für Kriminologie vom 4.-10. Sept. 1988 in Hamburg erstellt wurden. Da der Band Stand und Entwicklung der offiziellen kriminologischen Forschung und Planung auf nationaler und internationaler Ebene, also einen umfangreichen Stoff, zum Gegenstand hat, sind die 26 Berichte meist recht kurzgefaßt. Dementsprechend sind auch die Nachweise von Literatur und Materialien überwiegend recht sparsam ausgefallen; nur einige wenige Beiträge warten mit ausführlicheren Nachweisen auf.

Im einzelnen sind die Beiträge in fünf Themenbereiche gegliedert. Den Anfang bildet eine Einführung in die amtliche kriminologische Forschung, wie sie im Rahmen staatlicher Institutionen

## Aus der Rechtsprechung

oder in deren Auftrag durchgeführt wird (Jehle). Es folgen drei Berichte über einschlägig tätige supranationale Einrichtungen: das United Nations Social Defence Research Institute = UNSDRI (Ugljesa Zvekcic), das Helsinki Institute for Crime Prevention and Control = HEUNI (Matti Joutsen), den Europarat (Aglaiia Tsitsoura). In fünf weiteren Beiträgen wird über nationale kriminologische Einrichtungen in außereuropäischen Ländern informiert: Australien (Duncan Chappell), China (Guo Xiang), Japan (über das Forschungsinstitut der Polizei berichtet Haruo Nishimura, über dasjenige des Justizministeriums Tsuneko Sato), USA (James K. Stewart). Einen erheblichen Teil des Bandes nehmen – begreiflicherweise – Länderberichte aus dem europäischen Raum ein. Hier sind vertreten: Finnland (Patrik Törnudd), Frankreich (Philippe Robert), Ungarn (József Gödöny), die Niederlande (J.J.M. van Dijk), Polen (Brunon Holyst berichtet über das Warschauer Institute of Crime Problems, Zofia Ostrihanska über die kriminologische Forschungsabteilung der Polnischen Akademie der Wissenschaften), Schweden (Marianne Hakansson, Artur Solarz, Torbjörn Thedeén), Großbritannien (Mary Tuck). Sechs Beiträge sind amtlichen kriminologischen Aktivitäten und Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland gewidmet. Berichtet wird über: das Bundesministerium der Justiz (Konrad Hobe), die Kriminologische Zentralstelle (Jehle), die Anti-Gewaltkommission des Bundes, die im Frühjahr 1990 ihre Ergebnisse vorgelegt hat (Hans-Dieter Schwind), das niedersächsische Justizministerium (Burkhard Hasenpusch), das Bundeskriminalamt (Hans Udo Störzer) und die kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (Wiebke Steffen). Zum Schluß werden die Adressen der Autoren wiedergegeben.

### §§ 151, 154 bis 156 StVollzG, VV zu § 156 StVollzG (Zur Weisungsbefugnis des Anstaltsleiters gegenüber im Strafvollzug tätigen Sozialarbeitern)

1. § 151 StVollzG ist für die Beantwortung der Frage, ob der Anstaltsleiter den im Strafvollzug tätigen Sozialarbeitern gegenüber Weisungsbefugnisse besitzt schon unergiebig, weil sich sein Anwendungsbereich nicht auf das Verhältnis des Anstaltsleiters zu den nachgeordneten Vollzugsbediensteten erstreckt. Sein Regelungsgegenstand ist nicht die interne Gliederung der Justizvollzugsanstalten. Mit der Bestimmung, wer die Aufsicht über die Vollzugsanstalten ausübt, entfaltet er seine rechtlichen Wirkungen vielmehr auf einer höheren Organisationsebene.
2. § 154 Abs. 1 StVollzG eignet sich nicht zum Nachweis dafür, daß Sozialarbeiter im Strafvollzug nicht in das System der Weisungsabhängigkeit eingebunden sind. Er beschränkt sich auf die Aussage, daß alle im Vollzug Tätigen zusammenarbeiten und dazu mitwirken, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen. Kooperation ist nicht gleichbedeutend mit kollegialer Aufgabenerledigung. Dem Leitbild der Zusammenarbeit und der Mitwirkung sind hierarchische Strukturen nicht von vornherein weisensfremd.
3. § 155 StVollzG gibt nichts für die Ansicht her, daß der Sozialarbeiter unter dem Aspekt des § 74 Satz 2 Baden-Württembergisches LBG im Vergleich zu den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Verwaltungsdienstes einen Sonderstatus genießen, denn er erschöpft sich in einer beispielhaften Aufzählung verschiedener Gruppen von Bediensteten, die im Rahmen des Vollzuges spezifische Aufgaben wahrzunehmen haben, ohne insoweit Differenzierungskriterien zu benennen, die auf eine unterschiedliche Stellung im Arbeitsverhältnis zum Anstaltsleiter hindeuten.
4. § 156 Abs. 2 StVollzG, wonach der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen vertritt und die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt, enthält keine Hinweise auf eine Begrenzung der Weisungsbefugnisse des Anstaltsleiters.
5. Die VV zu § 156 StVollzG gesteht den Sozialarbeitern ähnlich wie den Seelsorgern, Ärzten, Pädagogen und Psychologen eine gewisse Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit zu. Indes handelt es sich nicht bei jeder Tätigkeit, die ein Sozialarbeiter im Vollzug entfaltet, um eine fachliche Angelegenheit, bei der die Sachleitungs- und Aufsichtsbefugnisse des Anstaltsleiters nur nach Maßgabe der VV zu § 156 StVollzG greifen. Nur soweit es um Fachfragen aus dem Bereich der Sozialarbeit geht, bewahrt die VV zu § 156 StVollzG den Sozialarbeiter vor fachfremder Bevormundung.

Beschluß des Disziplinarhofs beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 16. Juli 1990 – DH 10/90 –

#### Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Beschuldigten ist nach § 29 Abs. 6 und § 70 Abs. 1 und 2 LDO zulässig. Sie ist jedoch unbegründet.

Der Disziplinarhof vermag die Disziplinarverfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 27.6.1989 in der Gestalt des Beschwerdebescheides des Ministeriums für Justiz, Bundes- und

Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 25.10.1989 ebensowenig zu beanstanden wie die Disziplinarkammer. Das Vorbringen des Beschuldigten im Beschwerdeverfahren nötigt zu keiner abweichenden Beurteilung.

Der angefochtenen Disziplinarverfügung haftet kein formeller Mangel an, der zur Unwirksamkeit führt.

Auch inhaltlich begegnet die angefochtene Disziplinarmaßnahme keinen rechtlichen Bedenken. Der Disziplinarhof sieht es ebenso wie die Disziplinarkammer als erwiesen an, daß der Beschuldigte die ihm in der Disziplinarverfügung vorgeworfene Dienstpflichtverletzung begangen hat.

Der Beschuldigte hat der in § 74 S. 2 LBG normierten Verpflichtung zuwidergehandelt, die von seinem Vorgesetzten erlassenen Anordnungen auszuführen. Er hat sich der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegenüber mit Schreiben vom 15.3.1989 dafür eingesetzt, es bei dem für den 21.3.1989 vorgesehenen Beginn einer Drogentherapie für den Strafgefangenen A. zu belassen, obwohl der Anstaltsleiter in einem am 13.3.1989 mit ihm geführten Gespräch zum Ausdruck gebracht hatte, daß er eine solche Therapie nicht für angebracht halte. Der Disziplinarhof stimmt mit der Disziplinarkammer darin überein, daß diese Äußerung die rechtlichen Merkmale einer Weisung erfüllte. Dem steht nicht entgegen, daß der Anstoß zu dem Gespräch vom 13.3.1989 vom Beschuldigten ausging. Es mag sein, daß die Abwicklung der Therapieangelegenheit ohne diese Unterredung ihren normalen Gang genommen hätte. Wirkte indes der Beschuldigte selbst darauf hin, daß der Anstaltsleiter in dieser Sache ein klärendes Wort sprach, so konnte er, nachdem dieser Zweck erreicht war, nicht so tun, als sei nichts geschehen. Unschädlich ist, daß der Anstaltsleiter seine Erklärungen verbal nicht in das Gewand einer förmlichen Anordnung kleidete. Eine Weisung braucht nicht ausdrücklich als solche bezeichnet zu werden. Es genügt, wenn der Beamte aus sonstigen Umständen herleiten kann, daß ein Gebot an ihn gerichtet wird, dem er Folge leisten soll. Nach dem Ergebnis der von der Disziplinarkammer durchgeführten Beweisaufnahme hatte der Beschuldigte nach dem Gespräch mit dem Anstaltsleiter seine Bemühungen um einen Drogentherapieplatz für den Strafgefangenen A. – bis auf weiteres – einzustellen. Der Anstaltsleiter brachte, als die Sprache auf eine etwaige Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG kam, unzweideutig zum Ausdruck, daß er die in Aussicht genommene Therapie nicht befürworte, da der Gefangene für ihn kein geeigneter Therapiefall sei, und begründete seinen Standpunkt damit, daß er eine der Rehabilitation dienende Behandlung für nutzlos halte, weil der Gefangene im Jahr zuvor erfolglos einen Therapieversuch unternommen habe und sich Anfang März 1989 habe Heroin in die Vollzugsanstalt schmuggeln lassen. Dieser Äußerung konnte der Beschuldigte unschwer entnehmen, daß der Anstaltsleiter unter dem Eindruck der Vorkommnisse, die im Zeitpunkt des Gesprächs erst wenige Tage zurücklagen, eine Entlassung des Gefangenen A. aus der Strafhafte strikt ablehnte und Aktivitäten, die in diese Richtung gingen, nicht billigen. Stellte der Anstaltsleiter klar, daß aus der Sicht der Anstalt eine Therapie nicht in Frage kam, so hatte der Beschuldigte dies zur Kenntnis zu nehmen und sich danach zu richten, da ihn nichts zu der Anbahnung berechtigete, daß sich die Äußerungen in der Wiedergabe einer unverbindlichen persönlichen Meinung erschöpften, die es ihm unbenommen ließ, sich so zu verhalten, wie er es für richtig hielt. Erklärte der Anstaltsleiter auf Anfrage unmißverständlich, gegen eine Therapie zu sein, so schloß dies sein Einverständnis aus, daß andere Vollzugsbedienstete diese Ziel weiterhin förderten. Entfaltete der Beschuldigte gleichwohl Aktivitäten, die darauf hinausliefen, dem Strafgefangenen A. bei der Unterbringung in einer Therapieeinrichtung Hilfestellung zu leisten, so handelte er dem erklärten Willen des Leiters zuwider. Daß er sich hierbei möglicherweise von der Vorstellung leiten ließ, die erkennbar mit Verbindlichkeitsanspruch ausgestatteten Äußerungen des Anstaltsleiters erzeugten für ihn persönlich keine rechtlichen Bindungen, änderte nichts daran, daß objektiv eine Weisung vorlag, deren Zweck es war, seine dienstliche Tätigkeit in eine bestimmte Richtung zu lenken.

Ohne Erfolg wendet der Beschuldigte ein, der Vorwurf, gegen § 74 S. 2 LBG verstoßen zu haben, gehe schon deshalb ins Leere, weil er als Sozialarbeiter nicht weisungsunterworfen sei oder jedenfalls ein Verhaltensangebot, wie es vom Anstaltsleiter am 13.3.1989 ausgesprochen worden sei, nicht habe befolgen brau-

chen. Zu Unrecht stellt er den Grundsatz in Frage, gehorsamspflichtig zu sein. Nach § 74 S. 2 LBG ist der Beamte verpflichtet, die Anordnungen seines Vorgesetzten auszuführen. Diese Regelung knüpft an § 4 Abs. 2 S. 2 LBG an. Danach ist Vorgesetzter, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann. Wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich ausweislich des § 4 Abs. 4 LBG nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. § 3 Abs. 3 JSG stellt insoweit klar, daß Vorgesetzter des Sozialarbeiters im Vollzug der Leiter der Vollzugsanstalt ist. Zu Recht allerdings weist der Beschuldigte darauf hin, daß nach § 74 S. 2 LBG ein Beamter seinem Vorgesetzten dann keinen Gehorsam schuldet, wenn er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist. Aus dieser Regelung kann er indes nichts für sich herleiten, denn er kann sich nicht darauf berufen, im Verhältnis zum Anstaltsleiter im Sinne dieser Bestimmung kraft Gesetzes, und sei es auch nur partiell, sachlich und persönlich unabhängig zu sein. Für seine gegenteilige Auffassung führt er ohne Erfolg das Strafvollzugsgesetz ins Feld. Die von ihm zitierten §§ 151, 154, 155 und 156 StVollzG tragen nicht die Schlüsse, die er aus ihnen zieht. § 151 StVollzG ist für die Beantwortung der Frage, ob der Anstaltsleiter den im Strafvollzug tätigen Sozialarbeitern gegenüber Weisungsbefugnisse besitzt, schon deshalb unergiebig, weil sich sein Anwendungsbereich nicht auf das Verhältnis des Anstaltsleiters zu den nachgeordneten Vollzugsbediensteten erstreckt. Sein Regelungsgegenstand ist nicht die interne Gliederung der Justizvollzugsanstalten. Mit der Bestimmung, wer die Aufsicht über die Vollzugsanstalten ausübt, entfaltet er seine rechtlichen Wirkungen vielmehr auf einer höheren Organisationsebene. Auch § 154 Abs. 1 StVollzG eignet sich nicht zum Nachweis dafür, daß Sozialarbeiter im Strafvollzug nicht in das System der Weisungsabhängigkeit eingebunden sind. Denn er beschränkt sich auf die Aussage, daß alle im Vollzug Tätigen zusammenarbeiten und dazu mitwirken, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen. Kooperation ist nicht gleichbedeutend mit kollegialer Aufgabenerledigung. Dem Leitbild der Zusammenarbeit und der Mitwirkung sind hierarchische Strukturen nicht von vornherein wesensfremd. § 155 StVollzG gibt ebenfalls nichts für die Ansicht her, daß Sozialarbeiter unter dem Aspekt des § 74 Abs. 2 S. 2 LBG im Vergleich zu den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Verwaltungsdienstes einen Sonderstatus genießen, denn er erschöpft sich in einer beispielhaften Aufzählung verschiedener Gruppen von Bediensteten, die im Rahmen des Vollzuges spezifische Aufgaben wahrzunehmen haben, ohne insoweit Differenzierungskriterien zu benennen, die auf eine unterschiedliche Stellung im Verhältnis zum Anstaltsleiter hindeuten. Schließlich enthält auch § 156 Abs. 2 StVollzG, wonach der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen vertritt und die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt, keine Hinweise auf eine Begrenzung der Weisungsbefugnisse des Anstaltsleiters. Etwaige Zweifel, die der Wortlaut der §§ 151, 154, 155 und 156 StVollzG noch offenläßt, werden durch die Entstehungsgeschichte beseitigt (vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 7/918). In der Begründung kommt zum Ausdruck, daß bei den beamtenrechtlichen Regelungen der durch das Grundgesetz vorgegebenen Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeit Rechnung getragen werden mußte, die dem Bund nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 nur die Möglichkeit eröffnet, Rahmenvorschriften zu erlassen. Gerade die Bestimmungen über die Anstaltsleitung legen Zeugnis davon ab, daß sich das Strafvollzugsgesetz insoweit lediglich Rahmencharakter beimißt und es dem Landesrecht überläßt, den inneren Aufbau der Justizvollzugsanstalten normativ auszugestalten und gegebenenfalls die im Strafvollzug überkommenen Personalstrukturen zu modifizieren. Freilich zeichnet sich die bundesrechtliche Regelung durch eine Abkehr von dem Prinzip der ausschließlichen Verantwortung des Anstaltsleiters für den Vollzug aus, von dem die alte Dienst- und Vollzugsordnung noch beherrscht war. Dies bedeutet indes nicht, daß es den einzelnen Landesgesetzgebern verwehrt ist, weiterhin daran festzuhalten, daß der Anstaltsleiter für den gesamten Vollzug allein verantwortlich ist. Das Strafvollzugsgesetz hält den Ländern lediglich die Option offen, neben diesem herkömmlichen Modell andere Systeme der Anstaltsleitung zu erproben. § 156 StVollzG läßt breiten Raum für die vielfältigsten Formen gemeinsamer Verantwortung bis hin zum Teamwork und stellt es landesrechtlicher Regelung anheim, ob und in welchem Umfang Vollzugsbedienstete berechtigt sind, Aufgaben des



Vollzuges in eigener Verantwortung zu erledigen. Von der Möglichkeit, in dieser Richtung tätig zu werden, ist in Baden-Württemberg kein Gebrauch gemacht worden. Durch die Begründung des Entwurfs des Justizsozialarbeitergesetzes (vgl. LT-Drucks. 7/6195, S. 6) scheint unverhüllt die Absicht durch, es vorbehaltenlich der in den §§ 1 bis 3 JSZ getroffenen Regelungen bei dem bisherigen Rechtszustand zu belassen. Die Folge dieser gesetzgeberischen Zurückhaltung ist, daß der Vollzug in Baden-Württemberg weiterhin dem Bild entspricht, das die übrigen Verwaltungszweige kennzeichnet und das durch eine hierarchische Ordnung und Gliederung des Personals geprägt wird. Die im Vollzug tätigen Sozialarbeiter unterscheiden sich in dieser Hinsicht nicht von anderen Landesbeamten.

Die für den Strafvollzug einschlägigen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz – VV – rechtfertigen unbeschadet der Bindungswirkungen, die sie behördenintern erzeugen, keine andere Beurteilung. Nicht zu erkennen ist freilich, daß die VV zu § 156 den Sozialarbeitern ähnlich wie den Seelsorgern, Ärzten, Pädagogen und Psychologen eine gewisse Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit zugesteht. Nach Nr. 2 Abs. 2 der VV kann der Anstaltsleiter in fachlichen Angelegenheiten des Dienstes der Sozialarbeiter, die sich seiner Beurteilung entziehen, Auskunft verlangen und Anregungen geben. Nach Nr. 2 Abs. 3 der VV kann der Leiter die Durchführung von Maßnahmen der Sozialarbeiter, die nach seiner Überzeugung die Sicherheit der Anstalt, die Ordnung der Verwaltung oder die zweckmäßige Behandlung der Gefangenen gefährden, bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde aussetzen, wenn eine Aussprache zwischen den Beteiligten zu keiner Einigung führt. Indes handelt es sich nicht bei jeder Tätigkeit, die ein Sozialarbeiter im Vollzug entfaltet, um eine fachliche Angelegenheit, bei der die Sachleitungs- und Aufsichtsbefugnisse des Anstaltsleiters nur nach Maßgabe der VV zu § 156 StVollzG greifen. Zu den spezifischen Aufgaben des Sozialarbeiters im Vollzug gehört es, durch die Feststellung des sozialen Werdeganges und der gegenwärtigen sozialen Lage des Gefangenen, die Vermittlung sozialer Hilfe, die Beteiligung an sozialpädagogischen Maßnahmen und durch praktische Hilfe für die Gefangenen zur Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken (vgl. die Begründung zum Entwurf des Justizsozialarbeitergesetzes, LT-Drucks. 7/6195, S. 7). Lediglich in diesem Bereich verwehrt es die VV zu § 156 StVollzG dem Anstaltsleiter, mit Hilfe des Weisungsinstrumentariums unmittelbar durchzuregieren.

Dem Beschuldigten ist einzuräumen, daß auch im Vorfeld der Entscheidung darüber, ob die Strafvollstreckung auf der Grundlage des § 35 BtMG zurückgestellt wird, Gesichtspunkte der sozialen Hilfe eine gewichtige Rolle spielen können. Die Durchführung einer Drogentherapie eignet sich in besonderem Maße als eine Hilfsmaßnahme, durch die der Gefangene im Sinne des § 71 StVollzG in die Lage versetzt wird, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Ob durch eine Zurückstellung der Strafvollstreckung der Weg für eine Behandlung in einer Therapieeinrichtung freigemacht wird, richtet sich indes nicht ausschließlich danach, ob der Gefangene der Hilfe zur Bewältigung seiner Drogenprobleme bedürftig erscheint. Die Anwendung des § 35 BtMG hängt nicht allein davon ab, daß ein Rehabilitationsversuch aus sozialbetreuerischer Sicht zu befürworten ist und ein Therapieplatz zur Verfügung steht. Ob eine Drogentherapie realisierbar ist und im konkreten Fall Erfolg verspricht, gehört zwar zu den Aspekten, die im Rahmen des § 35 BtMG bedeutsam sind, doch liegt es auf der Hand, daß eine positive Entscheidung an Voraussetzungen geknüpft ist, die sich nicht in der Wahrung sozialer Belange erschöpfen. Der Gesetzgeber bindet die Staatsanwaltschaft im Anwendungsbereich des § 35 BtMG allein an die Zustimmung des Strafgerichts. Eine fachliche Beratung durch Personen, die in der Sozialarbeit tätig sind, ist nicht vorgesehen. Bedarf es auf der Entscheidungsebene keiner Mitwirkung von Sozialarbeitern, so verbietet es sich von selbst, Angelegenheiten, die in einem inneren Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 35 BtMG stehen, im Strafvollzug als Domäne der Sozialarbeiter zu qualifizieren, die der Beurteilung der Anstaltsleiter entzogen sind. Das Institut der Zurückstellung verfehlt seinen Zweck nicht zuletzt dann, wenn der Betäubungsmittelabhängige in den Drogenkonsum zurückfällt oder eine Strafvollstreckung aus sonstigen Gründen unvermeidbar ist. Dem trägt der Gesetzgeber in § 35 Abs. 4 und 5 BtMG dadurch Rechnung, daß eine ausgespro-

chene Zurückstellung u. a. dann zu widerrufen ist, wenn der Verurteilte wegen Rückfalls die Behandlung abbricht oder eine weitere gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist. Liegen im Zeitpunkt der Entscheidung über einen Zurückstellungsantrag Umstände vor, die nach erfolgter Zurückstellung einen Widerruf rechtfertigen würden, so entspricht es der gesetzgeberischen Wertung, von einer ins Auge gefaßten Drogentherapie – jedenfalls einstweilen – Abstand zu nehmen. Die Zurückstellung soll unter Ausnutzung des psychologischen Drucks einer drohenden Fortdauer der Strafvollstreckung einem therapiefähigen und therapiewilligen Betäubungsmittelabhängigen die Möglichkeit einer Rehabilitation bieten. § 35 BtMG verzichtet auf die Statuierung starrer Entscheidungsprämissen. Er überläßt es vielmehr der Vollstreckungsbehörde, den im Rehabilitationsinteresse jeweils günstigsten Zeitpunkt für die Überführung des Verurteilten in die Langzeittherapie zu wählen. Ebenso wenig wie es rechtlichen Bedenken begegnet, wenn die Staatsanwaltschaft eine Zurückstellung, die bei Anlegung der in § 35 Abs. 4 und 5 BtMG enthaltenen Maßstäbe inopportun ist, ohne Rücksicht darauf versagt, daß der Gefangene eine soziale Hilfe in Anspruch zu nehmen wünscht, läßt es sich beanstanden, wenn der Leiter einer Vollzugsanstalt im Vorstadium der vollstreckungsbehördlichen Entscheidung in normkonformer Weise Vorgänge, denen als Widerrufsgrund rechtliche Relevanz zukäme, die Folgerung ableitet, daß das öffentliche Interesse an einer Fortdauer der Vollstreckung das Rehabilitationsinteresse des Gefangenen jedenfalls so lange überwiegt, bis das durch die Drogenrückfälligkeit erschütterte Vertrauen in die Therapiefähigkeit wiederhergestellt ist. Der Anstaltsleiter kann nicht auf dem Umwege über die VV zu § 156 StVollzG daran gehindert werden, sich mit Einwänden gegen eine Zurückstellung im Falle von Meinungsverschiedenheiten nicht nur gegenüber den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, sondern auch gegenüber den Angehörigen der Fachdienste zu behaupten.

Sprach sich der Leiter der Vollzugsanstalt unter Hinweis auf den wenige Tage zuvor aufgedeckten Drogenschmuggel dagegen aus, die Bemühungen des Gefangenen um einen Therapieplatz von seiten der Anstalt weiterhin zu unterstützen, so machte er ohne Verstoß gegen die VV zu § 156 StVollzG von seinem Recht Gebrauch, als Vorgesetzter die Anordnung zu treffen, die ihm zur Wahrung der Anstaltsordnung in der konkreten Situation sachgerecht erschien. So zu verfahren, war ihm nicht deshalb verwehrt, weil es ständiger Praxis entsprach, daß der Beschuldigte alle Angelegenheiten, die mit der Rehabilitation betäubungsmittelabhängiger Gefangener zusammenhängen, selbständig erledigte. Der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für sämtliche Vollzugsbelange. Er hat die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben zu delegieren. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so bedeutet das jedoch nicht, daß er sich des Rechts begibt, im Einzelfall selbst zu entscheiden. Ihm steht es vorbehaltlich der Schranken, die sich aus der Nr. 2 Abs. 2 und 3 der VV zu § 156 StVollzG ergeben, frei, auf andere Vollzugsbedienstete übertragene Aufgaben wieder an sich zu ziehen und in eigener Kompetenz zu erledigen. Äußerte der Leiter der Justizvollzugsanstalt dem Beschuldigten gegenüber, daß er weitere Therapiebemühungen zugunsten des Gefangenen mißbilligte, so nahm er für sich erkennbar dieses Selbstentscheidungsrecht in Anspruch.

Der Beschuldigte durfte die ihm nicht genehme Anordnung des Anstaltsleiters nicht dadurch unterlaufen, daß er seine positive Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft in das Gewand einer Erklärung des Sozialdienstes der Vollzugsanstalt kleidete. War er als Bediensteter der Vollzugsanstalt verpflichtet, sein Verhalten an der vom Anstaltsleiter erteilten Weisung auszurichten, so konnte er nicht in seiner Eigenschaft als Angehöriger des Sozialdienstes einen gegenteiligen Standpunkt beziehen. Denn auch der Sozialdienst ist personell voll in die Anstalt integriert. Er kann im Außenverhältnis nicht als eigenständige Einheit tätig werden und für die Anstalt Erklärungen abgeben, die von der Anstaltsleitung nicht gebilligt werden. Dies bedeutet für den einzelnen Sozialarbeiter entgegen der vom Beschuldigten geäußerten Auffassung keine Unterwerfung, die Züge der Selbstverleugnung trägt. Soweit es um Fachfragen aus dem Bereich der Sozialarbeit geht, bewahrt die VV zu § 156 StVollzG den Sozialarbeiter vor fachfremder Bevormundung. Der Beschuldigte wurde indes zu keiner Zeit in eine Konfliktsituation gedrängt, vor der ihn diese

Regelung schützen will. Er wurde nicht dem Zwang ausgesetzt, ein Fachurteil abzugeben, das seiner inneren Überzeugung widersprach. Nicht die Staatsanwaltschaft trat an ihn heran, um sich den vom Gefangenen gestellten Zurückstellungsantrag von ihm unter sozialbetreuerischem Blickwinkel erläutern zu lassen. Die Initiative ging vielmehr von ihm aus. Er bemühte sich darum, mit der Staatsanwaltschaft in Kontakt zu treten. Präsentierte er sich als der hierfür berufene Sachverwalter der Vollzugsanstalt, so war er der Vollstreckungsbehörde zumindest eine objektive Unterrichtung schuldig. Stattdessen übermittelte er ein völlig verzerrtes Bild, indem er einseitig seine eigenen Argumente ausbreitete, den ihm bestens bekannten gegenteiligen Standpunkt des wegen Ortsabwesenheit aus dem Informationsprozeß ausgeschalteten Anstaltsleiters aber geflissentlich verschwieg.

Der Beschuldigte hat schuldhaft gehandelt. Er räumt selbst ein, sich dessen bewußt gewesen zu sein, daß er sich bei der Abfassung des Schreibens vom 15.3.1989 nicht in Einklang mit der Auffassung des Anstaltsleiters befand. Wenn er sich gleichwohl über den erklärten Willen seines Vorgesetzten hinwegsetzte, dann beruhte dies nach seinen eigenen Einlassungen darauf, daß er in Verkennung der Rechtslage in der Vorstellung befangen war, in Therapieangelegenheiten im Hinblick auf das Sozialarbeiterprivileg der VV zu § 156 StVollzG nicht der Weisungsgewalt des Anstaltsleiters unterworfen zu sein. Der Irrtum, dem er hierbei unterlag, schließt indes das Verschulden nicht aus, denn er war vermeidbar. Selbst wenn der Beschuldigte Grund zu der Annahme zu haben glaubte, daß der Anstaltsleiter ihm mehr abverlangte als die VV zu § 156 StVollzG zuließ, durfte er die an ihn gerichtete Weisung nicht kurzerhand unbeachtet lassen. Hielt er die Anordnung für rechtswidrig, so stand es ihm frei, hiergegen auf dem durch § 75 Abs. 2 S. 1 LBG vorgezeichneten Weg Bedenken geltend zu machen. War er der Überzeugung, daß die Weisung eine fachliche Angelegenheit des Dienstes der Sozialarbeiter betraf, die sich der Beurteilung des Anstaltsleiters entzog, so mußte er dies zum Ausdruck bringen und darauf hinwirken, daß das in der Nr. 2 Abs. 3 der VV zu § 156 StVollzG beschriebene Verfahren in Gang gebracht wurde. Wird in einer Aussprache keine Einigung erzielt, so kann der Sozialarbeiter, auch wenn es um die Wahrung von Fachbelangen geht, den offenen Dissens nicht als Freibrief dafür deuten, nach eigenem Gutdünken zu verfahren. Vielmehr ist eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Der Beschuldigte behauptet selbst nicht, in dieser Richtung vorstellig geworden zu sein. Unterließ er es, die rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, die ihm zu Gebote standen, um klären zu lassen, ob er die an ihn gerichtete Anordnung auszuführen hatte, so geht dies zu seinen Lasten.

Die Art der gegen den Beschuldigten verhängten Disziplinarmaßnahme läßt sich rechtlich nicht beanstanden ...

### Anmerkung

Der vom Verwaltungsgerichtshof entschiedene Fall hat das Spannungsverhältnis zwischen sozialem Beistand einerseits und den rechtlichen Anforderungen nach Meßbarkeit und formaler Bestimmtheit staatlichen Handelns andererseits zum Gegenstand, das dem Grunde nach in allen Tätigkeitsbereichen sozialer Dienste in der Justiz angelegt ist. Sozialarbeit impliziert die Elemente von Beistand und Betreuung; sie setzt damit auf Hilfeleistungen zur persönlichen Lebensgestaltung, um so Fehlhaltungen und Defiziten als Ursachen abweichenden Verhaltens zu begegnen. Demgegenüber erfordert rechtsstaatliches Handeln die Beachtung der Gebote von Rechtssicherheit und Gleichbehandlung durch Festlegung inhaltlicher Anforderungen mit verbindlichen Rechtsfolgen sowie der Berücksichtigung von Drittinteressen. Inwieweit das in den unterschiedlichen Aufgabenstellungen angelegte Konfliktpotential tatsächlich relevant wird, hängt nicht unwesentlich von den Rollenverständnissen der Beteiligten sowie von der organisatorischen Einbeziehung der sozialen Fachdienste in die Entscheidungsfindung und Verantwortungszuweisung ab. Im Strafvollzug besteht zwar nach § 156 Abs. 2 Satz 2 StVollzG die Befugnis zur Übertragung von Kompetenzen unter anderem auch auf den sozialen Fachdienst, um so einen behandlungsnäheren Vollzug zu erreichen, doch wurde hiervon bislang kaum Gebrauch gemacht. Eine Möglichkeit zur

Verbesserung der Integration sozialer Aspekte in rechtliche Entscheidungen bleibt damit noch weitgehend ungenutzt. Auch das Rollenverständnis des sozialen Fachdienstes im Strafvollzug wird durch das StVollzG nicht hinreichend geklärt. So liegt es für den Sozialarbeiter nahe, sich unter Berufung auf das Vollzugsziel der Resozialisierung in spezifischen Fachfragen der Sozialarbeit durchsetzen zu wollen. Nach § 154 Abs. 1 StVollzG arbeiten alle im Vollzug Tätigen zusammen und wirken mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen, deren wichtigste nach § 2 StVollzG in der Resozialisierung des Gefangenen besteht. Unter diesem Gesichtspunkt können im vorliegenden Fall durchaus Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Haltung des Anstaltsleiters angebracht werden, da die von ihm genannten Ablehnungsgründe nur wenig stichhaltig sind. Daß der Gefangene bereits einen Therapieabbruch hinter sich hatte und außerdem vor kurzer Zeit eines Drogenschmuggels überführt wurde, stellt dessen Therapiebereitschaft noch nicht durchgreifend in Frage. Soll der Proband doch gerade durch die Therapie dazu gebracht und angehalten werden, sein Leben drogenfrei und verantwortlich führen zu können; eine Versagung der Therapie gerade aus Gründen, die als Symptome einer erst zu behandelnden Sucht anzusehen sind, erscheint wenig schlüssig (vgl. Kreuzer, Therapie und Strafe, NJW 1989, 1511). Schließlich ist der nach § 35 BtMG bereitete Weg einer Therapie im Rahmen des Strafvollzuges nicht nur für Musterpatienten, sondern auch für Risikopatienten geschaffen worden (vgl. Körner, BtMG, 3. Aufl. 1990, § 35 Rn. 45). An diesem Punkt steht eher die Aufgabe, den drogenabhängigen Gefangenen in die für ihn geeignete Therapie zu führen sowie bei der Wahl von Programm und Einrichtung zu beraten. Eine überzeugende Stellungnahme zu einem Therapievorhaben müßte dann wohl von anderen Gründen getragen werden. Allerdings ist bei einer Berufung auf das Vollzugsziel der Resozialisierung die rechtliche und psychologische Problematik des Behandlungsbegriffes zu konzedieren. Der Gesetzgeber hat den Begriff der Behandlung zugunsten einer flexibleren Praxis bewußt inhaltlich nicht festgelegt, was aber auch zu der Folge beigetragen hat, daß der Behandlungsbegriff sich weitgehend als konturlos darstellt. So wird darunter das gesamte Feld der sozialen Interaktion und Kommunikation verstanden, das von allgemeinen Maßnahmen, wie Unterricht und Beratung, bis hin zu speziellen medizinischen Behandlungsmethoden reicht (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl. 1986, § 4 Rn. 6). Inhalt, Methoden und Grenzen der Behandlung bleiben weitgehend umstritten, wobei im Strafvollzug das Element des äußeren Zwanges hinzukommt, was die Übertragbarkeit von Erkenntnissen der allgemeinen Behandlungsforschung erschwert (vgl. Jung, Behandlung als Rechtsbegriff, ZfStrVo 1987, 40). Fehlende Konturen und Standards zu den Grundfragen einer Behandlung im Vollzug bewirken eine restriktivere Handhabung bei rechtlichen Entscheidungen. Sie führen auch zu Unsicherheiten im Rollenverständnis, was den Sozialarbeiter aufgrund seiner fachspezifischen Nähe zur Behandlung in besonderem Maße betrifft (vgl. Molitor, Rollenkonflikte des Personals im Strafvollzug, 1989, S. 36). Kann das Vollzugsziel der Behandlung nur in einem allgemeinen Sinne zur Beschreibung der Befugnisse des Sozialarbeiters herangezogen werden, so bleiben hierfür die Einordnung des sozialen Dienstes in den Vollzug sowie die Regelungen der einzelnen Sachbereiche maßgeblich. In § 155 Abs. 2 StVollzG werden die Sozialarbeiter zwar als Bedienstetengruppe mit speziellem Aufgabenbereich genannt, eine nähere Beschreibung des damit verbundenen Funktions- und Kompetenzbereiches erfolgt jedoch nicht. Teilweise wird dem Sozialarbeiter analog zur Stellung des Anstaltsarztes in fachspezifischen Fragen ein eigenverantwortlicher Raum zugestanden und unter Hinweis auf VV Nr. 2 Abs. 2 zu § 156 StVollzG vertreten, daß die Verantwortung des Anstaltsleiters gegenüber dem Sozialarbeiter insoweit Einschränkungen unterliegt, als er einer Schweigepflicht nach § 202 StGB unterliegen kann (Feest/Hoffmann, in: AK StVollzG, 3. Aufl. 1990, § 156 Rn. 1). Allerdings ist bei der Anwendung der Verwaltungsvorschriften der Regelungsgehalt des § 156 StVollzG zu beachten. Hierbei kommt der Unterscheidung zwischen der Verantwortlichkeit im Innenverhältnis und der Vertretung der Anstalt im Außenverhältnis besondere Bedeutung zu. Die Verantwortungsbereiche im Innenverhältnis sind durch das StVollzG und die Verwaltungsvorschriften nicht abschließend festgelegt worden. Der die gesamte Sozialarbeit im Strafvollzug durchziehende Rollen- und Zielkonflikt führt dazu,



daß dem Sozialarbeiter im Widerstreit zwischen den Pflichten gegenüber seinem Dienstvorgesetzten und dem Vertrauensverhältnis zu dem Gefangenen eine ungebundenerere Stellung zugestanden werden muß. Dies gilt jedoch nur für das Innenverhältnis. Die Vertretung der Vollzugsanstalt nach außen obliegt gemäß § 156 Abs. 2 Satz 1 StVollzG dem Anstaltsleiter. Maßnahmen der JVA im Außenverhältnis werden danach durch den Anstaltsleiter bewirkt und können von anderen Bediensteten deshalb nur mit seinem Einverständnis rechtswirksam abgegeben werden. Diese Regelung wird auch durch die Verwaltungsvorschriften nicht modifiziert. Soweit aus Nr. 2 Abs. 2 und 3 der VV zu § 156 StVollzG auf einen eigenverantwortlichen Freiraum der Fachdienste in fachspezifischen Fragen geschlossen werden kann, wird dadurch nicht das Recht umfaßt, für die Anstalt im Außenverhältnis Entscheidungen zu treffen. Die eindeutige Vertretungsregelung ist aus Gründen von Rechtssicherheit und klarer Verantwortungszuschreibung erforderlich. Auch der Umstand, daß es sich im vorliegenden Fall lediglich um eine informelle Stellungnahme der JVA handelte, da eine solche im Verfahren nach § 35 BtMG nicht vorgesehen ist, vermag an der alleinigen Vertretungsbefugnis des Anstaltsleiters im Außenverhältnis nichts zu ändern. In derartigen Fällen bleibt dem Sozialarbeiter nur der Weg, durch Beratung und Beistand dem Gefangenen Hilfestellung bei Eingaben und Rechtsmitteln gegen ermessensfehlerhafte Entscheidungen des Anstaltsleiters oder der Vollstreckungsbehörde zu geben. Sollten auch wegen des Ermessensspielraumes der Entscheidungsträger sowie noch offener Rechtsfragen im Bereich der Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG im Einzelfall an die Einlegung von Rechtsbehelfen nicht allzu hohe Erfolgsaussichten geknüpft werden, so könnten doch von rechtlichen Überprüfungen der Ermessensentscheidungen wichtige Anstöße für die Konkretisierung und Fortschreibung des Behandlungskonzeptes im Strafvollzug, insbesondere für drogenabhängige Gefangene, ausgehen.

Wilfried Konrad

## § 27 StVollzG (Voraussetzungen und Modalitäten der Besuchsüberwachung)

1. Die strengereren Voraussetzungen für ein Besuchsvorbot gemäß § 25 StVollzG gelten nicht für die Überwachung der Besuche gemäß § 27 StVollzG.
2. Mißbrauchsgefahr kann bereits vorliegen, wenn diese durch die der Verurteilung zugrundeliegende Tat indiziert ist und der Verurteilte sich von der Tat noch nicht distanziert hat.
3. Polizeibeamte können als Sachverständige zur Besuchsüberwachung hinzugezogen werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. Aug. 1990 – 1 Ws 180/90 –

## § 29 StVollzG (Generelle Überwachung des Schriftverkehrs)

1. Es ist nicht ermessensfehlerhaft, wenn in der JVA F, in der, wie gerichtsbekannt ist, besonders viele gefährliche Gefangene ihre Straftaten verbüßen, die generelle Überwachung des Schriftwechsels angeordnet wird.
2. Dies gilt auch für Behördenpost, da die Gefahr besteht, daß Umschläge kopiert, benutzte, nach draußen verbrachte Umschläge wiederverwendet oder Fensterumschläge verwendet werden, um den Eindruck zu erwecken, der Absender sei eine Behörde.

## 3. Auch die bloße Sichtkontrolle in Gegenwart des Gefangenen reicht zur Verhinderung von Mißbräuchen – wie gerichtsbekannt – nicht aus.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 7. Januar 1991 – 3 Vollz (Ws) 60/90 –

### Gründe:

Die zulässige Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist begründet.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor, da die Nachprüfung der Entscheidung des Landgerichts zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Da die Rechtsbeschwerde mit der Rüge der Verletzung sachlichen Rechts durchdringt, braucht auf die Rüge der Verletzung formellen Rechts nicht eingegangen zu werden.

Die Entscheidung des Landgerichts ist aufzuheben, da die Strafkammer die Tragweite des § 29 Abs. 3 StVollzG verkannt hat. Die Meinung, diese Vorschrift gehe vom Grundsatz der Überwachungsfreiheit des Schriftwechsels aus, findet im Gesetz keine Stütze. Vielmehr deuten die Absätze 1 und 2 des § 29 StVollzG, in denen die Fälle geregelt werden, in denen der Schriftverkehr nicht überwacht wird, in Gegenüberstellung zu Abs. 3 darauf hin, daß, wenn die Behandlung des Verurteilten oder die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt es erforderlich machen, grundsätzlich von Überwachung auszugehen ist, wobei aber dem Anstaltsleiter ein Ermessen eingeräumt wird, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wie das Wort „darf“ in Abs. 3 dieser Norm zeigt. Das Grundrecht des Art. 10 Abs. 1 GG ist dadurch zulässig eingeschränkt worden (§ 196 StVollzG).

Es ist nicht ermessensfehlerhaft, wenn in der JVA F, in der, wie gerichtsbekannt ist, besonders viele gefährliche Gefangene ihre Strafen verbüßen, die generelle Überwachung des Schriftwechsels angeordnet wird, da die Sicherheit der Anstalt diese Maßnahme erfordert, um eventuellen Fluchtplänen, Meutereien oder dem Einbringen von Betäubungsmitteln zu begegnen.

Von diesen Maßnahmen können – abgesehen vom Gleichbehandlungsgrundsatz – einzelne Gefangene nicht ausgenommen werden, da angesichts der undurchschaubaren Subkultur und des undurchsichtigen Beziehungsgeflechts innerhalb der weitgehend nach innen offenen Anstalt stets die Gefahr besteht, daß diese, unter Druck gesetzt, unkontrollierten Schriftverkehr mißbrauchen.

Deshalb kann in dieser Anstalt mit ihrem hohen Sicherheitsrisiko nicht auf im Einzelfall objektivierbare konkrete Gefährdung abgestellt werden, wie vielfach gefordert wird. Dies gilt auch für Behördenpost und somit Schreiben der Bundesanwaltschaft, da die Gefahr besteht, daß Umschläge kopiert, benutzte, nach draußen verbrachte Umschläge wiederverwendet oder Fensterbriefumschläge, in die ein nach außerhalb verbrachtes Schreiben eingelegt wird, verwendet werden, um den Eindruck zu erwecken, der Absender sei eine Behörde. Auch die mit dem Hilfsantrag begehrte bloße Sichtkontrolle in Gegenwart des Gefangenen reicht nicht aus. Es besteht die Gefahr, daß ein an den Gefangenen gerichtetes Schreiben vom einem anderen Gefangenen bei Urlaub, Entlassung oder Vollzugslockerung aus der Anstalt verbracht, zum Teil kopiert wird, um den Eindruck zu erwecken, das Schreiben stamme von der Behörde, während im Anschluß an den teilkopierten Text eine nicht von der Behörde stammende Nachricht mitgeteilt wird und die Schlußformel des Behördenanteils wieder kopiert wird. Diese Gefahr und Möglichkeit ist gerichtsbekannt. Ihr kann nur durch Inhaltskontrolle begegnet werden. Von der Rechtsprechung ist die Zulässigkeit der generellen Anordnung der Überwachung des Schriftverkehrs – auch der Behördenpost – bejaht worden (Calliess/Müller-Dietz, 4. Aufl., § 29 StVollzG Rdn. 3 m.w.N.; BVerfG ZfStrVo 82/126; OLG Zweibrücken NStZ 85/236 – zur Sichtkontrolle –; HansOLG Hamburg NJW 67/1973 – zur Untersuchungshaft –). Da schon die Sicherheit der Anstalt auch die Inhaltskontrolle der Behördenpost – damit auch der Bundesanwaltschaft – erfordert, braucht auf die Frage, ob die Behandlung

des Antragstellers die Überwachung dieses Schriftverkehrs erforderlich macht, nicht eingegangen zu werden.

Da bei Prüfung dieser Umstände ein Ermessensfehler des Anstaltsleiters nicht festzustellen und eine weitere Sachaufklärung durch das Landgericht nicht geboten ist, kann der Senat selbst entscheiden.

Die angefochtene Entscheidung ist aufzuheben und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Die Stellungnahmen des Anstaltsleiters zur Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin haben vorgelegen. Sie geben zu einer anderweitigen Entscheidung keinen Anlaß. Abgesehen davon, daß in der Rechtsbeschwerdeinstanz eine Beweiserhebung nicht möglich ist, spielt es für die Entscheidung keine Rolle, in welchem Maße tatsächlich die Kontrolle des Schriftverkehrs durchgeführt wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 StVollzG.

### §§ 46, 62, 115 StVollzG (Kostenanteil des Gefangenen bei Zahnersatz)

1. Bei der Festsetzung des von dem Gefangenen zu tragenden Anteils an den Kosten für Zahnersatz erschiene es unbillig, die Bedürftigkeit des Gefangenen nur nach seiner wirtschaftlichen Lage in *einem* Monat (und nicht in einem längeren Zeitraum) zu beurteilen. So ist etwa zu berücksichtigen, ob dem Gefangenen eigene Mittel zur Verfügung stehen, welches Einkommen er gegebenenfalls durch Arbeitseinsatz erzielt, ob er sonstige finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen hat.
2. Bei einem Verpflichtungsantrag hat die Strafvollstreckungskammer auf den Zeitpunkt ihrer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und nicht der ablehnenden Entscheidung des Anstaltsleiters abzustellen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 10. Juli 1990 – 1 Vollz (Ws) 58/90 –

### §§ 52, 109 StVollzG, § 850 k ZPO (Überweisung des gepfändeten Eigengeldguthabens)

1. Eine Justizvollzugsanstalt trifft keine nach § 109 StVollzG anfechtbare Vollzugsmaßnahme, wenn sie lediglich als Drittschuldnerin durch Überweisung des Guthabens auf dem Eigengeldkonto des Gefangenen ihrer Verpflichtung aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nachkommt.
2. Anders als bei der Pfändung und Überweisung von Arbeitseinkommen, bei der der Vollzugsanstalt als Arbeitgeber die Berechnung des gepfändeten Teils unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen obliegt, bestehen bei der Pfändung des Guthabens auf einem Eigengeldkonto für die Vollzugsanstalt als Drittschuldnerin keine solchen Berechnungs- und Überprüfungspflichten. In einem solchen Fall kann der Umstand, daß die Gelder auf diesem Konto ganz oder teilweise aus unpfändbaren Beträgen des Arbeitseinkommens bestehen, nach § 850 k ZPO lediglich durch das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners berücksichtigt werden.

Beschluß des Kammergerichts vom 18. Sept. 1990 – 5 Ws 259/90 Vollz –

#### Gründe:

Die Vollzugsanstalt T. überwies aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Charlottenburg vom 9. August 1989 – 33 M 4688/88 – das gepfändete Guthaben des Gefangenen von dessen Eigengeldkonto von März bis Juni 1990 an den Gläubiger. Der Antrag des Gefangenen an den Leiter der Justizvollzugsanstalt, die Überweisungen einzustellen, weil das aus seinem Arbeitsentgelt gebildete Eigengeld unter die Pfändungsfreigrenzen der §§ 850 ff. ZPO falle, wurde zurückgewiesen. Das Landgericht hat den dagegen gerichteten Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Gefangenen, mit der er die Verletzung förmlichen und sachlichen Rechts rügt und die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt, ist unzulässig, weil die Nachprüfung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer weder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung noch zur Fortentwicklung des Rechts geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

1. Die Rüge der Verletzung förmlichen Rechts ist unzulässig, weil sie entgegen der gesetzlichen Vorschrift des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht ausgeführt ist.

2. Die Entscheidung des Landgerichts, die angefochtene Maßnahme sei keine Maßnahme zur Regelung einer Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung daher unzulässig, entspricht höchstrichterlicher Rechtsprechung. Das OLG Hamm hat in seiner Entscheidung vom 24. September 1987 – 1 Vollz (Ws) 44/87 – (zitiert bei Bungert in NSTZ 1989, 427 zu Nr. 58) ausführlich dargelegt, daß eine Vollzugsanstalt keine Vollzugsmaßnahme trifft, wenn sie lediglich als Drittschuldnerin durch Überweisung ihrer Verpflichtung aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gegen einen Gefangenen nachkommt. Der Senat teilt diese Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Hamm, soweit es sich – wie hier – um die Ausführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bezüglich des Eigengeldes eines Gefangenen handelt. Denn anders als bei der Pfändung und Überweisung von Arbeitseinkommen, bei der der Arbeitgeber die Berechnung des gepfändeten Teils unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen obliegt (vgl. Zimmermann, ZPO 1990, § 850 c Rdn. 4), was auch eine Justizvollzugsanstalt als Arbeitgeber eines Gefangenen zu beachten hätte (vgl. OLG Frankfurt, Beschluß vom 14. Juni 1984 – 3 Ws 347-350/84 [StVollz] –), bestehen bei der Pfändung des Guthabens auf einem Eigengeldkonto für die Vollzugsanstalt als Drittschuldnerin keine Berechnungs- und Überprüfungspflichten hinsichtlich etwaiger Pfändungsfreigrenzen. Die Pfändung des Eigengeldkontos eines Gefangenen steht der Pfändung eines beliebigen Kontoguthabens gleich. In einem solchen Fall kann der Umstand, daß die Gelder auf diesem Konto ganz oder teilweise aus unpfändbaren Beträgen des Arbeitseinkommens bestehen, nach § 850 k ZPO lediglich vor dem Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners Beachtung finden. Auch eine eventuelle Erhöhung des unpfändbaren Teils von Arbeitseinkommen wegen besonderer Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen kann ausschließlich das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners bewilligen (§ 850 f Abs. 1 ZPO).

Ebensowenig wie die Überweisungen aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist die Ablehnung des Antrags des Gefangenen durch den Anstaltsleiter, die Überweisungen einzustellen, eine anfechtbare Vollzugsmaßnahme. Die Mitteilung an den Gefangenen, daß seinem Antrag aus Rechtsgründen nicht entsprochen werden könne, enthält keine Regelung, sondern lediglich eine Wissenserklärung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG in Verbindung mit § 473 Abs. 1 StPO.

## Für Sie gelesen

**Ingrid Arenz-Greiving (Hrsg.): Sucht – Gewalt – Sexualität. Opfer und Täter in der Therapie.** Lambertus Verlag GmbH, Freiburg i.Br. 1990. 96 S. Kart. DM 18,-

Der schmale Sammelband dokumentiert eine Fachtagung zum Thema „Sucht – Gewalt – Sexualität“, die im Oktober 1989 vom Verband ambulanter Beratungsstellen für Suchtkranke/Drogenhändler e.V. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft katholischer Fachkrankenhäuser für Suchtkranke organisiert wurde. Lange Zeit sind die Themen „Gewalt in der Familie“ und „Sexueller Mißbrauch von Frauen und Kindern“ mit einem Tabu belastet gewesen, obgleich die einschlägige Dunkelfeldproblematik kriminologisch schon früher erörtert wurde. Nunmehr werden sie mit Recht verstärkt – nicht zuletzt im Blick auf damit oft einhergehende Zusammenhänge mit Suchtphänomenen (Alkohol- und Drogenabhängigkeit) – diskutiert. Was sich dahinter an menschlichem, seelischem wie sozialem Elend verbirgt, wird freilich nur vereinzelt oder bruchstückhaft bekannt. Deshalb fällt es selbst für Fachleute schwer, sich auf jenem heiklen Gebiet ein einigermaßen objektives und unbefangenes Urteil zu bilden; und es bereitet Therapeuten nicht selten erhebliche Schwierigkeiten, sich den Phänomenen der Gewaltanwendung und des sexuellen Mißbrauchs im Intimbereich angemessen zu stellen sowie Strategien für einen sinnvollen, hilfreichen Umgang mit Tätern und Opfern zu entwickeln.

Über alle diese Fragen suchen die vier Referate und die fünf Arbeitsgruppenberichte des Bandes zu informieren. Dies geschieht durchweg in Form anschaulicher praxisnaher Darstellung sowie einer verständlichen Sprache. Man spürt aus den einzelnen Beiträgen deutlich die im Rahmen von Beratung und Therapie gewonnenen Erfahrungen heraus. Damit wird denn auch der Band seiner erklärten Zielsetzung gerecht, der einschlägigen Praxis Hilfestellung für die Wahrnehmung einer alles andere als leichten Aufgabe zu bieten.

Irmgard Vogt begreift im ersten Beitrag verbreitete Haltungen gegenüber dem Zusammenhang von Sucht, Gewalt und Sexualität als Prozeß einer weitgehenden „individuellen und gesellschaftlichen Verdrängung“. Cheryl Benard und Edith Schläffer treten auf Grund von Befragungsergebnissen der vielfach anzutreffenden Meinung entgegen, daß Gewalt hauptsächlich auf die soziale Unterschicht konzentriert sei und in Mittelschichtbeziehungen keine wesentliche Rolle spiele. Burgel Geier analysiert den psychischen Prozeß, der bei sexuellem Mißbrauch abläuft, im Hinblick auf die Anforderungen an die Therapie. Gisela Alberti berichtet von ihren Erfahrungen aus der Arbeit mit Sexualdelinquenten im Strafvollzug (bei denen häufig der Alkohol am Verhalten beteiligt war). Die Arbeitsgruppenberichte befassen sich vor allem mit den Rollen des Beraters und Therapeuten sowie den Möglichkeiten fachlich angeleiteter praktischer Hilfe. Dementsprechend haben sie zum Gegenstand: den Umgang mit den Themen Sexualität und Gewalt in der Therapie süchtiger Frauen (Frauke Scherrotzki-Hanninger), angemessene Reaktionen auf die Wahrnehmung sexuellen Mißbrauchs oder verdächtiger Umstände (Gottfried Barth und Andrea Rüsing), die – nicht selten – problematisch, weil machtorientierte Rolle des Mannes in Familie und Gesellschaft (Andreas Diestel und Bernd Röben), Konfliktsituationen im Umgang mit gewalttätigen Patienten (Andreas Brunk und Ingrid Nieweg) sowie Gesichtspunkte, die Sozialarbeiter namentlich im Verhältnis zu sexuell mißbrauchten Kindern bedenken sollten (Petra Erger).

Heinz Müller-Dietz

**Nicht sitzenlassen. Gefängnisseelsorge in der Gruppe.** Hrsg. von **Peter Diekmann, Gudrun Janowski, Birgit Köhler-Günther, Michael Popke, Peter Rassow, Ute Voss** und **Werner Wendeberg** (Praxis Gefängnisseelsorge Bd. 4). Lutherisches Verlagshaus, Hannover 1989. 168 S. Brosch. DM 16,80

Die Reihe „Praxis Gefängnisseelsorge“ ist längst eingeführt und hat in der praktischen Arbeit ihren festen Platz gefunden. Im Mittelpunkt steht die Vermittlung konkreter Erfahrungen und

Hilfen, die gerade im Strafvollzug besonders gefragt sind (und oft nachgefragt werden). Dies gilt in besonderem Maße für den vorliegenden Band, der thematisch um die Gruppenarbeit in ihren verschiedenen Varianten kreist. Beachtung verdienen die ca. 20 Beiträge nicht nur deshalb, weil sie einen anschaulichen Eindruck von der Vielfalt praktischer Möglichkeiten geben, in und mit der Gruppe seelsorgerlich umzugehen. Lesenswert erscheint der Band auch deshalb, weil er Angehörige von Gefangenen, Vollzugsbedienstete und die Gesellschaft „draußen“ in seine Betrachtung einbezieht. Beherzigt wird hier die simple Einsicht und Forderung, daß die Seelsorge allen gilt und daß sie gerade im Strafvollzug als Aufgabe ohne die „anderen“ nicht sinnvoll wahrgenommen werden kann. Das scheint sich bei den Angehörigen Gefangener noch von selbst zu verstehen, wird aber schon im Hinblick auf die Vollzugsbediensteten nicht immer und überall mit jener Selbstverständlichkeit praktiziert, die die Gefängnisseelsorge nach ihrem Selbstverständnis eigentlich abverlangt. Erst recht gilt dies hinsichtlich der Kirchengemeinden und ihrer Mitglieder, die ja nicht selten dem Strafvollzug und dem Straffälligen innerlich und äußerlich fernstehen. Daß hier noch trennende Gräben zu überwinden sind, ist eine Binsenweisheit – ebenso die Erfahrung, wieviel von den Gemeinden aus für die praktische Arbeit mit Gefangenen und Haftentlassenen getan werden kann.

Das gemeinsame Band, das die einzelnen Beiträge umschließt, kommt bereits im Titel des Buches zum Ausdruck. Die Gruppenveranstaltungen und -erfahrungen, über die berichtet wird, nehmen fast durchweg Bezug auf das persönliche Erleben der Teilnehmer im Rahmen ihres Zusammenseins und ihrer Gespräche. Theoretische Überlegungen zu Standort und Selbstverständnis kirchlicher Gruppenarbeit im Gefängnis (Herbert Koch) bilden eher die Ausnahme. Aber das bedeutet natürlich nicht, daß die Spannungen und Schwierigkeiten, welche die Gefängnisseelsorge auszuhalten hat, nicht auch in den Praxisberichten zur Sprache kämen. Das wird etwa an der Auseinandersetzung mit dem Beschluß des OLG Koblenz (ZfStrVo 1987, 250) zum Begriff der religiösen Veranstaltung im Sinne des § 54 StVollzG deutlich – mit einer Entscheidung, die zu Recht starke Beachtung gefunden hat. Einige Beiträge sind schon an anderer Stelle erschienen oder für die Zwecke dieses Bandes überarbeitet worden. Man wird ihre Aufnahme in das Sammelwerk schon deshalb begrüßen müssen, weil die Quellen nicht für jeden Interessierten gleichermaßen (leicht) zugänglich sind.

Im einzelnen wird namentlich berichtet über eine Hochgebirgstour mit Gefangenen (Fritz Sperle), allgemein über Gestaltung und Verlauf von Gruppenarbeit (Birgit Köhler-Günther), speziell im Gefängnis (Ute Voss), über ein Experiment hinsichtlich der Wohngruppenbetreuung in einer Jugendstrafanstalt (Hans Uebler), über gestaltende und künstlerische Auseinandersetzungen (Hans Joachim Nauert und Klaus Syrowatka, Jutta Salzmann), Gottesdienstvorbereitung (Peter Diekmann) und Bibelauslegung in der Gruppe (Markus Bucher), über die Tätigkeit eines evangelischen Arbeitskreises im Frauengefängnis (Sigrid Düringer, Gudrun Janowski), über Erfahrungen mit Schreiben (Wolfgang See), Sport (Otto Seesemann) und Kochen als Bestandteil der Seelsorgearbeit im Vollzug (Anne Jaborg). Erfahrungen aufgrund gemeinsamer Freizeiten mit Gefangenen (Peter Kratz), von Eheminaren (Gerd Keller), Seelsorgeseminaren (Werner Wendeberg), Seminaren für Vollzugsbedienstete (Michael Popke) und deren Familien (G. Janowski) sowie mit gemeinschaftlichen Reisen von Gefängnispfarrern und Vollzugsbediensteten (Angelika Obert) werden reflektiert. Auf diese Weise kommt ein überaus eindrucksvolles Panorama der Aktivitäten und Initiativen zustande, welche die Gefängnisseelsorge ungeachtet so mancher einengender Bedingungen nicht nur wahrnehmen kann, sondern längst wahrnimmt.

Heinz Müller-Dietz

**Strafzumessung.** Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog. Internationales Symposium 9.-12. März 1988 in Lüneburg. Hrsg. von **Christian Pfeiffer** und **Margit Oswald** (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung Neue Folge 1). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1989. 336 S. DM 23,-

Der gewichtige Band leitet die neue Publikationsreihe des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) ein. Er dokumentiert über 20 Referate und Kurzbeiträge zum Thema Strafzumessung, das im Mittelpunkt eines Symposiums des KFN im März 1988 gestanden hat. Zur Veranstaltung waren insgesamt 36 Theoretiker und Praktiker, Kriminologen, Strafrechtswissenschaftler, Richter, Ministerialbeamte, Soziologen und Psychologen aus insgesamt neun Ländern eingeladen; vertreten waren außer der Bundesrepublik Deutschland die DDR, Dänemark, Jugoslawien, Kanada, die Niederlande, Österreich, Polen, die Schweiz und die USA.

Die mit ausgezeichneten Fachleuten besetzte Tagung war aus guten Gründen sowohl international als auch interdisziplinär ausgerichtet. Zum einen ging es darum, das Thema der Strafgleichheit oder -gleichheit im Rahmen der Strafzumessung nicht nur vergleichend, sondern gerade im Hinblick auf Länder zu diskutieren, in denen es offenbar als theoretisches und praktisches Problem empfunden und dementsprechend auch fachöffentlich erörtert wird. Zum anderen sollte – wie ja auch der Untertitel des Bandes ausweist – das Verhältnis der empirischen Forschung zur Strafrechtsdogmatik auf dem Gebiet der Strafzumessung ausgelotet werden. Wenn hier freilich von „Dialog“ die Rede ist, so entsprach eine solche Einschätzung mitnichten dem Urteil aller Teilnehmer. Vielmehr gab es – wie im einzelnen nachzulesen ist – beachtliche Stimmen, die gerade von einer Nichtbeziehung, etwa von einer Berührungangst der Dogmatik im Hinblick auf die empirische Forschung sprachen. In der Tat werfen die bisherigen Ergebnisse der Strafzumessungsforschung die Frage auf, ob es denn bisher in zureichendem Maße gelungen ist, Norm- und Empiriebereich auf diesem Feld in einer theoretisch befriedigenden Weise miteinander zu vermitteln. Vielfach herrscht der Eindruck vor, daß die Praxis selbst von kriminologisch oder sozialwissenschaftlich einigermaßen gesicherten Befunden zu wenig Kenntnis nehme. Das gilt auch und gerade für Länder wie die Bundesrepublik, in denen schon seit langem erhebliche Anstrengungen unternommen werden, die Strafzumessung auf eine rational kontrollierbare Weise besser in den Griff zu bekommen.

Denkbare unterschiedliche Positionen werden in einem einleitenden Beitrag von den beiden Herausgebern umrissen. Auf der einen Seite kann man aus der häufig in der Praxis registrierten Strafgleichheit negative Konsequenzen ableiten: etwa eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, einen Verstoß gegen das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden, eine Beeinträchtigung des Vertrauens in die Justiz und in die Funktionsfähigkeit des Strafrechts. Auf der anderen Seite kann man der Strafgleichheit auch positive Seiten abgewinnen: Sie kann danach ein Mittel zur Weiterentwicklung des Strafrechts darstellen, generalpräventive Funktionen entfalten, da sie bei den Betroffenen Ungewißheit hinsichtlich des Ausgangs des Strafverfahrens erzeugt, und letztlich als Konsequenz des richterlichen Beurteilungsspielraumes begriffen werden. Daß Strafgleichheit freilich keinen Gegensatz zu der vielfach geforderten (und rechtlich gebotenen) Individualisierung bildet, heben die Herausgeber mit Recht hervor: Gleichbehandlung kann sich ja allemal nur auf identische oder vergleichbare Fälle beziehen. Legt man aber den Katalog der Strafzumessungsfaktoren des § 46 Abs. 2 StGB und deren Gewichtung zugrunde, dann unterscheiden sich eben viele Fälle nicht nur in untergeordneten Details voneinander. Freilich liegt auf der Hand, daß – nicht nur im Einzelfall – über die Bedeutung einzelner Faktoren namentlich im Kontext der Gesamtabwägung trefflich gestritten werden kann.

Der Band gliedert die einzelnen Beiträge in fünf Themenbereiche auf, die zugleich Schwerpunkte des heutigen Diskussionsstandes verdeutlichen. Das beginnt mit – materialreichen – Analysen der Strafgleichheit in verschiedenen Ländern. Hier treten vor allem regionale Unterschiede der Strafzumessung in der Bundesrepublik, in Österreich und in Schweden ins Blickfeld. Sie sind in mancher Hinsicht derart ausgeprägt, daß Kritik an der Praxis zumindest verständlich wird. Indessen ist auch in der Theorie keineswegs alles Gold, was glänzt. Dies zeigen die Beiträge des zweiten Teils, der das Verhältnis zwischen empirischer Strafzumessungsforschung und Strafrechtsdogmatik zum Gegenstand hat. Hier werden nicht zuletzt Verwerfungen und Kehrtwendungen der Strafzweckdiskussion – etwa von der Spezial- zur negativen und dann zur positiven Generalprävention – sichtbar.

Nicht minder interessante Aspekte behandeln die Beiträge des dritten Teils. Im Mittelpunkt stehen insoweit die Ursachen der Strafgleichheit. Eine wesentliche Rolle spielen in diesem Zusammenhang eine Reihe von – sozialpsychologischen und soziologischen Erklärungsansätzen sowie konzeptionelle und erhebungstechnische Fragen. Dabei wird namentlich der richterlichen Entscheidungsroutine und bestimmten Zuschreibungstendenzen – alltagstheoretischer Art – Bedeutung beigelegt. Gefragt wird allerdings auch danach, ob und inwieweit das Verhalten anderer Verfahrensbeteiligter (des Angeklagten, des Verteidigers) die Strafzumessung beeinflusst. Darüber hinaus wird das Problem alters-, delikt- und täterspezifischer Sanktionsmuster (z.B. im Hinblick auf die Geldstrafenpraxis) erörtert.

Werden im – kürzeren – vierten Teil Konsequenzen aus der bisherigen Strafzumessungsforschung gezogen, so werden im fünften Teil Perspektiven für die Strafzumessungslehre und die künftige Forschung entwickelt. Teils verspricht man sich hier von erhöhten Anforderungen an Strafzumessungsbegründungen eine gewisse Abhilfe, teils erhofft man sich von einem weiter ausgearbeiteten Katalog von Strafzumessungserwägungen Verbesserungsmöglichkeiten. Deutlich wird aber einmal mehr, daß die Reformvorschläge im Zusammenhang mit den jeweiligen Ansätzen zur Erklärung der Ursachen von Strafgleichheit stehen. Ihre Vielfalt mag im Leser leicht Ratlosigkeit hinterlassen. Da drängt sich schon eher der Eindruck auf, daß sich Zielsetzungen und methodische Instrumente, vor allem jedoch konkrete Fragestellungen der künftigen Forschung präzisieren lassen.

Der Sammelband stellt eine Informationsquelle ersten Ranges dar. Wer sich über die heutige Lage der Strafzumessungsforschung unterrichten will, ist gut beraten, wenn er ihn zur Hand nimmt, zumal namentlich die Übersichtsbeiträge vorzüglich dokumentiert sind. Sowohl der Empiriker als auch der Theoretiker, aber auch der Praktiker kommen bei der Lektüre auf ihre Kosten. Es dürfte wohl nur wenige Werke auf diesem Gebiet geben, die mit vergleichbarer Fülle, Dichte und Differenziertheit aufwarten. Daß am Ende ein Namensverzeichnis, jedoch kein Sachregister steht, wird man eher als ein sekundäres Problem ansehen.

Heinz Müller-Dietz

**Frank Benseler/Wilhelm Heitmeyer/Dietrich Hoffmann/Dietmar K. Pfeiffer/Dieter Sengling (Hrsg.): Risiko Jugend. Leben, Arbeit und politische Kultur.** Eine Dokumentation des gleichnamigen Fachkongresses vom 12. bis 14. Oktober 1987 in Münster, durchgeführt von der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt –, Votum Verlag, Münster 1988. 269 S. ca. DM 26,–

Der Sammelband dokumentiert die Begrüßungsansprachen und Referate, die anläßlich des Fachkongresses „Risiko Jugend. Leben, Arbeit und politische Kultur“ im Oktober 1987 in Münster gehalten worden sind. Über die Aktualität des Themas ist kein Wort zu verlieren. Das belegen auch die Beiträge des Bandes, die ein breites Spektrum an einschlägigen Fragestellungen abdecken. Vor allem die Jugend – freilich nicht nur sie allein – ist durch die rasche Veränderung der wirtschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Verhältnisse nachhaltig betroffen. Auswirkungen zeigen sich in kulturellen Ausdifferenzierungen, in der Entstehung neuer, unterschiedlicher Lebensformen und -stile sowie nicht zuletzt im vielberufenen Wertewandel, der allerdings verschiedenartigen Einschätzungen unterliegt.

Die Herausbildung veränderter Einstellungs- und Verhaltensmuster, die die heutige Jugendkultur kennzeichnet, ist auch Ausdruck gewachsener Unsicherheit und Desorientierung, die sich bis zur Zukunftsangst steigern kann. Dementsprechend versteht es sich nicht (mehr) von selbst, daß überkommene Normen und Wertvorstellungen unbesehen übernommen und verinnerlicht werden. Da tun sich dann manchmal schwer zu überbrückende Brüche und Verwerfungen im Verhältnis von Jugendlichen zu Erwachsenen auf. Hierauf suchen Jugendarbeit und -pädagogik, ja die Jugendpolitik im ganzen, schon seit langem mit „Jugend-

adäquaten“ Angeboten und Hilfen – was immer das konkret heißen mag – zu reagieren. Auf der anderen Seite sind neue, konstruktive Ansätze, die angemessene Antworten auf den gesellschaftlichen Wandel anstreben, in den namentlich sozialwissenschaftlich immer wieder untersuchten Wandlungsprozessen nicht zu übersehen. Alles dies läßt das Gesamtbild aber verwirrend und unklar erscheinen. Natürlich läßt sich dem auch eine positive Perspektive abgewinnen, die etwa auf die Zukunftsoffenheit der Entwicklung verweist.

Der Sammelband vereinigt außer den Begrüßungsansprachen und den einführenden Worten Senglings insgesamt 29 Referate, unter denen sich allerdings auch wenige Seiten umfassende Kurzreferate zu bestimmten Themenkomplexen finden. Vorzüge dieser Darstellungsweise liegen ersichtlich darin, daß auf diese Weise zentrale jugendtypische Themen und Probleme abgehandelt werden können und daß sich der Band eben von der Vielfalt und Kürze seiner Texte her relativ gut liest. Ein Nachteil ist in etwa darin zu sehen, daß manches thesenartig komprimiert behandelt wird. Doch dürfte das dem Informationswert des Bandes keinen wesentlichen Abbruch getan haben. Überzeugend daran erscheint vor allem die Mischung aus grundsätzlichen Beiträgen, die die gegenwärtige Situation der Jugend und die Zukunft der Arbeits- und Bildungsgesellschaft behandeln und Einzelstudien, die sich mit speziellen Fragestellungen, wie z. B. zeitgemäßen Formen der Jugendarbeit befassen. Eher dürfte der Leser sich durch die Vielzahl der Perspektiven und „Momentaufnahmen“ überfordert fühlen.

Bereits in den einleitenden Begrüßungsansprachen werden Überlegungen zur gegenwärtigen Lage der Jugend und Jugendhilfe, die namentlich Perspektiven künftiger Jugendarbeit umreißen, angestellt. Diese allgemeinen Betrachtungen werden dann in den folgenden Fachbeiträgen nach einzelnen Schwerpunkten hin näher spezifiziert und ausdifferenziert. Das gilt etwa für das Verhältnis der Jugend zur Arbeit und ihre Situation auf dem Arbeitsmarkt (Martin Baethge, Olaf Sund). In diesem Zusammenhang beschreiben Kurzreferate Versuche zur Integration von Leben und Arbeit, z. B. in Form von Jugendwerkstätten und Bildungsarbeit mit arbeitslosen Jugendlichen (Ingrid Mielenz, David Hill, Gábor Rácz). Zur Sprache kommt die Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt, wobei vor allem Probleme ausländischer und weiblicher Jugendlicher eine Rolle spielen (Gerlinde Seidenspinner, Wolfgang Nieke, Heidi Berger). Den Themenkreis neue Lebensformen, Struktur sozialer Beziehungen und maßgebende Orientierungsmuster jugendlicher handeln weitere Beiträge ab (Dieter Baacke, Wilfried Breyvogel, Werner Fuchs). Tendenzen und Beispiele der aktuellen Jugendarbeit werden beschrieben und analysiert (Horst Österwind), so z. B. Erfahrungen mit Jugendfreizeiteinrichtungen (Wendelin Duttonhöfer) und besonderen Modellen wie Jugendarbeit mit Motorradfans (Lothar Wypyrsczyk) geschildert. Nicht zuletzt wird danach gefragt, ob die Jugendarbeit im Rahmen von Jugendzentren aufgegeben werden müsse (Dieter Greese, Willi Weber). Im Mittelpunkt weiterer Beiträge steht das Verhältnis der Jugend zur Politik (Dietrich Hoffmann). Untersucht wird die Frage, wie der „Loyalitätsverlust der Jugend gegenüber dem Staat“ sinnvoll aufgefangen und bewältigt werden kann (Henning Schierholz). Da interessiert auch das Problem, welche Bedeutung der institutionellen politischen Bildung heute (noch) in der Jugendarbeit zukommt (Johannes Weinberg, David Hill, Gábor Rácz). Registriert und analysiert werden Probleme in der Arbeit der Jugendverbände (Thomas Oik, Wolfgang Wende). Dem Zusammenhang zwischen ökonomisch-sozialen Alltagserfahrungen und Rechtsextremismus bei Jugendlichen wird nachgegangen (Wilhelm Heitmeyer). Ein letztes großes Thema wird mit der Frage nach der Situation (und Krise) der politischen Kultur, die sich – zu Recht – einige Kritiken gefallen lassen muß, abgehandelt (Hermann Glaser, Elisabeth Motschmann, Beate Simon-Link, Jürgen Dörmann, Ruth Witteler-Koch).

Den lesenswerten Band beschließt ein Literaturverzeichnis und ein Verzeichnis der Referenten des Kongresses. Wer sich mit der heutigen Lage der Jugend und deren Zukunftsperspektiven beschäftigt, wird ihm viele Informationen und Anregungen entnehmen können. Ihm bleiben freilich – wie sollte es anders sein! – auch offene Fragen nicht erspart.

Heinz Müller-Dietz

**Peter Wild: Jugendgerichtshilfe in der Praxis** (Neue kriminologische Studien, hrsg. von **Friedrich Schaffstein, Heinz Schöch, Horst Schüler-Springorum** Bd. 8). Wilhelm Fink Verlag, München 1989. 229 S. DM 58,-

Die Heidelberger Dissertation, die im Herbst 1987 abgeschlossen wurde, aber die Literatur zum Teil noch bis Sept. 1988 berücksichtigen konnte, hat ein vielerörtertes Thema zum Gegenstand. Die Jugendgerichtshilfe, deren Aufgabenbereich, Tätigkeit und Handlungsmuster, hat seit langem die Aufmerksamkeit von Theorie und Praxis gefunden. Dies hängt vor allem mit ihrer besonderen, namentlich in § 38 JGG näher umrissenen Rolle im Jugendstrafverfahren zusammen. Allerdings stehen in der Diskussion deutlich Erfahrungsberichte und rechtspolitische Analysen im Vordergrund.

Daß und weshalb dahinter empirische Erhebungen eher zurücktreten, veranschaulicht die vorliegende Arbeit auf recht nachdrückliche Weise. Offenkundig ist es das – auch in anderen Bereichen der Strafrechtspflege konstatierte – Problem des Zugangs zum Untersuchungsfeld. Wild setzt sich damit einleitend bei der Erläuterung des von ihm eingeschlagenen Verfahrens (S. 15 ff.) und in seiner abschließenden Zusammenfassung und Würdigung seiner Ergebnisse (S. 203 ff.) auseinander. Die teilnehmende Beobachtung hätte ihm die Interaktions- und Kommunikationsprozesse, die zwischen Jugendgerichtshelfern, Staatsanwälten und Probanden ablaufen, – im wahrsten Sinne des Wortes – eher nahebringen können. Daß er sich dann doch für die traditionelle Methode der Aktenuntersuchung entschieden hat, war auf die mit der Beobachtung verbundenen praktischen Schwierigkeiten, nicht zuletzt die daraus resultierende Folge zurückzuführen, sich mit weniger Fällen begnügen zu müssen.

Freilich handelte er sich auf diese Weise andere, von ihm selbst näher dargelegte Schwierigkeiten ein. Diese bestanden (und bestehen) nicht nur in der „verzerrende(n) Filterwirkung von Aktenmaterial“ (S. 20), sondern auch in der Aussparung vieler Eindrücke der Verfahrensbeteiligten in den Akten, der „Tiefendimension“ des ganzen Geschehens. Daß aus den amtlich festgehaltenen Daten kein alle Einzelheiten erschließendes Gesamtbild zu gewinnen ist, verpflichtet zu besonderer Sorgfalt in der Auswertung und Interpretation. Wild ist diesen Anforderungen gerecht geworden. Seine Studie zeichnet sich nicht nur durch eine Fülle wichtiger Informationen, sondern auch eine sorgsam abwägende Interpretation der Daten aus. Daß manche Fragen nicht hinreichend geklärt werden konnten, lag daran, daß die Quellen eben nicht mehr hergegeben haben.

Gegenstand der Untersuchung waren Jugendrichter- und Jugenderschöpfungssachen aus Mannheim und Waldshut, die im Zeitraum vom 1.1. bis 31.12.1976 bei den beiden Staatsanwaltschaften aktenkundig geworden waren. Insgesamt wurden dadurch Jugendgerichtsverfahren gegen 180 Beschuldigte einbezogen. Ausgewertet wurden jeweils die Gerichts- und die Jugendamtsakten (soweit letztere noch greifbar waren). Die Daten wurden mit Hilfe spezieller Erhebungsbögen erfaßt (die im Anhang abgedruckt sind). Sie betrafen vor allem das Verfahren, den Bericht der Jugendgerichtshilfe, dessen Quellen und Inhalt sowie die Teilnahme des Jugendgerichtshelfers an der Hauptverhandlung. Auf diese Weise gewann Wild ein überaus differenziertes Datenmaterial über den zeitlichen Ablauf des Verfahrens, die Häufigkeit schriftlicher Berichterstattung, Herkunft der Informationen, Länge, Form und Ausgestaltung der Berichte. In inhaltlicher Hinsicht zielte die Aktenanalyse namentlich auf Vollständigkeit der berichteten Fakten und auf Beurteilungen im Bericht. Schließlich ging Wild der Frage nach, welche Bedeutung dem Bericht, der Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und den Vorschlägen des Jugendgerichtshelfers für das weitere Verfahren zukam.

Es zeigte sich, daß Gerichte vor allem in „einfachen“ Jugendrichtersachen häufig auf die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe verzichten. Ungeachtet des legitimen Bestrebens, in Bagatelldfällen Jugendlichen belastende Nachforschungen, Jugendämtern zuzätzliche Arbeit zu ersparen, hält Wild daran fest, daß das Jugendamt grundsätzlich benachrichtigt und mit Ermittlungen (im Sinne des § 38 JGG) beauftragt werden sollte. Nicht selten kann ja erst

nach einer Vorprüfung beurteilt werden, ob die Jugendgerichtshilfe im weiteren Verfahren benötigt wird. Wild sieht stattdessen Möglichkeiten, die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe in sinnvoller Weise zu begrenzen, in „entsprechende(r) Flexibilität des Ermittlungsumfanges“ (S. 204). Bemerkenswerterweise hat seine Untersuchung zur viel diskutierten Frage der „Be- bzw. Überlastung der Jugendgerichtshilfe nur wenig Greifbares ergeben“ (S. 205). Jedoch läßt sie erkennen, daß eine hinreichende Betreuung der Klienten vor und nach der Hauptverhandlung nur bei besserer personeller Ausstattung für möglich erachtet wird. In verschiedener Hinsicht – etwa was den Zeitpunkt der Einschaltung der Jugendgerichtshilfe in das Verfahren oder den Inhalt der Berichte anlangt – zeichneten sich mehr oder minder erhebliche Unterschiede zwischen den Gerichtsbezirken ab. Als nicht ganz einfach erwies sich für Wild die – retrospektive – Beurteilung der Qualität der Berichte. Immerhin kann er feststellen: „Deutlich überwog der positive, für den Täter sprechende Bericht“ (S. 209). Den im Jugendamt schon vor dem Verfahren vorhandenen Unterlagen kam für ihn anscheinend große Bedeutung zu. Wenn Wild in seiner abschließenden Bewertung auch zwischen den beiden untersuchten Bezirken differenziert, so kommt er doch im ganzen ungeachtet etlicher Abstriche und Einschränkungen zu einem freundlicheren Gesamtbild der Jugendgerichtshilfe, als es zuweilen gezeichnet wird.

Heinz Müller-Dietz

**Grundrechte und Untersuchungshaft. Karl Korinek, Irmgard Kain** (Gesamtedaktion). (Schriften zum Strafrecht. Hrsg. von **Manfred Burgstaller** Bd. 7). Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, Wien 1988. 96 S. 240 öS

Im Frühjahr 1987 fand ein Symposium als gemeinsame Veranstaltung des Instituts für Verfassungsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien und der Fachgruppe „Staatslehre und Staatsrecht“ der Wiener Katholischen Akademie zum Thema „Grundrechte und Untersuchungshaft“ statt. Der Sammelband gibt die in diesem Rahmen gehaltenen fünf Referate wieder. Sie zeigen, wie wichtig und lohnend es ist, Fragen der Untersuchungshaft einmal nicht nur aus rechtspraktischer und strafprozessualer Sicht, sondern aus der Perspektive des Verfassungsrechts aufzugreifen. Dann erweist sich nämlich die vielfach übliche restriktive Handhabung nicht nur aus der subjektiven Sicht der Betroffenen, sondern auch aus der objektiven Warte ihrer Grundrechtspositionen als fragwürdig. Denn nur zu oft müssen diese hinter dem möglichst reibungslosen Funktionieren des Anstaltsbetriebes und den Zweckmäßigkeiten des Strafverfahrens zurückstehen.

In diesem Sinne verweisen die Beiträge des Bandes nicht nur einmal mehr auf das Spannungsverhältnis zwischen öffentlichen und Individualinteressen, sondern fordern auch immer wieder vernachlässigte oder beeinträchtigte Rechte der Untersuchungsgefangenen ein. Was hier vor dem Hintergrund der österreichischen Rechtslage und Praxis diskutiert wird, läßt sich gewiß nicht in jeder Hinsicht auf die deutschen Verhältnisse übertragen. In ihrer Grundtendenz verdient die im Band an der realen Ausgestaltung der Untersuchungshaft geübte Kritik auch hierzulande Beachtung. So schließt der letzte Beitrag (von Irmgard Kain) mit der Feststellung: „Das größte Problem sehe ich im Auseinanderklaffen von Recht und Wirklichkeit. Das von den Prinzipien der Unschuldsvermutung und der Verhältnismäßigkeit bestimmte Recht des Untersuchungshaftvollzugs läuft in seiner Regelungsfunktion weitgehend leer – mehr noch, es wird von den tatsächlichen Verhältnissen teilweise geradezu konterkariert.“ (S. 96)

Die einzelnen Beiträge setzen hinsichtlich des Rahmenthemas unterschiedliche Akzente. Verfassungsrechtliche Überlegungen – die in Österreich vor allem durch die dort im Verfassungsrang stehende Europäische Menschenrechtskonvention (MRK) vorgezeichnet werden – stellen sie jedoch ausnahmslos an. In seinem einführenden verfassungsgrundsätzlichen Referat, das die Grundrechtspositionen des Untersuchungsgefangenen skizziert, weist Karl Korinek die Rechtsfigur des besonderen Gewaltverhältnisses zurück und hält einerseits einen „übermäßig großen staatlichen Aufwand zur Absicherung“ dieser Rechtsstellung

nicht für geboten, andererseits es nicht für zulässig, Grundrechtsbeschränkungen „allein mit dem Argument“ zu rechtfertigen, die Gewährleistung der Grundrechte „sei mit den vorhandenen Mitteln nicht zu realisieren“ (S. 22). Im zweiten Beitrag stellt Christian Bertel die rechtlichen Grundlagen der Untersuchungshaft in Österreich dar. Er behandelt in diesem Zusammenhang vor allem die Voraussetzungen, die Dauer und den Vollzug der Untersuchungshaft sowie das Haftprüfungsverfahren. Dabei formuliert er entschiedene Kritik an den gegenwärtigen Haftbedingungen, die er an Hand konkreter Beispiele z.T. als ausgesprochen menschenunwürdig charakterisiert. „Der Untersuchungsgefangene muß sich auch ein Loch als Haftraum gefallen lassen.“ (S. 34) Der anschließende Beitrag von Erwin Felzmann arbeitet namentlich die rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten heraus, vor die sich die österreichische Strafjustiz hinsichtlich der Untersuchungshaft derzeit gestellt sieht. Auch er wartet mit drastischen Beispielen auf, die belegen, daß Defizite nicht nur auf der Gesetzesebene (die nicht durchweg verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht), aber auch im organisatorischen Bereich bestehen.

Rudolf Machacek begründet in seinem Beitrag die verfassungsrechtliche Pflicht von Gesetzgebung und Praxis des näheren, Untersuchungsgefangenen – mit Hilfe fliegender Wahlkommissionen – die Ausübung ihres aktiven Wahlrechts zu ermöglichen; er kritisiert damit zugleich die anderslautende Rechtsprechung des (österreichischen) Verfassungsgerichtshofes von 1970. Der „Ausgestaltung des täglichen Lebens im Untersuchungshaftvollzug im Lichte der Grundrechtsordnung“ wendet sich I. Kain im letzten Beitrag zu. Hier werden namentlich Einzelfragen der Kommunikation mit der Außenwelt (Brief- und Besuchsverkehr, Kontakte zwischen Ehegatten usw.) und der Innenbeziehungen (Unterbringung, Kleidung, Verpflegung, Arbeit, Religionsausübung usw.) erörtert. Auf diese Weise wird noch einmal an relevanten Problembereichen verdeutlicht, wo die Praxis der Untersuchungshaft hinter verfassungsrechtlichen Anforderungen und legitimen menschlichen Bedürfnissen zurückbleibt.

Heinz Müller-Dietz

**Flensburger Hefte mit den Mitteilungen anthroposophischer Einrichtungen und Initiativen, Heft 27: Strafprozeß, Strafvollzug, Resozialisierung.** Flensburger Hefte – Verlagsgesellschaft Wolfgang Weihrauch u. Partner GbR, Holm 64, D-2390 Flensburg 1989. 224 S. Kart. DM 16,80

Die als Vierteljahresschrift erscheinenden Flensburger Hefte, die über den Verlag oder über den Buchhandel bezogen werden können, sind anthroposophischen Vorstellungen, Einrichtungen und Initiativen verpflichtet. Sie sind jeweils Schwerpunktthemen gewidmet. Das 1989 erschienene Heft 27 dokumentiert die Themengebiete Strafprozeß, Strafvollzug und Resozialisierung. Erörtert werden vornehmlich die Grundlagen des Strafrechts, das Wesen der Kriminalität, die Erneuerung des Strafvollzugs, Eurhythmie im Strafvollzug sowie Probleme der Isolationshaft.

Charakteristisch für das Heft sind Gespräche, Berichte, Informationen. Demgegenüber treten theoretische Beiträge eher zurück. Der Leser wird vor allem mit praktischen Erfahrungen aus der täglichen Arbeit des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe konfrontiert. Berichtet wird aus der Arbeit in Wohngruppen, mit künstlerischer Gestaltung im Vollzug, mit Eurhythmie-Kursen in der Anstalt, jener von Rudolf Steiner geschaffenen und seither in der Anthroposophie gepflegten Bewegungskunst, die geistig-seelischen Inhalten körperlichen Ausdruck gibt, über Projekte und Initiativen der Straffälligenhilfe. In den Interviews kommen nicht zuletzt Anstaltsleiter (Götz Bauer, Hannover, Hans-Dietrich Stark, ehemals Hamburg-Fuhlsbüttel), Staatsanwälte (Karl-Heinz Denzlinger, Freiburg i.Br.) und Strafrechtswissenschaftler (Wolfgang Schild, Bielefeld), aber auch Gefangene (Denis Péric, Hamburg), Vollzugshelfer (Friedmut Dreher), Mitarbeiter von Vereinigungen der Straffälligenhilfe (z.B. Peter Hahl, Matthias Remky, Hermann Weische, Köln) zu Wort. Das lockert die Darstellungen und Berichte auf und verleiht ihnen – zusammen mit dem Bildmaterial – Anschaulichkeit und Unmittelbarkeit.



## Neu auf dem Büchermarkt

Die Spannweite der in den verschiedenen Beiträgen verhandelten Themen ist groß. Das reicht von der geschichtlichen Entwicklung des Strafrechts über Fragen der Kriminalitätsentstehung, der Rechtfertigung des Strafrechts und der Strafzumessung hin bis zu den ganz konkreten Problemen des Vollzugsalltags, der Vollzugsgestaltung sowie der sozialen Eingliederung Haftentlassener. Deutlich werden einmal mehr die Schwierigkeiten, mit einer belastenden Vorgeschichte, mit den Lebensbedingungen im Vollzug und der Nachentlassungssituation in Freiheit fertig zu werden. Einige Schlüsselworte verweisen auf zentrale Aspekte menschlicher Hilfe und Zuwendung: Vertrauen, helfende Gemeinschaft. Die Feststellung, daß der Vollzug als Einrichtung „wie die Gesellschaft und die Welt im übrigen auch“ nichts so sehr brauche „wie soziale und moralische Handlungsmöglichkeiten“ (S. 81), kann nur unterstrichen werden. Für die in dem lesenswerten Heft (eigentlich Band) abgedruckten Interviews zeichnen vor allem (wenn auch keineswegs allein) Marietta Biermann und Wolfgang Weirauch verantwortlich. Auch wer kein Anhänger der Anthroposophie ist, wird den Beiträgen viele Anregungen, Belehrungen und Informationen entnehmen.

Heinz Müller-Dietz

**Strafvollzugsgesetz mit Strafvollstreckungsordnung, Untersuchungshaftvollzugsordnung, Bundeszentralregistergesetz und Jugendgerichtsgesetz.** Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von **Günther Kaiser**. 11. Auflage. Stand: 1. November 1990 (Beck-Texte im dtv 5523). Deutscher Taschenbuch Verlag 1990. XXVIII, 264 S. Kart. DM 8,80

Die bewährte Textausgabe des StVollzG sowie weiterer strafvollzugs- und strafvollstreckungsrechtlich bedeutsamer Gesetze wurde auf den neuesten Stand gebracht. Eingearbeitet sind nicht zuletzt die einschlägigen Bestimmungen des Einigungsvertrages (vgl. Bölker ZfStrVo 1990, S. 323 ff.). Ferner sind das Jugend- und Kinderhilfegesetz vom 26.6.1990 und das 1. JGG ÄndG vom 30.8.1990, das ja namentlich Regelungen des Täter-Opfer-Ausgleichs enthält, berücksichtigt. Insofern spiegelt die Textausgabe zugleich die Rechtsentwicklung – und bis zu einem gewissen Grade auch deren Tendenzen – wider. Darauf wird in der sachkundigen Einführung von Günther Kaiser denn auch hingewiesen.

Heinz Müller-Dietz

**Ulrich Eisenberg: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen.** 4., neubearbeitete Auflage. Verlag C.H. Beck, München 1991. Rund 1250 S. In Leinen ca. DM 148,-

**Rudolf Brunner: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.** 9., neubearb. und erwei. Aufl. (Sammlung Guttentag). Walter de Gruyter, Berlin, New York 1990. Ca. 770 Seiten. Gebunden. Ca. DM 158,-

**Friedrich-Wilhelm Meyer: Zwangsgetrennt: Frauen inhaftierter Männer.** Zur Lage „vergessener“ Mitbetroffener (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung Bd. 4). Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1990. XVIII, 605 S. DM 78,-

**Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene.** Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen. Forum Verlag Godesberg, Bonn 1990. 802 S. DM 26,- (DM 19.50 für DVJJ-Mitglieder)

**Wolfgang de Boor: Sozialer Infantilismus.** Ursachen der Kriminalität. Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Hilden 1990. Ca. 168 S. DM 38,50

**Zur Problematik von Vollzugslockerungen und bedingten Entlassungen bei Aggressionstätern** mit Beiträgen von **W. Frisch, K. Koepsel, H. Pollähne, N. Rüter, I. Straube** (Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung Heft 12). Wienand, Köln 1990. 86 S.

**Bettina Freimund: Vollzugslockerungen – Ausfluß des Resozialisierungsgedankens?** „Begünstigende“ Vollzugsmaßnahmen im Lichte des Vollzugsziels der Resozialisierung – eine Studie zu Verteilung von Lockerungen im weiteren Sinne in vier verschiedenen Anstalten anhand zweier Vergleichsgruppen (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2 Rechtswissenschaft, Bd. 982). Verlag Peter Lang, Frankfurt/M., Bern, New York, Paris 1990. XXX, 247 S., Brosch. DM 89,-

**Christian Oertinger, Erich Marks (Hrsg.): Führungsaufsicht.** Versuch einer Zwischenbilanz zu einem umstrittenen Rechtsinstitut (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bd. 16). Forum Verlag Godesberg GmbH, Bonn 1990. Brosch. 190 S. DM 29,- (DM 21,75 für DBH-Mitglieder)

**Wolfram Schädler, Michael C. Baumann, Ulrich O. Sievering (Hrsg.): Hilfe für Kriminalitätsoffer als internationale Bewegung.** Ein Vergleich mit den Niederlanden und den USA. Beiträge aus einer Tagung der Evangelischen Akademie Arnoldshain (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bd. 19). Forum Verlag Godesberg GmbH, Bonn 1990, Brosch. 128 S. DM 19,- (DM 14,25 für DBH-Mitglieder)

**Jörg Wolff, Andrzej Marek (Hrsg.): Erziehung und Strafe.** Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und Polen. Grundfragen und Zustandsbeschreibung (Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Bd. 19). Forum Verlag Godesberg GmbH, Bonn 1990, Brosch. 212 S. DM 32,- (DM 24,- für DBH-Mitglieder)

## Leser schreiben uns

### Gibt es nur EINE tragende Säule im Vollzug?

Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dem Gefangenen maßgeblich zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (§ 2 StVollzG).

Bei dieser Gestaltung des Vollzugs kommt dem Werkdienst die bedeutende Rolle zu, dem Gefangenen die Fähigkeit zu vermitteln, die es ihm ermöglicht, nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe einer geregelten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Denn Arbeit und berufliche Ausbildung sind sehr wesentliche Grundlagen einer erfolgreichen Behandlung im Strafvollzug.

Die Ausübung eines handwerklichen Vollberufes setzt eine gründliche Ausbildung voraus. Die Lehrlingsausbildung im Handwerk hat der Eigenart und Vielseitigkeit des Handwerks, auch im Vollzug, Rechnung zu tragen. Das Handwerk hält an dem Grundsatz der Meisterlehre fest, die vorsieht, daß der Auszubildende seine praktische Unterweisung im Betrieb des zur Anleitung berechtigten Handwerksmeisters erfährt.

Erst nach vier- bis sechsjähriger Ausbildungszeit kann dem Vollzug ein Ausbilder im reiferen Alter, erfahren in praktischen Fertigkeiten, mit fachtheoretischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnissen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fähigkeiten in den jeweiligen Ausbildungsbetrieben zur Verfügung stehen.

Diese Sachgebiete entsprechen den Anforderungen der Ausbildereignungsverordnung, die besagt, daß der Inhaber des großen Befähigungsnachweises berechtigt ist, Auszubildende in seinem Fachbereich zum Abschluß zu bringen. Die Meister im Strafvollzugsdienst haben auch arbeitstherapeutische und rehabilitierende Maßnahmen durchzuführen.

Ganztägig wird von den Werkbeamten neben den allgemeinen vollzuglichen Aufgaben ständiger Einsatz und persönliches Engagement für den Großteil der Gefangenen gefordert.

Die Nutzung von Freizeit zur Fortbildung ist unumgänglich. Ohne umfassendes Wissen, geistige Wendigkeit und Finger-spitzengefühl kann Berufsschulunterricht für manchmal drei Jahrgänge gleichzeitig nicht gehalten werden, von manchen Vorgesetzten auch nicht immer nachvollziehbar. Die psychische Belastung ist entsprechend, Vergütung wird nicht gewährt, jedoch freudige Erfüllung des Dienstes erwartet. Wir resignieren nicht, weil wir hoffen, daß fachliche Qualifikation, Einsatzbereitschaft, Dienstauffassung und Fleiß in Verbindung mit Lernbereitschaft, vor allem aber Stehvermögen doch angemessene Anerkennung finden werden.

Im „Strafvollzugsbeamten“ Heft Nr. 4 Juli 1990 Seite 9 wird dem mittleren Werkdienst überhaupt kein Stellenwert eingeräumt.

Sind Anstaltsleiter ganz ohne Sorge um das Betriebsklima ihrer Anstalt bei Artikeln dieser Art? Sind die beachtlichen finanziellen Anstrengungen für Aus- und Fortbildung etwa nicht erwähnenswert? Weist unsere verehrte Justizministerin nicht bei jeder Gelegenheit nachdrücklich auf die Bedeutung einer guten Ausbildung im Vollzug hin?

Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen am Vollzugsziel.

Hier wesentliche Auszüge aus dem Aufgabengebiet der Werkbeamten des mittleren Dienstes:

- Selbständige Leitung eines Betriebes.
- Einsatz der Gefangenen innerhalb des Betriebes entsprechend der Vorbildung und der Einsatzfähigkeit.
- Fachliche Unterweisung der Gefangenen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen.
- Aufgaben, die sich aus der Eintragung in die Handwerksrolle ergeben.
- Berufliche Aus- und Weiterbildung der Gefangenen.
- Erteilung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts:
  - wozu in der freien Wirtschaft ein hochbezahlter Fachlehrer nötig ist (Einstellung mind. A 10), muß in Anstalten, denen keine Fachlehrer zur Verfügung stehen, der Werkbeamte (Meister) des mittleren Dienstes nicht nur die fachpraktische, sondern auch die fachtheoretische Ausbildung (Berufsschulunterricht) durchführen.
- Zuteilung der Arbeit und der für die Durchführung des jeweiligen Auftrages notwendigen Rohstoffe und Arbeitsgeräte, am Ende der Arbeitszeit – soweit angeordnet – auch die Einziehung von Arbeitsgeräten, Werkstoffen und anderen Gegenständen, die die Sicherheit gefährden könnten.
- Festsetzung der Arbeitsanforderung, Überwachung des Arbeitsablaufs, Arbeitsabnahme.
- Beurteilen des Verhaltens und der Arbeitsleistung der Gefangenen.
- Führung des Beschäftigungsnachweises, Beurteilung bei der Einstufung in die entsprechende Vergütungsstufe und Gewährung von Zulagen im Rahmen der Strafvollzugsvergütungsordnung.
- Unterricht über Unfall-, Arbeitsschutz- und Feuerschutzmaßnahmen sowie Überwachung von deren Einhaltung.
- Beteiligung bei der Auswahl und Beschaffung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen sowie bei der Planung von Bau- und Umbaumaßnahmen von Betrieben als technischer Berater.
- Pflege, Wartung und Instandhaltung der Betriebseinrichtungen.
- Beschaffung von Arbeitsaufträgen, Erstellung von Kalkulationen und Ermittlung des Materialbedarfs für die Durchführung von Arbeitsaufträgen.
- Auswahl, Beschaffung und Verwaltung der Rohstoffe und Zutaten.
- Führung von Büchern, Listen, Karteikarten sowie die Verwaltung von vorhandenen Planunterlagen und Fortschreibung derselben.
- Nachkalkulation und Abrechnung durchgeführter Aufträge, die Verwaltung der Halb- und Fertigfabrikate sowie der Altstoffe.
- Zusammenarbeit mit allen im Vollzug Tätigen zur Erfüllung der dem Werkdienst übertragenen speziellen Aufgaben als unabdingbare Notwendigkeit.
- Kenntnis und sicheres Beherrschen der einschlägigen Rechts-, Verwaltungs-, Vollzugs-, Fach- und Unfallverhütungsvorschriften.
- Sozialpädagogische Betreuung der Gefangenen während der Arbeitszeit.
- Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung, dem Gewerbeaufsichtsamt und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Nicht die Größe einer Gruppierung ist wichtig, sondern der Stellenwert, den sie einnimmt. Jetzt unsere Frage: Welchen Stellenwert nimmt der mittlere Werkdienst eigentlich ein?

Der Werkdienst der JVA Ebrach